



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

REGIONALPLAN 3.0

Region Hochrhein-Bodensee

ANHÖRUNGSENTWURF
(STAND 16.05.2023)



1	Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region.....	3
1.1	Besondere Chancen und Aufgaben für die Region.....	3
1.2	Großräumige Zusammenarbeit	4
1.3	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	7
1.4	Grundsätze zur Ordnung und Entwicklung des Raums.....	11
1.4.1	Raumstrukturelle Entwicklung	11
1.4.2	Siedlungsentwicklung.....	12
1.4.3	Innovation und Wirtschaftsstruktur	14
1.4.4	Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft	16
1.4.5	Infrastrukturentwicklung	17
2	Regionale Siedlungsstruktur	20
2.1	Raumkategorien	20
2.1.1	Verdichtungsräume.....	21
2.1.2	Randzonen um die Verdichtungsräume	23
2.1.3	Ländlicher Raum im engeren Sinne.....	24
2.1.4	Besondere Ziele und Entwicklungsaufgaben für die Teilräume der Region	26
2.2	Entwicklungsachsen.....	28
2.2.1	Landesentwicklungsachsen	29
2.2.2	Regionale Entwicklungsachse	30
2.3	Zentrale Orte.....	32
2.3.1	Aufgaben und Grundsätze der Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche.....	32
2.3.2	Oberzentren	35
2.3.3	Mittelzentren	36
2.3.4	Unterzentren	39
2.3.5	Kleinzentren	40
2.4	Siedlungsentwicklung.....	44
2.4.1	Allgemeine Grundsätze und Ziele	44
2.4.2	Eigenentwicklung	47
2.4.3	Siedlungsentwicklung – Wohnen	50
2.4.4	Siedlungsentwicklung – Gewerbe.....	55
2.4.5	Ländliche Siedlungsarrondierungen.....	60
2.4.6	Einzelhandelsgroßprojekte	64
2.4.6.1	Allgemeine Grundsätze	64
2.4.6.2	Allgemeine Standortkriterien für Einzelhandelsgroßprojekte	65
2.4.6.3	Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe	70
2.4.6.4	Ergänzende Regelungen für Einzelhandelsgroßprojekte.....	72

3	Regionale Freiraumstruktur	77
3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	78
3.1.1	Regionale Grünzüge.....	78
3.1.2	Grünzäsuren.....	82
3.2	Gebiete für besonderen Freiraumschutz	85
3.2.1	Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	85
3.3	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	90
3.4	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	93
3.5	Gebiete für Rohstoffvorkommen*	97
3.5.1	Grundsätze und Vorschläge zum Rohstoffabbau*	97
3.5.2	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände)*	99
3.5.3	Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)*	100
3.5.4	Nachgewiesene und wahrscheinlich abbauwürdige Rohstoffvorkommen*	102
4	Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)	115
4.1	Allgemeine Grundsätze	115
4.2	Straßenverkehr.....	119
4.3	Schienenverkehr.....	125
4.4	Güterverkehr.....	129
4.5	Flugverkehr.....	131
4.6	Radverkehr	132
4.7	Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen*	134

**Die Plankapitel sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung. Sie dienen lediglich der Orientierung.*

1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

1.1 Besondere Chancen und Aufgaben für die Region

(1) **G** Nachhaltige Raumentwicklung

Die Region Hochrhein-Bodensee verfügt über prosperierende wirtschaftliche Kerne, lebenswerte Siedlungsräume sowie vielfältige, attraktive Landschaftsräume mit hohen ökologischen Qualitäten. Die Entwicklung der Region soll die Nutzung ihrer Standortfaktoren für wirtschaftliche Prosperität, sozial gerechte und gleichwertige Lebensverhältnisse sowie Rücksicht auf ökologische Systeme und Prozesse zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen miteinander verbinden.

(2) **G** Vielfalt der Teilräume

Die verschiedenen Teilräume der Region sollen ihren jeweiligen Eignungen entsprechend entwickelt und ihre endogenen Entwicklungspotenziale bestmöglich genutzt und gefördert werden. Die Vielfalt der Teilräume soll gestärkt und ihre funktionsteilige Entwicklung so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich ergänzen, gegenseitig stärken und zu einer gesamtregionalen Standortoptimierung beitragen.

Zur Umsetzung können interkommunale Kooperationen und kooperative Regionalentwicklung in den Teilräumen wichtige Beiträge leisten. Diese Kooperationen sollen darum vertieft und verstetigt werden.

(3) **G** Region als Einheit

Die Region Hochrhein-Bodensee soll mit ihren inneren Verflechtungen und ihrer Vernetzung nach außen als zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsraum gestaltet werden. Innerregionalen Disparitäten soll entgegengewirkt und dafür insbesondere die Ost-West-Verbindungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur weiter verbessert werden.

Die Region soll als Teil der Metropolitanen Grenzregionen entwickelt und die großräumige Ausstrahlung ihrer metropolitanen Kerne Zürich, Basel und Freiburg für die Entwicklung der Region genutzt werden.

Begründung

zu (1) **G** Das Raumkonzept des Regionalplans Hochrhein-Bodensee soll den Prinzipien der Nachhaltigkeit folgen (vgl. § 1 ROG, § 2 LplG BW, PS 1.1 LEP 2002). Die Entwicklung der Region soll nach diesen Prinzipien die Chancen nutzen, die sich aus der Lage im Raum, den naturräumlichen Qualitäten und den infrastrukturellen Gegebenheiten ergeben. Die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sollen mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und zu einer dauerhaft ausgewogenen Ordnung geführt werden. Hierfür sollen bei Planungen und Maßnahmen die Auswirkungen auf die sozialen Verhältnisse in der Region, die Qualitäten des regionalen Freiraumverbunds und die Qualität und Auslastung der Infrastruktursysteme integral betrachtet werden. Die vielfältigen Nutzungskonkurrenzen und die aus dem Klimawandel resultierenden Belastungen der Siedlungsgebiete und der ökologischen Systeme und Prozesse erfordern die Begrenzung der Nutzung endlicher Ressourcen und insbesondere der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt, für die regionale Entwicklung, erforderliche Maß. Damit sollen die natürlichen Lebensgrundlagen und gesunde Lebensverhältnisse für künftige Generationen gesichert und Entwicklungsspielräume offengehalten werden.

zu (2) G Die Region verfügt über Teilräume mit unterschiedlichen landschaftlichen, topographischen und siedlungsstrukturellen Bedingungen, die als Raumschaften mittlerer Größe durch gemeinsame Entwicklungsvoraussetzungen geprägt sind. Die Vielfalt ihrer Teilräume bildet die Stärke der Region und eröffnet den Menschen, die in ihr leben, vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten. Deswegen soll die Vielfalt der Teilräume erhalten und fortentwickelt werden. Dafür kann sich die Region auf das polyzentrische Netz der Zentralen Orte stützen. Die Entwicklung der Teilräume zielt auf die möglichst gute Nutzung der endogenen Entwicklungspotenziale der Region und soll hierfür noch stärker auf Kooperation, Koordination und Funktionsteilung zielen, damit aus der Vielfalt gemeinsame Entwicklungstärke entsteht und Unterschiede in den Entwicklungsvoraussetzungen ausgeglichen werden können (vgl. auch PS 1.11 LEP 2002). Dafür sollen in den verdichteten Teilräumen Überlastungserscheinungen gemildert und in den ländlichen Teilräumen Entwicklungsmöglichkeiten genutzt werden, um diese zu stabilisieren und einem Entwicklungsgefälle entgegenzuwirken.

Kooperation und Funktionsteilung sind dabei nicht nur zwischen den Teilräumen von Bedeutung, sondern insbesondere auch innerhalb der Teilräume auf der interkommunalen Ebene. Mittels interkommunaler Kooperation sollen ökonomisch und ökologisch effiziente Lösungen entwickelt und umgesetzt werden. Dabei kann an eine Vielzahl schon bestehender Kooperationen angeknüpft und diese vertieft, thematisch erweitert und verstetigt werden. Kooperative Regionalentwicklung umfasst darüber hinaus Fachbehörden, Interessensverbände, private Akteure oder die Zivilgesellschaft und kann mit projektorientierter Zusammenarbeit ebenfalls wichtige Umsetzungsbeiträge leisten und Entwicklungspotenziale erschließen.

zu (3) G Die Region soll auf Grundlage ihrer inneren Verflechtungen und Vernetzung als einheitlicher Gesamttraum entwickelt werden, in dem sich gesunder Wettbewerb und nutzenorientierte Zusammenarbeit in einem guten Gleichgewicht befinden. Mit diesem Ansatz soll eine flächendeckende, hochqualifizierte Ausstattung des Raumes mit Angeboten und Dienstleistungen gesichert werden, ohne dass jedes Ausstattungsmerkmal in jedem Teilraum vorgehalten werden muss. Durch Konzentration einzelner Funktionen und Leistungen an besonders geeigneten Standorten soll insgesamt eine sehr gute Ausstattungsqualität erreicht werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen Strukturen in der Region ist dabei die Realisierung leistungsfähiger Verkehrsinfrastrukturen in West-Ost-Richtung von hoher Wichtigkeit, um die innere Vernetzung der Region zu unterstützen und zu verbessern. Des Weiteren müssen hierfür die Verbindungen zwischen den ländlich geprägten und den verdichteten Teilräumen der Region weiter ausgebaut und verbessert werden.

Die Region Hochrhein-Bodensee ist in den Leitbildern der Raumentwicklung in Deutschland vollständig als Metropolitane Grenzregion ausgewiesen. Metropolitane Grenzregionen zeichnen sich vor allem aus durch ihre polyzentrische Struktur, sich grenzüberschreitend ergänzende Metropolfunktionen und eine großräumige Partnerschaft zwischen verdichteten und ländlichen Räumen. Die Region Hochrhein-Bodensee zeichnet dabei aus, dass die Metropoliten Kerne der Metropoliten Grenzregionen jeweils außerhalb der Region liegen. Mit ihren grenzüberschreitenden Kooperationsstrukturen bilden Metropolitane Grenzregionen Wachstumsbündnisse und Verantwortungsgemeinschaften, um die grenzüberschreitenden Verflechtungen weiter zu verstärken und für die Regionalentwicklung in Wert zu setzen. Der Beitrag der Region Hochrhein-Bodensee soll durch eine verstetigte, intensiviertere und vertiefte Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der raum- und infrastrukturellen Voraussetzungen für die grenzüberschreitenden Verflechtungen gestärkt werden.

1.2 Großräumige Zusammenarbeit

(1) G Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Für die Region Hochrhein-Bodensee an der Grenze zur Schweiz und zu Frankreich ist eine Entwicklung anzustreben, die den multifunktionalen Austausch mit den angrenzenden

Regionen unterstützt und für die gemeinsame Entwicklung in Wert setzt. Regionale Entwicklungsaufgaben sollen in Abstimmung mit den benachbarten Räumen im Sinne einer großräumigen Verantwortungsgemeinschaft nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit umgesetzt und Belastungen auf dem Gebiet des Nachbarn vermieden werden. Bestehende Barrieren und Hürden an den Grenzen sollen weiter abgebaut werden.

(2) G Kohärente Entwicklung der Grenzregion

Im Hinblick auf eine kohärente Raumordnung dies- und jenseits der Grenze, sollen bei Planungen mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen frühzeitige Informationen stattfinden. Der informelle Austausch zwischen den Planungsträgern über die Grenze nach Frankreich und in die Schweiz sowie in die benachbarten Regionen Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg und Bodensee-Oberschwaben soll fortgesetzt und intensiviert werden.

Die Akteure auf lokaler und regionaler Ebene sollen in den Kooperationsräumen entlang der Grenze die Zusammenarbeit bei Planungen und Maßnahmen in der Grenzregion vertiefen und die Unterstützung der Nachbarn bei Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit weiter ausbauen. Sie sollen sich dabei untereinander so abstimmen, dass mit den spezifischen Aktivitäten in den verschiedenen Kooperationsräumen eine kohärente Raumentwicklung für die Gesamtregion unterstützt wird.

Die Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee soll insbesondere dazu beitragen, dass

- sich die Trinationale Metropolregion Oberrhein als grenzüberschreitende Metropolregion von nationalem und europäischem Rang weiter profiliert und in ihr insbesondere die trinationale Agglomeration Basel mit einer integrierten, trinational abgestimmten Raumentwicklung in ihrer Funktion weiter gestärkt wird.
- der Trinationale Eurodistrict Basel als Plattform zur grenzüberschreitenden Begegnung und Zusammenarbeit gestärkt wird, so dass ein gemeinsamer attraktiver europäischer Lebensraum gestaltet wird, mit dem sich die Menschen identifizieren können.
- der Hochrhein im Rahmen der Hochrheinkommission in seiner Scharnierfunktion zwischen den Metropolräumen Basel und Zürich sowie der Agglomeration Schaffhausen gestärkt und zu einem einheitlichen Funktionsraum entwickelt wird.
- die Bodenseeregion im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz als zukunftsfähiger und grenzüberschreitend vernetzter Lebens- und Wirtschaftsraum in einem Natur- und Landschaftsraum von europäischer Bedeutung entwickelt wird.
- die Agglomerationsprogramme Basel, Schaffhausen und Kreuzlingen/Konstanz gemeinsam für die integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in Wert gesetzt und ihre Wirksamkeit durch die Aktivierung komplementärer Fördermittel gestärkt wird.

(3) G Großräumige Vernetzung

Die Aufgaben der Regionalentwicklung sollen kooperativ und mit ebenen- und fachübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Dazu sollen interkommunale Zusammenarbeit sowie teilregionale und regionale Kooperationen unterstützt werden. Mit überregionaler Vernetzung soll die Regionalentwicklung unterstützt und in konkrete Projekte umgesetzt werden. Damit soll auch die Sichtbarkeit der Region Hochrhein-Bodensee sowie ihrer Stärken und Herausforderungen im Land Baden-Württemberg sowie auf nationaler als auch kontinentaler Ebene verbessert werden.

Begründung

zu (1) G Die Region Hochrhein-Bodensee ist in ihrer Struktur und ihren Entwicklungsmöglichkeiten geprägt durch die Lage an den Grenzen nach Frankreich und zur Schweiz. Aus ihr ergeben sich besondere Herausforderungen aber auch besondere Entwicklungschancen. Diese können jedoch nur gemeinsam mit den Partnern in den Nachbarstaaten erschlossen werden. Hierfür bedarf es einer vertieften grenzüberschreitenden Abstimmung der regionalen Entwicklungsziele. Zu ihrer Umsetzung leisten sowohl die räumliche Planung auf der überörtlichen und kommunalen Ebene als auch konkrete Projekte der Regionalentwicklung wichtige Beiträge. Sowohl hinsichtlich der räumlichen Entwicklungsziele und ihrer Umsetzung in Planungen und Konzepte als auch in grenzüberschreitende Projekte tragen die Partner der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine gemeinsame Verantwortung für eine enge, an den Bedürfnissen der Menschen in der Region orientierte Abstimmung.

Für die Planungsverfahren wird dazu in den Grenzregionen, an denen die Region Hochrhein-Bodensee teilhat, über die gesetzlichen Vorgaben (§ 9 Abs. 4 ROG, § 9 Abs 7 LplG BW) hinaus zusammengearbeitet, um eine stärkere Vernetzung und verbesserte Kohärenz in der Raumplanung zu entwickeln. Diese beinhaltet die frühzeitige gegenseitigen Information mit direkten und schnellen Kontakten zwischen den lokalen Akteuren der Raumplanung sowie Transparenz zu den Verfahrensweisen und Entscheidungsprozessen. Diese Zusammenarbeit auf allen Planungsebenen soll weitergeführt und vertieft werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Gebiet des Nachbarn haben können (z.B. grenznahe Flughäfen), sollen dort die Auswirkungen möglichst gering gehalten werden. Da sich die Planungssysteme in den Ländern unterscheiden, sollen die gemeinsamen Entwicklungsziele in die jeweiligen Planwerke so umgesetzt werden, dass trotz der unterschiedlichen Planungsinstrumente eine möglichst große Übereinstimmung der planerischen Steuerung erzielt wird.

Mit dem weiteren Abbau der Hemmnisse an den Grenzen können zusätzliche Potenziale für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Grenzregionen insgesamt und ihrer Teilräume erschlossen werden. Dies bedingt, die Perspektiven der Grenzregionen weiter aktiv in den fortschreitenden europäischen Harmonisierungsprozess einzubringen und dabei auch die besonderen Herausforderungen an der Grenze zur Schweiz, die eine EU-Außengrenze bildet, sichtbar zu machen.

zu (2) G Die Region Hochrhein-Bodensee ist in verschiedene grenzüberschreitende Kooperationsstrukturen eingebunden. Dies sind auf der großräumigen Ebene der Oberrhein, der Hochrhein und die Bodenseeregion. Diese überlagern sich jeweils teileräumlich und werden ergänzt durch weitere teilregionale, interkommunale und lokale Kooperationen. Die Kooperation im Oberrhein- und im Bodenseeraum umfasst dabei auch weiter von der Region Hochrhein-Bodensee gelegene Gebiete. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll die spezifischen Entwicklungsaufgaben dieser Grenzräume aufgreifen (vgl. auch PS 6.2.3, PS 6.2.3.5, und 6.2.4 LEP 2002). Gleichzeitig soll jedoch auch sichergestellt werden, dass sich aus diesen Kooperationen und ihren strategischen Ausrichtungen für die Region Hochrhein-Bodensee eine übergreifend kohärente Raumentwicklung ergibt. Hierfür sind im Plansatz jeweils die strategischen Stoßrichtungen benannt, die von der Region Hochrhein-Bodensee und ihren grenzüberschreitend aktiven Akteuren in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eingebracht und umgesetzt werden sollen.

zu (3) G Das Raumkonzept des Regionalplans sichert bedeutsame Raumfunktionen und formuliert strategische Entwicklungsziele für die Region. Für ihre Umsetzung in konkrete Maßnahmen und Projekte arbeiten die regionalen Akteure projekt- und umsetzungsorientiert über die Planungsebenen und administrativen Grenzen hinweg zusammen und bündeln ihre Kräfte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Regionalmanagements. Die Regionalentwicklung wird dabei getragen von den Kommunen, Kreisen und vielen weiteren Akteuren innerhalb und außerhalb der Region. Zu diesem Netzwerk der Regionalentwicklung leistet auch

der Regionalverband seinen Beitrag. Die Kooperationsformen und die Beiträge der einzelnen Kooperationspartner sollen dabei so aufeinander abgestimmt werden, dass eine möglichst hohe Effizienz gewährleistet und Doppelarbeit vermieden wird.

1.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

(1) **G** Herausforderung Klimawandel

Die räumliche Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee soll so ausgerichtet werden, dass sie ihren Beitrag zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen der heutigen und künftiger Generationen vor den Gefahren des Klimawandels leistet. Dazu sollen Maßnahmen des Klimaschutzes entsprechend der Eignung der Region umgesetzt und den mit dem Klimawandel ausgelösten Belastungen und Risiken für den Menschen und die natürlichen Lebensgrundlagen durch Vermeidungs-, Vorsorge- und Anpassungsstrategien begegnet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Umsetzung regionalplanerischer Ziele und Grundsätze in Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung und in fachplanerische Konzepte sowie Vorhabens- und Maßnahmenplanungen. Der Erkenntnisfortschritt zum Klimawandel soll beobachtet und die Vermeidungs-, Vorsorge- und Anpassungsstrategien gegebenenfalls angepasst werden.

(2) **G** Regionaler Beitrag zum Klimaschutz

In der Region Hochrhein-Bodensee sollen Flächen und Standorte für die Erzeugung, Speicherung und Verteilung regenerativer Energien zur Verfügung gestellt werden. Hierfür sollen unter Berücksichtigung der Eignung der Region und der Klimaschutzziele regionalplanerisch Flächen und Standorte gesichert und durch die zuständigen Planungs- und Vorhabensträger bedarfsgerecht planungsrechtlich vorbereitet werden. Kohlenstoffsenken sollen regionalplanerisch gesichert und die Umsetzung treibhausgasreduzierender Maßnahmen auf diesen Flächen unterstützt werden.

Die regionalplanerische Steuerung soll klimaschützende Konzepte in der Siedlungs-, Freiraum und Infrastrukturentwicklung ermöglichen und unterstützen. Die Träger der Bauleitplanung und die sonstigen Planungs- und Vorhabensträger sollen ihre Planungen und Vorhaben möglichst klimaschonend ausgestalten und sich untereinander mit dem Ziel möglichst großer Klimaschutzeffekte abstimmen. Dabei sollen auch die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und Sektorkopplung geschaffen werden.

(3) **G** Regionaler Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

Mit Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen soll den Beeinträchtigungen der Lebensverhältnisse und den Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes begegnet werden, die aus dem fortschreitenden Klimawandel resultieren.

Die Träger der Bauleitplanung und die sonstigen Planungs- und Vorhabensträgern sollen bei der Verwirklichung von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben die erwartbaren künftigen Klimabedingungen mit besonderem Gewicht berücksichtigen und diese so ausgestalten, dass sie möglichst optimal zur Vermeidung und Minderung klimawandelbedingter Belastungen in ihrem Einflussbereich beitragen.

(4) **G** Resiliente Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung in der Region Hochrhein-Bodensee soll eine möglichst optimale Anpassung der baulichen Strukturen an die Folgen des Klimawandels ermöglichen. Die

gebaute Umwelt soll ihren Anteil an der regenerativen Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte leisten.

(5) G Resiliente Freiraumentwicklung

Die Freiraumentwicklung in der Region soll die Anpassungsfähigkeit der ökologischen Systeme an die Folgen des Klimawandels sichern und verbessern. Hierzu sollen insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft auch zukünftig standortverträgliche Bewirtschaftungskonzepte entwickelt und umgesetzt, das Retentionsvermögen der Landschaftsstrukturen erhöht, die Grundwasserneubildung unterstützt und Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und des Biotopverbunds auf den dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden. Dabei sollen integrierte und großräumig abgestimmte Konzepte punktuellen Maßnahmen vorgezogen werden.

(6) G Resiliente Infrastrukturentwicklung

Maßnahmen zur Entwicklung von Infrastruktursystemen in der Region Hochrhein-Bodensee sollen so ausgestaltet werden, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen auch unter den künftigen Klimabedingungen erfüllen können und ihr sicherer und verlässlicher Betrieb sichergestellt ist.

Begründung

zu (1) G Der fortschreitende, anthropogen bedingte Klimawandel hat Auswirkungen auf die globalen, regionalen und lokalen Wetterverhältnisse und Klimaereignisse. Zunehmende Hitzeperioden und Dürren, heftige Starkregenereignisse, Flusshochwasser sowie Trockenfallen von Fließgewässern, Sturzfluten oder Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind nur einige Folgen des Klimawandels. Entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung ist unter anderem den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen (ROG §2 (2) Nr. 6 Satz 7 und 8). Darüber hinaus sind insbesondere auch das Klimaschutzgesetz sowie Fachkonzepte wie das „Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK)“ und die „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg“ zu berücksichtigen (vgl. §11 (2) LplG).

Mit dem Regionalplan werden diese Vorgaben in ein regional ausgewogenes Raumkonzept überführt. Dieses umfasst sowohl den Klimaschutz als auch die Anpassung an den Klimawandel. Ob und welchen Beitrag konkrete Planungen und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung der Raumstrukturen an den Klimawandel leisten, hängt von ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Aufgrund seiner Stellung im gestuften Planungssystem regelt der Regionalplan nicht die Details und Einzelheiten der Planungen und Maßnahmen, mit denen die Raumnutzungen in den nachfolgenden Planungsverfahren zur Realisierungsreife ausgeplant werden. Die Wirkungen und Beiträge der Planungen und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ergeben sich somit maßgeblich aus Abwägungsentscheidungen, die den nachfolgenden Planungsverfahren und den dafür zuständigen Planungsträgern obliegen.

Wesentliche Akteure für die Umsetzung der Klimaschutzziele und der Klimawandelanpassung sind somit die kommunalen Planungsträger, Vorhabensträger und in letzter Konsequenz alle „Raumnutzer“. Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der die Regionalplanung im Rahmen ihrer Kompetenzzuschreibung einen Beitrag leistet. Dabei soll der Klimawandel und das Wissen um seine voraussichtliche künftige Entwicklung kontinuierlich beobachtet und bewertet werden, um die gewählten Strategien und Maßnahmen gegebenenfalls adaptieren zu können.

zu (2) G Der Beitrag der Regionalplanung zum Klimaschutz umfasst einerseits die Sicherung von Gebieten und Standorten für den Umbau des Energiesystems auf regenerative Energieträger und andererseits die Berücksichtigung der Anforderungen von klimaschützenden Konzepten in der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung, so dass die Planungsträger in der Region ihre Planungen an den Erfordernissen des Klimaschutzes ausrichten und ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten können.

Im Regionalplan sind Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen sowie Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung festzulegen (§11 (3) Nr. 11+12 LplG). Dabei sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen (§11 (2) LplG). Die übergeordneten Klimaschutzziele wurden vom Bund (Windenergiean-Land-Gesetz) und vom Land Baden-Württemberg (Klimaschutzgesetz BW) in Flächenziele umgesetzt, die unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien im Regionalplan umgesetzt werden sollen.

Für die Region Hochrhein-Bodensee wurde im Jahr 2019 eine Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergie wirksam, die den Flächenzielen noch nicht entspricht. Sie entfaltet jedoch keine Ausschlusswirkung für Planungen und Projekte der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie. Projekte der Freiflächenfotovoltaik sind nach dem bisherigen Regionalplan auch innerhalb der Gebiete zur Sicherung des regionalen Freiraumverbunds möglich. Somit ist der Ausbau sowohl der Windenergie als auch der Freiflächenfotovoltaik zur Erreichung der Klimaschutzziele bereits mit den bestehenden regionalplanerischen Regelungen möglich. Die planerische Umsetzung der genannten Flächenziele wird darum nicht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, sondern in separaten Planungsverfahren im Rahmen der so genannten „Regionalen Planungsoffensive“ bearbeitet. Die inhaltliche Abstimmung zwischen den Planungsverfahren wird entsprechend den jeweiligen Planungsfortschritten gewährleistet.

Die regionalplanerische Steuerung zielt auf die Sicherung und Entwicklung von Raumfunktionen sowie Gebieten und Standorten für Raumnutzungen. Neben dieser räumlichen Steuerung ergeben sich die Auswirkungen von Siedlungs-, Freiraum und Infrastrukturentwicklungen auf den Energieverbrauch und die regionale Treibhausgasbilanz maßgeblich aus den planerischen und technischen Details der Planungen, Vorhaben und Maßnahmen. Die Träger der Bauleitplanung und die sonstigen Planungs- und Vorhabensträgern sind darum in einer besonderen Verantwortung, in ihren Abwägungsentscheidungen dem Klimaschutz ein hohes Gewicht einzuräumen und bestimmen damit maßgeblich den regionalen Beitrag zum Klimaschutz.

zu (3) G Neben dem Klimaschutz ist auch die Anpassung an die bereits eingetretenen und künftigen Folgen des Klimawandels entscheidend, um für die Menschen in der Region auch künftig gesunde Lebensbedingungen zu sichern und die resultierenden Risiken und Gefahren zu mindern. In der Region Hochrhein-Bodensee sind Klimafolgen insbesondere die Zunahme von Hitzebelastung, Dürre, Hochwasser, Starkregen und die Veränderung von Lebensräumen. Der Regionalplan trägt insbesondere mit

- Festlegungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung,
- Festlegungen für eine klimaangepasste und verkehrssparsame großräumige Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung,
- Festlegungen zur Sicherung großräumig wirksamer Kaltluftleitbahnen,
- Festlegungen zur Sicherung der Anpassungskapazität der Natur durch Sicherung von Flächen für Biodiversität und Biotopverbund sowie
- Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen und für den vorbeugenden Hochwasserschutz

zur Anpassung der Region an die Folgen des Klimawandels bei.

Der Regionalplan sichert somit insbesondere Raumfunktionen und Gebiete, die für eine Abpassung der Raumstrukturen an die Folgen des Klimawandels genutzt werden können. Wie weitgehend die Anpassungspotenziale umgesetzt werden können, hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklungen ab und damit von den Abwägungsentscheidungen der Träger der Bauleitplanung und der sonstigen Planungs- und Vorhabensträger. Diese sollen darum die jeweils relevanten Folgen des Klimawandels ermitteln, Anpassungsmaßnahmen in ihre Planungen und Konzepte einbeziehen und den Belangen der Anpassung an den Klimawandel ein besonderes Gewicht beimessen.

zu (4) G Die Siedlungsgebiete mit ihren baulichen Strukturen, öffentlichen Räumen und Freiflächen prägen Lebensalltag der Menschen in der Region maßgeblich. Der Klimawandel führt zu Veränderungen der Lebensbedingungen in den Siedlungen und bringt insbesondere dort neue Herausforderungen für den Erhalt sicherer und verfügbarer Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit sich. Klimafolgen wie zunehmende Hitzeperioden, Trockenheit und Extremereignisse erfordern eine Anpassung dieser Strukturen an die künftig zu erwartenden Bedingungen. Hierzu sollen insbesondere

- hitzesensible Einrichtungen außerhalb der städtischen Wärmeinseln angesiedelt,
- bioklimatisch wirksame Strukturen innerhalb und in der Nähe der Siedlungsgebiete erhalten und verbessert,
- durch Verschattung und Kühlung die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum erhöht,
- bauliche Anlagen klimaangepasst gestaltet und ausgestattet,
- die Resilienz der Siedlungsgebiete gegenüber Extremereignissen wie Hochwasser, Starkregen und Trockenperioden verbessert und Schadenspotenziale minimiert werden.

Dafür kommt neben der kommunalen Bauleitplanung der Landschafts- und Grünordnungsplanung der Kommunen besondere Verantwortung zu. Auch die zahlreichen raumwirksamen Fachplanungen und Förderprogramme müssen dem Klimawandel mehr Aufmerksamkeit schenken. Dabei sind insbesondere die Bedürfnisse besonders hitzesensibler Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen.

Neben den Anpassungsmaßnahmen soll die Siedlungsentwicklung ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten, sowohl bei Siedlungserweiterungen als auch im Siedlungsbestand. Großen Einfluss auf siedlungsbezogene Fragen des Klimaschutzes hat der Siedlungsbestand. Hier kann bei Innenentwicklungsprojekten die kommunale Bauleitplanung, ansonsten die seitens Bund und Land verantworteten Beratungs- und Förderprogramme zur Umsetzung von Maßnahmen im Gebäudebestand sowie gesetzliche Regelungen wie beispielsweise die Solarpflicht auf Dächern wesentliche Klimaschutzbeiträge in den genannten Sektoren leisten.

zu (5) G Durch den Klimawandel sind Veränderungen der Lebensraumbedingungen zu erwarten, die insbesondere heute schon gefährdete Arten unter einen zusätzlichen Anpassungsdruck setzen. Das gilt besonders für Arten, die auf kühle und feuchte Bedingungen angewiesen sind. In der fernen Zukunft sind nahezu alle Biotoptypen des Landes als durch den Klimawandel gefährdet einzustufen (vgl. Anpassungsstrategie BW).

Damit die Populationen auf diese Veränderungen reagieren können, sind ausreichend große Populationen mit großer genetischer Bandbreite an vielfältigen Standorten und möglichst wenig zerschnittenen Freiräumen wichtig. Dies schafft die Voraussetzungen für eine hohe Anpassungsfähigkeit und die Möglichkeit, neue Lebensräume in klimatisch geeigneten Räumen zu besiedeln. Hierzu sollten in Naturschutz und Landschaftspflege gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität umgesetzt und über die Sicherung von Biotopverbundflächen gegenüber anderen Flächennutzungen hinaus dort auch Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit und Rückführung bestehender Zerschneidungswirkungen umgesetzt werden.

Auch andere Landnutzungen im Freiraum, insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, sollten einerseits ihre Bewirtschaftungskonzepte auf die künftigen Klimabedingungen anpassen, andererseits ihre Möglichkeiten zur Erhöhung der Resilienz von Natur und Landschaft nutzen. Hierzu gehören die Erhöhungen des Wasserrückhalts, der Grundwasserneubildung und der biologischen Vielfalt.

zu (6) G Die Infrastruktursysteme wie die Energie- und Wasserversorgung, die Verkehrsnetze, das Gesundheitswesen oder die Kommunikationsnetze sind ebenfalls durch Klimawandelfolgen betroffen. Dies betrifft einerseits Gefährdungen durch Extremereignisse wie Starkregen und Hochwasser, die bei der konstruktiven Bemessung der Infrastrukturen in ihrer Häufigkeit und Stärke nicht berücksichtigt worden sind. Zum anderen können insbesondere Hitzeeinflüsse zum Versagen von Bauteilen oder technischen Systemen führen. Weitere Gefährdungen im Infrastrukturbereich bestehen in den netzinternen und sektorübergreifenden Abhängigkeiten. So können Ausfälle im Stromnetz weitere Infrastrukturen in ihrer Funktion beeinträchtigen.

1.4 Grundsätze zur Ordnung und Entwicklung des Raums

1.4.1 Raumstrukturelle Entwicklung

(1) G Gleichwertige Lebensverhältnisse

Für die Region Hochrhein-Bodensee sollen gleichwertige Lebensverhältnisse mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, mit einer intakten Umwelt und mit Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt im Lande und im benachbarten Ausland angestrebt werden.

Auf die Verringerung struktureller Nachteile der Region Hochrhein-Bodensee gegenüber den großen Verdichtungsräumen, den Metropolregionen sowie auf den Abbau von Ungleichgewichten innerhalb der Region soll hingewirkt werden.

(2) G Polyzentrische Siedlungsstruktur

Die polyzentrische, punktaxiale Siedlungsstruktur soll gesichert und entwickelt werden. Hierzu soll das System der Zentralen Orte erhalten und die einzelnen zentralen Orte entsprechend den Bedarfen ihrer Verflechtungsräume und zur Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit ausgestattet werden.

Dabei sollen die Entwicklungen in den zentralen Orten aufeinander abgestimmt und zur Sicherung ihrer Tragfähigkeit teilräumliche Kooperationen ausgebaut werden.

(3) G Grenzüberschreitende Strukturentwicklung

Bei der strukturräumlichen Entwicklung sollen die gegebenen grenzüberschreitenden Verflechtungen berücksichtigt werden. Der Minimierung der Verkehre, insbesondere des motorisierten Individualverkehrs, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Begründung

Die räumliche Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee soll die Lebensqualität und die Entfaltungsmöglichkeiten für alle Menschen in der Region fördern. Hierzu soll eine ausgewogene raumstrukturelle Entwicklung angestrebt werden, indem diese am Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (§ 1 (2) ROG, § 2 (1) LplG BW) und auf den Ausgleich von Strukturnachteilen ausgerichtet wird. Damit sollen Entwicklungsunterschiede abgemildert und eine angemessene Teilhabe der Region und ihrer Teilräume an der Gesamtentwicklung erreicht werden.

Hierbei kann sich die Region auf das Netz Zentraler Orte stützen, die ein stabiles, polyzentrisch strukturiertes Siedlungsgefüge bilden. Die Zentralen Orte sichern eine flächendeckende, qualitätsvolle Versorgung mit öffentlichen und privatwirtschaftlichen Dienstleistungen in der Region. Die Ausstattung der Zentralen Orte mit nachfragegerechten, modernen Angeboten und Einrichtungen ist notwendig, damit diese ihrer Versorgungsfunktion gerecht werden und insbesondere auch im ländlichen Raum eine flächendeckende wohnortnahe Versorgung gewährleistet ist. Dabei sind die Herausforderungen des demografischen Wandels, der weiteren Ausdifferenzierung und Spezialisierung der Angebote und Einrichtungen sowie der fortschreitenden Digitalisierung zu berücksichtigen. Innovative und tragfähige Strukturverbesserungen werden vielfach auf teilräumliche Kooperation und Bündelung von Angeboten angewiesen sein.

Die Verflechtungen werden insbesondere bei den grenznahen Gemeinden durch die Grenzlage und die daraus resultierenden Rahmenbedingungen stark beeinflusst. Dies kann bedeuten, dass in bestimmten Funktions- und Versorgungsbereichen die Nachfrage aus dem Nachbarland gering oder nicht vorhanden ist, so dass die Einzugsbereiche deutlich kleiner ausfallen. In diesen Fällen ist die Tragfähigkeit der Angebote besonders problematisch und die Sicherung eines dichten Versorgungsangebots besonders schwierig. In anderen Funktions- und Versorgungsbereichen kann hingegen die Nachfrage aus dem Nachbarland überproportional groß sein, was zu deutlich vergrößerten Einzugsbereichen führen kann. Im Zusammenspiel mit den häufig noch fehlenden durchgebundenen grenzüberschreitenden ÖPNV-Verbindungen und der Dichte der Grenzübergänge können dadurch konzentrierte Verkehrsbelastungen auftreten. Diese Grenzeffekte sollten bei der Dimensionierung der Einrichtungen und Angebote berücksichtigt sowie Standorte bevorzugt werden, welche auch bei der Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Verkehrsflüsse verkehrsgünstig liegen.

1.4.2 Siedlungsentwicklung

(1) G Dezentrale Konzentration

Die Siedlungsentwicklung soll auf die Zentralen Orte und die Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen ausgerichtet werden. Die Lage neuer Bauflächen soll so gewählt werden, dass eine bestmögliche Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungen mit ihren Versorgungseinrichtungen und eine gute Erschließbarkeit durch die öffentlichen Verkehre erreicht wird.

(2) G Kompakte Siedlungen

Die Siedlungsentwicklung soll unter Berücksichtigung der gewachsenen baulichen Strukturen der Maxime „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ folgen und Zukunftsoptionen für künftige Generationen offenhalten.

Einer Zersiedlung der Landschaft durch disperse Siedlungsentwicklung soll entgegen gewirkt und hierzu die Ortsränder geordnet gestaltet sowie durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft eingebunden werden. Durch kleinteiligen Wechsel von Siedlungs- und Außenbereichsnutzungen geprägte Siedlungsteile sollen geordnet weiterentwickelt werden. Die Errichtung abgesetzter Gebäude und Anlagen im siedlungsfernen Außenbereich soll vermieden werden.

(3) G Daseinsvorsorge sichern

Für die sich wandelnden Bedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilräumen wohnortnahe Angebote für die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs vorrangig in den Ortskernen und an gut erreichbaren Standorten vorgehalten und langfristig gesichert werden. Hierzu sollen die Chancen der Digitalisierung genutzt, neue und innovative Angebote umgesetzt und räumliche Kooperationen ausgebaut werden.

(4) **G** Demographischer Wandel

Der demographische Wandel (Alterung, Wanderung, Vereinzelung) führt zu einer Veränderung der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen sowie veränderten Anforderungen an die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. Er soll mittels interkommunaler und regionaler Kooperationen aktiv gestaltet und die Chancen für die Regionalentwicklung in den Bereichen Gesundheit, Digitalisierung, Betreuungsdienste und Tourismus genutzt werden.

Begründung

zu (1) G Die regionale Siedlungsentwicklung soll am Leitbild der dezentralen Konzentration ausgerichtet und so der weiteren Zersiedlung entgegengewirkt, eine übermäßige Inanspruchnahme von Freiräumen vermieden und die Voraussetzungen für eine günstige Erschließung und Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ergänzenden nachhaltigen Mobilitätslösungen gewährleistet werden. Es bildet somit die planerische Klammer für die planerischen Stoßrichtungen in den Teilkapiteln Siedlung, Freiraum und Infrastruktur. Damit wird gleichermaßen einer weiteren Entdichtung der Siedlungen sowie der ungesteuerten Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und die umwelt- und sozialverträgliche Bewältigung des Siedlungsdrucks in den jeweils von diesen Tendenzen gekennzeichneten Teilräumen ermöglicht. Die Strategie der dezentralen Konzentration trägt zur Vermeidung einseitiger Belastungen der verdichteten Räume und zur Verbesserung der Entwicklungschancen ländlicher Gebiete gleichermaßen bei und sichert ausgewogene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse.

zu (2) G Die Maxime „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (LEP PS 3.1.9, § 2 II Nr. 2 Satz 6, Nr. 6 Satz 3 ROG) hat sich sowohl in Phasen der dynamischen Entwicklung als auch in Phasen des schwächeren Wachstums bewährt. Sie schont wertvolle verbliebene Freifläche in verdichteten Teilräumen und sichert tragfähige Siedlungsstrukturen in kleinteilig strukturierten, ländlich geprägten Teilräumen. Die Maxime schont bislang nicht für Siedlungsnutzungen beanspruchte Flächen und sichert gleichzeitig im Zusammenspiel von Innenentwicklung, Mobilisierung von Flächenreserven und Außenentwicklung die bedarfsgerechte Bereitstellung bebaubarer Flächen für die verschiedenen Siedlungsnutzungen. Die Außenentwicklung ergänzt die Innenentwicklung durch Schaffung von Angeboten, die im Innenbereich nicht umgesetzt werden können. Mit der Anpassung des Siedlungsbestands an heutige Anforderungen und Bedürfnisse der Menschen, kann diese enorme Flächenressource für die künftige Entwicklung genutzt werden. Diese effiziente Siedlungsentwicklung

- trägt zur Schonung der Ressource Boden bei,
- hält Planungsoptionen für künftige Generationen offen
- sichert tragfähige Siedlungsdichten,
- entspricht einem Siedlungskonzept der „Region der kurzen Wege“ und
- sichert die Tragfähigkeit der Dienstleistungsangebote und Infrastrukturen.

Kompakte Siedlungskörper begrenzen die Zerschneidungswirkungen der baulichen Tätigkeiten und stützen damit einen wirksamen regionalen Freiraumverbund. Dafür sollen Ortsränder eindeutig definiert und eine erkennbare, qualitätvolle Abgrenzung zwischen Bebauung und freier Landschaft geschaffen werden. Dabei ist auch die vielfach hohe alltäglich Erholungsfunktion der Siedlungsränder zu berücksichtigen und zu entwickeln. Die Gestaltung eines geordneten Übergangs zwischen den Siedlungsnutzung und der freien Landschaft ist dabei das grundsätzliche regionalplanerische Anliegen, die konkrete Ausdifferenzierung zwischen Innen- und Außenbereich Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Damit werden zusammenhängende Frei- und Naturräume gesichert, eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden und zu einer wirtschaftlichen Auslastung vorhandener Infrastrukturen beigetragen. Insbesondere im ländlichen Raum sind in Teilbereichen sehr disperse Siedlungsnutzungen anzutreffen. Diese sollten mit bestandsorientierten Konzepten geordnet weiterentwickelt und ein Ausgreifen der baulichen Nutzungen in den Freiraum entgegengewirkt werden (vgl. PS 2.4.5).

zu (3) G Die Sicherung und Entwicklung tragfähiger Strukturen der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge mit guter Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen ist zentrales Ziel der Regionalentwicklung zur Sicherung guter Lebensverhältnisse. Durch die Bündelung der Angebote in den Ortskernen, Innenstädten und Ortsteilzentren ergeben sich Bündelungs- und Synergieeffekte, welche die Tragfähigkeit der Angebote der Daseinsvorsorge gegenseitig verstärken. Die Ortskerne, Innenstädte und Ortsteilzentren können so dauerhaft als attraktive, multifunktionale Orte der Begegnung und des Zusammenlebens wahrgenommen werden. Hingegen schwächen dezentrale Standortkonzepte diesen Verbund. Die Standortplanung soll darum auf multifunktionale Bündelung sowie möglichst kurze Wege abzielen.

Aus dem demographischen Wandel, dem Klimawandel, der fortschreitenden Digitalisierung sowie der Ausdifferenzierung der Bedürfnisse der Menschen und der Spezialisierung von Einrichtungen und Dienstleistungen ergibt sich ein Anpassungsbedarf für neue und bestehende Angebote der Daseinsvorsorge. Dieser birgt nicht nur Herausforderungen, sondern auch Chancen (vgl. G (4)). Bei der Modernisierung und Fortentwicklung von Angeboten und Einrichtungen können die Herausforderungen in innovative Strukturverbesserungen münden. Die Handlungsnotwendigkeiten sind insbesondere im ländlichen Raum gegeben, damit dort neue und innovative Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs ergänzt werden können. Hierzu sollten die interkommunalen und regionalen Kooperationen vertieft und erweitert werden.

zu (4) G Der demografische Wandel wirkt in der Region in mehreren Dimensionen. Der Alterung der Gesellschaft und der Zunahme der Zahl der Hochbetagten steht ein sinkender Anteil der Bevölkerung im Arbeitsleben gegenüber. Diese Strukturveränderungen betreffen sowohl die Räume mit Bevölkerungszuwachs als auch die Räume mit stabilen oder sinkenden Bevölkerungszahlen. Zusätzlich ändern sich soziostrukturelle Eigenschaften in den verschiedenen Altersgruppen wie beispielsweise Einkommens- und Vermögenssituation, Familienstrukturen, Mobilitätsverhalten, etc. und ändern sich weiter. Bei neuen Siedlungsentwicklungen sowie bei der Erneuerung des Siedlungsbestandes sollen die mit diesen soziodemografischen Veränderungen einhergehenden Anforderungen der Menschen an Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Freizeit, Kommunikation und Mobilität in den verschiedenen Lebensphasen berücksichtigt werden. Auch hieraus ergeben sich positive Impulse für die Regionalentwicklung, die aufgegriffen und aktiv gestaltet werden sollen.

1.4.3 Innovation und Wirtschaftsstruktur

(1) G Standortqualität steigern

Für die Bevölkerung der Region soll das vielfältige und zukunftsfähige Arbeitsplatzangebot erhalten und ausgebaut werden. Hierfür soll die Region als Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination in ihrer Standortattraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestärkt werden und noch nicht genutzte Potenziale aktiviert werden. Dabei sollen die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Verflechtungen berücksichtigt sowie zu einer dynamischen und gesamträumlich ausgewogenen Entwicklung in der Grenzregion beigetragen werden.

(2) G Forschung und Innovation

Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sollen Forschungsintensität, Innovationskraft und Technologietransfer in der Region gefördert werden. Hierzu sollen die Kooperationen zwischen der Universität Konstanz, den Hochschulen, den Forschungseinrichtungen und den Unternehmen ausgebaut, das Netz der Hochschuleinrichtungen weiter gestärkt und die Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen in der grenzüberschreitenden Nachbarschaft vertieft werden.

(3) G Stärkung ländliche Räume

Ländliche Räume sollen als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung und Entwicklungsaufgabe erhalten und entwickelt werden. Für ausgewogene wirtschaftliche Strukturen in der Region soll ihre Bedeutung und Funktion für Tourismus, Erholung, Gesundheitswirtschaft und auch für das produzierende Gewerbe gestärkt werden.

Grundlage für die Sicherung des ländlichen Raums als Wirtschaftsstandort, Naturraum sowie Kultur- und Erholungslandschaft sind flächendeckend leistungsfähige, nachhaltig wirtschaftende land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Die Voraussetzungen für ihre wirtschaftliche Existenz sollen gesichert und gefördert werden.

(4) G Digitale Netze

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der wirtschaftlichen Standortgunst soll in allen Teilräumen der Region eine flächendeckende Ausstattung mit moderner, leistungsfähiger Kommunikationsinfrastruktur sichergestellt und entwickelt werden.

Begründung

zu (1) G Um Wohlstand und Beschäftigung für die Menschen langfristig zu sichern, sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die Standortattraktivität der Region gesichert und gefördert werden. Die Region soll als Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination als integraler Bestandteil der Wirtschaft des Landes dazu beitragen, dass das landesplanerische Ziel einer möglichst ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung von Baden-Württemberg insgesamt verwirklicht und die internationale Wettbewerbsfähigkeit gefördert wird. Die Globalisierung, die Digitalisierung, die Umbrüche in der Mobilitäts- und Energiepolitik sowie der anhaltende Strukturwandel in allen Lebensbereichen bilden die wesentlichen Herausforderungen bei Sicherung und Ausbau der guten ökonomischen Leistungsfähigkeit der Region. Hierzu bedarf es der Stärkung sowohl der „harten“ als auch „weichen“ Standortfaktoren. Aus der Grenzlage ergeben sich besondere Entwicklungshemmnisse, Verflechtungen und Entwicklungsbeziehungen, die in guter grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Nachbarschaft für die Stabilität und Entwicklung der Grenzregion in Wert gesetzt werden sollen.

zu (2) G Die Region verfügt mit der Universität Konstanz über einen profilierten und in einzelnen Fachgebieten national und international führenden Forschungsstandort und ein Netz weiterer Hochschulen und Forschungs- und Transfereinrichtungen. Mit den Universitäten St. Gallen, Zürich und Basel sowie der ETH Zürich ist die Region Teil einer hochqualifizierten und breiten Forschungslandschaft von internationalem Rang. Die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sollte weiter intensiviert werden und basiert insbesondere auf einer guten grenzüberschreitenden Erreichbarkeit und Vernetzung für Menschen in Forschung, Lehre und Studium. Die bestehenden grenzüberschreitenden Kooperationen im Bereich der Forschung und Lehre wie die Internationale Bodensee-Hochschule oder dem „European Campus EUCOR“ am Oberrhein sollen fortgeführt und vertieft werden.

zu (3) G Die ländlichen Räume sind für die Entwicklung der Region von erheblicher Bedeutung. Sie zeichnen sich durch eigenständige Entwicklungschancen und eine zunehmende Dichte von Nutzungskonkurrenzen und Raumnutzungskonflikte aus. Die Zielrichtungen zum Schutz von Natur- und Landschaft müssen mit diesen Entwicklungsaufgaben so abgestimmt werden, dass den ländlichen Räumen Entwicklungsmöglichkeiten offenstehen. Hierzu müssen die Kommunen im ländlichen Raum in die Lage versetzt werden, entsprechend qualifizierte Planungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Bestehende Struktur Nachteile sollten ausgeglichen und insbesondere die Erreichbarkeit mit Mobilitätsangeboten jenseits des privaten PKW verbessert werden. Land- und Forstwirtschaft erfüllen vielfältige ökonomische, soziale und ökologische Funktionen. Ihr

Strukturwandel soll so unterstützt werden, dass sie diese Funktionen auch in Zukunft erfüllen und ihren Beitrag zum Erhalt der überregional bedeutsamen Kulturlandschaften leisten können.

zu (4) G Erreichbarkeit als Standortfaktor ist nicht mehr nur verkehrlich, sondern auch digital definiert und zu gewährleisten. Leistungsfähige digitale Netze sind inzwischen eine Basisinfrastruktur für Gesellschaft und Wirtschaft neben den Energie-, Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsnetzen. Der Ausbau gewährleistet die Attraktivität für Unternehmen auch in der Fläche und sichert so den Innovations- und Technologiestandort. Dabei gilt besonderes Augenmerk auch den Bestandsgebieten sowohl in den verdichteten als auch den ländlichen Räumen zur Sicherung der Standortattraktivität für Fachkräfte, Unternehmen und den Tourismus.

1.4.4 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

(1) G Nachhaltigkeit

Die Region Hochrhein-Bodensee soll sich nachhaltig und ressourcenschonend entwickeln. Bei der Nutzung des Raumes sollen die langfristigen Folgewirkungen der Raumnutzungen berücksichtigt werden, um künftigen Generationen Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten offen zu halten. Dafür soll insbesondere die Inanspruchnahme nicht vermehrbare Ressourcen wie Fläche, Boden, Rohstoffe und Grundwasser unter Berücksichtigung der regionalen Entwicklungsaufgaben soweit möglich begrenzt werden.

(2) G Landschaftliche Vielfalt

Die Vielfalt der regionalen Kulturlandschaften soll entsprechend ihrer natur- und kulturraumtypischen Eigenschaften, ihren natürlichen Potenzialen und ihrer Eignung für Forst- und Landwirtschaft, Tourismus und Erholung gepflegt und entwickelt werden. Dabei soll eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden und soweit möglich zurückgeführt werden. Einem weiteren Rückgang landwirtschaftlicher Flächen soll entgegengewirkt werden.

(3) G Biodiversität und Biotopverbund

Die besondere biologische Vielfalt in der Region Hochrhein-Bodensee soll dauerhaft gesichert und durch Sicherung und Vernetzung der dafür wertvollen Standorte und naturräumlichen Gegebenheiten gefördert werden. Die dafür bedeutsamen Korridore und Strukturen des Lebensraumverbunds sollen gesichert und entwickelt werden, auch um die Anpassungskapazität der heimischen Pflanzen und Tiere an den Klimawandel zu stärken.

(4) G Integrierte Landschaftsentwicklung

Durch übergreifende Konzepte für die Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sollen die Wirkungen unvermeidbarer Eingriffe auf den Naturhaushalt und die Landschaft minimiert werden. Eingriffe, die den Naturhaushalt schädigen, sollen vermieden, nicht vermeidbare Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die verbleibenden Eingriffe vorausschauend ausgeglichen werden. Langfristige Ausgleichskonzepte und der Einsatz von Ökokonten sollen verstärkt im großräumigen, funktionalen Zusammenhang eingesetzt werden.

Begründung

zu (1) G Die Leitvorstellung für die Entwicklung der Region ist eine nachhaltige, ressourcenschonende und klimaangepasste Raumentwicklung. Dafür sollen insbesondere nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser nur im

unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden.

Die Leistungsfähigkeit und die Funktionen der ökologischen Systeme sollen geschont, in dem Freiraumverluste minimiert, Beeinträchtigungen begrenzt und Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt werden. Mit dieser nachhaltigen Entwicklung sollen die Ansprüche der heutigen Generationen erfüllt und insbesondere Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offengehalten werden.

zu (2) G Die Vielfalt und Qualität der Kulturlandschaften der Region trägt maßgeblich zur Lebensqualität und Attraktivität bei. Im Südschwarzwald, im Markgräflerland, Klettgau und Hegau, im Hochrhein sowie am Bodensee haben Land- und Forstwirtschaft eine vielfältige und abwechslungsreiche Kulturlandschaft geformt. Die vielfältigen Landschaftsräume der Region üben aufgrund ihrer unterschiedlichen Prägung und Potenziale unterschiedliche Funktionen aus, ergänzen sich jedoch und wirken zusammen. Gemeinsam ergibt sich aus der Vernetzung eine große, sich gegenseitig stabilisierende Eignung für die Forst- und Landwirtschaft, den Tourismus und die Erholung.

Die Nutzungsänderungen vollziehen sich ungebrochen hauptsächlich zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diesem Trend sollte entgegengewirkt, die Nutzungsansprüche gleichmäßiger verteilt werden. Insbesondere beim Ausgleich der Inanspruchnahme anderer Flächen sollten vorrangig Aufwertungsmaßnahmen genutzt und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.

zu (3) G Funktionierende Biotopverbundsysteme verbessern die Zu- und Abwanderungsbewegungen zwischen Lebensräumen und sichern den genetischen Austausch zwischen Populationen. Dafür muss die Durchgängigkeit der Landschaft erhöht werden. Der Regionalplan leistet seinen Beitrag dazu insbesondere mit den freiraumschützenden Festlegungen im Kapitel 3. Um über die Sicherung der Flächen hinaus deren Durchgängigkeit durch geeignete Gestaltung und Bewirtschaftung zu erhöhen, sind weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie Verbesserung, Vergrößerung und Neuanlage von Habitaten notwendig. Die Zerschneidung der Landschaft soll durch gezielte und aufeinander abgestimmte Wiedervernetzungsmaßnahmen zurückgeführt werden. Damit sollen den Arten auch im Hinblick auf den Klimawandel Anpassungs- und Verlagerungsmöglichkeiten gesichert werden.

zu (4) G Die intensiven Nutzungskonkurrenzen im verdichteten und im ländlichen Raum erfordern immer häufiger integrierte Konzepte, um gegenläufige Nutzungsansprüche zu gemeinsamen Lösungen zu führen. Mit einer solchen Mehrfachnutzung von Flächen im Siedlungs- und Freiraum wird eine flächenschonende und effiziente Entwicklung ermöglicht. Langfristige, strategisch angelegte Ausgleichs- und Kompensationskonzepte sowie Poolösungen und Ökokonten auf Grundlage von übergemeindlichen Konzepten können Nutzungskonkurrenzen vor Ort reduzieren und ausgleichen.

1.4.5 Infrastrukturentwicklung

(1) G Regionale Erreichbarkeit

Für die Standortattraktivität für die Wirtschaft und die Bedürfnisse der Bevölkerung soll die Einbindung in die großräumigen Verkehrs- und Leitungsnetze sowie die innere Verknüpfung in der Region gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Hierzu sollen insbesondere leistungsfähige West-Ost-Verbindungen der Verkehrsträger Schiene und Straße gesichert und ausgebaut werden. Dabei sind auch leistungsfähige grenzüberschreitende Verknüpfungen und der weitere Abbau von Systembrüchen an den Grenzen von besonderer Bedeutung.

(2) G Integrierte Infrastrukturentwicklung

Die Infrastrukturentwicklung soll auf die Siedlungs- und Freiraumentwicklung abgestimmt werden. Dabei sollen die umwelt-, klima- und gesundheitsbezogenen Wirkungen aus Bau und Betrieb der Infrastrukturanlagen so gering als möglich gehalten werden.

(3) G Bündelung von Infrastrukturen

Durch die Bündelung der Trassen und Standorte soll eine für die Siedlungs- und Freiraumnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich bleiben, die Landschaft geschont und der Verbund der Freiräume möglichst erhalten bleiben. Bestehende Zerschneidungswirkungen sollen durch Vernetzungsmaßnahmen gemildert, großräumige Freiraumbezüge sollen wiederhergestellt werden.

(4) G Nachhaltige Mobilität für die Region

Für die sich wandelnden Mobilitätsbedürfnisse in der Region sollen auf den verschiedenen Verkehrsträgern innovative, klimaschonende Lösungen umgesetzt und diese zu einem integrierten Verkehrssystem vernetzt werden. Dabei sollen die Chancen neuer Technologien für die besonderen Herausforderungen der Mobilität im ländlichen Raum und die grenzüberschreitende Mobilität erschlossen werden.

Begründung

zu (1) G Die Region ist über die großen Nord-Süd-Infrastrukturachsen am Oberrhein und Richtung Stuttgart an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze angebunden. Defizite sind in der West-Ost-Achse, welche die innere Vernetzung der Region trägt, sowohl auf der Schiene als auch auf der Straße gegeben. Seit der Wiedervereinigung und mit dem fortschreitenden Integrationsprozess in Europa hat die Intensität des Verkehrsgeschehens stark zugenommen, in den letzten Jahren noch stärker, als durch die Prognosen erwartet. Eine leistungsfähige Infrastrukturausstattung ist Voraussetzung für das Zusammenwirken der einzelnen Teilräume der Region. Dies wird durch Kapazitätsengpässe im Infrastruktursystem und daraus resultierende Defizite bei der Verlässlichkeit der Verkehrsbeziehungen behindert. Zur Förderung einer effizienten Funktionsteilung in der Region müssen die kleinräumige und überregionale Erreichbarkeit weiter verbessert werden. Dabei sind insbesondere auch die Grenzübergänge als Verknüpfungspunkte zwischen den nationalen Infrastruktursystemen zu betrachten.

zu (2) G Aus dem Bau, Unterhalt und insbesondere dem Betrieb der Infrastrukturen ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Menschen, die Natur und das Klima. Auswirkungen wie Immissionen in Wohngebieten, Beeinträchtigungen ökologischer Systeme oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollen soweit möglich minimiert werden. Sofern Infrastrukturmaßnahmen die Möglichkeit eröffnen, bestehende Belastungen zurückzuführen, sollte dies bestmöglich umgesetzt und in die Nutzenbetrachtung eingestellt werden. Neu- und Ausbau von Infrastruktureinrichtungen müssen darum frühzeitig mit anderen Raumnutzungen abgestimmt werden, so dass sie sich in die angestrebte Siedlungs- und Freiraumstruktur einfügen. Auch bei Infrastrukturvorhaben ist auf eine flächensparsame Umsetzung zu achten.

zu (3) G Mit der räumlichen Zusammenfassung neuer Trassen und Anlagen mit bereits vorhandenen (Bündelung; § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) soll die Zerschneidung zusammenhängender Freiräume vermieden werden. Das Bündelungsprinzip kann bei geeigneter Anwendung auch die Beeinträchtigungen, die aus den Infrastrukturvorhaben resultieren, insgesamt mindern. Die Bündelung ist hingegen raumordnerisch nicht vertretbar, wenn dies zu übermäßigen

Auswirkungen und Belastungen auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild oder auf die Anwohner führt.

zu (4) G Nachhaltige Mobilitätsangebote, die den Öffentlichen Nahverkehr und den privaten PKW ergänzen und Alternativen bieten, nehmen in ihrer Bedeutung als Standortfaktor sowohl in den Ballungsräumen als auch im ländlichen Raum zu. Das Verkehrssystem wandelt sich durch die fortschreitende Digitalisierung der Angebote und verkehrsbezogenen Informationssysteme zunehmend zu einem integrierten verkehrsträgerübergreifenden Mobilitätsangebot für Güter und Personen. Darum müssen leistungsfähige intermodale Knotenpunkte geschaffen und durch digitale Dienste flankiert werden. Digitale Lösungen im Bereich der Information, Buchung und Abrechnung von Leistungen des öffentlichen Nahverkehrs sowie ergänzender Mobilitätsangebote können die bisherigen Systembrüche an den Grenzen überbrücken und die Nutzung der Mobilitätsangebote erleichtern. Im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs sollten die Angebote über die Grenze ergänzt und möglichst durchgebunden werden, um hier die bestehenden Angebote spürbar und dauerhaft verbessern zu können.

2 Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

(1) **N** Raumkategorien in der Region

Entsprechend den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten, sind in der Region Hochrhein-Bodensee folgende Raumkategorien ausgewiesen:

- Verdichtungsräume: Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein und Verdichtungsraum Bodenseeraum
- Randzonen und die Verdichtungsräume: Randzone um den Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein und Randzone um den Verdichtungsraum Bodenseeraum
- Ländlicher Raum im engeren Sinne

(2) **G** Zusammenarbeit

Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten, sowohl innerhalb der jeweiligen Raumkategorien als auch zwischen den Raumkategorien, sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit begegnet werden. Eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbe- sowie Verkehrs- und Freiraumentwicklung soll angestrebt werden.

(3) **V** Förderprogramme

Bei der Entwicklung künftiger Förderprogramme für den ländlichen Raum sollte auch berücksichtigt werden, dass in den Verdichtungsräumen oder in den Randzonen der Verdichtungsräume Gemeinden oder Gemeindeteile existieren, die vergleichbare Strukturen aufweisen wie Kommunen im ländlichen Raum im engeren Sinne. Entsprechend sollten mögliche Fördermöglichkeiten auch für diese Städte und Gemeinden vorgesehen werden.

Begründung

Zu (1) N Die Festlegung der Raumkategorien ist nachrichtlich den Plankapiteln 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 des LEP 2002 entnommen.

Zu (2) G Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Schweiz, der Lage innerhalb des europäischen Verflechtungsraumes Oberrhein (vgl. PS 6.2.3 LEP 2002), innerhalb des Bodenseeraumes (vgl. PS 6.2.4 LEP 2002) und zum Raum Villingen-Schwenningen (PS 6.2.7 LEP 2002) sowie nach Auswertung der statistischen Zahlen ist zu erwarten, dass auch weiterhin in der Region Hochrhein-Bodensee mit einem Anstieg der Bevölkerungszahl sowie des Bedarfs an Gewerbeflächen zu rechnen ist. Für eine nachhaltige Entwicklung der Region, die auch Klimaaspekte berücksichtigt, ist eine verstärkte interkommunal und regional abgestimmte Kooperation notwendig. Den im LEP 2002 definierten Verflechtungsräumen kommen besondere regionale Entwicklungsaufgaben (PS 6.2 LEP 2002) zu, für deren Umsetzung jeweils eine Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden innerhalb einer Raumkategorie als auch zwischen den jeweiligen Raumkategorien sinnvoll und erforderlich ist.

Zu (3) V Die Festlegung der Raumkategorien im LEP 2002 erfolgte laut Begründung zu PS 2.1. LEP 2002 zunächst anhand von Merkmalen zu siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und ergänzend auch von Merkmalen zu funktionsräumlichen Stadt-Umland-Zusammenhängen. Zur Vermeidung von „Flickenteppichen“ und zur Gewährleistung flächenhafter, raumordnerisch bedeutsamer Gebietszusammenhänge wurden darüber hinaus planerische Gesichtspunkte

sowie Aspekte der räumlichen Nähe und der Planungskonstanz zur Abgrenzung herangezogen (vgl. Begründung zu PS 2.1.1 LEP 2002). Die Abgrenzung erfolgte gemeindegrenzscharf.

Folglich wurden ländlich strukturierte Gemeindeteile nicht berücksichtigt. Es hat sich gezeigt, dass vereinzelt Förderprogramme des ländlichen Raumes in diesen ländlich strukturierten Ortsteilen nicht zur Verfügung standen, obwohl die Problemlagen identisch mit denen der Gemeinden im ländlichen Raum im engeren Sinne waren. Bei der Formulierung von Fördervoraussetzungen für die Vergabe von EFRE-Mitteln könnte künftig geprüft werden, ob beispielsweise eine Öffnungsklausel (o. Ä.) vorgesehen wird.

2.1.1 Verdichtungsräume

(1) N Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein - Abgrenzung

Dem Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein, als baden-württembergischer Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums um Basel, sind im Landesentwicklungsplan 2002 folgende Städte und Gemeinden vom Landkreis Lörrach verbindlich zugeordnet:

Binzen, Eimeldingen, Grenzach-Wyhlen, Inzlingen, Lörrach, Rheinfeldern (Baden), Weil am Rhein.

(2) N Verdichtungsraum Bodenseeraum - Abgrenzung

Dem Verdichtungsraum Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung gehören in der Region Hochrhein-Bodensee folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Konstanz an:

Allensbach, Konstanz, Radolfzell am Bodensee, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel).

(3) G Zusammenarbeit und Leistungsaustausch, Vernetzung

Die Verdichtungsräume sind angemessen in nationale und internationale Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze einzubinden. Der Leistungsaustausch mit benachbarten Räumen, insbesondere mit dem französischen und schweizerischen Teil der Agglomeration Basel sowie dem Agglomerationsraum Kreuzlingen-Konstanz und dem Teilraum des Verdichtungsraumes Bodenseeraum der Region Bodensee-Oberschwaben, ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

(4) G Entwicklungsaufgaben

Die Verdichtungsräume sollen in ihrer räumlichen Ausprägung so entwickelt werden, dass sie ihre sozialen, ökologischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben erfüllen können.

Die weitere Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumnutzungen soll gewährleisten, dass gesunde, klimaangepasste Lebens- und Arbeitsbedingungen und eine ausgewogene Wirtschafts- und Sozialstruktur sichergestellt werden können. Auftretenden Überlastungserscheinungen soll entgegengewirkt werden. Um die ökologische Stabilität und die noch vorhandene Biodiversität zu erhalten, sollen die vorhandenen naturnahen Freiflächen in besonderem Maße gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit verbessert werden.

Begründung

Zu (1) N und (2) N Bei der Abgrenzung der Verdichtungsräume handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP 2002 (vgl. PS 2.1.1 und Plankapitel 2.2 LEP 2002). Wesentliche Abgrenzungsbedingungen für Verdichtungsräume waren eine

Mindestgröße von 150.000 Einwohnern und eine am Siedlungsstrukturindikator gemessene Siedlungsverdichtung von mindestens 120 % des Landesdurchschnitts in flächenhaftzusammenhängendem Gebiet. Darüber hinaus wurden bei der Abgrenzung auch schwächer verdichtete Umlandgemeinden berücksichtigt, sofern sie durch besonders starke Pendlerverflechtungen eng mit dem Arbeitsplatzzentrum eines Verdichtungsraums verbunden sind und eine Minstdichte von 3/4 des Landeswerts aufweisen (Begründung zu PS 2.1.1 LEP 2002).

Zu (3) G Die im LEP 2002 festgelegten Verdichtungsräume der Region Hochrhein-Bodensee sind alle grenzüberschreitenden Verdichtungsräume. Entsprechend ist ein Austausch über regionale bzw. nationale Grenzen zur Weiterentwicklung der Region notwendig. Die bestehenden Kooperationen (vgl. auch PS 1.2) sollten verfestigt und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Die Grenzlage der Region – mit einer EU-Außengrenze – bietet große Chancen und Potenziale, welche nur gemeinsam genutzt werden können.

Zu (4) G Die Verdichtungsräume der Region bilden mit den direkt angrenzenden Räumen außerhalb der Region die wirtschaftlichen und kulturellen Zentren für die Region Hochrhein-Bodensee. In ihnen wird ein Großteil der wirtschaftlichen Leistung erbracht. Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Verdichtungsräume sind gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen und eine ausgewogene Wirtschafts- und Sozialstruktur. Die günstigen Standortbedingungen der Verdichtungsräume haben in der Vergangenheit zu einer starken Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten geführt. Aufgrund ihrer Attraktivität besteht auch künftig ein weiterer Druck auf diese Räume, der eine sorgfältig den gegebenen Voraussetzungen angepasste Entwicklungssteuerung – u.a. über interkommunale Kooperation und Zusammenarbeit, auch über die Regionsgrenze hinaus und auch mit den Städten und Gemeinden der Randzone sowie des ländlichen Raumes - erfordert. Dem Klimaschutz, der Klimaanpassung und dem Erhalt der noch vorhandenen Biodiversität kommen insbesondere in diesen Räumen eine besondere Bedeutung zu.

Die Sicherung der im Verdichtungsraum noch vorhandenen naturnahen Freiflächen und die Verbesserung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit ist eine wesentliche Aufgabe der räumlichen Planung. Aufgrund der Vielzahl von Ansprüchen an die Fläche insbesondere in den Verdichtungsräumen sollten bestehende Freiflächen nur in unumgänglichen Fällen und nur dann aufgegeben werden, wenn ausreichende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können. Zur Schonung des Freiraums dient auch die Einhaltung angemessener Siedlungsdichtewerte, die Verdichtung im Bestand sowie die Nutzung von Brachflächen.

2.1.2 Randzonen um die Verdichtungsräume

(1) N Randzone um den Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein - Abgrenzung

Zur Randzone um den Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein gehören die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Städte und Gemeinden:

Landkreis	Name der Gemeinde
Lörrach	Efringen-Kirchen
	Fischingen
	Hasel
	Hausen im Wiesental
	Maulburg
	Rümmingen
	Schallbach
	Schopfheim
	Schwörstadt
	Steinen
Wittlingen	
Waldshut	Bad Säckingen
	Laufenburg (Baden)
	Murg
	Wehr

(2) N Randzone um den Verdichtungsraum Bodenseeraum - Abgrenzung

In der Region Hochrhein-Bodensee gehören zur Randzone um den Verdichtungsraum Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Städte und Gemeinden:

Landkreis	Name der Gemeinde
Konstanz	Aach
	Engen
	Gottmadingen
	Hilzingen
	Mühlhausen-Ehingen
	Reichenau
	Steißlingen
	Volkertshausen

(3) G Entwicklungsaufgaben

Die Randzonen sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt gefestigt und so weiterentwickelt werden, dass

- die Standortbedingungen weiter verbessert,
- Entlastungsaufgaben für die Verdichtungsräume wahrgenommen,
- Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum im engeren Sinne vermittelt,
- Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität sowie eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.

Der Verdichtungsprozess in den Randzonen soll aktiv gestaltet und so gelenkt werden, dass den wachsenden Anforderungen des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung Rechnung getragen wird.

Begründung

Zu (1) N und (2) N Bei der Abgrenzung der Randzonen um die Verdichtungsräume handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP 2002 (vgl. PS 2.1.1 und Plankapitel 2.3 LEP 2002).

Zu (3) G Die Randzone um den Verdichtungsraum weist in weiten Teilen ähnlich günstige Entwicklungsvoraussetzungen auf wie der Verdichtungsraum. Durch eine sorgfältig auf die Belange der Ökologie, des Klimaschutzes und eine weitgehende Schonung der Flächenreserven abgestimmte Fortsetzung des auch in der Randzone sich vollziehenden Verdichtungsprozesses soll einerseits der Verdichtungsraum entlastet werden. Andererseits ist die Errichtung weiterer Arbeitsstätten und Versorgungseinrichtungen vor allem in den äußeren Bereichen der Randzone geeignet, die Lebensbedingungen in den angrenzenden Gemeinden des ländlichen Raumes zu verbessern. Die weitere Verdichtung in der Randzone soll so gelenkt werden, dass die Wohn- und Lebensqualität erhalten und verbessert wird. Hierzu soll insbesondere die Arbeitsteilung zwischen Zentrum, Verdichtungsraum und Randzone weiter intensiviert werden, so dass die Standortpotenziale der jeweiligen Teilräume möglichst optimal zusammenwirken und zu ausgeglichenen Wohn- und Lebensqualitäten für die Menschen beitragen können.

Zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Wahrung des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen in den Randzonen um die Verdichtungsräume ausreichend Freiräume für siedlungsnaher Erholung sowie umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. Dazu dienen insbesondere die freiraumstrukturellen Festlegungen des Regionalplans, die zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit der Freiräume und ihres Erholungswerts beitragen (vgl. Plankapitel 3).

2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne

(1) N Ländlicher Raum im engeren Sinne - Abgrenzung

In der Region Hochrhein-Bodensee gehören zum Ländlichen Raum im engeren Sinne die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden:

- Landkreis Konstanz:
Bodman-Ludwigshafen, Büsingen am Hochrhein, Eigeltingen, Gaienhofen, Gailingen am Hochrhein, Hohenfels, Moos, Mühligen, Öhningen, Orsingen-Nenzingen, Stockach, Tengen
- Landkreis Lörrach:
Aitern, Bad Bellingen, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Kandern, Malsburg-Marzell, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schliengen, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell im Wiesental
- Landkreis Waldshut:
Albbruck, Bernau im Schwarzwald, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dettighofen, Dogern, Eggingen, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchen-schwand, Hohentengen am Hochrhein, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen

(2) G Entwicklungsaufgaben

Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen möglichst ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar-, forst- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige funktionsfähige Freiräume gesichert werden. Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Hierfür sollen die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere im Bereich Telekommunikation und Digitalisierung geschaffen werden.

Die Daseinsvorsorge soll über digitale Angebote ergänzt und gesichert werden.

Die Erwerbsgrundlagen sollen nachhaltig gesichert und vermehrt, die Leistungskraft und Funktionsfähigkeit insbesondere der Zentralen Orte verbessert sowie der Leistungsaustausch mit dem Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum verstärkt werden.

Die ökologische Stabilität des ländlichen Raums, die ihn prägende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit ihrem Beitrag zur Biodiversität sowie die Bedeutung für die Erholung sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung

Zu (1) N Bei der Abgrenzung der Randzonen um die Verdichtungsräume handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP 2002 (vgl. PS 2.1.1 und Plankapitel 2.4 LEP 2002).

Zu (2) G Um die Lebens- und Arbeitsbedingungen des Ländlichen Raumes zu verbessern und das Gefälle zu den leistungsstärkeren Teilräumen zu verringern, sind insbesondere die vorhandenen Erwerbsstellen zu sichern, neue Erwerbsgrundlagen zu schaffen und die Ausstattung und Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte zu verbessern. Die Anbindung an die digitalen Datennetze ist für die Bevölkerung, insbesondere im ländlichen Raum, ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge und für die Wirtschaft ein wichtiger Standortfaktor. Regionalplanerisches Ziel ist es, alle Teile der Region zügig an Kommunikationsnetze der neuesten Generation mit entsprechender Leistungsfähigkeit anzubinden. Die Grenzen, die vor allem der wirtschaftlichen Entwicklung des Ländlichen Raumes gesetzt sind, sollen durch einen verstärkten Leistungsaustausch mit dem Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum ausgeglichen werden. Die zunehmende Globalisierung und Internationalisierung, der fortschreitende wirtschaftliche Strukturwandel verbunden mit einem zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerb sowie die dynamischen Veränderungen im Bereich Telekommunikation und Digitalisierung führen zu erhöhten Anforderungen an die Standortqualitäten auch im ländlichen Raum. Zum Erhalt der Attraktivität des ländlichen Raumes für Fachkräfte und Unternehmen, für die ansässige Bevölkerung als auch für Touristen ist der weitere Ausbau der digitalen Infrastruktur erforderlich.

Die Sicherung der Daseinsvorsorge im Sinne einer flächendeckenden Ausstattung mit Leistungen gehört mit zu den zentralen Aufgaben der Regionalplanung und -entwicklung. Das Netz der stationären Angebote der Daseinsvorsorge wird sich tendenziell weiter konzentrieren und ausdünnen, das bedeutet, es muss geprüft werden, welche Versorgungslücken sich im Zusammenspiel der stationären und digitalen Angebote abzeichnen. Es besteht ein unmittelbares Risiko, dass in den stark ländlich geprägten Räumen der Region eine gleichwertige Versorgung nicht (mehr) gewährleistet werden kann, wenn die Netzanbindung nicht mit den laufend steigenden Anforderungen Schritt halten kann. Das klassische raumplanerische Instrument der Zentralen Orte bildet hierbei einen Anknüpfungspunkt. Die vorhandenen

Zentrale Orte des ländlich geprägten Raumes sollen als strategische Orte weiterentwickelt werden und die Nahtstelle zwischen digitalen Angeboten, analogen Strukturen und den sozialen Netzwerken bilden. Sie sind Standort für die Angebote und Dienstleistungen, die nicht (vollständig) digital abgebildet werden können, und Schnittstelle für Angebote und Dienstleistungen, deren Anforderungen an die Qualität der digitalen Netze in peripherer gelegenen Teilen ihres Einzugsgebietes nicht gewährleistet werden können. Sie stellen Anlaufpunkte für diejenigen dar, deren Anliegen persönlichen Kontakt erfordern oder die auf Unterstützung in der Nutzung digitaler Angebote angewiesen sind (ARL-Positionspapier 136, 2022).

Wie in der Randzone um den Verdichtungsraum haben die großen zusammenhängenden Freiräume im Ländlichen Raum große Bedeutung für die Sicherstellung der Stabilität des Naturhaushalts der Region und sollen daher gesichert, geschützt und weiterentwickelt werden. Die für die Erholung geeigneten Gebiete werden sowohl von der Bevölkerung der Region als auch als Fremdenverkehrsgebiete genutzt.

Wie in der Randzone um den Verdichtungsraum haben die großen zusammenhängenden Freiräume im Ländlichen Raum große Bedeutung für die Sicherstellung der Stabilität des Naturhaushalts der Region und sollen daher gesichert, geschützt und weiterentwickelt werden.

2.1.4 Besondere Ziele und Entwicklungsaufgaben für die Teilräume der Region

(1) **Z** Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Raum Dreiländereck / Hochrhein

Die institutionalisierte und informelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit, wie innerhalb der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz, im Eurodistrict Basel, im Agglomerationsprogramm Basel und Schaffhausen oder in der Hochrheinkommission, ist weiter zu entwickeln und zu vertiefen.

Der Austausch und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen dem Oberzentrum Lörrach/Weil am Rhein und Basel ist weiter zu entwickeln.

(2) **Z** Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bodenseeraum

Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum, als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden folgende besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum festgelegt:

- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft,
- die Weiterentwicklung der Standortqualität insbesondere für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe und forschungsintensive Industrie unter Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen,
- der Schutz, der Erhalt und die Weiterentwicklung des funktionsfähigen Lebensraums für die Bevölkerung unter Berücksichtigung des Naturraums und der Erholungslandschaft,
- die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- die Fortführung und die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen des Agglomerationsprogrammes Kreuzlingen-Konstanz und Schaffhausen sowie im Sinne des Bodenseeleitbilds und der Bodenseeagenda 21 der Internationalen Bodenseekonferenz,
- der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung,

- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung,
- die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe,
- langfristige Sicherung der schnellen Schiffsverbindung zwischen dem Oberzentrum Konstanz sowie dem Teil-Oberzentrum Friedrichshafen,
- die bessere Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Stuttgart - Singen - Konstanz, Offenburg - Singen - Konstanz, Ulm – Singen – Basel, Ulm - Friedrichshafen - Lindau und der Bodensee-Gürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes.

Begründung

Zu (1) Z Als wichtiger Teil des „Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein“ gemäß Planatz 6.2.3 des LEP 2002 nimmt der Raum um Basel sowie am Hochrhein wichtige Entwicklungsaufgaben für die Weiterentwicklung als Wirtschaftsstandort mit europäischer Bedeutung wahr.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur deutsch-schweizerisch-französischen Grenze liegt das gemeinsame Oberzentrum Lörrach/Weil am Rhein. Es gewährleistet zusammen mit Basel die Versorgung des Westteils der Region. Die Gründungen des Trinationalen Eurodistricts Basels sowie der Hochrheinkommission waren Folgen der Vielzahl an bestehenden Verflechtungen, um über die Grenzen hinweg effizient und wirkungsvoll zusammenzuarbeiten und wichtige grenzüberschreitende Fragen zu diskutieren und anhand von konkreten Projekten zu lösen.

Die Pendlerverflechtungen, der Einkaufstourismus, die Lage an einer der wichtigsten Verkehrsachsen Mitteleuropas verursachen Konflikte, die eine enge grenzüberschreitende Abstimmung erfordern und eine verstärkte Zusammenarbeit erfordern.

Zu (2) Z Im Ostteil der Region Hochrhein-Bodensee ist das Oberzentrum Konstanz traditionell der wirtschaftliche und kulturelle Mittelpunkt des Raums. Schwerpunkt der Zielsetzungen für den Bodenseeraum ist gemäß PS 6.2.4 LEP 2002 eine ausgewogene Entwicklung als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum, wobei insbesondere im Uferbereich wegen des hohen Nutzungsdrucks der Sicherung der ökologischen Funktionen und landschaftlichen Belange sowie der Funktion als bedeutender Trinkwasserspeicher Rechnung getragen werden muss.

Wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit der Uferlandschaft, der limnologischen Bedeutung der Flachwasserzone und der vielfältigen Nutzungsansprüche für Siedlung, gewerbliche Wirtschaft, Dienstleistungseinrichtungen, Erholung und Verkehr wurde ein Teilregionalplan "Bodenseeufer" (Bodenseeuferplan) erstellt. Entwicklungsvorhaben im Uferbereich sollten grundsätzlich darauf überprüft werden, ob und wie sie sich auf die engere Uferzone auswirken. Auch über die Landesgrenzen hinweg gibt es seit Jahren auf allen Planungsebenen formell und informell Konsultationen mit den Bodenseeanrainern Bayern, Schweiz, Österreich und Liechtenstein. In den Ufergemeinden sollte die gewerbliche Entwicklung generell auf die Weiterentwicklung ansässiger Betriebe und die Flächenschonende Neuansiedlung umweltverträglicher Betriebe beschränkt bleiben.

Für eine nachhaltige Entwicklung des Bodenseeraums ist eine tragfähige Schieneninfrastruktur erforderlich. Aus diesem Grunde sind entsprechende Ausbaumaßnahmen erforderlich (weitere Details im Plankapitel 4.3 Schienenverkehr).

2.2 Entwicklungssachsen

(1) **N** System der Entwicklungssachsen

Das System der Entwicklungssachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen. Innerhalb sowie zwischen den Entwicklungssachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten bleiben.

(2) **G** Entwicklungsziele

In den Entwicklungssachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass leistungsfähige Verbindungen zwischen zentralen Orten, insbesondere den Ober- und Mittelzentren, gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert ist und eine angemessene Einbindung der Region und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird. Hierzu soll:

- die Schaffung zusätzlicher Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungssachsen konzentriert werden,
- die Gliederung der Entwicklungssachsen durch Freiräume zwischen den einzelnen Siedlungen im Verlauf der Achsen erhalten und das Entstehen von ungegliederten Siedlungsbändern verhindert werden,
- die für den Leistungsaustausch, insbesondere auch für den öffentlichen Personennahverkehr bedeutsame Infrastruktur der Entwicklungssachsen gesichert, bei Bedarf weiter ausgebaut und hierbei nach Möglichkeit räumlich zusammengefasst werden.

Begründung

zu (1) N Die Entwicklungssachsen leisten als Teil des punktaxialen Systems einen wichtigen Beitrag zur Sicherung, Ordnung und Steuerung der Siedlungsentwicklung. Daneben schaffen sie die Voraussetzungen zu einer günstigen Erschließung, Erreichbarkeit und Anbindung, zur Bündelung von Verkehrsstrassen, zur Tragfähigkeit von Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des schienengebundenen Nahverkehrs, sowie zum Leistungsaustausch von Zentralen Orten untereinander und zu den sie umgebenden Räumen. Die Entwicklungssachsen in der Region orientieren sich an dem überörtlich bedeutsamen Straßennetz, den bestehenden Schienenstrecken und der regionalen Siedlungsstruktur (PS 2.6.1 LEP 2002).

Dem Bündelungsprinzip der Entwicklungssachsen entsprechend sollen zwischen den Entwicklungssachsen ausreichende Freiräume erhalten werden, um klimatologischen und freiraumplanerischen Erfordernissen, landschaftsbezogenen und ruhigen Erholungsmöglichkeiten sowie Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft sowie weiteren freiraumbezogenen Funktionen und Nutzungen gerecht zu werden (PS 2.6.4 LEP 2002).

zu (2) G Die Entwicklungssachsen dienen der Konzentration und Bündelung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in gut erschlossenen und miteinander vernetzten Räumen. Die zentralen Orte, die Raumkategorien sowie die Entwicklungssachsen stehen miteinander in enger funktionaler Beziehung und bilden gemeinsam das wesentliche Instrumentarium zur raumstrukturellen Entwicklung und Ordnung des Raumes. Die Entwicklungssachsen bilden dabei das linear angelegte Instrument und unterstützen die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung.

Damit sollen Synergien zwischen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung genutzt, der Erschließungsaufwand minimiert sowie ein Beitrag zur Schonung der Freiräume geleistet werden.

2.2.1 Landesentwicklungsachsen

(1) **N/Z** Ausgeformte Landesentwicklungsachsen

Die im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten Landesentwicklungsachsen sind in der Strukturkarte ausgeformt festgelegt.

Folgende Gemeinden liegen an der ausgeformten Landesentwicklungsachse:

Nr.	Entwicklungsachse
a)	Konstanz – Reichenau – Allensbach – Radolfzell am Bodensee – Singen (Hohentwiel) – Mühlhausen-Ehingen – Engen (- Geisingen/Immendingen)
b)	Konstanz (-Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten)
c)	Konstanz (- Zürich)
d)	Lörrach/Weil am Rhein - Binzen – Eimeldingen - Efringen-Kirchen – Bad Bellingen – Schliengen (- Müllheim)
e)	Lörrach/Weil am Rhein – (Basel) – Grenzach-Wyhlen – Rheinfelden – Schwörstadt – Bad Säckingen und Lörrach/Weil am Rhein – Steinen - Maulburg - Schopfheim – Wehr – Bad Säckingen – Murg – Laufenburg – Albbruck – Dogern - Waldshut-Tiengen – Lauchringen – Klettgau (- Schaffhausen)
f)	Lörrach/Weil am Rhein (- Basel)
g)	Singen (Hohentwiel) – Rielasingen-Worblingen – Gottmadingen – (Schaffhausen) – Jestetten – Lottstetten (- Zürich)
h)	Singen (Hohentwiel) – Steißlingen – Orsingen-Nenzingen – Stockach und Radolfzell am Bodensee – Stockach (- Überlingen)
i)	Stockach – Mühlingen (- Meßkirch)

Begründung

zu (1) Die Landesentwicklungsachsen sind als Rückgrat für den großräumigen Leistungsaustausch zwischen den Ober- und Mittelzentren festgelegt. Die Ausformung der im **N/Z** LEP 2002 generell vorgegebenen Linienführung ist Aufgabe der Regionalplanung. Die Landesentwicklungsachsen werden gemäß PS 2.6.2 LEP 2002 im Plansatz und in der Strukturkarte insbesondere unter Berücksichtigung des regionalen Systems der zentralen Orte und der Lage der Fernstraßenverkehrsinfrastrukturen sowie der Bahninfrastrukturen ausgeformt und konkretisiert.

2.2.2 Regionale Entwicklungsachse**(1) Z** Ergänzende Regionale Entwicklungsachsen

Ergänzend zu den Landesentwicklungsachsen sind folgende regionale Entwicklungsachsen festgelegt:

Nr.	Entwicklungsachse
a)	Kandertal (Binzen –) Rümmingen – Wittlingen – Kandern
b)	Wiesental (Schopfheim –) Hausen im Wiesental – Zell im Wiesental – Utzenfeld – Schönau/Todtnau – Regionsgrenze
c)	Wutachtal (Lauchringen -) Wutöschingen – Eggingen – Stühlingen – Regionsgrenze
d)	Verbindung über den Bodensee Konstanz (- Meersburg – Markdorf - Ravensburg)

(2) V Abstimmung über die Regionsgrenze

Es wird vorgeschlagen, die über die Regionsgrenze hinausgehenden Fortsetzungen der Regionalen Entwicklungsachsen im Sinne einer regions- bzw. grenzüberschreitend abgestimmten Raumentwicklung durch planerische Festlegungen zu sichern.

Begründung

zu (1) Z Die Festlegung von Regionalen Entwicklungsachsen als Ergänzung des aus dem LEP 2002 übernommenen Netzes erfolgt gemäß § 11 (3) Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) bzw. Plansatz 2.6.2 LEP 2002. Die neuen regionalen Entwicklungsachsen dienen insbesondere der Stärkung des Ländlichen Raums. Sie stellen wichtige Wohnraum- und/oder Gewerbestandorte dar oder sind wichtige Faktoren für den Tourismus und stellen kurze Wege für Versorgung und Freizeitaktivitäten sicher. Sie tragen somit zu einer besseren Vernetzung des ländlichen Raums mit dem Verdichtungsraum und zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihren Stärken als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren bei. Die Verkehrs- und Infrastrukturen in diesen Entwicklungsachsen sollen angemessen weiterentwickelt werden.

Die intensiven Verflechtungen über Regionsgrenzen hinweg sind auch ein weiterer Grund für die Erweiterung des Netzes an Entwicklungsachsen (Regionale Entwicklungsachsen b, c und d).

Die regionalen Entwicklungsachsen sind für die Entwicklung und für den Erhalt der Arbeitsplätze im ländlichen Raum von großer Bedeutung. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind auch für die Bevölkerung in ländlicheren Teilen Wohnraum sowie Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Nur auf diesem Wege ist gewährleistet, dass es kurze Wege zwischen Arbeiten und Wohnen gibt, wobei der Ausbau des öffentlichen Verkehrs zur Weiterentwicklung erforderlich ist (siehe dazu Kap. 4.1). Die Regionalen Entwicklungsachsen tragen somit zur dezentralen Siedlungsstruktur der Region bei und stärken die Region als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität. Die Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen mit einer ausreichenden Bereitstellung von Wohnraum, gesunden Umweltbedingungen, Arbeitsplätzen, Infrastruktureinrichtungen und

wohnortnaher Versorgung wird durch die Entwicklungsachsen (in Verbindung mit den Zentralen Orten) erfüllt. Mit der zusätzlichen Ausweisung von regionalen Achsen werden auch stark belastete Achsen entlastet.

Das Achsenkonzept ist mit dem Freiraumkonzept und dem Verkehrskonzept des Regionalplans abgestimmt.

Regionale Entwicklungsachse a – Kandertal:

Im Regionalplan 2000 waren die Bereiche Binzen und Rümplingen bereits Bestandteil der ausgeformten Landesentwicklungsachse. Entlang der Achse nach Kandern wird die Reaktivierung der Kandertalbahn bzw. ein verstärkter Ausbau des ÖPNV angestrebt (siehe dazu auch Kap. 4.3). Aus diesem Grunde kann auch eine verstärkte Siedlungsentwicklung entlang dieser Achse angestrebt werden, wobei der südliche Teil bereits heute aufgrund der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Lörrach/Weil am Rhein sowie zu Basel als Wohnstandort stark nachgefragt ist. Während Kandern bereits dem ländlichen Raum zuzuordnen ist, gehören die an der Achse gelegenen Gemeinden Wittlingen und Rümplingen bereits zur Randzone um den Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein(/Basel) und Binzen zum Verdichtungsraum. Diese Entwicklungsachse soll auch dazu beitragen, den Entwicklungsdruck im Verdichtungsraum um Basel zu verringern (Entlastungsraum) und ihn vor Überlastungserscheinungen zu schonen und somit eine bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

Regionale Entwicklungsachse b – Wiesental:

Der Bereich bis Zell im Wiesental war bereits im Regionalplan 2000 als Ausformung der Landesentwicklungsachse, von Schopfheim ausgehend, festgelegt. Zell im Wiesental stellt den Endhaltepunkt der erfolgreich eingeführten Wiesentalbahn (Verbindung von Basel im 1/2-Stunden-Takt) dar. Ausgehend von Schopfheim wird nun eine regionale Entwicklungsachse über Hausen im Wiesental – Zell im Wiesental zum Unterzentrum Schönau/Todtnau bis an die Regionsgrenze in Richtung der dort verlaufenden Landesentwicklungsachse Freiburg - Titisee-Neustadt - Donaueschingen gelegt. Bis Zell im Wiesental trägt diese Achse aufgrund der sehr guten Erschließung mit dem schienenengebundenen Nahverkehr sowie der Bundesstraße B 317 zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihren Stärken als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren bei. Im weiteren Verlauf dieser Achse ist neben der Bedeutung für Tourismus und Freizeit nicht zu vernachlässigen, dass sich hier auch noch bedeutende gewerbliche Betriebe befinden (z.B. Hella in Wembach, Faller Konfitüren in Utzenfeld), welche wichtige Arbeitgeber in diesem Raum darstellen. Ausgehend vom Endbahnhof der Wiesentalbahn ist die Strecke werktags im 1/2-Stundentakt mit dem Bus bis nach Todtnau erschlossen. Ab Todtnau besteht ein Stundentakt in Richtung Feldberg – Titisee-Neustadt und in Richtung Kirchzarten. Dort besteht wiederum die Möglichkeit zum Umstieg auf die Bahn (Strecke Freiburg – Schluchsee-Seebrugg). Über die L 126 bzw. über die B 317 besteht von Todtnau kommend eine direkte Straßenverbindung zum Oberzentrum Freiburg bzw. zum Mittelzentrum Titisee-Neustadt. Die Achse trägt zur Sicherung der Versorgung des ländlichen Raums mit Arbeitsplätzen und Wohnraum bei. Einige Städte und Gemeinden haben sich bereits intensiv mit dem Thema des demographischen Wandels beschäftigt und bieten in z. T. zentralen Bereichen „altersgerechtes Wohnen“ bzw. Pflegeeinrichtungen an.

Regionale Entwicklungsachse c - Wutachtal

Zur langfristigen Sicherung dieses wichtigen Entwicklungspols wird die Entwicklungsachse festgelegt. Sie trägt zur Sicherung der Versorgung des ländlichen Raums mit Arbeitsplätzen und Wohnraum bei und mindert den Entwicklungsdruck auf das Hochrheintal und trägt zur Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung am Hochrhein bei. Bereits im Regionalplan 2000 wurden der Bereich um die Gemeinden Wutöschingen und Eggingen als ausgeformte Landesentwicklungsachse dargestellt. Das Wutachtal stellt neben dem Hochrhein eine wichtige gewerbliche und industrielle Entwicklungsachse im Landkreis Waldshut dar und ist mit der Bundesstraße B 314 gut erschlossen. Wichtige Gewerbebezüge

im Wutachtal sind insbesondere die Aluminiumverarbeitende Industrie im Bereich Wutöschingen/Eggingen sowie die Firma Sto, deren Hauptsitz sich in Stühlingen befindet. Hierbei handelt es sich um wichtige Arbeitgeber für den östlichen Bereich des Landkreises Waldshut. Die räumlichen Verflechtungen zur Nachbarregion Schwarzwald-Baar-Heuberg werden bereits auf der relativ kurzen Verbindung zwischen Blumberg und Stühlingen mit täglich gut 200 Berufspendlern ersichtlich.

Die Achse stellt aufgrund der unmittelbaren Lage zur Schweizer Grenze eine bedeutende Transitstrecke für den Güterverkehr dar.

Im Bereich zwischen Lauchringen und Stühlingen existiert parallel zur Bundesstraße eine Bahnstrecke, die aktuell insbesondere für den Schülerverkehr genutzt wird. Im Rahmen des „Schienenreaktivierungsprogrammes“ des Landes Baden-Württemberg wird eine Reaktivierung dieser Strecke angestrebt (siehe dazu auch Kap. 4.3).

Regionale Entwicklungsachse d – Verbindung über den Bodensee

Die Achse Konstanz - Meersburg - Markdorf - Ravensburg verbindet das Oberzentrum Konstanz über den Bodensee hinweg mit dem Teil-Oberzentrum Ravensburg. Insbesondere die Autofähre Meersburg – Konstanz sowie die Bundesstraße B 33 stellen eine wichtige Komponente zur leistungsfähigen Verbindung der beiden Teilgebiete des Verdichtungsraums „Bodenseeraum“ dar (vgl. PS 2.1.1). Die Bedeutung der Verbindung wird zudem durch die Regiobuslinie Konstanz - Ravensburg gestärkt, die seit dem Jahr 2020 im Stundentakt verkehrt. Diese Achse knüpft an die im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 25.06.2021 festgelegte Regionale Entwicklungsachse an. Der überwiegende Teil der neuen Achse befindet sich damit in der Nachbarregion und soll durch die Verlängerung auf dem Teilstück von der Regionsgrenze bis Konstanz fortgesetzt und vervollständigt werden.

zu (2) V Da die Entwicklungsachsen als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen, sollten diese im Sinne einer regions- bzw. nachbarschaftlich abgestimmten Raumentwicklung auch jenseits der Regionsgrenze durch entsprechende Festlegungen in den jeweiligen Planungsdokumenten (Regionalplan, Richtplan, u. a.) verankert und sinnvoll weitergeführt werden.

2.3 Zentrale Orte

2.3.1 Aufgaben und Grundsätze der Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche

(1) **G** Funktion der Zentralen Orte

Zentrale Orte sollen als Standorte von Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterentwickelt und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs gesichert und ausgebaut werden.

Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden.

(2) **G** Funktion der Verflechtungsbereiche

Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sollen die Ausstrahlung und Reichweite der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen eines Zentralen Orts ausdrücken. Sie sollen nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme

der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten abgegrenzt werden. Dabei sollen insbesondere auch grenzüberschreitende Verflechtungen berücksichtigt werden.

(3) Z Funktionsgerechte Ausstattung

Die zentralörtliche Ausstattung der Zentralen Orte ist ihrer jeweiligen Funktionsstufe entsprechend zu sichern und weiter zu entwickeln.

(4) Z Funktionsteilung und kooperative Funktionserfüllung

Einzelne Funktions- und Versorgungsaufgaben nach PS 2.3.2, PS 2.3.3, PS 2.3.4 und PS 2.3.5 können ausnahmsweise auch in interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsam mit Nachbarkommunen erfüllt werden. Voraussetzung ist, dass die mit der Festlegung der zentralen Orte verfolgten raumordnerischen Zielsetzungen Verkehrsvermeidung, Orientierung auf den ÖPNV, flächensparende Siedlungsentwicklung und flächendeckende, wohnortnahe Versorgung mit einem interkommunalen Konzept ebenfalls umgesetzt werden.

(5) G Überörtliche Abstimmung/interkommunale Zusammenarbeit

Nehmen zwei Gemeinden die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahr, so sollen Ausübung und Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen zwischen den Gemeinden abgestimmt werden.

Ausübung und Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen sollen auch zwischen benachbarten Zentralen Orten unterschiedlicher Funktionsstufen und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion abgestimmt werden.

Begründung

Zu (1) G und (2) G Die zentralen Orte dienen nach PS 2.5.2 LEP 2002 der überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, gebündelt an gut erreichbaren Standorten. Als Zentrale Orte werden Gemeinden ausgewiesen. Die Grundversorgung ist in allen Gemeinden, auch in solchen ohne zentralörtliche Einstufung, abzudecken. Zentrale Orte bilden ein wichtiges raumordnerisches Instrument zur flächendeckenden Sicherung gleichwertiger Versorgungsmöglichkeiten, zur Gliederung der Siedlungsstruktur und zur Lenkung der Siedlungsentwicklung. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei das zentralörtliche Grundprinzip der räumlichen Konzentration und der Standortbündelung von Einrichtungen, die über die örtliche Grundversorgung hinausgehen. Die zentralörtliche Konzentration solcher Versorgungseinrichtungen gewährleistet nicht nur deren Tragfähigkeit, sondern dient gleichzeitig auch der Sicherung angemessener Versorgungsmöglichkeiten in einem zumutbaren Entfernungsbereich.

Das zentralörtliche System präferiert zentrale Orte als die am besten geeigneten Standorte, räumt diesen aber kein Monopol bei Standortentscheidungen für zentralörtliche Einrichtungen ein und soll grundsätzlich als flexibles, praxisnahes Gestaltungsprinzip gehandhabt werden (vgl. Begründungen zu PS 2.5.5 sowie PS 2.5.9 LEP 2002)

Oberzentren und Mittelzentren sowie deren Verflechtungsbereiche (Mittelbereiche) sind als höhere Zentrale Orte im Landesentwicklungsplan festgelegt und gem. § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen. Unterzentren und Kleinzentren werden gem. § 11 Abs. 3 Nr.12 LplG als Zentrale Orte der Grundversorgung im Regionalplan festgelegt. Alle Zentralen Orte werden in der Strukturkarte des Regionalplans dargestellt.

Die Zentralen Orte versorgen die Bewohner ihres Verflechtungsbereichs, also sowohl die Einwohner des Ortes selber, als auch die Bevölkerung des Umlands. Dieser Verflechtungsbereich, in den der Ort mit seinen zentralen Funktionen ausstrahlt, soll auf Grundlage der vorherrschenden Orientierung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum Zentralen Ort und der erforderlichen Mindesteinwohnerzahl abgegrenzt werden. Um die zur Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen erforderliche Einwohnerzahl zu gewährleisten, umfasst der Verflechtungsbereich in der Regel auch benachbarte Gemeinden.

Bei Zentralen Orten am Rand der Region reichen die zentralörtlichen Beziehungen über die Regionsgrenze, auch ins benachbarte Ausland. Bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen sollen diese grenzüberschreitenden Verflechtungen berücksichtigt werden (vgl. hierzu auch PS 2.5.6 des LEP 2002 sowie Anhang zu PS 2.5. Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche des LEP 2002).

Zu (3) Z Der Gemeinde wird ein Versorgungsauftrag zugemessen, der ein typisches, für die jeweilige Zentralitätsstufe tragfähiges und sich gegenseitig kongruent ergänzendes Angebot beschreibt. Die Versorgungsaufträge sind in PS 2.3.2 (2) Z, PS 2.3.3 (4) Z, PS 2.3.4 (2) Z und PS 2.3.5 (2) Z jeweils konkretisiert. Sofern das Angebot eines zentralen Ortes im Vergleich dazu Lücken oder Schwächen aufweist, ergibt sich aus der Festlegung ein besonderer Handlungs- und Unterstützungsbedarf.

Mit der Einstufung der Zentralen Orte wird die Entwicklung der Einrichtungen und Angebote in den vielfältigen Funktionsbereichen, die vitale und leistungsfähige Zentrale Orte ausmachen, nicht beschränkt. Insbesondere für die im Regionalplan festgelegten Klein- und Unterzentren können auch über diesen typischen Angebotsmix hinausreichende Angebote entwickelt werden. In Funktionsbereichen wie der Kultur, der Erholung oder der Daseinsvorsorge sollten die endogenen Potenziale der zentralen Orte in möglichst attraktive und tragfähige Einrichtungen und Angebote umgesetzt werden. Hierbei haben die Kommunen und die sonstigen Träger zentralörtlicher Funktionsbereiche einen großen Planungs- und Entwicklungsspielraum. Eine Ausnahme bilden Einzelhandelsgroßprojekte, für die die entsprechenden raumordnerischen Festlegungen einen Rahmen setzen.

Darüber hinaus gibt es Funktionsbereiche, in denen Zentrale Orte keinen über ihre eigene Bevölkerung hinausgehenden Versorgungsauftrag haben, beispielweise die Nahversorgung. Hier bemisst sich der Versorgungsauftrag allein aus den Bedarfen der eigenen Bevölkerung. Aus der Festlegung als Zentraler Ort können keine zusätzlichen Versorgungsaufträge für einen größeren Verflechtungsbereich abgeleitet werden. Sie vergrößert die Planungsspielräume der Zentralen Orte gegenüber nicht-zentralen Orten nicht. Davon unabhängig kann es in kleinteiligen Siedlungsstrukturen sinnvoll sein, diesen Versorgungsauftrag im Wege der interkommunalen Kooperation mit anderen Gemeinden gemeinsam auszufüllen (vgl. PS 2.3.1 (4) Z und (5) G). Es obliegt jeder Gemeinde, selbst über die Umsetzung ihres Versorgungsauftrags zu entscheiden.

Zu (4) Z und (5) G Die Differenzierung der Zentralen Orte in unterschiedliche Stufen berücksichtigt die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen Zentraler Orte. Die Zentralen Orte dienen somit auch der Umsetzung der raumordnerischen Leitvorstellung der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange.

Bei der Sicherung und Entwicklung der Funktions- und Versorgungsfunktion der Zentralen Orte sind siedlungsstrukturelle Gegebenheiten zu beachten.

Siedlungsstrukturelle Sondersituationen können beispielsweise sein, dass in einem Teilraum mehrere gleichrangige Zentrale Orte liegen, ein Zentraler Ort aus mehreren Teilorten ähnlicher Größe und Funktionalität besteht oder Nachbarorte sehr eng mit einem Zentralen Ort oder einem seiner Teilorte verflochten sind. Insbesondere in diesen Fällen kann eine interkommunale Zusammenarbeit im Sinne einer infrastrukturellen Ergänzung und Aufgabenteilung (vgl. PS 6.1.6 LEP 2002) Vorteile für die Bündelung

der zentralörtlichen Einrichtungen in günstiger Lage bieten, die mit einer allein auf das Gemeindegebiet eines einzelnen Zentralen Ortes beschränkten Planung nicht erreicht werden können.

PS 2.3.1 (4) Z setzt einen Rahmen, mit dem hierfür interkommunale Konzepte entwickelt und umgesetzt werden können. Die Entwicklung und Umsetzung der interkommunalen Konzepte obliegen den beteiligten Gemeinden im Wege der freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit. Der Regionalverband unterstützt die Gemeinden hierbei. Die Funktionsteilung und kooperativer Funktionserfüllung erfordert eine zwischen den betroffenen Kommunen abgestimmte gemeinsame Betrachtung des Raumes. Es sind potenzielle Flächen im Zentralen Ort sowie in den kooperierenden Kommunen für die jeweilige angestrebte Nutzung zu prüfen, um letztendlich im Sinne der raumordnerischen Zielsetzungen Verkehrsvermeidung, Orientierung auf den ÖPNV, flächensparende Siedlungsentwicklung und flächendeckende, wohnortnahe Versorgung die geeignetste Fläche für die angestrebte Funktionserfüllung des Zentralen Ortes zu ermitteln. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit dem Regionalverband. Im Unterschied zur Festlegung von Mehrfachzentren ist dieser Rahmen flexibler und kann sich auch auf einzelne Funktions- und Versorgungsaufgaben der beteiligten Gemeinden beschränken

Mit den im Plansatz genannten Voraussetzungen wird sichergestellt, dass die Konzepte die raumstrukturellen Ziele, die der Festlegung der Zentralen Orte zugrunde liegen, ebenfalls berücksichtigen und diese umsetzen. Funktions- und Aufgabenteilungen, die diesen Zielsetzungen entgegenwirken, sind hingegen ausgeschlossen.

In der Regel ist dieses Konzept durch eine raumordnerische Vereinbarung zu regeln, sofern die Zusammenarbeit die Funktions- und Versorgungsaufgaben der beteiligten Gemeinden nicht nur unerheblich betrifft.

2.3.2 Oberzentren

(1) **N** Zentralörtliche Funktion

Oberzentren der Region sind die Städte Konstanz und Lörrach/Weil am Rhein. Sie sind in der Strukturkarte mit einem entsprechenden Symbol dargestellt.

(2) **Z** Funktionsgerechte Ausstattung

Die zentralörtliche Ausstattung der Oberzentren umfasst

- die Deckung des Grund- und gehobenen Bedarfs des jeweiligen Stadtgebiets und der ihnen zugeordneten Mittelbereiche,
- die Versorgung der gesamten Region und der mit ihren verflochtenen Räumen diesseits und jenseits der Landes- und Staatsgrenze (Verflechtungsbereich) mit hochqualifizierten, sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen,
- die Erfüllung weiterer überregionaler, nationaler und europäischer Funktionen.

Begründung

Zu (1) N Die Oberzentren sind nachrichtlich PS 2.5.8 des LEP 2002 entnommen. Oberzentren sind als Standorte großstädtischer Prägung mit einem Angebot an hochqualifizierten und spezialisierten Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs als Schwerpunkte von regionaler, häufig auch überregionaler Bedeutung auszubauen.

Neben Konstanz und Lörrach/Weil am Rhein nehmen auch Basel und Zürich oberzentrale Aufgaben für die Region wahr. Grenzüberschreitende Verflechtungen sollen gemäß PS 2.3.1 (2) G berücksichtigt werden.

Zu (2) Z Den Oberzentren kommen zur Deckung des gehobenen Bedarfs die Versorgungsfunktion der ihnen zugeordneten Mittelbereiche sowie zur Deckung des Grundbedarfs im jeweiligen Gemarkungsgebiets die örtliche Versorgungsfunktion zu.

Die Oberzentren bilden die wirtschaftlichen und kulturellen Pole der Region. Für die künftige Weiterentwicklung der Region kommt den Oberzentren eine besondere Rolle als Initiator der interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb des Gesamttraumes zu.

2.3.3 Mittelzentren

(1) N Zentralörtliche Funktion

Die Städte Bad Säckingen, Radolfzell am Bodensee, Rheinfelden (Baden), Schopfheim, Singen (Hohentwiel), Stockach und Waldshut-Tiengen sind die Mittelzentren der Region. Sie sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Die Mittelzentren sind nachrichtlich in der Strukturkarte mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet

(2) N Verflechtungsbereiche - Mittelbereiche

Die Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren (Mittelbereiche) sind nachrichtlich in der Strukturkarte dargestellt.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Zuordnung der Gemeinden zum jeweiligen Mittelbereich (MB) zu entnehmen:

MB	Gemeinde	Bemerkung/Hinweise
Lörrach/Weil am Rhein	Binzen, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Fischingen, Inzlingen, Kandern, Lörrach, Malsburg-Marzell, Rümmingen, Schallbach, Steinen, Weil am Rhein, Wittlingen	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie mit dem Elsass sind zu berücksichtigen
Konstanz	Allensbach, Konstanz, Reichenau	grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Kanton Thurgau sind zu berücksichtigen
Bad Säckingen	Bad Säckingen, Görwihl, Herrisried, Laufenburg (Baden), Murg, Rickenbach, Wehr	grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Kanton Aargau sind zu berücksichtigen
Radolfzell am Bodensee	Gaienhofen, Moos, Öhningen, Radolfzell am Bodensee	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sind zu berücksichtigen
Rheinfelden (Baden)	Grenzach-Wyhlen, Rheinfelden (Baden), Schwörstadt	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind zu berücksichtigen

MB	Gemeinde	Bemerkung/Hinweise
Schopfheim	Aitern, Böllen, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Kleines Wiesental, Maulburg, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Zell im Wiesental	
Singen (Hohentwiel)	Aach, Büsingen am Hochrhein, Engen, Gailingen am Hochrhein, Gottmadingen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Tengen, Volkertshausen	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Schaffhausen, Zürich und Thurgau sind zu berücksichtigen
Stockach	Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlhingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach	
Waldshut-Tiengen	Albbruck, Bernau im Schwarzwald, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dettighofen, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen am Hochrhein, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Aargau, Schaffhausen und Zürich sind zu berücksichtigen

(3) **V** Abgrenzung Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein

Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes soll die Mittelbereichsgrenze zwischen Lörrach/Weil am Rhein und Müllheim so festgelegt werden, dass die Gemeinden Bad Bellingen und Schliengen dem Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein zugeordnet werden.

(4) **Z** Funktionsgerechte Ausstattung

Die zentralörtliche Ausstattung der Mittelzentren für

- die Deckung des Grundbedarfs ihrer Nahbereiche,
- die Deckung des gehobenen Bedarfs der ihnen zugeordneten Mittelbereiche

ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

Begründung

Zu (1) N und (2) N Die Mittelzentren sind nachrichtlich dem Landesentwicklungsplan 2002 entnommen. Nach Plansatz 2.5.9 des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg von 2002 (LEP 2002) sollen Mittelzentren als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen im Bereich öffentlicher und privater Dienstleistungen einschließlich übergemeindlich fungierender Verwaltungsbehörden und durch ein reichhaltiges Angebot an Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf innerhalb ihres Verflechtungsbereichs decken können. Mittelzentren sollen mehrmals täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus ihrem Verflechtungsbereich erreichbar sein.

Das Komplementärelement zu den Zentralen Orten sind die Verflechtungsbereiche als räumlicher Ausdruck von Ausstrahlung und Reichweite der zentralörtlichen Einrichtungen.

Mit der Ausweisung eines Zentralen Ortes geht in der Regel die Abgrenzung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs einher. Die Konzentration der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen gewährleistet nicht nur deren Tragfähigkeit, sondern dient gleichzeitig auch der flächendeckenden Sicherung angemessener Versorgungsmöglichkeiten in einem zumutbaren Entfernungsbereich.

Zu (3) V Die Zuordnung einer Gemeinde zu einem Verflechtungsbereich beruht in erster Linie auf ihrer vorherrschenden Orientierung. Überschneidungen der Einzugsbereiche der einzelnen Versorgungseinrichtungen und Überlagerungen der darauf beruhenden Verflechtungsbeziehungen lassen sich dabei nicht vollständig vermeiden. Die äußere Umgrenzung eines Verflechtungsbereichs entspricht eher einem „durchlässigen“ Grenzsäum als einer stringenten Grenzlinie. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dass die Gemeinden Schliengen und Bad Bellingen bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplans endgültig dem Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein zugeordnet werden. Die bestehenden Verflechtungen der Gemeinden Schliengen und Bad Bellingen nach Lörrach und Weil am Rhein sowie in Richtung Basel begründen die Forderung des Regionalverbandes, den Verwaltungsraum Schliengen, in Übereinstimmung mit seiner verwaltungsmäßigen Zugehörigkeit zum Landkreis Lörrach, dem Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein zuzuordnen. Auch der Perimeter des Agglomerationsprogramms Basel umfasst noch die Gemeinden Bad Bellingen und Schliengen und belegt somit die engen Verflechtungen dieser Gemeinden in den Landkreis Lörrach sowie nach Basel. Die beiden Gemeinden sind Bestandteil des sogenannten „Oberrheinkorridors“ innerhalb des Agglomerationsprogramms Basel (der Oberrheinkorridor umfasst die Städte Weil am Rhein und Kandern sowie die Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümplingen, Schallbach, Wittlingen, Efringen-Kirchen, Bad Bellingen, Schliengen).

Aufgrund dieser engen Verflechtungen erscheint es gerechtfertigt, den Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein entsprechend zu vergrößern. Bei Betrachtung der Ein- und Auspendler des Verwaltungsraumes Schliengen/Bad Bellingen ist zudem festzustellen, dass eine stärkere Verflechtung zum Landkreis Lörrach und in Richtung Schweiz als in den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und in Richtung der Stadt Freiburg im Breisgau besteht. Es besteht ein deutlich größerer Austausch des Verwaltungsraumes Richtung Oberzentrum Lörrach/Weil am Rhein als Richtung Mittelzentrum Müllheim. Die Abgrenzung der Verflechtungsräume richtet sich an der vorherrschenden Orientierung der Bevölkerung; bei einer Zuordnung des Verwaltungsraumes Schliengen-Bad Bellingen zum Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein können auch weiterhin die Verflechtungen über die Regionsgrenze in die Region Südlicher Oberrhein berücksichtigt und gestaltet werden (vgl. auch PS 2.3.1 (2) G und (5) G und Begründung). Der Handlungsspielraum hierfür wird nicht eingeschränkt.

Zu 4 Z Neben den Oberzentren der Region sind die Mittelzentren Träger der Versorgungsfunktion zur Deckung des gehobenen Bedarfs in ihren jeweiligen Mittelbereichen gemäß 2.5.9 Z LEP 2002. Zudem kommt ihnen zur Deckung des Grundbedarfs in ihren jeweiligen Stadtgebieten die örtliche Versorgungsfunktion zu.

2.3.4 Unterzentren**(1) Z Zentralörtliche Funktion**

Die Unterzentren der Region sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen und in der Strukturkarte dargestellt.

Landkreis	Name der Gemeinde
Konstanz	Engen
	Gottmadingen
Lörrach	Grenzach-Wyhlen
	Kandern
	Todtnau / Schönau im Schwarzwald
	Zell im Wiesental
Waldshut	Bonndorf im Schwarzwald
	Jestetten
	Laufenburg (Baden)
	St. Blasien
	Wehr

(2) Z Funktionsgerechte Ausstattung

Die zentralörtliche Ausstattung der Unterzentren für

- die Deckung des Grundbedarfs ihrer Nahbereiche,
- die Versorgung der eigenen wie benachbarter Nahbereiche mit Teilleistungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs

ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

Begründung

Zu (1) Z und (2) Z Die nach § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz im Regionalplan festzulegenden Unterzentren dienen der Grundversorgung zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs. Sie unterscheiden sich von den Kleinzentren vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung (Quantität und Vielseitigkeit) in der Grundversorgung. Die Verflechtungsbereiche der Unterzentren sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen (PS 2.5.10 LEP 2002). Die im Regionalplan als Unterzentrum verbindlich festgelegten Städte und Gemeinden sind im Plansatz aufgeführt. Der jeweilige zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskern ist der Hauptort.

Ausgehend von der grundlegenden Funktion Zentraler Orte ist bei der Prüfung bzw. Entwicklung eines Systems Zentraler Orte zunächst grundsätzlich zu beachten, dass Zentrale Orte ein raumordnerisches Instrument und nicht eine „Anerkennung“ für erreichte oder vorhandene Strukturmerkmale darstellen. Die Erfüllung von bestimmten Strukturkriterien (Lage im Raum, verkehrliche Anbindung, Bevölkerungszahl im Ort sowie im Verflechtungsbereich, vorhandene Dienstleistungseinrichtungen, Beschäftigungsstruktur u.a.) kann erst im zweiten Schritt der Ermittlung geeigneter Orte für zentralörtliche Funktionen dienen. Die Festlegung oder Höherstufung Zentraler Orte ergibt sich insofern nicht allein aufgrund bestehender oder erreichter zentralörtlicher Ausstattungsmerkmale, sondern ist an ein raumordnerisches Erfordernis gebunden.

Die raumordnerische Erforderlichkeit Zentraler Orte kann sich aus unterschiedlichen raumordnerischen Problemstellungen heraus ergeben. Zu nennen sind etwa die Sicherstellung einer tragfähigen Mindestausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen oder die Koordinierung und Steuerung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung.

Die eingehende strukturelle Analyse der im Regionalplan 2000 bislang festgelegten Zentralen Orte bestätigt sowohl räumlich als auch funktional weitgehend die derzeit festgelegten Zentralen Orte. Auch im Hinblick auf die Frage, welche Kommunen zukünftig als Zentrale Orte auszuweisen wären, bestätigt sich, dass aus raumordnerischen Gründen keine wesentlichen Änderungen erforderlich sind. Die Festlegung neuer oder die Höherstufung bestehender Zentraler Orte zur Verbesserung der bestehenden Versorgungssituation ist somit aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich. Vorrangige Aufgabe ist es, die bestehenden Zentralen Orte in ihrer Bedeutung zu sichern und ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die bislang im Regionalplan 2000 festgelegten Zentralen Orte werden daher beibehalten und unverändert übernommen.

2.3.5 Kleinzentren

(1) **Z** Zentralörtliche Funktion

Die Kleinzentren der Region sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen und in der Strukturkarte dargestellt.

Landkreis	Name der Gemeinde
Konstanz	Gaienhofen
	Hilzingen
	Rielasingen-Worblingen
	Tengen
Lörrach	Binzen
	Efringen-Kirchen
	Kleines Wiesental
	Schliengen
	Steinen
Waldshut	Görwihl
	Klettgau
	Küssaberg / Hohentengen am Hochrhein
	Rickenbach/Herrisried
	Stühlingen
	Ühlingen-Birkendorf
	Wutöschingen

(2) **Z** Funktionsgerechte Ausstattung

Die zentralörtliche Ausstattung der Kleinzentren ist für die Deckung des Grundbedarfs ihrer Nahbereiche zu sichern und weiter zu entwickeln.

Begründung

Zu (1) Z und 2 (Z) Kleinzentren stellen die unterste Ebene der zentralörtlichen Gliederung da. Sie sind die Standorte von Versorgungseinrichtungen zur Deckung des häufig wiederkehrenden Bedarfs der Grundversorgung der Bevölkerung. Dazu gehören u. a. schulische Einrichtungen bis zur Realschule, Einkaufsmöglichkeiten in Fachgeschäften, Einrichtungen der medizinischen Versorgung und die üblichen Dienstleistungsbetriebe wie Banken und Handwerksbetriebe. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Einrichtungen, die mehr als die tägliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein können. Die Verflechtungsbereiche der Kleinzentren sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen (PS 2.5.11 LEP 2002). Der jeweilige zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskern ist i.d.R. der Hauptort oder in Klammern angeführt. Die Grundversorgung der Bevölkerung ist in allen Teilen der Region sichergestellt. Es sind in keinem Teil der Region Versorgungsschwierigkeiten auf der Ebene der Grundversorgung aufgetreten.

Im Vergleich zum Regionalplan 2000 ist vorgesehen, das bisherige Kleinzentrum Küssaberg (Rheinheim) als Doppelkleinzentrum Küssaberg/Hohentengen mit den Versorgungskernen Kadelburg, Rheinheim und Hohentengen festzulegen.

Nach Analyse der beiden Gemeinden ist festzustellen, dass zwischen diesen Gemeinden ein reger Austausch besteht (z.B. Gemeindeverwaltungsverband, Gemeinschaftsschule Rheintal), beide Gemeinden vergleichbare Strukturen, Bedeutung und Versorgungsfunktionen besitzen, so dass die Festlegung als gemeinsames Kleinzentrum gerechtfertigt ist. Im Bereich der modernen Kommunikationstechnologien arbeiten die Gemeinden eng zusammen. Innerhalb des Landkreises Waldshut übernimmt hierbei die Gemeinde Hohentengen am Hochrhein eine Vorreiterrolle und die Federführung beim Ausbau eines kreisweiten Backbone-Netzes.

Auch die besondere Lage zur Schweiz ist zu berücksichtigen, wobei beide Gemeinden einen Rheinübergang zur Schweiz haben und Hohentengen am Hochrhein zudem auch eine „Landgrenze“. Beide Gemeinden besitzen grenzüberschreitende Verflechtungen in die Schweiz, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Weitere Details sind auch der Begründung zu den Unterzentren (PS 2.3.4) zu entnehmen.

Die sogenannten Nahbereiche entsprechen dem unter- bzw. kleinzentralen Verflechtungsbereich jeden zentralen Ortes, d.h. jedem zentralen Ort wird ein Nahbereich für die zentralörtliche Grundversorgung zugewiesen. Der landesplanerisch nicht vorgesehene Begriff „Nahbereich“ wird hier lediglich zur besseren Unterscheidung zu den Mittelbereichen verwendet und wird nicht verbindlich vorgegeben, da insbesondere bei kleinräumigerer Betrachtung deutliche Überschneidungen bestehen. Da jedoch auf diese Bereiche zur Raumgliederung und als Darstellungsraster, insbesondere im Hinblick auf den Versorgungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes, nicht verzichtet werden soll, ist die Zuordnung der gemeindlichen Verwaltungsräume zu Verflechtungsbereichen der Grundversorgung nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Die nachfolgende Tabelle hat somit lediglich informativen Charakter.

Tabelle: Zentrale Orte und ihre Nahbereiche

Zentraler Ort (Gemeinde)	Nahbereich	Zentralität	Versorgungskern
Konstanz	Konstanz Allensbach Reichenau	OZ	Konstanz
Radolfzell	Radolfzell	MZ	Radolfzell
Gaienhofen	Gaienhofen Moos Öhningen	KIZ	Gaienhofen
Stockach	Stockach Bodman-Ludwigshafen Eigeltingen Hohenfels Orsingen-Nenzingen Mühlingen	MZ	Stockach
Singen	Singen Steißlingen Volkertshausen	MZ	Singen
Rielasingen-Worblingen	Rielasingen-Worblingen	KIZ	Rielasingen-Worblingen
Engen	Engen Aach Mühlhausen-Ehingen	UZ	Engen
Gottmadingen	Gottmadingen Büsing Gailingen	UZ	Gottmadingen
Hilzingen	Hilzingen	KIZ	Hilzingen
Tengen	Tengen	KIZ	Tengen
Lörrach	Lörrach Inzlingen	OZ*	Lörrach
Weil am Rhein	Weil am Rhein	OZ*	Weil am Rhein
Binzen	Binzen Eimeldingen Fischingen Rümmingen Schallbach Wittlingen	KIZ	Binzen
Efringen-Kirchen	Efringen-Kirchen	KIZ	Efringen-Kirchen
Kandern	Kandern Malsburg-Marzell	UZ	Kandern
Steinen	Steinen	KIZ	Steinen
Schliengen	Schliengen Bad Bellingen	KIZ	Schliengen
Rheinfelden	Rheinfelden Schwörstadt	MZ	Rheinfelden

Zentraler Ort (Gemeinde)	Nahbereich	Zentralität	Versorgungskern
Grenzach-Wyhlen	Grenzach-Wyhlen	UZ	Grenzach, Wyhlen
Schopfheim	Schopfheim Hasel Hausen Maulburg	MZ	Schopfheim
Schönau/ Todtnau	Schönau/ Todtnau Aitern Böllen Fröhnd Schönenberg Tunau Utzenfeld Wembach Wieden	UZ	Schönau/Todtnau
Kleines Wiesental	Kleines Wiesental	KIZ	Tegernau
Zell i. W.	Zell i. W. Häg-Ehrsberg	UZ	Zell i. W.
Bad Säckingen	Bad Säckingen	MZ	Bad Säckingen
Herrischried/ Rickenbach	Herrischried/Rickenbach	KIZ	Herrischried/Rickenbach
Laufenburg	Laufenburg Albbruck Murg	UZ	Laufenburg
Waldshut-Tiengen	Waldshut-Tiengen Dogern Lauchringen Weilheim	MZ	Waldshut, Tiengen
Bonndorf	Bonndorf Wutach	UZ	Bonndorf
St. Blasien	St. Blasien Bernau Dachsberg Häusern Höchenschwand Ibach Todtmoos	UZ	St. Blasien
Jestetten	Jestetten Dettighofen Lottstetten	UZ	Jestetten
Klettgau	Klettgau	KIZ	Erzingen, Grießen

Zentraler Ort (Gemeinde)	Nahbereich	Zentralität	Versorgungskern
Küssaberg/ Hohentengen	Küssaberg Hohentengen	KIZ	Rheinheim; Kadelburg, Hohentengen
Ühlingen-Birkendorf	Ühlingen-Birkendorf Grafenhausen	KIZ	Ühlingen
Stühlingen	Stühlingen	KIZ	Stühlingen
Wutöschingen	Wutöschingen Eggingen	KIZ	Wutöschingen
Wehr	Wehr	UZ	Wehr
Görwihl	Görwihl	KIZ	Görwihl

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.1 Allgemeine Grundsätze und Ziele

(1) **N/Z** Vorrang Bestandsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung in der Region Hochrhein-Bodensee ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Baulücken und Baulandreserven zu mobilisieren, Möglichkeiten der Verdichtung im Bestand und zur Arrondierung des Bestands zu nutzen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

(2) **G** Flächenschonende, klimaangepasste Siedlungskonzeption

Die Flächeninanspruchnahme soll durch eine flächeneffiziente Nutzung und eine angemessene verdichtete Bauweise unter Berücksichtigung der Umwelt- und Lebensqualität verringert werden. Die Zielsetzungen der Leipzig Charta sollen berücksichtigt werden.

Vor der Ausweisung und Bebauung neuer Flächen soll auf die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale sowie bereits planungsrechtlich gesicherte Flächenreserven zurückgegriffen werden (Innen- vor Außenentwicklung). Bei erforderlichen Ausweisungen von Neubauf Flächen für Wohnen und Gewerbe sollen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden.

Auf eine umweltschonende, flächen- und energiesparende Bebauung sowie eine verkehrsvermeidende, auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtete Zuordnung von Versorgungs-, Bildungs-, Kultur und Erholungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen soll hingewirkt werden. Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sollen in die Planungen einfließen. Darüber hinaus sollen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Baukultur berücksichtigt werden.

Siedlungsentwicklung und -konzeption, Erschließung sowie auch Art und Maß der baulichen Nutzung neuer Bauflächen sollen

- eine flächeneffiziente Nutzung sicherstellen,
- Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien fördern,

- den Anforderungen des Klimawandels sowie des demographischen Wandels Rechnung tragen,
- eine ortsverträgliche Dichte und die städtebauliche Qualität fördern und die innerörtlichen Zentren stärken,
- ausreichend Freiräume für Erholung als auch für Natur und Landschaft (Biodiversität) gewährleisten.

(3) G Baulandpolitik

Die Gemeinden sollen durch eine aktive und strategische Baulandpolitik auf die Mobilisierung der tatsächlich verfügbaren Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und der bauplanungsrechtlich gesicherten Flächen hinwirken.

Einer Zunahme von Zweitwohnungen in den Tourismusräumen der Region soll durch die Wohnungs- und Baulandpolitik der Gemeinden entgegengewirkt werden.

Begründung

zu (1) Z/N, (2) G und (3) G Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete, da Boden eine nicht vermehrbare und nur äußerst beschränkt wiederherstellbare natürliche Ressource ist. Ihre Inanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, PS 1.4, 2.2.3.1 und 3.1.9 LEP 2002). Die vorrangige Nutzung von Flächenpotenzialen im Innenbereich durch beispielsweise Umnutzung, Verdichtung oder auch Erneuerung (vgl. auch PS 3.2.2, 3.2.3 und 3.4.3 LEP 2002) ist zunehmend auch volkswirtschaftlich und finanziell sinnvoll und notwendig, um möglichst wenig weitere Infrastruktur- und andere Folgekosten zu erzeugen. Gleichzeitig sinkt mit steigender Siedlungsdichte der Pkw-Motorisierungsgrad. Denn dort, wo im Verhältnis zur Fläche mehr Menschen wohnen, kann leichter ein dichtes öffentliches Verkehrsnetz und eine bessere Nahversorgung angeboten werden.

Durch die Darstellung von Bauflächen und Baugebieten wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Umfang des möglichen Siedlungsflächenwachstums nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde festgelegt. Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe verändern sich in Abhängigkeit von Bevölkerungsentwicklung und -struktur sowie von wirtschaftlicher Konjunktur und branchenspezifischen Nachfragemustern. Planungsleitlinien sollen u.a. die nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der Verantwortung für Klimaschutz und Klimaanpassung sein (§ 1 Abs. 5 BauGB, § 1a Abs. 2 BauGB). Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Das BauGB verlangt in den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 Sätze 1 und 2: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung in Bestandsgebieten sollen somit genutzt werden. Innenentwicklung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall mit einer Bebauung oder Verdichtung gleichzusetzen. Insbesondere in verdichteten Gebieten können auch Maßnahmen der Freiraumentwicklung oder zur Durchgrünung einen wertvollen Beitrag zur Aufwertung des Siedlungsbestands und damit zur Innenentwicklung leisten. Damit kann auch die Standort-, Umwelt- und Lebensqualität in innerörtlichen Bestandsgebieten erhöht werden.

Die Innenentwicklung genießt klare Priorität vor der Inanspruchnahme bislang baulich nicht genutzter Flächen. Zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs gehört es, unabhängig von einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans Maßnahmen zu ergreifen, welche die Verfügbarkeit der

Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand erhöhen und zur effizienten Nutzung der bereits vorhandenen Siedlungsflächen beitragen. Dies entspricht auch den Erfordernissen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB. Hinsichtlich der Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen zählen hierzu insbesondere auch,

- neu zu entwickelnde Bauflächen im Eigentum der Gemeinde zu belassen bzw. dorthin zu überführen,
- vertragliche Regelungen mit den Eigentümern zu treffen, welche die tatsächliche Bebauung bzw. Verfügbarkeit der Grundstücke für Bauwillige absichern.

Zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist ein qualifizierter Nachweis über die Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggf. Leerstände) im Siedlungsbestand und der Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen erforderlich. Der qualifizierte Nachweis beinhaltet die Erhebung sämtlicher Potenzialflächen, deren Darstellung in einer Flächenübersicht, Angaben zu deren Verfügbarkeit sowie der gemeindlichen Aktivierungsbemühungen.

Da oftmals ein erheblicher Unterschied zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven besteht, sind bei der Ermittlung des Flächenbedarfs nur die tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven zu berücksichtigen und anzurechnen. Die Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale kann nur im Zusammenhang mit Ihrer vollständigen qualifizierten Erhebung sowie einer Übersicht zu den Aktivierungschancen und-hemmnissen beurteilt werden. Bei der Ermittlung von gewerblichen Bauflächenreserven sollen betriebliche Erweiterungsflächen ebenfalls dokumentiert werden. Flächen im Eigentum der Unternehmen sowie optionierte bzw. reservierte Flächen sind im Regelfall nicht auf den Flächenbedarf anzurechnen und die Entwicklungsbedarfe dieser Unternehmen den Reserveflächen zuzuordnen. Flächenreserven in interkommunalen Gewerbegebieten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sind anteilig zu berücksichtigen.

In vielen Kommunen sind Flächen nur noch in begrenztem Maße verfügbar, was häufig Interessenskonflikte zur Folge hat. Die Gemeinden benötigen nachhaltige, transparente und sozial gerechte Strategien der Flächennutzung und Bodenpolitik. Dazu zählen auch der Grundbesitz und die Steuerung der Flächennutzung durch die kommunale Selbstverwaltung. Um eine stabile und langfristige Entwicklung gewährleisten zu können, sollten Kommunen strategische und zukünftige Entwicklungen sowie Risiken berücksichtigen. Wesentliche Voraussetzungen dafür sind:

- polyzentrische Siedlungsstrukturen mit angemessener Dichte und Kompaktheit in städtischen und ländlichen Räumen
- Förderung einer verwaltungsübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und einer koordinierten Raumordnung in funktional zusammenhängenden Räumen
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- Schaffung eines Ausgleichs für Flächeninanspruchnahme und städtische Dichte durch Förderung grüner und blauer Infrastrukturen
- Gestaltung und Management von sicheren öffentlichen Räumen
- Ausreichend Flächen für angemessenen, sicheren, gut gestalteten und bezahlbaren Wohnraum
- Städtische Räume, die sich durch Mischnutzung auszeichnen [Neue Leipzig Charta, 2020]

Zweit- und Ferienwohnungen stehen dem regulären Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung und erhöhen den bestehenden Druck auf den Wohnungs- sowie Grundstücksmarkt. Sie gehen auf Kosten des allgemeinen Wohnraumangebots und belasten oftmals die betroffenen Gemeinden mit Infrastrukturanforderungen („Rolladen-Siedlungen“). Insbesondere in den touristisch geprägten Bereichen der Region mit hohem Siedlungsdruck sollten die Gemeinden über eine entsprechende Wohnungspolitik steuernd in den Markt eingreifen, um eine nachhaltige Steuerung und Erhöhung des Angebots an vor allem

preiswertem Wohnraum für bedürftige Kreise, insbesondere der einheimischen Bevölkerung und insbesondere im Mietwohnungsbereich zu gewährleisten und hierdurch einen weiteren Flächenverbrauch für Siedlungszwecke einzudämmen.

2.4.2 Eigenentwicklung

(1) **G** Entwicklungsgrundsatz

Alle Gemeinden der Region sollen sich im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ihre gewachsenen Strukturen erhalten und sich angemessen weiterentwickeln, wobei die Siedlungsentwicklung vorrangig in den Gemeindehauptorten sowie in geeigneten Teilorten erfolgen soll.

(2) **Z** Eigenentwicklungsgemeinden

Folgende Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfindet, sind Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung und in der Raumnutzungskarte als Gemeinden mit Eigenentwicklung als Symbol dargestellt.

- Landkreis Lörrach: Aitern, Böllen, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Schönenberg, Tunau, Wieden
- Landkreis Waldshut: Bernau, Dachsberg, Ibach, Todtmoos, Wutach
- Landkreis Konstanz: Bodman-Ludwigshafen, Büsingen, Moos, Öhningen

(3) **G** Flächenbedarfsermittlung

Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung soll ein Zuwachsfaktor pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt zugrunde gelegt werden. Der Zuwachsfaktor soll über die erwartbaren Änderungen der Haushaltsgrößen und -strukturen ermittelt werden.

Im Regelfall soll für die Bestimmung des gewerblichen Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung (insbesondere abhängig von Gemeindegröße, Einwohner- und Arbeitsplatzzahl, Lage im Raum) ein Orientierungswert in Höhe von maximal 3 – 5 Hektar für 15 Jahre (Planungszeitraum FNP) zugrunde gelegt werden. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen können höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugrunde gelegt werden, wenn der Flächenbedarf von ortsansässigen Unternehmen ausgeht.

Begründung

Zu (1) Z Eigenentwicklung ist die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und zum anderen aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und der Dienstleistungseinrichtungen ergibt. Demnach gehört zur Eigenentwicklung einer Gemeinde die Schaffung von Wohnraum und Gewerbeflächen (Arbeitsplätze) für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf. Jede Gemeinde kann sich nach der Erforderlichkeit und den voraussehbaren Bedürfnissen im Rahmen der Eigenentwicklung weiterentwickeln (vgl. PS 3.1.5 LEP 2002; § 1 Abs. 3 BauGB); in jeder Gemeinde ist die Eigenentwicklung zu gewährleisten.

Der Eigenbedarf ist als Größenordnung für die Ausweisung von Bauflächen, gemessen an dem örtlichen Bedarf, anzusehen. Er schließt die Ansiedlung von zugewanderten Personen nicht aus. Ein (rechnerischer) Bedarf für Wanderungsgewinne und größere Gewerbeansiedlungen kann nicht in Ansatz gebracht werden (Begründung zu PS 3.1.5 LEP 2002).

Zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und insbesondere der Infrastrukturen sollte die Weiterentwicklung vorrangig in den Gemeindehauptorten sowie in geeigneten Teilorten stattfinden.

Zu (2) Z Gemäß § 11Abs. 3 Nr. 4 LplG sowie PS 3.1.5 LEP 2002 sind in den Regionalplänen Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, auszuweisen.

Als wesentliche Ziele der Festlegung sind zu nennen:

- Schutz des Freiraums, Rücksichtnahme auf Naturgüter, Erhalt des Landschafts-/Ortsbildes
- Eindämmung/Steuerung des Siedlungsflächenwachstums in besonders regional bedeutsamen schützenswerten Räumen mit hoher Qualität und ggf. großem Druck (z.B. am Bodensee)

Die Festlegung der Gemeinden mit Eigenentwicklung erfolgt nach Kriterien, die sich an den Vorgaben des LEP 2002 orientieren. Als Kriterien („besondere Gründe“) für die Einstufung einer Gemeinde mit Eigenentwicklung Wohnen gelten insbesondere:

- Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion
- keine unmittelbare Lage an einer Landes- bzw. regionalen Entwicklungsachse
- Begrenzung des Entwicklungspotenzials durch naturräumliche Gegebenheiten wie Topographie, beengte Tallagen
- Begrenzung des Entwicklungspotenzials durch Freiraumbelange (Natur-, Landschafts-, Biotop- und Gewässerschutz), Sensibilität des Raumes
- Touristische Bedeutung, Kur-/Erholungsorte
- Lage im Raum, Erreichbarkeiten, Erschließung, Raumkategorie, Infrastrukturausstattung
- demographische Entwicklung (Auswertung der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre sowie der Bevölkerungsprognosen)
- Festlegung im Regionalplan 2000

Im Vergleich zum Regionalplan 2000 reduziert sich die Anzahl der Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung von 32 auf 16 Gemeinden, wobei 2 Gemeinden neu als *Eigenentwicklergemeinden* festgelegt werden (in Klammer mit *neu* vermerkt):

- die Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Bisingen, Moos und Öhningen (neu) zur Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Bodenseelandschaft sowie des Überganges von Bodensee zum Hochrhein, zur Freihaltung des Bodenseeuferbereichs von weiterer Bebauung und Verdichtung sowie zur Lenkung der Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland (vgl. PS 6.2.4 LEP 2002)
- die Gemeinden Aitern, Böllen, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Schönenberg, Tunau, Wieden, Bernau, Dachsberg, Ibach, Todtmoos (neu) und Wutach aufgrund ihrer naturräumlichen sowie topographischen Lage, ihrer besonderen Bedeutung für den Tourismus sowie ihrer infrastrukturellen Ausstattung

In Abstimmung mit dem Regionalverband sind in diesen Gemeinden in Einzelfällen auch über die Eigenentwicklung hinaus gehende Entwicklungen möglich (z.B. Sonderbedarf für touristische Entwicklung, Sonderbedarf für einheimisches Gewerbe, etc.).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gemeinden, die im Vergleich zum Regionalplan 2000 nicht mehr als Eigenentwicklergemeinde festgelegt sind (inkl. Begründung).

Gemeinde	Verdichtungsraum oder Randzone um VR	Lage an Entwicklungsachse	Zentraler Ort	Infrastrukturelle Ausstattung	Entlastungsort, Potenzial, Lage im Raum	Bevölkerungsentwicklung (2010-2020)	Bevölkerungsprognose mit Wanderung (StaLa) (2020-2040)
Fischingen	x				x	++	+
Hasel	x				x	0	+
Inzlingen	x			x	x	+	0
Schallbach	x				x	++	+
Schwörstadt	x	x		x	x	+	0
Todtnau		x	x	x		0	0
Utzenfeld		x				-	0
Wembach		x				+	0
Wittlingen	x	x			x	-	+
Kleines Wiesental			x			0	0
Dettighofen					x	+	+
Herrischried			x	x	x	0	+
Lottstetten		x		x	x	+	+
Weilheim				x	x	0	+
Aach				x	x	++	+
Gaienhofen			x	x		+	0
Hohenfels				x	x	+	+
Volkertshausen				x	x	++	+

Erläuterung der Werte in den Spalten Bevölkerungsentwicklung bzw. – prognose:

++ stark zunehmend, + zunehmend, 0 stabil, - abnehmend, -- stark abnehmend

Flächenbedarf für Eigenentwicklung – Wohnen

Gemäß PS 3.1.5 LEP 2002 entsteht der Flächenbedarf für Eigenentwicklung durch Haushaltsneugründungen, durch individuelle Wohnflächenzuwächse (mehr Wohnfläche/Einwohner) der ortsansässigen Bevölkerung sowie ggf. durch einen Geburtenüberschuss.

Die Träger der Flächennutzungsplanung haben im Zuge der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans den Wohnbauflächenbedarf zu ermitteln und zu begründen. Für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs aus der Eigenentwicklung heraus kann aktuell (vgl. Hinweispapier des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW vom 15.02.2017 – *Plausibilitätsprüfung der* Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB) ein Zuwachsfaktor von i.d.R. 0,3% pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt herangezogen werden; in besonders gelagerten Fällen kann ein anderer Wert zugrunde gelegt werden. Sofern ein Geburtenüberschuss zu erwarten ist, so kann dieser mitangerechnet werden. Auch kann sich ergeben, dass insbesondere die in den letzten Jahren zu beobachtende stetige Zunahme der Wohnfläche pro Kopf abnimmt, sodass

künftig mit ggf. geringeren Zuwachsfaktoren zu rechnen ist. Da sich die Teilräume hinsichtlich ihrer demografischen Entwicklung sowie ihrer siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich darstellen, ist es auch nicht auszuschließen, dass in einzelnen Gemeinden auch Bevölkerungsrückgänge verzeichnet werden könnten.

Flächenbedarf für Eigenentwicklung – Gewerbe

Die wirtschaftliche Entwicklung der Region ist geprägt von der dezentralen Siedlungsstruktur. Es ist wichtig, dass in allen Gemeinden der Region, auch in den stärker ländlich geprägten Räumen, Arbeitsplätze und direkt damit verbunden auch gewerbliche Bauflächen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Eigenentwicklung ist es allen Städten und Gemeinden möglich, Flächen für lokale Erweiterungen und Verlagerungen innerhalb der Gemeinde bereits ortsansässiger Betriebe zu ermöglichen (vgl. PS 3.1.5 LEP 2002). Hierbei ist auch im ländlichen Raum zu gewährleisten, dass Angebote zur Sicherung von Arbeitsplätzen, auch unter dem Aspekt der Landwirtschaft (Landwirtschaft im Nebenerwerb – Nähe zum Hof, Flexibilität) sowie der kritischen Infrastrukturen (Aufrechterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr auch zu Arbeitszeiten) sowie der Vermeidung von Verkehr durch kleinräumige Zuordnung von Wohnen und Arbeiten (vgl. PS 3.1.6 LEP 2002) geschaffen werden.

Die Schaffung lokaler Erweiterungsmöglichkeiten kann auch eine Verlagerung des Betriebs innerhalb der Gemeinde umfassen, insbesondere aus den Ortskernen. Darüber hinaus sind lokale Neugründungen von Betrieben möglich. Auch im Rahmen der Eigenentwicklung kann dies in Form einer Angebotsplanung (Vorhalten von Erweiterungsmöglichkeiten für bereits ansässige Betriebe) erfolgen, da eine genaue Abschätzung des zukünftigen Flächenbedarfs der bereits ansässigen Betriebe in der Regel nicht möglich ist. Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung sollen im Regelfall am Ort zur Verfügung gestellt werden, wobei auch interkommunale Lösungen bei räumlich nahe liegenden Gemeinden angestrebt werden können.

Ausgehend von der konkreten Situation vor Ort sowie auch von konkreten Anfragen (Erweiterungsabsichten, etc.) soll als regionalplanerischer Orientierungswert ein Zuwachs von maximal 3 bis 5 ha zugrunde gelegt werden. Dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung ist angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren. Entsprechend der üblichen Geltungszeiträume der Flächennutzungspläne wird ein Zuwachs für einen Zeitraum von 15 Jahren angegeben. Entsprechend des planerischen Leitprinzips „Innen- vor Außenentwicklung“ sind für die gewerbliche Entwicklung vorrangig Flächen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete zu mobilisieren, die infolge von Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen u. a. nicht mehr bzw. nicht adäquat genutzt werden. Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen. Angesichts der im Einzelfall nicht zu prognostizierenden Entwicklung der Unternehmen und ihrer Flächenbedarfe ist es erforderlich, im begründeten Einzelfall auch in Gemeinden mit Eigenentwicklung größere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zuzulassen. Diese Möglichkeit besteht, wenn der Flächenbedarf von einem bereits ortsansässigen Betrieb ausgeht, innerbetriebliche Umstrukturierungen am Standort nicht möglich sind und das Vorhaben einschließlich der von ihm ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungs- und Gewerbestruktur einzuweisen sind.

2.4.3 Siedlungsentwicklung – Wohnen

(1) **Z** Siedlungsbereiche

Gemeinden, die für eine verstärkte Siedlungstätigkeit vorgesehen sind, sind im Regionalplan als Siedlungsbereich Wohnen festgelegt.

Als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen sind folgende Gemeinden festgelegt und in der Raumnutzungskarte als Symbol dargestellt:

- Landkreis Lörrach: Bad Bellingen, Binzen, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Grenzach-Wyhlen, Hausen im Wiesental, Kandern, Lörrach, Maulburg, Rheinfeldern (Baden), Schliengen, Schopfheim, Steinen, Weil am Rhein, Zell im Wiesental,
- Landkreis Waldshut: Albbruck, Bad Säckingen, Bonndorf im Schwarzwald, Dogern, Jetsetten, Klettgau, Lauchringen, Laufenburg (Baden), Murg, Waldshut-Tiengen, Wehr, Wutöschingen
- Landkreis Konstanz: Engen, Gottmadingen, Konstanz, Mühlhausen-Ehingen, Orsingen-Nenzingen, Radolfzell am Bodensee, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Stockach

In den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit - Siedlungsbereich Wohnen setzt sich der Wohnbauflächenbedarf aus der Eigenentwicklung der Gemeinde sowie dem Bedarf aus der zu erwartenden Einwohnerentwicklung mit Wanderung zusammen. Weitere strukturell begründete Zuschläge können in Abstimmung mit dem Regionalverband für die Flächenbedarfsermittlung in den Siedlungsbereichen herangezogen werden.

(2) **Z** Weitere Gemeinden

Gemeinden, die weder als Siedlungsbereich Wohnen noch als Gemeinde mit Eigenentwicklung ausgewiesen sind, sind als weitere Gemeinden – Wohnen festgelegt. In den weiteren Gemeinden kann eine über die Eigenentwicklung hinaus gehende Siedlungstätigkeit stattfinden.

Als weitere Gemeinden für die Funktion Wohnen sind folgende Gemeinden festgelegt:

- Landkreis Lörrach: Fischingen, Hasel, Inzlingen, Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell, Rümplingen, Schallbach, Schönau im Schwarzwald, Schwörstadt, Todtnau, Utzenfeld, Wembach, Wittlingen
- Landkreis Waldshut: Dettighofen, Eggingen, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrisried, Höchenschwand, Hohentengen am Hochrhein, Küssaberg, Lottstetten, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Ühlingen-Birkendorf, Weilheim
- Landkreis Konstanz: Aach, Allensbach, Eigeltingen, Gaienhofen, Gailingen am Hochrhein, Hilzingen, Hohenfels, Mühlingen, Reichenau, Tengen, Volkertshausen

Der Flächenbedarf in den weiteren Gemeinden soll über die Bedarfe aus der Eigenentwicklung gemäß PS 2.4.2 sowie aus der Entwicklung der Bevölkerung mit Wanderung ermittelt werden.

(3) **Z** Siedlungsdichte - Dichtewerte

Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sowie in Abstimmung mit der jeweiligen Funktion sowie der Lage innerhalb des regionalen Siedlungsgefüges sind bei der Berechnung von Wohnbauflächen angemessene Siedlungsdichten zugrunde zu legen:

- In den Verdichtungsräumen:
 - Oberzentren: 100 EW/ha
 - Mittelzentren 90 EW/ha
 - Unterzentren 75 EW/ha
 - Kleinzentren 65 EW/ha
 - Sonstige Gemeinden 55 EW/ha

- in den Randzonen um die Verdichtungsräume sowie im ländlichen Raum:
 - o Mittelzentren 80 EW/ha
 - o Unterzentren 70 EW/ha
 - o Kleinzentren 60 EW/ha
 - o Sonstige Gemeinden 50 EW/ha

In begründeten Einzelfällen können für die Gemeinden oder deren Ortsteile niedrigere Dichten zugrunde gelegt werden, wenn eine entsprechende siedlungsstrukturelle Prägung besteht.

(4) **G** Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen - interkommunal-regionaler Konsens

In Abstimmung mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee können Wohnbauflächenbedarfe einer Gemeinde im Einzelfall im interkommunal-regionalen Konsens auf andere Gemeinden übertragen werden. Bei Bedarf sollen zur Absicherung der Übertragung zwischen den Trägern der Bauleitplanung und dem Regionalverband raumordnerische Verträge geschlossen werden.

Begründung

Zu (1) Z Um die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, soll die zukünftige Siedlungsentwicklung in erster Linie auf solche Schwerpunkte (Siedlungsbereiche) konzentriert werden, welche die besten Entwicklungsmöglichkeiten und Standortvoraussetzungen für eine verstärkte Entwicklung bieten. Alle als Siedlungsbereich ausgewiesenen Städte und Gemeinden waren bereits im Regionalplan 2000 als Siedlungsbereich entlang der Entwicklungsachse oder als Teil eines Verwaltungsraumes oder als Einheitsgemeinde mit Siedlungsbereich außerhalb der Entwicklungsachse festgelegt (Gesamtüberblick: vgl. Tabelle am Ende des Kapitel Siedlungsentwicklung).

Die Siedlungsbereiche werden nicht gebietsscharf dargestellt. Ebenso wird auf eine zusätzliche Festlegung (und gebietsscharfe Darstellung) von Schwerpunkten des Wohnungsbaus aus folgenden Gründen verzichtet:

- o Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird weit überwiegend bestandsorientiert sein und sich daher eng an der gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur orientieren. Eine Konzentration des Siedlungsgeschehens über die Festlegung der Siedlungsbereiche hinaus würde sich negativ auf das gewachsene Siedlungsgefüge auswirken.
- o Angesichts der demografischen Entwicklung sowie der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Flächenreserven in den genehmigten Flächennutzungsplänen relativiert sich der Flächenbedarf teilweise erheblich. Neue Wohnbauflächen (-bedarfe) erreichen somit nur in Ausnahmefällen überhaupt eine Größenordnung, die im Maßstab der Regionalplanung sinnvoll darstellbar ist.
- o Den Gemeinden verbleibt ein größerer Spielraum, um im Rahmen der Bauleitplanung besser auf unvorhersehbare Entwicklungen – seitens der Flächennachfrager oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) – reagieren zu können.

Die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit bezieht sich grundsätzlich auf eine Gemeinde (und nicht auf Gemeindeteile), da nur auf dieser Ebene nachvollziehbar ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik abgeleitet werden kann. Die Zuordnung der Siedlungstätigkeit auf die Ortsteile obliegt der kommunalen Bauleitplanung.

Die aktuellen Herausforderungen, wie weitere Zuwanderungen und insbesondere der Klimawandel, erfordern, dass die weitere städtebauliche Entwicklung innerhalb der Region vorrangig in Bereichen

erfolgen sollte, die gut an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen sind (vgl. PS 2.2.3.2, 2.3.1.1, 2.4.1.1, 4.1.16 LEP 2002).

Gemäß PS 3.2.5 LEP 2002 sind neue Bauflächen auf eine Bedienung durch öffentliche Verkehre auszurichten, wobei dem Schienenverkehr hierbei eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. Kapitel 4.1). Um das Verkehrsaufkommen und die Mobilitätsbedarfe an sich zu reduzieren, sind möglichst kompakte und dichte polyzentrische Siedlungsstrukturen gefragt. Bereits im Regionalplan 2000 sind mit Ausnahme der Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Lottstetten und Schwörstadt alle Städte und Gemeinden mit einem direkten Bahnanschluss als Siedlungsbereich entlang der Entwicklungsachse festgelegt. Diese Kommunen sind mindestens stündlich (werktags) über den Schienenpersonennahverkehr angebunden. Diesem Prinzip wird weiterhin – auch im Hinblick auf die Klimadiskussion – mit drei Ausnahmen gefolgt:

- Die Gemeinden Lottstetten und Schwörstadt werden vom bisherigen Status „Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung“ aufgrund ihrer Lage an der Schienenstrecke als „Weitere Gemeinde“ aufgestuft.
- Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen (Haltepunkt nur in Ludwigshafen) behält ihren Status „Eigenentwicklungsgemeinde“ aufgrund der unmittelbaren Lage am See und ihrem sehr eingeschränkten Entwicklungspotenzial (weitere Details – vgl. Kapitel 2.4.2).

Die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die Bereiche, welche gut mit dem öffentlichen Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind, entspricht zudem den Vorgaben für die Erarbeitung der Schweizer Agglomerationsprogramme. Der Regionalverband ist an der Erarbeitung der grenzüberschreitenden Agglomerationsprogramme im Raum Basel, Schaffhausen und Kreuzlingen-Konstanz beteiligt (vgl. PS 1.2 (2) G). Mit der vorliegenden Planung findet auch ein Abgleich mit den Agglomerationsprogrammen statt. Die Abstimmung von Agglomerationsprogramm sowie den überörtlichen Planwerken ist u.a. eine Grundlage des Schweizer Bundes bei der Beurteilung der Programme.

Im Bereich der Haltestellen des Schienenverkehrs sollte auf eine Verdichtung der Bebauung hingewirkt werden (vgl. PS 3.2.5 LEP 2002). Zudem sollte eine weitere Siedlungsentwicklung vorrangig in den jeweils gut erschlossenen und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestatteten Ortsteilen angestrebt werden.

Im westlichen Teil der Region verlaufen die bestehenden aktiven Schienenstränge (mit Ausnahme der Wiesentalbahn) jeweils in direkter Nachbarschaft zur Regionsgrenze. Aufgrund der räumlichen Situation und der Ausdehnung der Region sind noch weitere Siedlungsbereiche zur Abdeckung des Wohnraumbedarfs sowie zum Erhalt der dezentralen Struktur der Region (PS 3.1.1 LEP 2002) erforderlich.

Folgende Städte und Gemeinden, welche nicht die oben genannte Voraussetzung (Schienenstrecke, mindestens 1-Stunden-Takt) erfüllen, werden zur Ergänzung als Siedlungsbereich festgelegt:

- Binzen: Kleinzentrum, Verdichtungsraum um Basel, mit dem Teiloberzentrum Weil am Rhein zusammengewachsen (IKG), Lage an der regionalen Entwicklungsachse, gute infrastrukturelle Ausstattung, Entlastungsort für den Großraum Basel (*Raumkonzept Kandertal*)
- Stadt Bonndorf im Schwarzwald: Unterzentrum, ländlicher Raum an der Regionsgrenze zur Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, sehr gute infrastrukturelle Ausstattung (Schulbereich, Versorgung), großes Arbeitsplatzangebot
- Stadt Kandern: Unterzentrum, ländlicher Raum, Lage an der regionalen Entwicklungsachse, Endhaltepunkt der möglichen Kandertalbahn (vgl. Kapitel 2.2.2), Entlastungsort für den Großraum Basel (*Raumkonzept Kandertal*), gute infrastrukturelle Ausstattung
- Rielasingen-Worblingen: Kleinzentrum in unmittelbarer Nachbarschaft zum Mittelzentrum Singen, Verdichtungsraum Bodenseeraum, Lage an der Landesentwicklungsachse, sehr gute infrastrukturelle Ausstattung, Entlastungsort für den Bodenseeraum (PS 6.2.4 LEP 2002)

- Steißlingen: Randzone um den Verdichtungsraum Bodenseeraum, Lage an der Entwicklungsachse, gute infrastrukturelle Ausstattung, Entlastungsort für den Bodenseeraum (PS 6.2.4 LEP 2002)
- Wutöschingen: Kleinzentrum, ländlicher Raum, Lage an der regionalen Entwicklungsachse, Gewerbe Potenzial, sehr gute infrastrukturelle Ausstattung (u.a. Gemeinschaftsschule bis zum Abitur), Entlastungsort für die Hochrheingemeinden

Flächenbedarf für die Siedlungsbereiche – Wohnen

Gemäß PS 3.1.3 LEP 2002 soll sich in den Siedlungsbereichen die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen, d.h. neben dem Bedarf aus der Eigenentwicklung heraus, kann in diesen Gemeinden auch noch ein zusätzlicher Bedarf aus Wanderungsgewinnen und Zuschlägen zum Ansatz gebracht werden.

Die Träger der Flächennutzungsplanung haben im Zuge der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans den Wohnbauflächenbedarf zu ermitteln und zu begründen. Die möglichen Zuschläge (z.B. aufgrund einer deutlichen zu erwartenden Zunahme an Arbeitsplätzen; Entwicklungen in der Nachbarschaft, insbesondere entlang der Regionsgrenze (z.B. Entwicklungen im Bereich des Sissler Feldes im Kanton Aargau, Entwicklung neuer größerer Gewerbegebiete, Ansiedlung von Großunternehmen, etc.) sollten im Zuge der Erarbeitung frühzeitig mit dem Regionalverband abgestimmt werden.

In den Siedlungsbereichen sollte generell eine höhere Siedlungsdichte angestrebt werden. Die Siedlungsdichtewerte des PS 2.4.3 (3) Z sollten in den Siedlungsbereichen mindestens angewandt werden.

Zu (2) Z Gemäß den PS 3.1.3 sowie 3.1.5 LEP 2002 sollen im Regionalplan Siedlungsbereiche ausgewiesen werden, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll sowie Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Nach der Analyse/Auswertung und Betrachtung aller Kommunen der Region sind im Regionalplan Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung (vgl. Kapitel 2.4.2) sowie Gemeinden als Siedlungsbereich Wohnen festgelegt. Die sonstigen verbliebenen Gemeinden werden als *Weitere Gemeinden* im Regionalplan festgelegt. In diesen Gemeinden soll eine Entwicklung über die Eigenentwicklung hinaus möglich sein. Die Entwicklung ist aber der Entwicklung in den Siedlungsbereichen untergeordnet. In Abstimmung mit dem Regionalverband können in *Weiteren Gemeinden* auch die Wohnbauflächenbedarfe der Siedlungsbereiche abgedeckt werden, sofern diese ihren Bedarf nicht innerhalb ihrer Gemarkung abdecken können.

Flächenbedarf für die Weiteren Gemeinden – Wohnen

Der Flächenbedarf soll im Regelfall aus der Eigenentwicklung sowie dem Bedarf aus Wanderungsgewinnen ermittelt werden. Hierfür kann insbesondere auf die Prognosen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zurückgegriffen werden.

Die Träger der Flächennutzungsplanung haben im Zuge der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans den Wohnbauflächenbedarf zu ermitteln und zu begründen.

Zu (3) Z Zur Umsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bilden Siedlungsdichten für Wohnbauflächen ein wesentliches Steuerungsinstrument. Diese sind gemäß PS 3.2.5 LEP 2002 in den Regionalplänen für neue Bauflächen vorzugeben. Damit soll die Flächeninanspruchnahme reduziert und die wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktur gesichert werden. Die Mindestwerte für Siedlungsdichten beziehen sich auf die Bruttowohnbauflächen. Den Dichtewerten liegt einerseits die Auswertung der Daten des Statistischen Landesamts zu Flächennutzung und zur Bevölkerung zugrunde, andererseits ein Wohndichte-Monitoring im Rahmen der Wohnraumallianz des Landes Baden-Württemberg.

Die Dichtewerte dienen allein der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Siedlungsmuster andere Siedlungsdichten realisiert werden. Grundsätzlich sollten, sofern siedlungsstrukturell, ökologisch sowie unter Klimaaspekten sinnvoll, höhere Dichtewerte angestrebt werden. Zur Ermittlung des erforderlichen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Bauleitplanung ist entscheidend, dass im Durchschnitt der Summe aller Bauflächen die vorgegebene Siedlungsdichte nicht unterschritten wird.

Gemeinden für die aufgrund ihrer zentralörtlichen Einstufung als Ober-, Mittel- oder Unterzentrum eine höhere Bruttowohndichte festgelegt wurde, können ausnahmsweise auch niedrigere Dichtewerte für die Bestimmung des Bauflächenbedarfs heranziehen, wenn dies die siedlungsstrukturelle Prägung nachweislich erfordert. Hiermit wird insbesondere berücksichtigt, dass sich die Vielfalt und die Unterschiede der Region sich auch in den Zentralen Orte und den jeweiligen Landschaften und städtebaulichen Strukturen wiederfindet und dass geeignete Flächen für weitere Siedlungsentwicklungen in den größeren Städten oftmals nur mehr in deren Ortsteilen, nicht jedoch im Anschluss an die Kernstadt zur Verfügung stehen. In den Verdichtungsräumen, die im Regelfall stärker städtisch geprägt sind, sollten höhere Dichtewerte als in der Randzone bzw. im ländlichen Raum erreicht werden.

Mehrere Kommunen in der Region entwickeln bereits Wohngebiete mit zum Teil deutlich über den hier angegebenen Siedlungsdichten liegenden Dichten mit hoher städtebaulicher als auch ökologischer Qualität. Die Umsetzung in attraktive und lebenswerte Quartiere mit Dichten, die über den festgelegten Mindestgrößen liegen, ist möglich und wird entsprechend der Flächensparziele regionalplanerisch begrüßt.

2.4.4 Siedlungsentwicklung – Gewerbe

(1) **G** Interkommunale Zusammenarbeit, Übertragung des Bedarfs

Zur Sicherung und Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der Weiterentwicklung der Wirtschaftsstandorte der Region Hochrhein-Bodensee und zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Gewerbeflächen sollen bei der Neuausweisung von Gewerbestandorten vorrangig interkommunale Gewerbegebiete entwickelt und interkommunale Gewerbeflächenpools verstärkt berücksichtigt werden.

In Abstimmung mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee können gewerbliche Bedarfe einer Gemeinde bzw. eines Verwaltungsraumes auf andere Gemeinden bzw. Verwaltungsräume und interkommunale Gewerbegebiete im interkommunal-regionalen Konsens übertragen werden. Bei Bedarf sollen zur Absicherung der Übertragung zwischen den betroffenen Trägern der Bauleitplanung und dem Regionalverband raumordnerische Verträge geschlossen werden.

(2) **Z** Siedlungsbereiche für Gewerbe und Industrie

Zur Sicherung und zur Verbesserung des dezentralen regionalen Arbeitsplatzangebots und zur Weiterentwicklung und strukturellen Anpassung der Wirtschaft sind die in nachfolgender Tabelle genannten Räume als Siedlungsbereiche für Gewerbe und Industrie festgelegt. Sie sind für eine über den gewerblichen Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung vorgesehen.

Landkreis	Verwaltungsraum	Schwerpunkt
Konstanz	Engen	Engen
	Gottmadingen	Gottmadingen
	Hilzingen	Hilzingen
	Konstanz	Konstanz

Landkreis	Verwaltungsraum	Schwerpunkt
Konstanz	Radolfzell am Bodensee	Radolfzell am Bodensee
	Singen	Singen, Rielasingen-Worblingen und Steißlingen
	Stockach	Stockach, Orsingen-Nenzingen und Eigeltingen
Lörrach	Efringen-Kirchen	Efringen-Kirchen
	Grenzach-Wyhlen	Grenzach-Wyhlen
	Lörrach	Lörrach
	Rheinfelden (Baden)	Rheinfelden (Baden)
	Schopfheim	Schopfheim, Maulburg
	Steinen	Steinen
	Weil am Rhein	Weil am Rhein
Waldshut	Albbruck	Albbruck
	Bad Säckingen	Bad Säckingen, Murg
	Bonndorf im Schwarzwald	Bonndorf im Schwarzwald
	Jestetten	Jestetten
	Klettgau	Klettgau
	Küssaberg	Küssaberg und Hohentengen a.H.
	Laufenburg (Baden)	Laufenburg (Baden)
	St. Blasien	St. Blasien
	Stühlingen	Stühlingen
	Waldshut-Tiengen	Waldshut-Tiengen; Lauchringen
	Wehr	Wehr
	Wutöschingen	Wutöschingen

(3) G Flächenbedarf

In den Siedlungsbereichen für Gewerbe und Industrie soll die Ausweisung von Bauflächen zur Errichtung neuer Arbeitsstätten für den aus der Eigenentwicklung gemäß Plansatz 2.4.2 (3) G und den aus zu erwartenden Neuansiedlungen sich ergebenden Bedarf vorgesehen werden.

Hierfür sollen zur Bestimmung des Gewerbeflächenbedarfs

- in den Ober- und Mittelzentren ein Orientierungswert von größer 20 Hektar,
- in den sonstigen Schwerpunkten ein Orientierungswert bis 15 Hektar

für 15 Jahre zugrunde gelegt werden. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen.

Der in den jeweiligen Räumen im Rahmen der Bauleitplanung ermittelte und nachgewiesene Bedarf an gewerblichen Bauflächen, soll bei der Umsetzung in konkrete Bauflächen auf die Flächen konzentriert werden, an denen aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umwelt- und Klimabelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Nach Möglichkeit sind die Gebiete interkommunal zu betreiben.

(4) Z Sicherung von Gewerbe- und Industriegebieten

Bei der Neuausweisung von Gewerbe- oder Industriegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind diese Gebiete vorrangig für die eigentliche Zielgruppe (z.B. Handwerk, produzierendes Gewerbe, Industriebetriebe) durch Ausschluss von Einzelhandelsnutzung zu sichern. Ausnahmsweise können Gewerbebetriebe mit Flächen für den Verkauf an

Endverbraucher zugelassen werden, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Montage stammt oder die Verkaufsfläche deutlich dem eigentlichen Betrieb untergeordnet ist („Handwerkerprivileg“).

(5) G Flächenausnutzung

Auf eine optimale Flächenausnutzung soll hingewirkt werden. Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung sollen bei der Erschließung und Belegung der Gewerbegebiete mehrgeschossige Gebäude, Parkhäuser bzw. Tiefgaragen statt ebenerdiger Großparkplätze sowie Solarenergieanlagen auf Dächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen zum Einsatz kommen.

Begründung

Zu (1) G Gemäß den PS 3.3.6 LEP2002 soll die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete, auch über die Landesgrenzen hinweg, intensiviert werden. Dies betrifft die Gesamtregion als auch insbesondere den Raum um Basel (PS 6.2.3.5 LEP 2002) als auch den Bodenseeraum (PS 6.2.4 LEP 2002).

Eine kooperative Gewerbeflächenentwicklung, Ansiedlungs- und Wirtschaftsförderungspolitik wirkt auf eine höhere Flächeneffizienz und die Senkung der Neuinanspruchnahme von Flächen hin. Gleichzeitig sind damit in der Regel viele Vorteile für die beteiligten Kommunen verbunden. Durch eine intraregionale Zusammenarbeit werden vorhandene Infrastrukturen besser ausgelastet, die Vermarktungschancen erschlossener Gewerbeflächen verbessern sich, Flächenengpässen einzelner beteiligter Gemeinden kann begegnet werden. Zudem wird das Angebot oft flexibler, weil die Gemeinden in der Summe auf mehr Flächen unterschiedlicher Ausprägung zurückgreifen können. Gleichzeitig wird sich der Umfang der Gewerbeflächenausweisung in der Regel stärker an dem tatsächlichen Bedarf in der Region orientieren und deshalb geringer ausfallen. All dies spart den beteiligten Kommunen erhebliche Entwicklungskosten und erhöht die Chancen im Wettbewerb der Regionen.

Die Region Hochrhein-Bodensee ist geprägt durch wertvolle, sensible Landschaften. Parallel hierzu weist sie eine hohe wirtschaftliche Dynamik auf. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsrestriktionen (Natur und Landschaft, Topographie, etc.), und damit verbunden einer Knappheit an Gebieten mit günstigen Standortfaktoren für die Planung von gewerblichen Bauflächen, ergibt sich für eine weitere gewerbliche Entwicklung ein Spannungsfeld, das eine sorgsame Flächenauswahl und Planung erfordert. Schutz von Natur und Landschaft, nachhaltige Entwicklung und gewerbliche Entwicklungsspielräume unter Berücksichtigung von Klimaaspekten miteinander zu vereinen wird mit einer gemeinsam gebündelten Entwicklung im Wege einer interkommunalen Kooperation ermöglicht und ist mit einer dispersen Entwicklungsstrategie nur eingeschränkt umsetzbar.

Die Vorteile von interkommunalen Kooperationen im Bereich Industrie und Gewerbe sind, dass im Hinblick auf Umweltbelastungen, Landschaftsverbrauch und Infrastrukturvoraussetzungen eine Standortoptimierung und durch eine gesamtheitliche Standorterschließung und Flächenbelegung eine hochwertigere und intensivere Nutzung des Geländes erzielt werden kann, welche eine Zersiedlung der Landschaft vermindert. Darüber hinaus können großflächigere interkommunale Lösungen auch für die Flächenreaktivierung, d.h. zur Nutzung und Wiedernutzung freier und brachliegender Flächen, eine sinnvolle Lösung darstellen. Bei besonders guten Möglichkeiten der Erschließung oder Verkehrsanbindung eines zwar nicht an die bestehenden Ortslagen angebundenes, aber aus Sicht des Landschaftsschutzes verträglichen Gebietes können auch Flächen im Außenbereich in Frage kommen.

Mit einer gemeinsamen interkommunal getragenen Gewerbeflächenentwicklung können somit folgende Zielstellungen erreicht werden:

- Flächen- und ressourceneffiziente Gewerbeflächenentwicklung unter Berücksichtigung der Klimaziele, der Energiewende und der Verkehrswende
- Schonung wertvoller Landschaft- und Naturräume
- Wirksame Kompensation des Flächenverbrauchs sowie der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Entwicklung eines strategischen räumlichen Entwicklungsschwerpunkts
- Nutzen- und Lastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen

Zur Absicherung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Übertragung von Bauflächenbedarfen von Gemeinden oder Verwaltungsräumen auf andere Gemeinden oder Verwaltungsräume sind Vereinbarungen erforderlich, für die ein raumordnerischer Vertrag in Betracht kommt.

Zu (2) Z Die Siedlungsbereiche werden nicht gebietsscharf dargestellt, da bestehende Flächenreserven und Potenziale in Gemeinden sich zumeist an mehreren Stellen befinden. Zudem handelt es sich um keine Größenordnungen an zusätzlichen Flächen, die eine gebietsscharfe Steuerung durch die Regionalplanung erforderlich machen müssten. Im Sinne (1) G und (5) G sowie den in der Begründung zu (1) G genannten Zielsetzungen werden jeweils Verwaltungsräume als Siedlungsbereiche festgelegt, da innerhalb der Verwaltungsräume die Flächennutzungspläne erarbeitet werden. Dies schließt die interkommunale Zusammenarbeit und Kooperation über den jeweiligen Verwaltungsraum und auch eine Bedarfsübertragung auf andere Räume nicht aus. Damit haben die Kommunen bei der innergemeindlichen Standortwahl einen flexiblen Spielraum, um im Rahmen der Bauleitplanung auch auf unbestimmbare Entwicklungen (u.a. Erweiterung/Verlagerung ortsansässiger Betriebe, mangelnde Verkaufsbereitschaft Grundstückseigentümer) reagieren zu können und letztendlich innerhalb des Verwaltungsraums die geeignetsten Flächen zu realisieren.

Die genannten Schwerpunkte sind neben den nachfolgenden Standortkriterien, die sich am PS 3.3.6 LEP 2002 orientieren, die wesentlichen Gründe für die Ausweisung der Siedlungsbereiche Gewerbe.

Standortanforderungen von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen:

- Anbindung an Straßen, Schienen und Wasserwege
- Agglomerationsvorteile mit bestehenden Betrieben und gewerbenahen Infrastrukturen
- Lage in einer Landes- oder Regionalen Entwicklungsachse
- Nähe zu Bevölkerungsschwerpunkten
- Zentralität
- Restriktionsarme Flächen
- Flächenpotenziale in der Innen- und Außenentwicklung zur Ansiedlung neuer bzw. Erweiterung bestehender Betriebe
- Topografische, naturräumliche, fachrechtliche Restriktionen

Zu (3) G Der Bedarf an Flächen für Gewerbe und Industrie ist durch einen Nachweis u.a. gemäß den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB zu belegen. Zur Ermittlung des Flächenbedarfs für Industrie und Gewerbe gibt es jedoch größere Prognoseunsicherheiten als für die Wohnnutzungen. In Anlehnung an das Hinweispapier des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB soll der prognostizierte Bedarf nachvollziehbar in der Begründung dargelegt sein auf der Grundlage

- einer Analyse der vorhandenen Gewerbeflächen und deren Nutzung im Hinblick auf die Erhebung freier Flächenpotenziale, betriebliche Reserveflächen, Erweiterungs-/ Verlagerungsbedarf und

- deren Gründe (betriebliche Entwicklungen, Flächenbedarf, Emissions-/Immissionsfaktoren, Verkehrsanbindung etc.),
- einer Analyse vorhandener Baulücken in anderen Bestandsgebieten und deren Nutzungspotenziale für gewerbliche Anlagen,
 - der Berücksichtigung des Strukturwandels vom produzierenden Gewerbe zum Dienstleistungsgewerbe und der damit einhergehenden Minderbeanspruchung von Flächen,
 - der Berücksichtigung der für eine Inanspruchnahme durch gewerbliche Anlagen erforderlichen Qualität der Flächen im Hinblick auf Flächenzuschnitte/Bebaubarkeit, Verfügbarkeit, Erschließung/verkehrliche Anbindung, städtebauliches Umfeld/Standortqualitäten, Umweltrelevanz,
 - der Berücksichtigung spezifischer Flächen- und Standortangebote für unterschiedliche Wirtschaftszweige (z.B. kleinbetriebliches Gewerbe/Handwerk und versorgungsorientiertes Gewerbe, Versorgungs- und Dienstleistungsgewerbe von gesamtörtlicher Bedeutung, Dienstleistungsgewerbe von regionaler oder überregionaler Bedeutung, produzierendes Gewerbe mit besonderen Infrastrukturanforderungen/ggf. Emissionen, Logistikbetriebe),
 - der Struktur, Lage und Bedeutung des Verwaltungsraumes innerhalb der Region.

Als Beitrag einer nachhaltigen Raumentwicklung, zur Sicherung des gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur und zur Vermeidung eines unverträglichen Wettbewerbs um Betriebsansiedlungen zu Lasten der Eigenentwicklung wird die verstärkte Siedlungstätigkeit der Funktion Gewerbe mit in Hektar angegebenen Orientierungswerten verknüpft. Die Nennung konkreter Flächenangaben bietet einen umsetzungsorientierten Rahmen, der es den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen der Bauleitplanung flexibler auf unvorhersehbare Entwicklungen – seitens der Flächennachfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) – reagieren zu können.

Die regionalplanerischen Orientierungswerte werden als Grundsatz festgelegt. Die Träger der Flächennutzungsplanung müssen den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens im Einzelfall begründen und mit der örtlichen Situation begründet anpassen.

Da in Teilräumen der Region Hochrhein-Bodensee ein dringender Bedarf an Industriegebieten besteht, sollen für stark emittierende Betriebe über die kommunale Bauleitplanung an geeigneten Stellen bestehende Industriegebiete langfristig gesichert und bei Bedarf weitere Industriegebiete ausgewiesen werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können Industriegebiete als Sonderbedarf dem gewerblichen Bedarf hinzugerechnet werden.

Zu (4) Z In der Regel bietet der Einzelhandel Grundstückseigentümern lukrativere Konditionen und verdrängt somit klassische Gewerbebetriebe. Zur Sicherung der Gewerbegebiete für die eigentliche Zielgruppe können die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung mit einer städtebaulichen Begründung Einzelhandel ausschließen, wobei jeweils das sogenannte „Handwerkerprivileg“ berücksichtigt werden sollte. In einigen bestehenden Gewerbegebieten der Region in städtebaulichen Randlagen ist neben der gewerblichen Nutzung auch eine ausgeprägte Wohnnutzung und/oder Nutzung mit zentralen Dienstleistungen (z.B. Friseur) feststellbar. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Wohnen und Gewerbe bzw. zum Schutz der eigentlichen Ortszentren sollte bei der Festsetzung von Gewerbegebieten im Bebauungsplan durch die kommunalen Planungsträger zudem geprüft werden, ob ein Ausschluss der Wohnnutzung sowie von zentralen Dienstleistungen, insbesondere in Gewerbegebieten in Randlage, möglich ist.

Zu (5) G Auch in Industrie- und Gewerbegebieten ist gemäß den Vorgaben des BauGB auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu achten. Gemäß PS 3.3.6 LEP 2002 soll die Erschließung und die Belegung der Flächen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist. In diesem Sinne sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen bzw. entsprechende Vorgaben in die kommunalen Bauleitpläne aufzunehmen.

Aufgrund des erforderlichen Energiebedarfs der Betriebe innerhalb der Gewerbegebiete sollte eine dezentrale Energieversorgung angestrebt werden und insbesondere über erneuerbare Energien der Bedarf gedeckt werden.

2.4.5 Ländliche Siedlungsarrondierungen

(1) Z Ländliche Siedlungsarrondierungen

In den mit der Punktsignatur „Ländliche Siedlungsarrondierung“ gekennzeichneten Bereichen sind in den Festlegungen für den regionalen Freiraumverbund nach PS 3.1.1, 3.1.2 und 3.2.1 Siedlungsnutzungen ausnahmsweise zulässig, sofern sie bestandsorientiert und den gegebenen ländlich geprägten Baubauungsstrukturen entsprechend erfolgen.

Begründung

zu (1) Z Der Plansatz knüpft an die Plansätze 2.5.3, 2.4.3.6 sowie 2.4.3.7 LEP 2002 an. Danach sollen im ländlichen Raum die Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt und attraktive Arbeitsplatzangebote wohnortnah bereitgehalten werden. Großflächige, funktionsfähige Freiräume sind zu sichern. Der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel soll sozial verträglich bewältigt werden.

Insbesondere in ländlich geprägten Teilen der Region sind Bereiche mit einer engen Verflechtung von unbebauten und bebauten Flächen anzutreffen, die nicht als Bauflächen dargestellt sind. Es kann sich hierbei beispielsweise um kleinteilig strukturierte Siedlungsteile, Splitter- oder Streusiedlungen, Weiler, lose Gruppen von Einzelgebäuden oder von Außenbereichsnutzungen handeln. Es wechseln sich hier in kleinteiliger Mischung privilegierte und nicht privilegierte bauliche Nutzungen sowie siedlungsorientierte und landwirtschaftlich geprägte Freiraumnutzungen ab.

Diese Bereiche werden im Regionalplan in die Freiraumfestlegungen mit einbezogen. Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich obliegt der kommunalen Planung.

In den gekennzeichneten Bereichen bieten sich für die Umsetzung der genannten Entwicklungsziele insbesondere Umnutzungen oder bestandsorientierte Nutzungsergänzungen an. Dies korrespondiert mit einer Schonung der Freiräume und einer Konzentration der Siedlungstätigkeit auf bereits baulich genutzte Bereiche. Die schrittweise Fortentwicklung der baulichen und sonstigen Nutzungen ermöglicht einen behutsamen Wandel der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsstruktur durch ergänzende und sich gegenseitig stützende Nutzungen. Häufig wird dabei der im Rahmen des §35 BauGB mögliche Nutzungsmix jedoch verlassen.

Sofern hier im regionalplanerischen Maßstab unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen baulichen Struktur und Nutzungsverteilung aus Siedlungsarrondierungen und bestandsorientierten Siedlungsplanungen Beeinträchtigungen des großräumig wirksamen Freiraumverbunds nicht zu besorgen sind, werden diese Bereiche in der Raumnutzungskarte mit der Signatur „Ländliche Siedlungsarrondierung“ versehen.

Hier sind Planungen und Maßnahmen zur Steuerung der künftigen Siedlungsentwicklung ausnahmsweise zulässig, sofern sie hinsichtlich der baulichen Dichte die gegebene kleinteilige Struktur bestandsorientiert fortentwickeln und dem Charakter des gegebenen Siedlungs- und Freiraumgefüges entsprechen. Häufig werden diese auch die Umnutzung bisheriger privilegierter Außenbereichsnutzungen zu Wohn- oder Gewerbenutzungen ermöglichen. Nicht von der Ausnahme erfasst sind raumgreifende Neubaugelände und Nutzungsintensivierungen von erheblichem Gewicht, welche die Dichtewerte nach PS 2.4.3 (3) Z nicht nur unerheblich übersteigen.

Der kommunalen Bauleitplanung kommt bei der Ausformung zwischen Siedlungs- und Freiraumnutzungen für eine bestandsorientierte Entwicklung der Bereiche eine besondere Verantwortung zu. Hierfür kommen neben der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung insbesondere auch Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB in Betracht. Bei der Ermittlung der Bauflächenbedarfe kann zur Berücksichtigung einer den gegebenen Strukturen entsprechende Entwicklung in diesen Bereichen von den Dichtewerten nach PS 2.4.3 (3) Z abgewichen werden.

Zusammenfassender Vergleich der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung im Regionalplan 2000 und im Entwurf des Regionalplanes:

	Regionalplan 2000						Regionalplan-Entwurf			
	Eigenentwickler	Siedlungsbereich innerhalb Entwicklungsachse	Verwaltungsraum/Einheitsgemeinde außerhalb Entwicklungsachse	Schwerpunkt für Dienstleistung	Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe innerhalb der Entwicklungsachse	gewerblich-industrieller Standort außerhalb der Entwicklungsachse	Eigenentwickler	Siedlungsbereich Wohnen	Weitere Gemeinde Wohnen	Schwerpunktgemeinde für Gewerbe innerhalb Verwaltungsraum
Gemeinden Landkreis Konstanz										
Aach	x							x		
Allensbach		x						x		
Bodman-Ludwigshafen	x						x			
Büsingen am Hochrhein	x						x			
Eigeltingen/ <i>Orsingen-Nenzingen</i>			x			x		x	x	
Engen		x			x			x	x	
Gaienhofen	x							x		
Gailingen am Hochrhein			x					x		
Gottmadingen		x			x			x	x	
Hilzingen			x					x	x	
Hohenfels	x							x		
Konstanz		x		x	x			x	x	
Moos			x				x			
Mühlhausen-Ehingen		x						x		
Mühlingen		x			x			x		
Öhningen			x				x			
Orsingen-Nenzingen/ <i>Eigeltingen</i>		x			x			x	x	
Radolfzell am Bodensee		x		x	x			x	x	
Reichenau		x						x		
Rielasingen-Worblingen/ <i>Steißlingen</i>		x			x			x		x
Singen (Hohentwiel)		x		x	x			x	x	
Steißlingen/ <i>Rielasingen-Worblingen</i>		x			x			x		x
Stockach		x		x	x			x	x	
Tengen			x			x		x		
Volkertshausen	x							x		

	Regionalplan 2000						Regionalplan-Entwurf			
	Eigenentwickler	Siedlungsbereich innerhalb Entwicklungsachse	Verwaltungsraum/Einheitsgemeinde außerhalb Entwicklungsachse	Schwerpunkt für Dienstleistung	Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe innerhalb der Entwicklungsachse	gewerblich-industrieller Standort außerhalb der Entwicklungsachse	Eigenentwickler	Siedlungsbereich Wohnen	Weitere Gemeinde Wohnen	Schwerpunktgemeinde für Gewerbe innerhalb Verwaltungsraum
Gemeinden Landkreis Lörrach										
Aitern	x						x			
Bad Bellingen		x						x		
Binzen		x			x			x		
Böllen	x						x			
Efringen-Kirchen		x			x			x		x
Eimeldingen		x						x		
Fischingen	x								x	
Fröhd	x						x			
Grenzach-Wyhlen		x			x			x		x
Häg-Ehrsberg	x						x			
Hasel	x								x	
Hausen im Wiesental		x						x		
Inzlingen	x								x	
Kandern			x			x		x		
Kleines Wiesental	x								x	
Lörrach		x		x	x			x		x
Malsburg-Marzell			x						x	
Maulburg		x			x			x		x
Rheinfeld (Baden)		x		x	x			x		x
Rümmingen		x							x	
Schallbach	x								x	
Schliengen		x			x			x		
Schönau im Schwarzwald			x			x			x	
Schönenberg	x						x			
Schopfheim		x		x	x			x		x
Schwörstadt	x								x	
Steinen		x			x			x		x
Todtnau	x								x	
Tunau	x						x			
Utzenfeld	x								x	
Weil am Rhein		x		x	x			x		x
Wembach	x								x	
Wieden	x						x			
Wittlingen	x								x	
Zell im Wiesental		x			x			x		

	Regionalplan 2000						Regionalplan-Entwurf			
	Eigenentwickler	Siedlungsbereich innerhalb Entwicklungsachse	Verwaltungsraum/Einheitsgemeinde außerhalb Entwicklungsachse	Schwerpunkt für Dienstleistung	Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe innerhalb der Entwicklungsachse	gewerblich-industrieller Standort außerhalb der Entwicklungsachse	Eigenentwickler	Siedlungsbereich Wohnen	Weitere Gemeinde Wohnen	Schwerpunktgemeinde für Gewerbe innerhalb Verwaltungsraum
Gemeinden Landkreis Waldshut										
Albruck		x			x			x		x
Bad Säckingen		x		x	x			x		x
Bernau	x						x			
Bonndorf im Schwarzwald			x			x		x		x
Dachsberg (Südschwarzwald)	x						x			
Dettighofen	x								x	
Dogern		x						x		
Eggingen		x			x				x	
Görwihl			x						x	
Grafenhausen			x						x	
Häusern			x						x	
Herrisried	x								x	
Höchenschwand			x						x	
Hohentengen a. H./Küssaberg			x						x	x
Ibach	x						x			
Jestetten		x			x			x		x
Klettgau		x			x			x		x
Küssaberg/Hohentengen a. H.			x						x	x
Lauchringen		x			x			x		x
Laufenburg (Baden)		x			x			x		x
Lottstetten	x								x	
Murg		x						x		x
Rickenbach			x						x	
Sankt Blasien			x			x			x	x
Stühlingen			x			x			x	x
Todtmoos			x				x			
Ühlingen-Birkendorf			x						x	
Waldshut-Tiengen		x		x	x			x		x
Wehr		x			x			x		x
Weilheim	x								x	
Wutach	x						x			
Wutöschingen		x			x			x		x

2.4.6 Einzelhandelsgroßprojekte

2.4.6.1 Allgemeine Grundsätze

(1) **G** Verbrauchernahe Versorgung

Eine verbrauchernahe Versorgung mit Gütern des täglichen und kurzfristigen Bedarfs soll in allen Teilräumen der Region sichergestellt werden. Bestehende innerörtliche Versorgungskerne (Stadt-, Orts- und Ortsteilzentren) sollen gesichert und bei Bedarf gestärkt werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen wohnortnahe und integrierte Standorte für die Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben gefördert werden. Der Verlagerung des Einzelhandels in Randgebiete und an städtebaulich nicht integrierte Standorte soll entgegen gewirkt werden.

(2) **G** Standortwahl zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung

Zur Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung sollen bei der Standortwahl von Einzelhandelsbetrieben auf eine bedarfsgerechte Erschließung durch den Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie den ÖPNV geachtet und die Bedürfnisse von Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

Begründung

zu (1) G, (2) G Die Sicherung einer verbrauchernahen sowie verkehrs- und flächensparsamen Versorgung der Bevölkerung ist eines der zentralen Themen des LEP. Gemäß Plansatz 1.2 LEP ist in allen Teilräumen des Landes, unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung, auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken und dazu eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anzustreben. Einen besonders wichtigen Ansatz, dem Funktionsverlust der Stadt- und Ortskerne entgegenzuwirken, bildet die Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch die Landes- und Regionalplanung, die durch Vorgaben im Landesplanungsgesetz und im LEP gestützt wird.

Von besonderer Bedeutung für die Grundversorgung ist eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen und kurzfristigen Bedarfs. In der Region Hochrhein-Bodensee gibt es inzwischen Gemeinden bzw. Ortsteile, in denen eine Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs nur noch sehr eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich ist. Der demografische Wandel, Konzentrationsprozesse im Einzelhandel sowie ein verändertes Konsumverhalten gefährden die wohnortnahe Versorgung zunehmend.

Die Versorgungssituation, insbesondere für ältere und weniger mobile Bevölkerungsgruppen, die nicht oder nur eingeschränkt am motorisierten Individualverkehr teilnehmen können, könnte sich künftig weiter verschlechtern. Dies steht im Gegensatz zu den Bestrebungen der Regional- und Landesplanung, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen zu erreichen.

Daher sollen die bestehenden innerörtlichen Versorgungskerne (Stadt-/Ortskerne) gesichert und in angemessenem, d. h. dem ihrer zentralörtlichen Funktion entsprechenden, Umfang weiterentwickelt werden. Neben der Aufgabe, die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten, trägt der Einzelhandel in den Versorgungskernen zur Erhaltung von lebendigen Stadt-/Ortskernen bei. Eine Ansiedlung an nicht integrierten Standorten am Orts-/Stadttrand kann dagegen zu einem Funktionsverlust der oft durch Einzelhandel geprägten Innenstädte und Ortskerne führen und mit negativen Auswirkungen auf die in den Kernen noch vorhandene Mischung von Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Kultur und Wohnen verbunden sein.

Ein vielfältiges Angebot, beispielsweise an Nahrungsmitteln, Textilien und Haushaltswaren, erzeugt Nachfrage und damit Wegebeziehungen aus den umliegenden Gemeinden hin zu dem Ort, an dem diese Waren bezogen werden können. Einer Gemeinde, die Funktionen für die sie umgebenden Gemeinden übernimmt, kommt ein Bedeutungsüberschuss zu, der in den Raumordnungsplänen durch die Festlegung „Zentraler Ort“ gekennzeichnet ist. Da sich der Bedeutungsüberschuss der Zentralen Orte nicht nur in deren Versorgungsleistung mit Angeboten des Einzelhandels manifestiert, sondern sich auf weitere Bereiche erstreckt, lassen sich Wegebeziehungen bündeln. Der öffentliche Personennahverkehr, der auf die Zentralen Orte ausgerichtet ist, lässt sich bei disperser Verteilung der Funktionen nur schlecht gewährleisten. Der Einzelhandel ist eine Funktion, die mit anderen Funktionen interagiert, und ist daher als ein wichtiger Baustein Zentraler Orte anzusehen. Aus diesem Grund werden im Landesentwicklungsplan Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig auf die Zentralen Orte gelenkt, also dorthin, wo die Funktion Einzelhandel bereits wahrgenommen wird und komplementäre Nutzungen vorhanden sind, wobei großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel oftmals außerhalb der gewachsenen Innenstädte und zentralen Bereiche stattfindet und weniger auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet ist.

Die Identität einer Gemeinde ist oft geprägt durch ihr Zentrum. Eine kompakte Innenstadt ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung und das Entstehen lebendiger urbaner Räume. Die „Stadt der kurzen Wege“ ist aus ökologischer und ökonomischer, als auch sozialer Sicht sinnvoll und trägt somit direkt zur nachhaltigen Entwicklung einer Gemeinde bei.

Wesentliche Zielsetzungen für die regionale als auch die kommunalen Planungen müssen im Bereich der Einzelhandelsentwicklung sein:

- die Sicherung der Nah-/Grundversorgung der Bevölkerung in allen Teilräumen der Region
- eine intensive interkommunale Abstimmung bei Planungen/Ansiedlungen von Einzelhandel zwischen den Gemeinden (vgl. u.a. § 2 Abs. 2 BauGB)
- Erhalt und Stärkung der zentralen Versorgungsfunktion
- Stabilisierung/Stärkung der Stadt-, Orts- und Ortsteilkerne
- Erhalt und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt der Innenstadt/Ortskerne sowie der Identität
- Verkürzung der Wege („Stadt der kurzen Wege“)
- Sicherung von ausgewiesenen Gewerbegebieten für die eigentliche Zielgruppe (z.B. Handwerk, produzierendes Gewerbe, etc.) durch den Ausschluss von Einzelhandel
- Schaffung von Investitionssicherheit

Zur Erhaltung und Verbesserung der Nahversorgung trägt auch die Städtebauförderung bei. Schwerpunkt der städtebaulichen Erneuerung ist die funktionale und strukturelle Stärkung von Zentren der Städte und Gemeinden, wobei das Ziel der Städtebauförderung die Beseitigung von städtebaulichen Missständen ist. Durch die gezielte Förderung werden lokale Strukturen in Kommunen gestärkt, was häufig mit einer Stabilisierung des Handels und der Nahversorgung einhergeht.

2.4.6.2 Allgemeine Standortkriterien für Einzelhandelsgroßprojekte

(1) **Z/N** Konzentrationsgebot

Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten haben sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen und sind nur in Ober-, Mittel- und Unterebenen zulässig.

Hiervon abweichend sind auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig, wenn

- die Einzelhandelsgroßprojekte der Sicherung der Grundversorgung dienen und keine überörtlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind oder

- diese in Verdichtungsräumen liegen und mit den Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.

Für Betriebe bis 1.200 qm Verkaufsfläche, die überwiegend der wohnortnahen Grundversorgung (Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs) der Standortkommune dienen und vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden, ist in der Regel anzunehmen, dass von ihnen keine erheblichen überörtlichen Auswirkungen im Sinne des Satzes 2, 1. Spiegelstrich ausgehen.

(2) **Z/N** Kongruenzgebot

Bei der Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist die Verkaufsfläche so zu bemessen, dass der angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet.

Ausnahmen sind zulässig, wenn das Vorhaben der Deckung eines hochspezialisierten Sortiments dient und keine erheblichen raumbedeutsamen Folgewirkungen verursacht. Bei Neuansiedlungen beschränken sich die Ausnahmen auf die Mittel- und Oberzentren.

(3) **Z/N** Beeinträchtungsverbot

Die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde oder die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung dürfen durch die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) **N** Integrationsgebot

Einzelhandelsgroßprojekte sind vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten auszuweisen, zu errichten oder zu erweitern. Für nicht-zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage.

(5) **Z/N** Factory-Outlet-Center (FOC) / Hersteller-Direktverkaufszentren

Hersteller-Direktverkaufszentren, als besondere Form des großflächigen Einzelhandels, sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5000 m² sind auch Standorte in Mittelzentren möglich.

Begründung

Diese Plansätze entsprechen den Vorgaben des Plansatzes 3.3.7 LEP 2002 und greifen bewährte Regelungen des außer Kraft getretenen Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg vom 21.02.2001 auf.

zu (1) Z/N Einzelhandelsgroßprojekte sind gemäß LEP in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig. Dabei muss das Vorhaben in Umfang und Zweckbestimmung der räumlich-funktionell zugeordneten Versorgungsaufgabe der jeweiligen Zentralitätsstufe entsprechen, d. h. die Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandelsbetriebs ist auf die Einwohnerzahl des zentralörtlichen Verflechtungsbereichs abzustimmen. Laut Einzelhandelserlass soll diese Begrenzung sicherstellen, dass der Zentrale Ort die ihm zugewiesene Aufgabe erfüllt. Gleichzeitig wird dadurch verhindert, dass ein Zentraler Ort durch die Aufgabenwahrnehmung außerhalb des ihm zugewiesenen räumlich-funktionalen Aufgabenbereichs, die räumlich-strukturell bedeutsame Aufgabenwahrnehmung durch die anderen Zentralen Orte beeinträchtigt.

Je nach Größe der betreffenden Gemeinde und je nach Versorgungslage in der Gemeinde kann ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb auch in Kleinzentren bzw. in Orten ohne zentralörtliche Funktion möglich sein. Unter Berücksichtigung der Absätze (1) und (2) können in diesen Orten regelmäßig auch großflächige Nahversorgungsbetriebe angesiedelt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine negativen Beeinträchtigungen auf die Versorgungsfunktion benachbarter Gemeinden durch das Vorhaben zu erwarten sind (Beeinträchtungsverbot) und das Vorhaben der Sicherung der Grundversorgung der betroffenen Gemeinde dient.

Die ökonomische Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel führt zu einem erhöhten Flächenbedarf, der bei Neuansiedlungen meist oberhalb der Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO liegt (Begründung zu PS 3.3.7 LEP 2002).

Der Nahversorgung dienen Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogerieartikel umfasst; sonstige Waren sollten nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden. Dabei liegen typische Formate der Nahversorgung inzwischen häufig oberhalb der Schwelle der Großflächigkeit und können dennoch der wohnortnahen Grundversorgung zugeordnet werden, wenn sie an integrierten Standorten ausgewiesen werden und ihre Verkaufsfläche einen Orientierungswert von 1.200 qm nicht überschreiten. Bereits die „Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel“ der BBE München aus dem Jahr 2010 zeigte auf, dass die Größenordnung von 1.200 qm Verkaufsfläche als Orientierungsrahmen für den wirtschaftlichen Betrieb eines breiten einzelbetrieblichen Nahversorgungsangebots anzusehen ist. Zugleich wird durch die Beschränkung auf 1.200 qm Verkaufsfläche ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum ausgeschlossen und die Auswirkungen auf verbrauchernahe Versorgungsstrukturen vermindert. Auf diese Weise ist in allen Gemeinden – insbesondere auch des ländlichen Raums – eine angemessene Nahversorgung möglich, so dass die Grundversorgung gesichert werden kann. Bei Vorhaben, die diesen Kriterien entsprechen, ist in der Regel anzunehmen, dass von ihnen keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des Satzes 2, 1. Spiegelstrich ausgehen.

zu (2) Z/N Das Kongruenzgebot besagt, dass das Absatzgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nur unwesentlich überschreiten darf. Eine wesentliche Überschreitung ist in der Regel gegeben, wenn mehr als 30% des Umsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll. Neben der grundsätzlichen Zuordnung von Einzelhandelsgroßprojekten zu Zentralen Orten ab der Stufe Unterzentrum, ist die Größe entsprechender Einrichtungen allgemein auf die Größe des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereichs abzustimmen. Wesentliches Kriterium hierfür ist zunächst die entsprechende Einwohnerzahl und die daraus abzuleitende Kaufkraft. Darüber hinaus können auch Kriterien wie z. B. die wirtschaftliche Bedeutung des Zentralen Ortes, die sich in der Zahl und Art der Arbeitsplätze ausdrückt, die Bedeutung für den Tourismus (Zahl der Übernachtungen, Tagesgäste, etc.) oder die Bedeutung als regionaler und überregionaler Verkehrsknoten berücksichtigt werden.

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung des Anhaltswertes zugelassen werden, sofern das Vorhaben der Deckung eines hochspezialisierten Sortiments dient. Spezialsortimente sind durch einen Ausschnitt eines Fachsortiments sowie einer bestimmten vordefinierten Zielgruppe geprägt. Sie erfordern aufgrund der hohen Auswahlansprüche Fachbedienung und ergänzende Dienstleistungen bei der Anfertigung und Wartung. Beispiele für Spezialsortimente sind Übergrößen, Designermöbel, Accessoires, Antiquitäten, Angel-, Golf- oder Reitsport. Da die Zielgruppe aufgrund der Sortimentsspezifität nur einen sehr geringen Kundenanteil in der Bevölkerung einnimmt, kann das Einzugsgebiet über den Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes greifen. Aufgrund der Eigenschaft der Spezialsortimente als hochqualifizierter bzw. gehobener Bedarf ist eine Ausnahme vom Kongruenzgebot bei der Neuansiedlung von großflächigen Spezialgeschäften dem Oberzentrum und den Mittelzentren vorbehalten. Die Erweiterung bestehender Betriebe ist hingegen auch in anderen Orten möglich, sofern das Beeinträchtungsverbot nicht verletzt wird.

zu (3) Z/N Ein Vorhaben darf die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich sowie die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen (Beeinträchtungsverbot). Das Beeinträchtungsverbot stellt sicher, dass ein Einzelhandelsgroßprojekt das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) und insbesondere die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte und deren zentralörtlichen Versorgungskernen sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

zu (4) N Ergänzt wird das Beeinträchtungsverbot durch das Integrationsgebot, dessen Beachtung eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde sowie der benachbarten Zentralen Orte verhindern soll. Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig in den Innenstädten und Ortskernen realisiert werden. In der Regel ist hierbei davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Versorgungskernes der Standortgemeinde gegeben ist.

Städtebauliche Randlagen kommen für Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten in Betracht, die aufgrund ihres Warenangebotes nur geringe Auswirkungen auf die innerörtliche Einzelhandelsstruktur und damit auf die Funktionsfähigkeit der Ortskerne erwarten lassen (z. B. Bau- und Gartenmärkte).

Für die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens hinsichtlich des Beeinträchtungsverbots ist darzulegen, ob wegen des Projektes und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Anhaltswert für eine derartige Annahme ist ein Umsatzverlust bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % und bei nicht-zentren- oder nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment.

Nachfolgende Sortimentsliste für die Region orientiert sich an der Liste des Einzelhandelserlasses des Wirtschaftsministeriums vom 21.02.2001 und berücksichtigt die Entwicklung der Einzelhandelslandschaft in der Region. Sie dient der regional möglichst einheitlichen Beurteilung der Zentrenrelevanz von Vorhaben.

In der Region Hochrhein-Bodensee haben bereits eine Reihe von Städten und Gemeinden Märktekonzepte erarbeitet. Bestandteil dieser Konzepte sind i. d. R. Sortimentslisten, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslage nach zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten unterscheiden. Analysiert man diese Konzepte, ist festzustellen, dass es Unterschiede in der Festlegung einzelner Sortimente gibt. Aus diesem Grund kann eine Sortimentsliste des Regionalverbands keine abschließende oder abschließend verbindliche Festlegung darstellen. Dies ist jeweils von der konkreten Situation vor Ort abhängig.

Die Sortimentsliste kann somit an die konkrete örtliche Situation angepasst werden. Grundlage dafür sind die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelhandel, sachkundige Erhebungen und eine planerische Entscheidung durch den Träger der Bauleitplanung im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, dem Handelsverband Südbaden, dem Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde und dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee. Folgende Gesichtspunkte besitzen dabei eine besondere Bedeutung:

- Das fragliche Sortiment hat in der betroffenen Innenstadt nachweislich kein erhebliches Gewicht, prägt die Innenstadt nicht oder ist dort nicht (mehr) vorhanden,
- die Standortgemeinde verzichtet auf der Grundlage eines kommunalen Einzelhandelskonzepts darauf, das Sortiment wieder in ihrer Integrierten Lage einzuführen,
- der bestehende Einzelhandel und die Entwicklung der Integrierten Lagen anderer Kommunen darf nicht beeinträchtigt werden und
- die Kommunen im Einzugsbereich der Standortkommune werden hinsichtlich möglicher überörtlicher Auswirkungen im Rahmen einer interkommunalen Abstimmung beteiligt.

Sortimentsliste für die Region Hochrhein-Bodensee

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

Anhaltspunkte für die Zentrenrelevanz von Einzelhandelssortimenten ergeben sich aus dem vorhandenen Angebotsbestand in den gewachsenen Zentren in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien. Als zentrenrelevante Sortimente gelten i. d. R.:

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Kunst, Kunstgewerbe, Antiquitäten, Uhren/Schmuck
- Baby-/Kinderartikel, Spielwaren
- Bekleidung
- Schuhe
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel,
- Lederwaren, Taschen, Reisegepäck
- Kurzwaren, Stoffe
- Unterhaltungselektronik, Kommunikationselektronik, Computer, Bild- und Tonträger, Foto
- Elektrohaushaltswaren
- Augenoptik/Hörgeräte
- Sanitätswaren, Orthopädie
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel
- Musikalienhandel

Nahversorgungs- (gegebenenfalls auch zentren-)relevante Sortimentsgruppen

- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
- Arzneimittel

In der Regel zentrenrelevante Sortimente

- Teppiche (ohne Teppichböden)
- Blumen
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

Nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend)

- Möbel, Büromöbel, Küchen (inkl. Einbaugeräte), Matratzen und Bettwaren
- Beleuchtungskörper und -zubehör, Lampen
- Elektrogroßgeräte
- Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf, Bodenbeläge, Teppichböden
- Bauelemente, Baustoffe, Fliesen, Beschläge, Eisenwaren
- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Werkzeuge und Büromaschinen (ohne Computer)
- Gartenhäuser, -geräte und -bedarf
- Pflanzen und -gefäße
- Heizung, Öfen, Klimageräte und Installationsmaterial
- Rollläden und Markisen
- Campingartikel
- Fahrräder, motorisierte Fahrzeuge aller Art (inkl. Boote) und Zubehör
- Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse

zu (5) Z/N Hersteller-Direktverkaufszentren bzw. Fabrikverkaufszentren („Factory-Outlet-Center“ - FOC) sind i.d.R. Einkaufszentren, in denen mehrere Hersteller ihre eigenproduzierten Waren direkt an den Endverbraucher verkaufen. Raumordnerisch sind sie wie Einzelhandelsgroßprojekte zu behandeln und unterliegen somit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 sowie des vorliegenden Plankapitels „Einzelhandelsgroßprojekte“ des Regionalplans. Im LEP 2002 wird in PS 3.3.7 Z festgelegt, dass Einrichtungen dieser Art grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig sind. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² sind auch Standorte in Mittelzentren möglich. Voraussetzungen für die Ausnahme hierzu sind, dass diese entweder in einem zentralen Versorgungsbereich (Integrierte Lage) der Standortgemeinde angesiedelt werden und diesen in seiner Funktion stärken oder in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen Betrieb stehen. In letzterem Fall können nur dort hergestellte Güter verkauft werden. Die im Einzelfall zu erwartenden Auswirkungen sind in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen.

2.4.6.3 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

(1) **Z** Vorranggebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten

Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur in den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellten Vorranggebieten zulässig. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

Ausnahmsweise sind bestandsorientierte Erweiterungen außerhalb der Vorranggebiete möglich, wenn das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot beachtet werden.

(2) **G** Vorbehaltsgebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten

Regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollen ebenfalls den festgelegten Vorranggebieten nach (1) Z zugeordnet werden.

Wenn in den Vorranggebieten keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, kommen die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten in Betracht (Ergänzungsstandorte). In den Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist der Einzelhandelsnutzung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

(3) **Z** Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimenten in den Vorbehaltsgebieten

Die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Randsortimente ist in den Ergänzungsstandorten zu begrenzen; die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente hat sich der Verkaufsfläche des Hauptsortiments unterzuordnen und muss unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit liegen.

Begründung

zu (1) Z Großflächige Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen in den abgegrenzten Vorranggebieten angesiedelt werden. Die Vorranggebiete werden nur in Unter-, Mittel- und Oberzentren festgelegt, da gemäß Plansatz 3.3.7 LEP 2002 nur in diesen Zentralen Orten großflächiger Einzelhandel stattfinden darf. Hiervon ausgenommen sind Betriebe, die der Grundversorgung dienen.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg sind, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe festzulegen. Diese Festlegungen können in Form von Vorrang-, Vorbehalts- sowie Ausschlussgebieten getroffen werden (§ 11 Abs. 7 Landesplanungsgesetz). Es werden Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt.

Bei den dargelegten Vorranggebieten handelt es sich um den zusammenhängenden, städtebaulich gewachsenen Siedlungsbereich, in dem neben dem Einzelhandel auch weitere zentralörtliche Funktionen konzentriert sind. Regionalbedeutsame großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentsliste, Begründung zu Plansatz 2.4.6.2 - 4 (N)) sind nur in den dargestellten zentralörtlichen Standortbereichen zulässig.

Die gewachsenen Innenstädte und Ortskerne sind somit aufgrund ihrer zentralen Lage im Siedlungsbereich der jeweiligen Kommune und des zu versorgenden Umlands (Verflechtungsbereich), ihrer Nähe zu Wohngebieten des vorhandenen umfassenden Angebots an Einzelhandels sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungen, aber auch kulturellen und sozialen Einrichtungen und der verkehrlichen Anbindung, insbesondere durch den auf die Innenstädte ausgerichteten ÖPNV, aus regionalplanerischer Sicht der optimale Anknüpfungspunkt für Standortlagen zur Weiterentwicklung vorhandener und Ansiedlung neuer, überörtlich wirksamer Einzelhandelsgroßprojekte. Eine Verlagerung von publikumsintensiven Teilfunktionen an dezentrale, peripher gelegene Standorte führt zu einem Qualitäts- und Attraktivitätsverlust des Gemeinwesens der Städte und Gemeinden, dem aus Sicht der Regionalplanung entgegenzuwirken ist.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurden vorhandene kommunale Einzelhandelskonzepte berücksichtigt.

Vorhandene großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Vorranggebiete genießen baurechtlichen Bestandsschutz. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche bei diesen Betrieben ist grundsätzlich ausgeschlossen, um die innerstädtischen Versorgungsstrukturen zu stabilisieren und bereits eingetretene Fehlentwicklungen nicht weiter zu verfestigen. Eine Erweiterung, die nicht wesentlich über den Bestand hinausgeht, ist ausnahmsweise dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass weder das Kongruenzgebot noch das Beeinträchtigungsverbot verletzt werden.

Die festgelegten Vorranggebiete und die sonstigen Ortsmitten bieten Raum für eine funktional gemischte Nutzungsentwicklung, die großflächigen Einzelhandel beinhaltet und diesem auch in quantitativer Hinsicht umfangreich Raum bietet für eine Entwicklung auch über den heutigen Bestand hinaus.

zu (2) G Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte) wurde die landesplanerische Vorgabe in PS 3.3.7.2 LEP 2002 aufgenommen und räumlich konkretisiert, die für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten auch städtebauliche Randlagen als Standorte in Betracht zieht. Bei Neuansiedlungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit überwiegend nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollte nach Möglichkeit die Lage zum zentralen Versorgungsbereich berücksichtigt werden, um mögliche Synergieeffekte zu erzielen, d. h. die in Absatz (1) festgelegten Vorranggebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gelten zunächst für alle neu auszuweisenden oder zu errichtenden Einzelhandelsgroßprojekte als Anknüpfungspunkt für die Standortfestlegung. Für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten, die aufgrund ihrer spezifischen Ausgangssituation und Warensortimenten meistens keine unmittelbare Innenstadtrelevanz besitzen (z. B. Baumärkte, Möbelhäuser), kommen nach PS 3.3.7.2 LEP 2002 auch städtebauliche Randlagen als Standorte in Betracht. Nicht-zentrenrelevante Sortimente umfassen i. d. R. Güter, die nicht ohne weiteres ohne Kraftfahrzeuge transportiert werden können und einen höheren Verkaufsflächenbedarf aufweisen. Bei nicht-zentrenrelevanten Sortimenten führenden Einzelhandelsgroßprojekten ist wegen dieser Gründe im Regelfall davon auszugehen, dass sie die zentralörtlichen

Versorgungskerne der Standortgemeinden (Stadt- und Ortskerne) nicht beeinträchtigen. Entsprechend § 11 Abs. 7 Satz 4 LplG kommen Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht zu. Andere Nutzungen, wie z. B. Gewerbebetriebe sind grundsätzlich zulässig und gelten als mit der Nutzung durch nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vereinbar. Eine weitere disperse Entwicklung von nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten sollte jedoch grundsätzlich vermieden werden, weshalb diese in den Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte) realisiert werden sollen.

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete erfolgte auf Grundlage der durchgeführten Einzelhandelserhebung, der Auswertung der vorhandenen kommunalen Einzelhandelskonzepte, der Lage und Bedeutung der jeweiligen Gemeinde (auch unter Berücksichtigung möglicher Grenzeffekte) sowie der Anbindung in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen.

zu (3) Z Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Hauptsortimenten führen oftmals Randsortimente. Von nicht-zentrenrelevanten Randsortimenten sind (per Definition) keine Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten; zentrenrelevante Randsortimente können hingegen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche haben. Aus diesem Grunde sind diese zu begrenzen. Ein kompletter Ausschluss von zentrenrelevanten Randsortimenten wäre grundsätzlich zu begrüßen, dies wäre jedoch realitätsfern, da in vielen Branchen das Anbieten von Randsortimenten inzwischen zur Geschäftspraxis gehört (z. B. im Möbelbereich werden i. d. R. zentrenrelevante Randsortimente angeboten).

Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf ca. 10 % der Gesamtverkaufsfläche hat sich als praktikabel erwiesen. In Orientierung an der Regelvermutungsgrenze der BauNVO ist als absolute Obergrenze jedoch die Grenze zur Großflächigkeit einzuhalten, um negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche ausschließen zu können.

2.4.6.4 Ergänzende Regelungen für Einzelhandelsgroßprojekte

(1) Z Konsensuale Funktionsübertragung

Unter der Voraussetzung einer interkommunalen Abstimmung, kann ausnahmsweise bei der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben vom Konzentrationsgebot abgesehen werden.

Voraussetzungen sind die Einhaltung des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots sowie des Integrationsgebots. Voraussetzung ist weiter, dass die raumordnerischen Zielsetzungen Verkehrsvermeidung, Orientierung auf den ÖPNV, flächensparende Siedlungsentwicklung und flächendeckende, wohnortnahe Versorgung mit dem interkommunal getragenen Vorhaben ebenfalls umgesetzt werden.

(2) Z Nahversorgung

Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten sind die Integrierten Lagen sowie die Ortskerne bzw. Stadtteilzentren. Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von großflächigen Nahversorgungsbetrieben, die der Grundversorgung dienen, ist ausnahmsweise auch außerhalb dieser Lagen zulässig, sofern die Standorte den Wohngebieten zentral zugeordnet sind. Die Einhaltung der Plansätze nach 2.4.6.2 (2) und 2.4.6.2 (3) ist nachzuweisen.

(3) Z Grenzüberschreitende Verflechtungen

Bei der Ermittlung möglicher Auswirkungen gemäß den Plansätzen in 2.4.6.2 sind grenzüberschreitende Verflechtungen nach Frankreich und in die Schweiz zu berücksichtigen.

(4) Z Agglomeration

Die Ansammlung mehrerer selbstständiger Einzelhandelsbetriebe in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang, unabhängig von der Größe ihrer jeweiligen Verkaufsfläche, ist als Agglomeration anzusehen und damit als einheitliches Vorhaben zu beurteilen. Sofern von der Agglomeration raumordnerische Wirkungen wie bei einem Einzelhandelsgroßprojekt zu erwarten sind, sind die Plansätze nach 2.4.6.2 und 2.4.6.3 zu beachten.

(5) G Kommunale Entwicklungskonzepte

Zur Steuerung der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sollen die Gemeinden bei Bedarf Einzelhandelskonzepte erarbeiten.

(6) G Sicherung von Gewerbegebieten

Zur Sicherung von Gewerbegebieten für die eigentliche Zielgruppe (z.B. Handwerk, produzierendes Gewerbe) sowie zur Vermeidung von schädlichen Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben an unerwünschten Standorten, sollen Bauleitpläne aufgestellt werden, welche die Ansiedlung des Einzelhandels steuern.

Begründung**zu (1) Z**

Durch das Konzentrationsgebot wird das Zentrale-Orte-Prinzip hinsichtlich der Versorgungsfunktion der Zentralen Orte normativ verankert. Die zentralörtliche Funktionszuweisung erfolgt in der Regel auf Grundlage der Funktion, die eine Gemeinde für die sie umgebenden Gemeinden einnimmt. In Einzelfällen können Standorte in Nachbarschaft zu Zentralen Orten für die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes geeigneter sein als innerhalb des Gemarkungsgebiets des Zentralen Ortes. Ein solcher Einzelfall kann beispielsweise vorliegen, wenn sich historisch gewachsen ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zum Zentralen Ort angesiedelt hat und im Zentralen Ort selbst heute keine Flächen verfügbar sind, um das entsprechende Segment dort selbst zu entwickeln und die zeitgemäße Fortentwicklung des Bestandes im Nachbarort somit im gemeinsamen Interesse liegt. In solchen Fällen soll in Abstimmung mit der Höheren Raumordnungsbehörde, der IHK, dem Handelsverband und dem Regionalverband, die Möglichkeit der Ausnahme vom Konzentrationsgebot geprüft werden. Für die Bewertung des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots kann im Einvernehmen mit dem benachbarten höheren Zentralen Ort der gemeinsame Verflechtungsbereich herangezogen werden. Grundlage der Prüfung der Ausnahme stellt im Regelfall ein Gutachten/Konzept dar, welches neben der Betrachtung des Kongruenz- und Integrationsgebots sowie des Beeinträchtigungsverbots auch Aussagen zur Verkehrsvermeidung, zur Orientierung auf den ÖPNV, zur Flächeninanspruchnahme und zur flächendeckenden, wohnortnahen Versorgung beinhaltet. Die Einhaltung dieser Vorgaben sollte im Vorfeld der bauleitplanerischen Umsetzung in einem raumordnerischen Vertrag zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Regionalverband vereinbart werden. Benachbarte Gemeinden sowie Zentrale Orte, die in ihren Funktionen möglicherweise von der Planung betroffen sein könnten, sollten ebenfalls frühzeitig eingebunden werden.

zu (2) Z Großflächige Nahversorgungsprojekte sind Einzelhandelsgroßprojekte, die ganz überwiegend dem Verkauf von Nahversorgungsbedarf dienen. Aufgrund der Entwicklung im Einzelhandel sind für die Gewährleistung der Grundversorgung auch großflächige Formate zunehmend von Bedeutung (vgl. Begründung zu PS 2.4.6.2 (1) Z/N)

Großflächige Nahversorgungsprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Städtebaulich integrierte Standorte sind innerhalb des Siedlungszusammenhangs gelegene Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen. Sie zeichnen sich durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV, aus. In Ausnahmefällen können in städtebaulichen Randlagen auch Gebiete für großflächige Nahversorgungsbetriebe ausgewiesen werden, wenn die Ansiedlung in integrierter Lage auf Grund der topographischen oder weiteren Gegebenheiten (z. B. Flächengemeinde mit vielen Ortsteilen) ausgeschlossen ist. Auch in solchen Fällen müssen Gemeinden in der Lage sein, eine verbrauchernahe Versorgungsstruktur fortzuentwickeln. Voraussetzung ist, dass die Standorte aus den Wohngebieten gut erreichbar sind und es sich nicht um dezentrale Gewerbelagen handelt.

Die Sicherstellung der Grundversorgung für die Bevölkerung in jeder Gemeinde ist von grundlegender Bedeutung. Dieser Versorgungsauftrag richtet sich eigenständig an jede Gemeinde. Bei der Bewertung des Beeinträchtigungsverbots und des Kongruenzgebots ist darum bei großflächigen Nahversorgungsprojekten der Verflechtungsbereich auf das eigene Gemeindegebiet beschränkt, auch bei Zentralen Orten höherer Stufen.

Für die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen bietet sich ein kommunales Nahversorgungskonzept an.

zu (3) Z Aufgrund ihrer Lage weist die Region Hochrhein-Bodensee enge Verflechtungen nach Frankreich sowie in die Schweiz auf. Der Vergleich der durchschnittlichen einzelhandelsrelevanten Kaufkraftwerte je Einwohner unterstreicht die Bedeutung der grenznahen Bevölkerung im Ausland, da die Kaufkraft je Einwohner im Elsass und insbesondere in der Schweiz deutlich über der Kaufkraft der Bewohner der Region Hochrhein-Bodensee liegt. Dies spiegelt sich auch in der Verkaufsflächenausstattung wider. So wurde im Rahmen der Bestandserhebung und -analyse der Einzelhandelsituation in der Region Hochrhein-Bodensee und im Kanton Schaffhausen (GMA 2017) festgestellt, dass die Verkaufsfläche je 1000 EW in der Region Hochrhein-Bodensee knapp ein Drittel größer ist im Vergleich zur Gesamtzahl am Oberrhein, bestehend aus den Regionen Südlicher und Mittlerer Oberrhein. Die Region Hochrhein-Bodensee übernimmt für die angrenzenden Teilräume in Frankreich und in der Schweiz teilweise Versorgungsfunktionen, die entsprechend berücksichtigt werden müssen. Die Berücksichtigung grenzüberschreitender Verflechtungen findet sich auch im LEP wieder.

Für grenznahe Einzelhandelsbetriebe stellt sich somit aufgrund der Bedingungen im Währungs- und Steuersystem ein überproportional großer Einzugsbereich ein. Diese Effekte müssen durch die Kommunen bei der Einzelhandelssteuerung berücksichtigt werden können, da ansonsten die Versorgung vor Ort in den Gemeinden durch Überlastungserscheinungen beeinträchtigt wäre und Verdrängungseffekte zusätzliche Verkehre auslösen würden. Gleichzeitig sollten sie nicht durch übermäßige Verkaufsflächenkonzentrationen zusätzlich verstärkt und so die Sicherung der Versorgungsfunktionen im benachbarten Ausland beeinträchtigt werden. Unterschiedliche Quellen gehen davon aus, dass insbesondere in den grenznah gelegenen und gut ausgebauten Einzelhandelsstandorten wie Konstanz, Singen, Waldshut-Tiengen oder auch Lörrach und Weil am Rhein Umsatzanteile aus der Schweiz von 30 – 40 % generiert werden dürften. Gemessen am Umsatzvolumen wird ein Umsatzanteil von über 30 % durch die Schweizer Kundschaft in der gesamten Region Hochrhein-Bodensee geschätzt. (GMA 2017).

Bei der Standortsteuerung sollten Standorte präferiert werden, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zusammensetzung der Kunden insgesamt günstig liegen. So soll eine nachfragegerechte,

Überlastungserscheinungen vermeidende Einzelhandelsentwicklung erreicht und die grundlegenden Ziele der Einzelhandelsentwicklung wie flächendeckende, wohnortnahe Versorgung, Minderung der Flächeninanspruchnahme und möglichst wenig motorisierter Individualverkehr gewährleistet werden (siehe auch Plankapitel 2.4.6.1).

zu (4) Z Die Agglomerationsregelung enthält eine selbstständige regionalplanerische Festlegung, unabhängig von § 11 Abs. 3 BauNVO. Die Regelungsbefugnis leitet sich von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LplG ab. Eine Einzelhandelsagglomeration ist eine Ansammlung von mehreren Einzelhandelsbetrieben, die jeweils für sich allein betrachtet sowohl großflächig als auch nicht-großflächig sein können und bei denen ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht. Sie können entstehen sowohl durch gleichzeitige Verwirklichung verschiedener Betriebe als auch durch ein Hinzutreten neuer Betriebe zu schon vorhandenen Einheiten oder Erweiterungen oder Umnutzungen bestehender Betriebe. Der räumliche Zusammenhang wird insbesondere durch die Nähe der Baukörper hergestellt und besteht regelmäßig, wenn Betriebe in einem Gebäude untergebracht sind. Weiter sind die Größe des Betriebes, das Sortiment und die Nutzung von Flächen außerhalb der Betriebe (Außenverkaufsflächen) von Bedeutung. Der funktionale Zusammenhang ergibt sich aus den betrieblichen, sortimentspezifischen und marktbezogenen Verknüpfungen und gegenseitigen Ergänzungen, die Verbund- oder Koppelungskäufe möglich oder wahrscheinlich machen.

Von Einzelhandelsagglomerationen können dieselben Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen, die auch durch ein Einzelhandelsgroßprojekt ausgelöst werden. Die Agglomerationsregelung fasst mehrere Betriebe zusammen und führt sie und ihre Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsstrukturen und der Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung einer Gesamtbetrachtung zu.

Die Agglomerationsregel dient der Gleichbehandlung der Einzelhandelsvorhaben in der Region. Sie flankiert insbesondere die Ausnahmeregelungen zur Konsensualen Funktionsübertragung in (1) Z, zur Nahversorgung in (2) Z sowie zu den grenzüberschreitenden Verflechtungen in (3) Z, indem durch die Gesamtbetrachtung keine zusätzlichen Auswirkungen von Einzelhandelsvorhaben zu besorgen sind, die aufgrund der Regelungslücke in der BauNVO ansonsten möglich wären.

In den Vorranggebieten nach PS 2.4.6.3 (1) Z beziehungsweise den Stadt- bzw. Ortskernen der Kleinzentren und nicht zentralen Orte sind Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben raumordnerisch ausdrücklich erwünscht. Die Zulässigkeit richtet sich nach den PS 2.4.6.2 bis PS 2.4.6.4.

zu (5) G und (6) G Den Gemeinden kommt bei der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung eine bedeutende Rolle zu. Mit der Aufstellung von gemeindlichen Einzelhandelskonzepten, Märktekonzepten, u. ä. und der planungsrechtlichen Absicherung dieser Konzepte durch kommunale Bauleitpläne können die Gemeinden die Entwicklung ihrer Zentren und Nebenzentren unterstützen und für eine ausgewogenen Versorgung sorgen.

Die Zulässigkeit von Einzelhandel in Gewerbegebieten kann unter Umständen dazu führen, dass möglicherweise die Standortqualität, bezogen auf andere gewerbliche Nutzungen als Einzelhandel, sinkt bzw. die Bodenpreise für andere Nutzungen zu stark erhöht werden. Sofern in Gewerbegebieten eine solche Entwicklung zu besorgen ist, sollten diese mit einem vollständigen Ausschluss von Einzelhandel für gewerbliche Nutzungen und insbesondere Produzierendes Gewerbe sowie Handwerker gesichert werden. Gegebenenfalls kommt das so genannte „Handwerkerprivileg“ in Betracht.

Gleichzeitig sollten Neuansiedlungen von Einzelhandel vorzugsweise an bereits bestehenden Einzelhandelsstandorten stattfinden sofern diese eine räumliche Nähe zum Stadt- bzw. Ortskern aufweisen.

Laut Einzelhandelserlass sind im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die noch aufgrund der BauNVO 1962 und 1968 aufgestellt wurden, Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO gegebenenfalls uneingeschränkt zulässig. Sind solche Vorhaben im Hinblick auf ihre Auswirkungen dort raumordnerisch oder

städtebaulich nicht vertretbar, so kann eine weitere Fehlentwicklung nur durch eine Änderung der Bebauungspläne im Wege der Umstellung auf die BauNVO 1990 verhindert werden. Dies gilt insbesondere für Industrie- und Gewerbegebiete. In diesen Fällen ergibt sich somit ein Planungserfordernis und damit eine Planungspflicht der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB.

Des Weiteren schaffen Einzelhandelskonzepte einerseits eine Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage für die Bauleitplanung und die Beurteilung von Vorhaben, wie auch andererseits Planungs- und Investitionssicherheit für den Einzelhandel, Investoren und Grundstückseigentümer. Einzelhandels- und Verkehrskonzepte müssen Hand in Hand gehen. Sie sind Bestandteil einer integrierten kommunalen Entwicklungsplanung. Der Erschließung von Einzelhandelsstandorten durch den öffentlichen Nahverkehr kommt eine große Bedeutung zu. In den Einzelhandelskonzepten legen die Gemeinden ihre Entwicklungsziele für den Einzelhandel und die Standorte für die weitere Entwicklung des Einzelhandels fest. Bei der Aufstellung kommunaler Einzelhandelskonzepte ist insbesondere eine Beteiligung der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und Organisationen des Einzelhandels, der Regionalverbände sowie eine Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden im Sinne einer freiwilligen interkommunalen/regionalen Abstimmung zu empfehlen.

Bei der Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung von Flächennutzungsplänen hat gemäß Einzelhandelserlass in der Begründung eine Darlegung des Bestandes zentraler Einrichtungen, einschließlich Einzelhandelsschwerpunkten und deren beabsichtigte Fortentwicklung, zu erfolgen.

So ist bei Festsetzungen von Baugebieten, insbesondere von Mischgebieten und Gewerbegebieten, zu prüfen, ob, im Hinblick auf eine unerwünschte Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben oder zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, gegebenenfalls eine Einschränkung der Einzelhandelsnutzung vorgesehen werden muss. So können nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO bei Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe bestimmte Arten an sich zulässiger Nutzungen und baulicher Anlagen ausgeschlossen beziehungsweise eingeschränkt werden. Festsetzungen, die auf die Größe von Anlagen abstellen (hier: Verkaufsfläche von Handelsbetrieben), sind jedoch nur zulässig, wenn dadurch bestimmte Arten von baulichen oder sonstigen Anlagen (Anlagentypen) - gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Gemeinde - zutreffend gekennzeichnet werden (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 - 4 C 77.84). Weiterhin kann beispielsweise auch die Einzelhandelsnutzung in Gewerbegebieten völlig ausgeschlossen oder nur als Ausnahme vorgesehen werden.

3 Regionale Freiraumstruktur

(1) **G** Freiraumschutz

Der Freiraumschutz soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen, in seiner grundlegenden Funktion zur Sicherung der Lebensqualität und zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung gesunder Umweltbedingungen, besondere Berücksichtigung finden.

(2) **Z** Eingriffsminimierung

In Gebieten mit freiraumschützenden Festlegungen sind ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen soweit möglich bestehenden baulichen Anlagen räumlich zuzuordnen. Der Eingriff ist so gering wie möglich zu halten.

(3) **G** Biotopverbund

Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen in Gebieten mit freiraumschützenden Festlegungen kommt dem Erhalt und der Wiederherstellung des regionalen Biotopverbunds ein besonderes Gewicht zu.

Begründung

zu (1) G Die Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee sind unterschiedlich dicht besiedelt. Bei einer Gesamtbetrachtung zählt die Region Hochrhein-Bodensee mit einer Einwohnerdichte von ca. 250 Einwohner je km² zu den weniger dicht besiedelten Regionen in Baden-Württemberg (Landesdurchschnitt: ca. 312 Einwohner je km²). Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der gesamten Bodenfläche beträgt in der Region knapp 13 % gegenüber dem Landesdurchschnitt von ca. 15 % für Baden-Württemberg (Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg; Abruf: Januar 2023). Angesichts der wachsenden Herausforderungen, die sich mit der weiteren Flächen- und Ressourcennutzung und den damit verbundenen Immissionen in die Umwelt ergeben - vor allem bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Boden und Wasser, durch den Rückgang der biologischen Vielfalt und durch die Umstellung der Energieversorgungsstruktur - besteht das allgemeine Erfordernis, die Naturgüter in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken über eine nachhaltige Entwicklung der Freiraumstruktur zu sichern oder wiederherzustellen. Gleichsam gilt es, den unterschiedlichen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumanprüchen gerecht zu werden.

In den der Regionalplanung folgenden Planungsebenen ist der Belang Freiraumschutz gemäß den festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu werden Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan gebiets-scharf als Ziele der Raumordnung festgelegt. Insbesondere die Regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren tragen zum Schutz und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben, zur harmonischen Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft als auch zur Wohn- und Lebensqualität entscheidend bei.

Als besonders wertvolle Landschaftselemente, sowohl in der freien Landschaft als auch in der Vernetzung mit und innerhalb von Siedlungsbereichen, sollten insbesondere Gewässer und Gewässerauen, Streuobstbestände sowie naturnah gestaltete Saumstrukturen entlang von Wegen und Straßen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten und entwickelt werden. Noch vorhandene Landschaftselemente, die das Orts- und Landschaftsbild an den Siedlungsrändern prägen, sind schutzbedürftig und sollten in der Planung gegenüber konkurrierenden Belangen besonders gewichtet und ein entsprechender Wert auf deren Erhaltung gelegt werden.

Neben der ökologischen und gestalterischen Bedeutung des Freiraums sollten dabei die klimatischen Potenziale der siedlungsbezogenen Freiflächen, z.B. als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete oder für den Luftaustausch, in der Planung und Umsetzung verstärkt berücksichtigt und dauerhaft im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, durch Unterhaltungs- oder gezielte Pflegemaßnahmen gesichert werden.

zu (2) G Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sind in Gebieten mit freiraumschützenden Festlegungen bestehenden baulichen Anlagen soweit möglich räumlich zuzuordnen. Durch diese Konzentrationsregel soll eine flächenhafte bauliche Prägung der freien Landschaft vermieden werden.

zu (3) G Der Lebensraumverbund wird erheblich durch die Barrierewirkung von Verkehrsinfrastrukturen beeinträchtigt. Beim Neu- und Ausbau von Verkehrsstrassen ist in der Abwägung dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds besonderes Gewicht beizumessen. Weitere Zerschneidungswirkungen sind zu vermeiden, bestehende Zerschneidungswirkungen zu minimieren. An besonderen Schlüsselstellen für den Biotopverbund soll die Barrierewirkung bestehender Verkehrsstrassen durch bauliche Maßnahmen, wie die Optimierung vorhandener Querungsbauwerke oder die Errichtung von Grünbrücken, vermindert werden.

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 Regionale Grünzüge

(1) Z Vorranggebiete

Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt.

In Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.

Der regionalbedeutsame Abbau von Rohstoffen in den regionalen Grünzügen ist außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) oder der festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe nicht zulässig.

(2) Z Ausnahmen

Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:

- nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässige raumbedeutsame Vorhaben,
- bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
- freiraumorientierte Freizeit- und Naherholungsnutzungen mit untergeordneter baulicher Ausprägung,
- nicht regionalbedeutsamer oberflächennaher Rohstoffabbau, der sich auf den lokalen, örtlichen Bedarf beschränkt,

- kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe,
- mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,

sofern die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt und keine freiraumschonendere Alternative besteht.

(3) **G** Anordnung der baulichen Anlagen

In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.

(4) **G** Berücksichtigung des Biotopverbunds

Bei der Errichtung von ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen und insbesondere bei Neu- oder Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb der Regionalen Grünzügen soll dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Begründung

zu (1) Z Auf Grundlage des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sind im Regionalplan Regionale Grünzüge auszuweisen. Gemäß Plansatz 5.1.3 des LEP 2002 sind Regionale Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonenden, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung. Sie sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Mit den Regionalen Grünzügen wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Ziel der Regionalen Grünzüge ist, die in den verdichteten Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Sie beinhalten Räume, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund, für den Schutz von Bodenfunktionen, für bioklimatische Ausgleichsfunktion, für das Landschaftsbild und für die Erholung haben. Darüber hinaus gewährleisten die Regionalen Grünzüge, ergänzend zu den Grünzäsuren, eine siedlungsplanerische Trennung von Siedlungskörpern. Durch diesen multifunktionalen Ansatz der Regionalen Grünzüge wird auch den Belangen des Flächenerhalts für die Land- und Forstwirtschaft, des Wald- und Bodenschutzes sowie der landschaftsbezogenen Erholung raumordnerisch umfassend Rechnung getragen, so dass auf eigenständige Gebietsfestlegungen für diese Nutzungen verzichtet wird.

Bereits im Regionalplan 2000 wurden die Regionalen Grünzüge als multifunktionales Instrument in Kombination mit den Grünzäsuren sowie den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zur Sicherung des Freiraumes ausgewiesen. In Vorbereitung der Gesamtfortschreibung wurde dieses Vorgehen nochmals geprüft. Im Endergebnis hat sich dies bewährt, sodass auch weiterhin so verfahren wird.

Die Regionalen Grünzüge als auch die Grünzäsuren (vgl. PS 3.1.2) begründen sich durch mehrere Freiraumfunktionen (Multifunktionalität).

Im Vordergrund stehen vor allem

- die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich der Schutzgüter Klima/Luft, Boden und Wasser
- die Erhaltung der biologischen Vielfalt/Biodiversität (Flora, Fauna, Lebensräume und -gemeinschaften),
- die Aufrechterhaltung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs, insbesondere in klimakritischen Räumen der Region,
- die Sicherung der leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft,
- die Bewahrung von Gebieten mit herausragender landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild) sowie
- die Sicherung der Freiräume für landschaftsgebundene sowie siedlungsnahe Erholung

Die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren erfolgt sowohl aus originären Gründen des Freiraumschutzes als auch nach siedlungsbezogenen Überlegungen (z.B. Sicherung siedlungsnahe Erholungsflächen, Verbesserung des Stadtklimas).

Die Regionalen Grünzüge werden im Wesentlichen im klimatisch belasten Raum entlang von Entwicklungsachsen in Räumen mit hohem Nutzungsdruck auf die Landschaft infolge insbesondere der Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturentwicklung sowie vergleichsweise hohen bioklimatischen Belastungen. Daraus ergibt sich ein Handlungsbedarf zur Sicherung und Entwicklung ökologischer, landschaftlicher als auch klimatischer Funktionen. Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge ist der Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee sowie die dazugehörigen Aktualisierungen inklusiver des regionalen Biotopverbund. Hier ist der aktuelle Zustand der für die Regionalen Grünzüge relevanten Freiraumfunktionen dargestellt und bewertet.

Insbesondere folgende Hauptkriterien liegen den Regionalen Grünzügen zugrunde:

- Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume,
- Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden und Grundwasser
- Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft,
- Aussagen des regionalen Biotopverbunds (Offenland, Wald, Auen und Gewässer),
- Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg
- wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität
- Aspekte des Denkmalschutzes sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen
- Waldfunktionen
- landwirtschaftliche Vorrangfluren (Digitale Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung)
- siedlungstrennende Freiräume in Bereichen, die Tendenzen des Zusammenwachsens von Siedlungsräumen aufweisen
- Schaffung eines großräumigen Freiraumzusammenhangs
- Orientierung an markanten naturräumlichen und nutzungsbezogenen Grenzen.

Auch Schutzgebietskulissen, wie z.B. FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, das Biosphärengebiet; Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, wurden als Kriterium für die Grünzugskulisse mit herangezogen.

Die Funktionen der Grünzüge setzen voraus, dass innerhalb der Grünzüge eine Besiedlung nicht stattfindet. Besiedlung umfasst hierbei eine bauleitplanerische Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, sofern sie raumbedeutsam sind. Als raumbedeutsam können dabei jene baulichen Anlagen gelten, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Anhaltspunkt für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit

baulicher Anlagen ist somit neben dessen baulicher Dimension und den davon ausgehenden Wirkungen sein Standort, einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung sowie eine mögliche Präzedenzwirkung für andere Vorhaben und Planungen. Sie ist unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Privilegierung.

Die nach Abwägung mit entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen einschließlich kommunaler baulicher Entwicklungsabsichten festgelegten Regionalen Grünzüge umfassen in der Region eine überwiegend großräumig zusammenhängende Gebietskulisse. Die Regionalen Grünzüge überlagern regelmäßig die kleinräumiger abgegrenzten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt.

Darüber hinaus ist der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen innerhalb der Regionalen Grünzüge zum Schutz des großräumigen Freiraumverbunds auf die im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe gebietsscharf festgelegten Vorranggebiete (Abbau- und Sicherungsgebiete) beschränkt.

zu (2) Z Im Einzelfall sind bestimmte Vorhaben in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein besonderes sachliches Erfordernis für seine Realisierung besteht, dabei keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünzugskulisse vorhanden sind und im Falle einer Realisierung die Funktionsfähigkeit des Grünzugs gewährleistet bleibt. Die Ermittlung und Prüfung zumutbarer Alternativen bezieht sich dabei nicht zwingend auf die Gesamtregion, sondern berücksichtigt Eigenschaften der Planung oder Maßnahme wie Standortanforderungen oder Einzugsbereiche. Dem Klimaschutz kommt eine besondere Bedeutung zu. Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen eines großräumigen Freiraumverbunds sowie dem regionalen und überregionalen Biotopverbund ist zu berücksichtigen.

Mögliche Ausnahmen nach § 35 Abs. 1 BauGB beziehen sich nur auf solche Vorhaben, die planungsrechtlich einer Steuerung durch Regionalplanung zugänglich sind und nicht auf den gesamten Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB.

Ausnahmsweise zulässig sind raumbedeutsame privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB (z.B. bauliche Anlagen der Land-, Forstwirtschaft, des Gartenbaus und Kläranlagen) sowie Anlagen der technischen Infrastruktur. Zu den Bereichen der technischen Infrastruktur zählen hierbei Anlagen der Ver- und Entsorgung, inklusive der Energieerzeugung und -versorgung, des Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehrs sowie der Informations- und Kommunikationstechnik.

Als Anlagen der technischen Infrastruktur sind auch Windkraftanlagen und PV-Freiflächenanlagen ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässig, da dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zum Erreichen der Klimaschutzziele zukommt.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben muss ein Vorhabenträger bei der Errichtung einer Windkraftanlage eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass die Anlage nach Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Die Anerkennung der Rückbaupflicht ist Voraussetzung für eine Genehmigungserteilung und dient dem Außenbereichsschutz. Es ist darum davon auszugehen, dass nach Beendigung der Nutzung somit keine negativen Auswirkungen auf den Grünzug mehr bestehen.

Für PV-Freiflächenanlagen besteht keine ausdrückliche gesetzliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Nutzungsaufgabe. Rückbauverpflichtungen sollten jedoch in der Bauleitplanung und behördlichen Genehmigungsbescheiden vorgesehen werden, um so nach Aufgabe der Nutzung die vollständige Funktionsfähigkeit der Grünzüge zu gewährleisten.

Ebenfalls sind im Einzelfall freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ausnahmsweise in den Regionalen Grünzügen zulässig, sofern sie in nur untergeordnetem Maß durch Gebäude und Anlagen des ruhenden Verkehrs geprägt sind. Freiraumorientierte Freizeit- und Naherholungsnutzungen im Rahmen zweckbestimmter Grünflächen ebenfalls ausnahmsweise zulässig. Eine Bebauung ist

hier nur in sehr untergeordnetem Umfang möglich und es sind nur Zweckbauten entsprechend der funktionsgerechten Nutzung der konkreten Grünfläche zulässig. Soweit möglich sind sie zur Siedlung zu orientieren. Weiterhin sind bestandsorientierte Erneuerungen oder Neuordnungen siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsnutzungen wie beispielsweise Kleingärten, Schwimmbäder oder Sportplätze ausnahmsweise zulässig.

Bestandsorientierte Modernisierungen bzw. geringfügige Erweiterungen von Campingplätzen auch im Rahmen zweckbestimmter Sonderbauflächen sind im Einzelfall zulässig. Auch hier gilt, dass die Bebauung in einem untergeordneten Umfang und freiraumschonend erfolgen soll. Die Sonderbauflächen sind auf die konkret notwendigen baulichen Nutzungsmöglichkeiten zu begrenzen. Es empfiehlt sich, das Konzept zur Berücksichtigung dieser Kriterien in der Bauleitplanung frühzeitig und unter Einbeziehung des Regionalverbands zu entwickeln.

Darüber hinaus erstreckt sich die Ausnahmeregelung auch auf kleinräumige Erweiterungen von aktuell betriebenen Rohstoffabbaustätten. Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit ist neben der absoluten Flächengröße das Verhältnis der bestehenden Abbaufäche zum Umfang der beantragten Vergrößerung inklusive ggf. früherer Erweiterungen seit Inkrafttreten dieses Plans heranzuziehen. Kleinräumige Erweiterungen von Rohstoffabbaustätten bleiben in ihrer räumlichen und zeitlichen Dimensionierung in der Regel erkennbar unterhalb der Größe üblicher regionalplanerischer Festlegungen von Abbaugebieten. Zudem werden durch die Ausnahmeregelung auch die mit dem Rohstoffabbau unmittelbar in Verbindung stehenden Betriebsanlagen während der aktiven Phase der Rohstoffgewinnung erfasst, die nach der Beendigung des Abbaubetriebs wieder zurückgebaut werden.

Zudem ist Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulassung von Planungen und Maßnahmen in Regionalen Grünzügen, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Formulierung ist notwendig, da sich die Freiraumfestlegungen nach PS 3.2, 3.3 oder auch 3.4 mit Regionalen Grünzügen überlagern können. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind. Die sich überlagernden Festlegungen stehen in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zueinander.

In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegung nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

zu (3) G Um die wesentliche Funktion des Regionalen Grünzuges, den großräumigen Freiraumschutz, nicht wesentlich zu beeinträchtigen, sollen nach Möglichkeit ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen in Bereichen entwickelt werden, welche bereits Vorbelastungen aufweisen („Bündelungsprinzip“). Eine flächenhafte bauliche Prägung der freien Landschaft soll hierdurch möglichst vermieden werden.

zu (4) G Die ausnahmsweise in den Grünzügen zulässigen baulichen Anlagen und insbesondere die Neu- und Ausbautvorhaben von Verkehrsstrassen sollen dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds Rechnung tragen. Die für die Fachplanungen bestehenden Möglichkeiten, weitere bzw. bestehende Zerschneidungswirkungen des Lebensraumverbunds zu vermeiden bzw. zu minimieren, erhalten in der Abwägung hierdurch einen erhöhten Stellenwert.

3.1.2 Grünzäsuren

(1) Z Vorranggebiete

Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie zur Sicherung und Entwicklung besonderer Funktionen siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt oder für die Gewährleistung der Durchgängigkeit des Regionalen Biotopverbunds sind Freiräume zwischen einzelnen Siedlungskörpern in der Raumnutzungskarte als Grünzäsuren (Vorranggebiete) festgelegt.

In den Grünzäsuren findet eine Besiedlung nicht statt.

Der Abbau von Rohstoffen in den Grünzäsuren ist außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) oder der festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe nicht zulässig.

(2) Z Ausnahmen

Soweit keine zumutbaren Planungsalternativen außerhalb der Grünzäsuren bestehen, die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren - insbesondere im Hinblick auf die Siedlungstrennung und die Durchgängigkeit des Biotopverbunds – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig:

- standortgebundene bauliche Anlage der Land- und Forstwirtschaft
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur
- die Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung
- Freiflächenphotovoltaik-Anlagen

Begründung

zu (1) Z Rechtliche Grundlage zur Festlegung von Grünzäsuren ist §11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG. Er stellt eine Spezifizierung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG dar, wonach Siedlungstätigkeit räumlich zu konkretisieren ist. Gemäß Plansatz 5.1.3 des LEP 2002 sollen kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Grünzäsuren sind wie Regionale Grünzüge multifunktional.

Die Grünzäsuren werden in Ergänzung zu den Regionalen Grünzügen (vgl. PS 3.1.1) festgelegt und finden sich in allen Teilen der Region. Mit dieser Festlegung wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahen, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Anlagen freizuhalten sowie ein durchgängiges Siedlungsband zu vermeiden. Dabei geht es in besonderem Maße darum, die wirksame Breite des verbliebenen Freiraums zwischen den Siedlungskörpern zu bewahren und schon bestehende bauliche Anlagen nicht weiter zu verfestigen.

Die Siedlungsgliederung ist einerseits wichtig für die Identität und Abgrenzung der Siedlungskörper untereinander. So sollen Ortschaften als eigenständige Siedlungskörper wahrgenommen werden können. Zum anderen werden so wichtige siedlungsnahen landschaftsbezogenen Naherholungsräume gesichert. Weiterhin sollen ökologische Funktionen gesichert oder entwickelt werden wie der klimatische Ausgleich durch siedlungsnahen thermische Ausgleichsflächen oder siedlungsnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Zusammen mit den Grünzügen und den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dienen sie außerdem der Sicherung des Biotopverbunds entsprechend des in § 22 Abs. 3 NatSchG für die Regionalplanung bestimmten Auftrags.

Die Grünzäsuren sind deshalb von Siedlungstätigkeiten und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Die Funktion der Freiräume zur Siedlungsgliederung und zur wohnortnahen Erholung ist in der Regel ab einem verbleibenden Freiraum von ca. 1 km Breite und einer Tendenz, dass die Siedlungen sich in dieser Richtung aufeinander zu bewegen, gefährdet. Diese Bereiche sollen durch Grünzäsuren geschützt werden, damit sie ihre Funktionen auch weiterhin erfüllen können. Grünzäsuren können auch in Bereichen, die schon sehr eng aufeinander zugewachsen sind, eine siedlungstrennende Wirkung haben.

Das Vorgehen zur Festlegung der Grünzäsuren erfolgte analog der Regionalen Grünzüge. Primäres Auswahlkriterium war das Vorhandensein von siedlungstrennenden Freiräumen insbesondere in verdichteten Siedlungsbereichen, besonders in Bereichen, in denen die Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungskörpern besteht. Weitere Auswahlkriterien beziehen sich – wie auch bereits die Regionalen Grünzüge – auf die Funktionen Klimaschutz (Luftleitbahnen, Hangwindbereichen, Kaltluftsammlbereiche), Schutz des Biotopverbunds (regionalen und landesweiten Biotopverbund, Wildtierkorridore), Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete) und siedlungsnaher Erholung (Naherholungsbereiche, Erholungsinfrastruktur, Natur- und Kulturdenkmale, hohes Landschaftsbild, naturnahe Erholungsräume). Des Weiteren wurden entgegenstehende Raumnutzungsbelange inkl. kommunaler Entwicklungsabsichten abgewogen.

Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen oder bestehende Konzessionen zum Rohstoffabbau können in den Grünzäsuren liegen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Abbaustellen nach Beendigung eines Abbaus wieder zu renaturieren und dann auch wieder ein Teil der freien Landschaft sind. Im Regionalplan 2000 war eine Überlagerung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit den Grünzäsuren nicht vorgesehen, sodass in der Folge Grünzäsuren an die Abbaugelände angepasst wurden. Nach Beendigung des Rohstoffabbaus entstand durch diese Regelung eine „weiße Fläche“ im Regionalplan. Um den ursprünglichen regionalplanerischen Planungsabsichten (Schutz des Freiraumes, Siedlungstrennung, etc.) nachzukommen und um die Funktion der Grünzäsuren zu gewährleisten, wäre für diese Fälle jeweils ein Regionalplanänderungsverfahren mit einer Ausweisung/Erweiterung der betroffenen Grünzäsuren erforderlich gewesen. Mit der nun vorgesehenen Überlagerungsmöglichkeit wird der Planungswille des Regionalverbands zum langfristigen Schutz des Freiraums und der Siedlungsbegrenzung untermauert.

zu (2) Z Im Einzelfall sind bestimmte Vorhaben in der Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein besonderes sachliches Erfordernis für seine Realisierung besteht, dabei keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünzäsuren vorhanden sind und im Falle einer Realisierung die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren gewährleistet bleibt. Dem Klimaschutz kommt eine besondere Bedeutung zu.

Ausnahmsweise zulässig sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB sowie Anlagen der technischen Infrastruktur. Zu den Bereichen der technischen Infrastruktur zählen hierbei Anlagen der Ver- und Entsorgung, inklusive der Energieversorgung, des Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehrs sowie der Informations- und Kommunikationstechnik. Für die Errichtung solcher baulichen Anlagen muss ein sachliches Erfordernis gegeben sein. Gleichzeitig darf kein geeigneter Standort außerhalb der Grünzäsuren vorhanden und verfügbar sein.

In den Grünzäsuren ist die (Neu-)Errichtung von i.d.R. flächenextensiven baulichen Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport nicht möglich, weil sie die Funktionsfähigkeit dieser begrenzten Freiräume entscheidend beeinträchtigen würden. Die bestandsorientierte Erneuerung oder Neuordnung von bestehenden Anlagen wiederum ist aufgrund der bestehenden Beeinträchtigung zulässig. Die Ausnahme findet auch Anwendung auf bestehende Zelt- und Campingplätze, um einerseits den Bestandsschutz zu gewährleisten, andererseits aber auch Modernisierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Innerhalb der Grünzäsuren ist auch die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen möglich. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer Alternativenprüfung. Zudem sind mögliche Standorte innerhalb der Grünzäsuren nach Möglichkeit so zu platzieren, dass ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Des Weiteren wird auf die Begründung zu den Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 (2) Z) verwiesen.

Zudem ist Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulassung von Planungen und Maßnahmen in Grünzäsuren, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Formulierung ist notwendig, da sich die Freiraumfestlegungen nach PS 3.2, 3.3 oder auch 3.4 mit Regionalen Grünzügen überlagern können. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich

überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind. Die sich überlagernden Festlegungen stehen in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zueinander.

In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegung nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) **N** Schutzgebiete / ökologisch wertvolle Bereiche

In der Raumnutzungskarte werden die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Bann- und Schonwälder, die Flächenhaften Naturdenkmale und die Gebiete der Natura 2000-Gebietskulisse (Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) nachrichtlich dargestellt.

(2) **G** Sicherung der Biodiversität

Für eine dauerhafte Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der bedeutsamen Standorte für wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der landschaftlichen Gegebenheiten, Biotope und Lebensgemeinschaften sollen diese in ihrer besonderen Eigenart und in ihrer räumlichen Vernetzung langfristig und nachhaltig erhalten und entwickelt werden.

(3) **G** Vermeidung Landschaftszerschneidung

Durch die Bündelung linienförmiger Infrastrukturen soll eine weitere Landschaftszerschneidung vermieden und vermindert werden. In großen unzerschnittenen Landschaftsräumen sollen Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkung vermieden werden.

(4) **Z** Vorranggebiete

Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zur Erhaltung des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt und von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie zur Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen werden im Regionalplan Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

(5) **Z** Ausschluss von Nutzungen

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Es sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlicher wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder der Funktionalität des Biotopverbundes führen können.

Insbesondere ausgeschlossen sind:

- Besiedlung und baulichen Anlagen
- Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,

- Wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse,
- Waldumwandlungen und Erstaufforstungen
- Verkehrsanlagen und technische Infrastruktur
- Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen /-anlagen

(6) Z Ausnahmen

In den Vorranggebieten sind, soweit die Ziele und Funktionen der Vorranggebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden, keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und keine nachweislich gleichwertigen Standortalternativen zu Verfügung stehen, ausnahmsweise zulässig:

- baulichen Anlagen und Nutzungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege,
- Standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur / linienhafte Verkehrsinfrastruktur, soweit zumutbare Alternativen außerhalb der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege nicht bestehen, sie möglichst gebietsverträglich erfolgen und den Biotopverbund nicht nachhaltig beeinträchtigen,
- Standortgebundene bauliche Anlagen der Forst- und Landwirtschaft,
- Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung, zum Unterhalt bzw. zur Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts,
- Neubau von Leitungstrassen, soweit zumutbare Alternativen außerhalb der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege nicht bestehen und sie möglichst gebietsverträglich erfolgen,
- Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energie sowie erforderliche Erschließungsmaßnahmen.

(7) G Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll auch in allen Gebieten und Nutzungssystemen außerhalb der Vorranggebiete ein Netz aus natürlichen oder naturnahen bzw. großflächigen Ausgleichsflächen erhalten, entwickelt und umgesetzt werden. Landnutzungen sollen auf eine Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgerichtet werden.

Begründung

zu (1) N Zur Vervollständigung des gesamträumlichen Zusammenhanges des regionalen Biotopverbundes werden die regional- und überregionalbedeutsamen Bereiche mit Gebietsschutz, einschließlich der Natura 2000 – Gebietskulisse, in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Als Kernbereiche sind die bestehenden regionalbedeutsamen, gesetzliche geschützten Biotope für den Biotopverbund in den räumlich-konkreten Abgrenzungen in der Raumnutzungskarte enthalten. (vgl. auch LEP 2002 Z 5.1.2)

zu (2) G Um die langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der bedeutsamen Standorte für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der landschaftlichen Gegebenheiten, Biotope und Lebensgemeinschaften gewährleisten zu können, sollen diese auf der regionalen Ebene über geeignete Strategien und Maßnahmen in ihrer besonderen Eigenart und in ihrer räumlichen Vernetzung langfristig und nachhaltig erhalten und entwickelt werden.

Die Anforderungen dabei, der biologischen Vielfalt durch Schutz und nachhaltige Nutzung eine hohe Priorität einzuräumen, richten sich an alle Flächennutzer in der Region. Es ist zum Schutz und Nutzung der Biodiversität eine Betrachtung aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht erforderlich.

zu (3) G Um eine weitere Landschaftszerschneidung zu vermeiden und zu vermindern, soll durch eine gezielte Bündelung von Neu- und Ausbau linienförmiger Infrastrukturen stattfinden. Gerade kleinräumige Biotopverbundflächen werden durch solche Maßnahmen langfristig gesichert und erhalten. Aber auch in großen unzerschnittenen Landschaftsräumen sollen Planungen und Maßnahmen mit einer Trennwirkung vermieden werden, für eine langfristige Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes und des Naturhaushaltes aufrecht zu erhalten.

zu (4) Z Nach dem Grundsatz in § 2 Abs 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Darüber hinaus ist die biologische Vielfalt bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen zu schützen, die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sind auszugleichen und den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.

Im Regionalplan sind Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist.

Der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) konkretisiert, dass die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Dazu sind die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G). Der LEP hat hierzu überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt, für die die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Flächen, in denen die Erhaltung der biologischen Vielfalt eine besondere Rolle spielt (vgl. PS 5.1.2. Z und 5.1.2.1 Z LEP 2002).

In den Regionalplänen werden zum Schutz von Naturgütern, naturbezogene Nutzungen und ökologische Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie dienen der Konkretisierung und Ergänzung der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund (vgl. PS 5.1.3 Z LEP 2002).

Nach § 22 Abs. 4 NatSchG BW ist im Rahmen der Regionalpläne der Biotopverbund, soweit erforderlich und geeignet, planungsrechtlich zu sichern. Als Grundlage dienen der Fachplan Landesweiter Biotopverbund und der Generalwildwegeplan mit der Zielsetzung den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % Offenland der Landesfläche auszubauen (vgl. § 22 Abs. 1 NatSchG BW). Der bislang erarbeitete Biotopverbund der Region Hochrhein-Bodensee im Landschaftsrahmenplan 2007 ist noch vor Änderung der Naturschutzgesetzgebung 2010 und 2015 und der Aufstellung des landesweiten Fachplans Biotopverbund erfolgt. Vor diesem Hintergrund wurde der Biotopverbund bis 2018 für die Region neu erarbeitet und 2022 an die Fortschreibung des landesweiten Fachplans Biotopverbunds (2021 und 2022) angepasst. Diese Fortschreibung stellt die wesentliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dar.

Zielsetzung des regionalen Biotopverbundes Hochrhein-Bodensee ist die Festlegung von Schwerpunktbereichen in der Region. Hierzu wurden regional bedeutsame (potenzielle) Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und regional bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes ermittelt, die gesichert und entwickelt werden müssen, sowie die Flächenkulisse für ihren Verbund dargestellt.

Das wesentliche Grundgerüst für den regionalen Biotopverbund sind die Kerngebiete und Trittsteinbiotope, die sich anhand der derzeitigen bekannten wertvollen Biotope und Habitate ergeben sowie die Standortpotenziale für die Entwicklung von feuchten, mittleren oder trockenen Trittsteinbiotopen und Lebensräumen. Für den Verbund der Offenlandbiotope wird ein funktionaler Verbund angestrebt, für den Waldverbund ein physischer Verbund. Im funktionalen Biotopverbund stellen die Verbundachsen ein theoretisches Konstrukt dar, anhand dessen die relevanten Trittsteine und Entwicklungsgebiete ausgewählt werden. Die Zwischenräume zwischen Kernräumen, Trittsteinen und/oder Entwicklungsgebieten werden als sonstige Verbundräume abgegrenzt, um diese vor einer weiteren Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur oder Siedlungsentwicklung sichern zu können.

Weitere Details sind dem „Biotopverbund Region Hochrhein-Bodensee – Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee“ (2022) zu entnehmen.

Als Kriterien liegen den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde

- Regional bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbund im Offenland
- Regionale Schwerpunktbereiche und Achsen für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kerngebiete des Biotopverbundes

zu (5) Z Um dem Ziel den Belangen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen Rechnung tragen zu können, sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen, naturschutzfachlicher wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder der Funktionalität des Biotopverbundes führen können.

Es sind insbesondere die Nutzungen ausgeschlossen, welche eine wesentliche Änderung oder Beeinträchtigung in die Natur und Landschaft darstellen. Hierunter fallen vor allem die Besiedlung und bauliche Anlagen, sofern diese als raumbedeutsam gelten, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Ebenfalls ausgeschlossen sind u.a. wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes, Verkehrs- und technische Infrastruktur sowie Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen / -anlagen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen, welche sich außerhalb der hierfür im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021) vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete, da über die im Teilregionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert ist. Im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe wurde hierzu festgelegt, dass eine Überlagerung mit den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege nur mit Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebieten) möglich ist, da die Sicherungsgebiete der Deckung des langfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß PS 3 Z3 TRP 2021), und diese Fläche sich überlagert, so ist ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen zur Behebung des Zielkonfliktes.

Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unberührt. Der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen führt in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters.

Für Maßnahmen und Planungen für eine Waldumwandlung und Erstaufforstung gilt ebenso das Ausschlussgebot in den Vorranggebieten wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumausstattung und -funktion der Gebiete. Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis ist durch die Festlegung im PS 3.2.1 (5) Z nicht berührt.

zu (6) Z Im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG sind Ausnahmen für bestimmte Nutzungsbeschränkungen zulässig, sofern im Einzelfall die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete gewährleistet bleibt, keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und keine nachweislich gleichwertigen Standortalternativen bestehen, die mit geringeren Wirkungen auf den Freiraum verbunden sind.

Bauliche Anlagen und Nutzungen für den Naturschutz und der Landschaftspflege sind in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässig, wenn diese standortgebunden dem Zweck des Schutzes des Biotopverbundes dienen und fördern. Dies gilt ebenfalls für raumbedeutsame, standortgebundene Anlagen der Forst- und Landwirtschaft. Die Land- und Forstwirtschaft trägt einen wesentlichen Teil zum Erhalt der Kulturlandschaft bei, sodass bauliche Anlagen ausnahmsweise zulässig sind, sofern die Ziele und Funktion nicht beeinträchtigt wird. Bevorzugt werden bauliche Anlagen an Standorten, die geringe Auswirkungen auf die Funktion der Vorranggebiete haben sowie muss sich die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch die Anlagen auf ein Mindestmaß begrenzen.

Standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur und linienhafte Verkehrsinfrastruktur sind in der Regel mit besonderen Anforderungen im Hinblick auf ihre Standortwahl und Linienführung gebunden. Diese müssen sich mehrheitlich an vorhandene oder festgelegte Netzfürhungen/-knoten anschließen. Im Rahmen einer Alternativenprüfung ist die Linienführung und -bestimmung ist die jeweilige Variante zu bevorzugen, welche die geringsten Beeinträchtigungen für die Funktionen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege aufweist.

Neben dem Biotopschutz und der Sicherung des Biotopverbundes tragen die Vorranggebiete auch einen hohen Beitrag zum Boden-, Gewässer- und Hochwasserschutz bei, sodass Maßnahmen, welchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung, dem Unterhalten bzw. zur Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts dienen, ausnahmsweise zulässig sind.

Ebenso erfasst von der Ausnahmeregelung ist der Neubau von Leitungstrassen, soweit keine zumutbaren räumlichen Alternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen und diese möglichst gebietsverträglich erfolgen. Dies gilt gleichfalls für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien. Bei Änderungen bestehender Anlagen ist ein besonderer Wert auf die Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der festgelegten Gebiete in ihrem räumlichen Verbund gelegt werden. Die Ausnahmeregelung für Leitungstrassen sowie erforderliche Erschließungsmaßnahmen soll einer weiteren Zerschneidung der Gebiete durch Infrastrukturvorhaben vorbeugen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz) sind in den Festlegungen in PS. 3.2.1 nicht mit inbegriffen.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern sich mit Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedlich inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

zu (7) G Die für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Lebensraumkomplexe einschließlich der Kernflächen und -räume des Biotopverbunds sind Bestandteil der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Über die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hinaus sind weitere Verbund- und Entwicklungsflächen von Biotopkomplexen vorhanden. Aufgrund des dramatischen Rückgangs von Arten und Lebensräumen in den letzten wenigen Jahrzehnten ist es notwendig, dass alle Freiräume – auch außerhalb dieser regionalplanerischen Festlegungen und fachrechtlicher Schutzgebiete – möglichst einen Beitrag leisten, um ausreichend qualitativ hochwertige Lebensräume für die heimische Pflanzen und Tierwelt bereitzustellen.

Durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von naturraumtypischen Lebensräumen wird nicht nur ein Beitrag zum langfristigen Erhalt der Biodiversität geleistet, sondern auch zur Gestaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, was wiederum den landschaftlichen Charakter sowie die Erlebnis- und Erholungswirkung der Räume verstärkt. Deshalb sind die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes flächendeckend bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 2) sowie § 1a des NatSchG BW, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

(1) **Z** Vorranggebiete und Nutzungsausschluss

Zum Schutz von insbesondere qualitativ hochwertigen und quantitativ ergiebigen Grundwasservorkommen und zur dauerhaften Gewährleistung der Trinkwasserversorgung in der Region sind Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben ist dem Schutz des Grundwassers zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit der Errichtung neuer Trinkwasserversorgungen Rechnung zu tragen.

In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsame Planungen und Vorhaben ausgeschlossen, die die Funktion erheblich beeinträchtigen, insbesondere:

- der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen,
- Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
- das Ausweisen von Baugebieten, insb. für Wohn- und Gewerbenutzungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Campingplätze,
- das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen,
- Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll,
- das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- der Bau, Betrieb und Erweiterung überregionaler Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe
- Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffe dienen

(2) **Z** Ausnahme inkl. Ausnahmeveraussetzungen

In den Vorranggebieten sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:

- Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Trockenabbau,
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 8 BauGB,
- das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen
- Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen

Kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu befürchten sind.

Begründung

zu (1) Z Auf Grundlage des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 8 LplG sind im Regionalplan Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich (Regionalbedeutsamkeit) ist. Der Landesentwicklungsplan 2002 konkretisiert in PS Z 4.3.1, dass in allen Teilräumen des Landes eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen ist. Dazu sollen in den Regionalplänen zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Dabei sind nutzungswürdige Vorkommen planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen.

Die bisherigen ausgewiesenen Sicherungsgebiete für Wasservorkommen des Regionalplans 2000 wurden in der Zwischenzeit größtenteils als Wasserschutzgebiete ausgewiesen, befinden sich im Ausweisungsverfahren oder sind fachtechnisch abgegrenzt.

Zusätzlich werden zur Vorsorge und im Hinblick auf dem Klimawandel Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt, die den zukünftigen größeren Bedarf an der Wasserversorgung vorausschauend sichern. Für den Fall, dass bestehende Wasserfassungen nicht mehr genutzt werden können, beispielsweise aufgrund von Schadensfällen, andauernde Trockenperioden bedingt durch den Klimawandel oder anderen Grundwasserbelastungen, stellen die Vorranggebiete Ausweichmöglichkeiten dar.

Durch die wiederkehrende, langanhaltende Trockenheit in Folge des Klimawandels kann es zu lokal und/oder temporären Verknappung des Grundwasserdangebotes mit Versorgungsengpässen kommen, als Reaktion auf einen gestiegenen größeren Bedarf an Grund- und Trinkwasser, nicht nur für den privaten Gebrauch, sondern auch für die Landwirtschaft und Industrie. Ebenso können sich vereinzelte Grundwasservorkommen verschlechtern, durch stoffliche Belastungen aufgrund von veränderten Niederschlagverhältnissen oder Schadstoffeinträgen.

In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sowie den Unteren und Höheren Wasserbehörden wurden besonders geeignete Gebiete ausgewählt. Diese in Tabelle zu Kapitel 3.3. aufgelistete und beschriebenen Gebiete bilden die Grundlage für die in dem Plansatz 3.3. festgelegten Vorranggebiete.

Im Landkreis Konstanz werden keine Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in Rücksprache mit den zuständigen Behörden festgelegt, da eine langfristige, ausreichende Wasserversorgung gewährleistet werden kann.

Die Gebiete im Landkreis Lörrach werden im Rahmen der Beteiligung zu Verfügung gestellt, da hier noch Überprüfungen stattfinden.

Tabelle zu 3.3

Landkreis Konstanz	
Es werden keine Vorranggebiete zur Sicherung des Wasservorkommens festgelegt.	
Landkreis Lörrach	Gebietsname
1	
2	
3	
Landkreis Waldshut	Gebietsname
1	VRG „nordwestlich von St. Blasien
2	VRG „ostwärts Eggingen“
3	VRG „ostwärts Lienheim“
4	VRG „südöstlich Lottstetten südlicher Abschnitt
5	VRG „zwischen Horheim und Lauchringen“
6	VRG „ostwärts Günzgen / Herdern“
7	VRG „ostwärts Rheinheim“

Um die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Grundwassers sowie einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven gewährleisten zu können, werden im PS (2) Z raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die im Konflikt mit den Schutzanforderungen hinsichtlich einer zukünftigen potenziellen Trinkwassernutzung und -versorgungen stehen. Hierbei werden ausschließlich Nutzungen ausgeschlossen von denen dauerhaft ein hohes oder sehr hohes Gefährdungspotenzial ausgeht. Es erfolgt kein Ausschluss von reversiblen Nutzungen, von denen keine dauerhaften negativen Auswirkungen oder kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgehen bzw. zum Zeitpunkt einer potenziellen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Um die Zulässigkeit und Unbedenklichkeit von geplanten, zukünftigen Vorhaben bzw. Nutzungen sicherzustellen, können unter Umständen vertiefende hydrogeologische Untersuchungen notwendig sein.

zu (2) Z Im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG sind Ausnahmen für bestimmte Nutzungsbeschränkungen zulässig, sofern im Einzelfall nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörden durch Schutzmaßnahmen oder bedingt durch die örtliche Situation der zu beantragenden besonderen Nutzung die Gefährdungspotenziale derart verringert werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers zu besorgen sind.

Um mögliche Gefährdungspotenziale durch Eingriffe in den Grundwasserleiter, in die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung oder die Emission von grundwassergefährdenden Stoffen zu vermeiden, ist nur der Trockenabbau von oberflächennahen Rohstoffen ausnahmsweise zulässig. Nach PS Z 2 des Teilregionalplanes Oberflächennaher Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021) ist das oberirdische Gewinnen von Rohstoffen, das mit einem Anschnitt des Grundwassers verbunden ist (Nassabbau) oder bei dem keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt, nicht mit der Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. Darüber hinaus ist in den VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ein Abbau nur zulässig, wenn bei Abbau und Rekultivierung der Schutz des Grundwassers gewahrt bleibt. Diese Systematik wird beibehalten. Die Rekultivierung der Abbaufäche soll zeitnah und sachgerecht durchgeführt werden, dazu sind überschaubare Abbaufenster zu schaffen und die Bodenfunktion, insbesondere als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und zum Schutz des Grundwassers, wiederherzustellen.

Da in Fällen einer Angebotsplanung im Rahmen der Bauleitplanung häufig noch keine hinreichenden Kenntnisse über die konkreten Nutzungen innerhalb der darzustellenden Bauflächen bzw. festzusetzenden Baugebiete vorliegen, bezieht sich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 8 BauGB nur auf Vorhaben bzw. Nutzungen, für die eine Beurteilung für mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen kann.

Das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen ist ausnahmsweise zulässig, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers ausgeschlossen sind. Solche können entstehen durch einen dauerhaften Eintrag von Schadstoffen oder Flächenversiegelungen, die im Hinblick auf das Grundwasservorkommen erheblich sind.

Bei Anlagen zu Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen und Reststoffen kann es zu schädlichen Eintritten von Gefahrstoffen in das Grundwasser kommen. Aufgrund dessen ist erfolgt die Beurteilung der Zulässigkeit im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden, um die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden bzw. zu verringern.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung können Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme ausnahmsweise zulässig sein. Ausgeschlossen sind aufgrund des besonderen Gefährdungspotenzials Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 WHG i. V. m. § 43 WG zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Erdgas, Erdöl, auch durch sog. Fracking).

Die Ausnahme der kleinräumigen Erweiterungen erstreckt sich über alle bereits ausgeübten Nutzungen, sofern hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers zu befürchten sind. Die Beurteilung der Kleinräumigkeit richtet sich neben der absoluten Flächengröße auch nach dem Verhältnis der bestehenden Nutzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Planes zum Umfang der beantragten Vergrößerung, inkl. ggf. vorangegangener Erweiterungen, sowie nach der Art der bisherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung.

Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen überlagern im Einzelfall Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinen inhaltlichen Zielkonflikt. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz) sind in den Festlegungen in PS. 3.3 nicht mit inbegriffen.

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

(1) **G** natürlicher Wasserrückhalt

Maßnahmen für den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche, zur Verbesserung und zum Erhalt von natürlichen und zusätzlichen Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen sowie zur Erhöhung der Speicherkapazität des Bodens sollen baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Es sollen alle Möglichkeiten der natürlichen Retention ausgeschöpft werden, bevor bauliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse des technischen Hochwasserschutzes zum Tragen kommen.

(2) **Z** Vorranggebiete

Für die Rückgewinnung und den Erhalt natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

sowie zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen werden Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Sie dienen der Sicherung von Freiflächen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, des Erhalts und der Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken.

Die Belange des Hochwasserschutzes haben in diesen Vorranggebieten Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten.

(3) **Z** Abweichungen

In den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind ausnahmsweise die Errichtung oder die Erweiterung von baulichen Anlagen zulässig, sofern nach einer von der zuständigen Wasserbehörde bestätigten Neuberechnung entgegen der Darstellung in der Raumnutzungskarte kein Überschwemmungsgebiet vorliegt.

Zwingend erforderliche Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich, wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben.

(4) **Z** Ausnahmeregelung Baugebiete

Die Ausweisung von Baugebieten in Bauleitplänen ist in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und im Einzelfall

- keine alternativen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem (auch potenziellem) Rückhalteraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
- Vorgaben sicherstellen, dass bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) keine baulichen Schäden zu erwarten sein werden.

(5) **Z** Ausnahmeregelung bauliche Anlagen sowie Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe

Bauliche Anlagen und die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe sind in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und im Einzelfall die nachteiligen Auswirkungen in einem wasserrechtlichen Verfahren ausgeglichen werden können oder sie

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und der Verlust von verloren gehendem (auch potenziellen) Rückhalteraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern,

- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und
- hochwasserangepasst erfolgen.

Kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche Auswirkungen auf die Sicherung bzw. Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen bzw. auf die Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken nicht zu befürchten sind.

Begründung

zu (1) G Als raumordnerischer Grundsatz ist die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG verankert.

Für eine Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts in der Landschaft sollen durch eine naturnahe Gewässerentwicklung, Rückverlegungen von Deichen und Rückbau von Gewässerausbauten auf die Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Abflussverhältnisse hingewirkt werden. Hierzu sollen Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt von natürlichen Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen sowie der Erhöhung der Speicherkapazität umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollen der Neuerrichtung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Technische bauliche Anlagen im öffentlichen Interesse sollen nur dann zum Tragen kommen, wenn eine natürliche Retention nicht möglich ist, beispielsweise in bestehenden Siedlungen.

zu (2) Z Die vermehrt auftretenden, teilweise extremen Hochwasserereignisse, auch aufgrund von Extremwetterereignissen in den letzten Jahren, zeigen bereits jetzt deutlich die Folgen des Klimawandels. In Zusammenspiel mit einer fortdauernden Flächenversiegelung haben sich die Hochwassergefährdungen stark erhöht und werden zukünftig weiter zunehmen. Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes spielen vor diesem Hintergrund eine besondere Rolle bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Außenbereich als auch im Siedlungsbestand. Die Verringerung von Hochwassergefahren ist das wesentliche Ziel eines Hochwasserrisikomanagements durch die Realisierung geeigneter Maßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung und Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen. Aus diesem Grund werden in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt.

Der Bund kann nach § 17 Abs. 2 ROG länderübergreifende Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz aufstellen. Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021 bezweckt eine länderübergreifende Sicherung im Hinblick auf Hochwasserrisikomanagement vor dem Hintergrund der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung und Ordnung des Gesamtgebietes. Ziel des raumordnerischen Planungskonzeptes ist das Hochwasserrisiko in Deutschland zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen, indem die raumplanerische Hochwasservorsorge durch effektive Vorgaben zur Anwendung kommt. Folgende Aspekte kommen hierbei zum Tragen:

- Bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards zur besseren Koordinierung des Hochwasserschutzes sowie ein auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogener raumplanerischer Ansatz (Unterliegerschutz, etc.)
- Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung zur Berücksichtigung differenzierter Aspekte (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten)
- Regelung „Kritischer Infrastrukturen“ zur Verbesserung des Schutzes von Anlagen von nationaler oder europäischer Bedeutung.

Der Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021 ist in weiteren Bereichen auf die Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen angelegt.

Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist, sind nach § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 9 LplG Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auszuweisen.

Der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) konkretisiert in PS Z 4.3.6, dass im Regionalplan Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind, die zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen dienen. Zur Orientierung für die Abgrenzung der Gebiete dient der Wiederkehrinterwall an einem Bemessungshochwasser von 100, am Oberrhein von 200 Jahren. Das Bemessungshochwasser dient am Oberrhein der Realisierung des Integrierten Rheinprogrammes mit dem Ziel im Bereich Weil-Breisach durch die Tieferlegung von Vorlandflächen ein naturnahes, bewaldetes Überschwemmungsgebiet zu schaffen.

Nach PS Z 4.3.6.1 und Z 4.3.7 LEP 2002 sollen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Vorranggebiete ausgewiesen werden:

- in hochwassergefährdeten Gebieten im Freiraum zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken,
- zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen,
- zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung,
- auf Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, bspw. Polder, Rückhaltebecken oder Deichrückverlegungen.

Hierunter fallen auch Vorgaben zur Reduzierung von Hochwasserspitzen durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen. Der Hochwasserschutz hat in den Vorranggebieten Vorrang vor anderen Belangen, insbesondere sind sie von weiterer Bebauung, hochwassersensiblen Nutzungen sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten.

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes und die Darstellungen des HQ100 stellen die wesentlichen fachlichen Grundlagen zur Abgrenzung der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz dar. Für die Region Hochrhein-Bodensee liegen die Hochwassergefahrenkarten vollständig vor. Seit 2015 gelten gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG alle HQ100-Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese weisen einen deklaratorischen Charakter auf und sind an neue Erkenntnisse anzupassen (§ 76 Abs 2 WHG). Das HQ200 tritt am Oberrhein abschnittsweise zwischen Weil am Rhein und Bad Bellingen auf.

zu (3) Z In der Region Hochrhein-Bodensee kann es zu Abweichungen gegenüber den aktuellen Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) kommen, wenn aufgrund von veränderten hydrologischen Rahmenbedingungen in Einzelfällen der Verlauf der HQ100-Linie in der HWGK nicht den Vorranggebieten entspricht und Neuberechnungen des HQ100 im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden und des Regierungspräsidiums durchgeführt werden. Damit die Festlegungen der Raumnutzungskarte nicht raumbedeutsamen Planungen oder Vorhaben entgegenstehen, die entsprechend des jeweiligen aktuellen fachlichen Kenntnisstandes nicht mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz in Konflikt stehen, ist eine Ausnahme formuliert.

Dieser Ausnahmeverbehalt gilt nicht für die potenziellen Deichrückverlegungsgebiete oder die hydraulisch neu berechneten, auf ein HQ200 ausgerichteten Gebiete am Rhein, bspw. die Tieferlegungsmaßnahmen im Bereich Weil-Breisach. Maßstab für die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung ist ein hundertjähriges Ereignis (HQ100).

Ausnahmsweise sind im Einzelfall raumbedeutsame, zwingend erforderliche Vorhaben oder Maßnahmen im öffentlichen Interesse, wie z.B. zwingende Infrastrukturmaßnahmen, zulässig. Dabei sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu wahren, bspw. durch eine hochwasserangepasste Bauweise, die

Vermeidung des Verlustes an Retentionsräumen oder Schaffung eines gleichwertigen Ausgleiches. Zudem ist eine Verlagerung der Hochwassergefahren auf die Unterlieger auszuschließen und die Belange der Hochwasservorsorge sind zu beachten.

zu (4) und (5) Z Nach Maßgabe des Fachrechts sind die weiteren Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Ausweisung von Baugebieten in Bauleitplänen, Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB der verkehrlichen Infrastruktur sowie die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Ausgenommen von den Regelungen sind Maßnahmen des Gewässerausbaus, der Bau von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB fallen, sind nur zulässig, wenn diese hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG). In diesem Falle gelten die Ausnahmenvorschriften nach § 78 Abs. 5 WHG (vgl. PS Z II.2.3 BRPHW).

Mit diesen Ausnahmeregelungen soll zu einer Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Fachrechts beitragen. Bei der Beurteilung der Ausnahmetatbestände sind die zuständigen Fachbehörden einzubinden.

Die Ausnahme der kleinräumigen Erweiterungen erstreckt sich über alle bereits ausgeübten Nutzungen, sofern hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Retentionswirkung von Überschwemmungsgebieten nach HQ100 nicht zu befürchten sind. Die Beurteilung der Kleinräumigkeit richtet sich neben der absoluten Flächengröße auch auf das Verhältnis der bestehenden Nutzung zum Umfang der beantragten Vergrößerung, inkl. ggf. vorangegangener Erweiterungen seit Inkrafttreten dieses Planes, sowie an die Art der bisherigen rechtmäßigen ausgeübten Nutzung.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern im Einzelfall Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz) sind in den Festlegungen in PS. 3.4 nicht mit eingegriffen.

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

3.5.1 Grundsätze und Vorschläge zum Rohstoffabbau

Auszug aus dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee. Die Darstellung dient lediglich der Orientierung und entspricht dem Verfahrensstand des Teilregionalplans (Satzungsbeschluss 27.04.2021). Die Festlegungen sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.

[...]

- G1** Die Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee richtet sich am Prinzip der Nachhaltigkeit aus. Daher sind auch bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und eine langfristige Gewährleistung der Versorgung auch für künftige Generationen zu sichern. Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit der

natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit der natürlichen und insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen stehen im Mittelpunkt.

- G2** Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden soweit dies genehmigungsfähig und wirtschaftlich vertretbar ist. Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) herangezogen werden. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) herangezogen werden. Ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau ist jedoch in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren außerhalb der Vorranggebiete möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
- G3** Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten (Erweiterung vor Neuaufschluss). Soweit es wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Abbaustandorte möglichst in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Dies schließt im Einzelfall nach eingehender hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchung die Freilegung des Grundwassers (Nassabbau) ein. Die Erschließung neuer Standorte soll grundsätzlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens und bei möglichst geringen Abraummächtigkeiten erfolgen.
- G4** Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustandorte sind die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen.
- G5** Die Abbaustandorte sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zeitnah rekultiviert und renaturiert werden sowie die Einbindung in die Landschaft sichergestellt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sollen Gesamtkonzepte entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- und Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sollen zurückgebaut werden. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen soll nach Beendigung des Abbaus in der Regel ausgeschlossen werden.
- G6** Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von im Mittel unter 5 m verzichtet werden. Das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte soll im Mittel 1:3 nicht unterschreiten.
- G7** Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit mineralischer Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorhandenen Bodenschätzen anzustreben. Der Substitution von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen durch wiederaufbereitetes Bauschuttmaterial (Bauschuttrecycling), die Verwertung von geeignetem Bodenaushub, nachwachsenden Rohstoffen sowie Schlacken kommt in Anbetracht der Endlichkeit der Rohstoffvorkommen wegen Erschöpfung der Lagerstätten und besonders wegen nicht gegebener Verfügbarkeit aufgrund konkurrierender Nutzungen in Zukunft immer größere Bedeutung zu. Die Substitution von Primärrohstoffen soll daher durch gezielte Maßnahmen wie entsprechende Ausschreibungen im Hoch-, Tief- und Straßenbau und Abfallentsorgungsvorschriften gefördert werden. Zur Förderung der Substitution von Kies und Sand und zur Streckung der Kies- und Sandvorräte sollen für die Region Standorte für stationäre oder mobile Bauschuttrecycling-Anlagen

und entsprechende Lagerflächen für Bauschutt gesichert werden. Die Substitutionsmöglichkeiten von Kies und Sand durch gebrochene Natursteine sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

- V1** Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.
- G8** Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen, insbesondere von Gewerbeflächen, soll geprüft werden, ob eine Auskiesung der Fläche vor der baulichen Nutzung möglich ist, um den Rohstoff nicht auf Dauer der Nutzung zu entziehen. Die Abbau- und Rekultivierungsplanung ist auf dieses Ziel hin auszurichten.
- G9** Verlagerungspotenziale, insbesondere der überregionalen Rohstofftransporte, auf die Schiene sollen geprüft werden. Bei der Verkehrserschließung über die Straße ist möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen, die Belastung von Ortsdurchfahrten ist soweit wie möglich zu vermeiden.

3.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)

- Z1** Für die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) festgelegt und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans dargestellt:

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)

Landkreis Konstanz

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Standortgemeinde(n)</i>
KN-01 AG	Büsingen	Büsingen
KN-02 AG	Büsingen (Unterreckingen)	Büsingen
KN-03 AG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
KN-04 AG	Engen (Anselfingen Nord, Breite)	Engen
KN-05 AG	Engen (Anselfingen Süd, Langenhag)	Engen
KN-08 AG	Mühlhausen-Ehingen (Dohlen)	Mühlhausen-Ehingen
KN-11 AG	Mühlingen (Zoznegg)	Mühlingen / Stockach
KN-12 AG	Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann)	Orsingen-Nenzingen
KN-14 AG	Singen (Friedingen, Stadtwald)	Singen
KN-16 AG	Steißlingen	Steißlingen
KN-18 AG	Stockach (Frickenweiler)	Stockach
KN-19 AG	Stockach (Hoppetenzell)	Stockach

Landkreis Lörrach

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Standortgemeinde(n)</i>
LOE-01 AG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Efringen-Kirchen
LOE-02 AG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Kleines Wiesental
LOE-03 AG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell
LOE-04 AG	Rheinfelden (Herten)	Rheinfelden
LOE-05 AG	Schliengen (Grien)	Schliengen
LOE-06 AG	Schliengen (Obereggenen)	Schliengen

Landkreis Waldshut

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Standortgemeinde(n)</i>
WT-01 AG	Bad Säckingen (Wallbach)	Bad Säckingen
WT-02 AG	Bernau (Auf der Wacht)	Bernau
WT-03 AG	Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	Görwihl
WT-05 AG	Hohentengen (Herdern)	Hohentengen
WT-06 AG	Klettgau (Geißlingen)	Klettgau
WT-08 AG	Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld)	Küssaberg
WT-09 AG	Küssaberg (Dangstetten)	Küssaberg
WT-10 AG	Küssaberg (Rheinheim)	Küssaberg
WT-12 AG	Lottstetten	Lottstetten
WT-13 AG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Ühlingen-Birkendorf

Z2 In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich; er hat Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen oder diesen erschweren, sind unzulässig. Dabei ist in den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ein Abbau nur zulässig, wenn bei Abbau und Rekultivierung der Schutz des Grundwassers gewahrt bleibt.

3.5.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

Z1 Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

Landkreis Konstanz

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Standortgemeinde(n)</i>
KN-01 SG	Büsingen	Büsingen
KN-02 SG	Büsingen (Unterreckingen)	Büsingen
KN-03 SG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
KN-04 SG	Engen (Welschingen, Ertenhag)	Engen
KN-05 SG	Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Hohenfels
KN-09 SG	Mühlingen (Zoznegg)	Stockach
KN-11 SG	Radolfzell (Markelfingen)	Radolfzell
KN-12 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Nord)	Singen
KN-13 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	Singen / Radolfzell
KN-15 SG	Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Singen
KN-16 SG	Stockach (Frickenweiler)	Stockach

Landkreis Lörrach

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Standortgemeinde(n)</i>
LOE-03 SG	Kleines Wiesental (Niedertegernau)	Kleines Wiesental
LOE-04 SG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Kleines Wiesental
LOE-05 SG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell
LOE-06 SG	Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	Malsburg-Marzell
LOE-07 SG	Rheinfelden (Herten)	Rheinfelden
LOE-08 SG	Schliengen (Grien)	Schliengen

Landkreis Waldshut

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Standortgemeinde(n)</i>
WT-01 SG	Albbruck (Albstraße)	Albbruck
WT-02 SG	Bad Säckingen (Wallbach)	Bad Säckingen
WT-03 SG	Bernau (Auf der Wacht)	Bernau
WT-04 SG	Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	Görwihl / Albbruck
WT-05 SG	Hohentengen (Herdern)	Hohentengen
WT-06 SG	Klettgau (Erzingen)	Klettgau
WT-11 SG	Küssaberg (Dangstetten)	Küssaberg
WT-12 SG	Lottstetten (Ost)	Lottstetten
WT-13 SG	Lottstetten (West)	Lottstetten
WT-14 SG	Rickenbach (Wickartsmühle)	Rickenbach
WT-15 SG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Ühlingen-Birkendorf

Z2 Die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) dienen der Deckung des langfristigen Bedarfs. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen oder diesen erschweren.

Z3 Bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbauggebiet) oder einer genehmigten und betriebenen Abbaustelle stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonders gelagerten und besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

3.5.4 Nachgewiesene und wahrscheinlich abbauwürdige Rohstoffvorkommen

G Die in den „Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000“ (KMR 50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) in der Region Hochrhein-Bodensee dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit und regionaler sowie überregionaler Bedeutung für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sollen bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden.

Begründung

Zu 1. Grundsätze und Vorschläge zum Rohstoffabbau

Zu G1: Die Ausrichtung der Entwicklung des Landes Baden-Württemberg am Prinzip der Nachhaltigkeit ist oberstes Leitbild des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002). Daher müssen auch die Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen als Teil der regionalen Entwicklung dem Grundsatz der Nachhaltigkeit in seinen als gleichrangig anzusehenden Teilaspekten genügen, d. h. sie muss ökologisch, ökonomisch und sozialverträglich sein.

Die Aspekte nachhaltiger Rohstoffgewinnung umfassen die:

- Aufrechterhaltung und dauerhafte Sicherung der Rohstoffversorgung,
- Art und Vorgehensweise der Rohstoffgewinnung,
- Verträglichkeit der Rohstoffnutzung mit den sie berührenden Belangen.

Eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Rohstoffen ist nur möglich, wenn die Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Rohstoffnutzung gegeben sind. Lagerstätten müssen abbauwürdig (wirtschaftlich gewinnbar) und verfügbar sein. Oberflächennahe mineralische Rohstoffe sind natürliche Ressourcen, die aufgrund ihrer geologischen Entstehung standortgebunden auftreten. Sie sind mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbar. Durch die regionalplanerische Sicherung der Rohstoffvorkommen soll einerseits die Versorgung mit Rohstoffen und andererseits deren sparsame Verwendung gewährleistet werden. Einer unkoordinierten und übermäßigen Inanspruchnahme des Raumes wird so entgegen gewirkt und ein nachhaltiger Umgang mit Rohstoffen angestrebt.

Rohstoffabbau bedeutet immer einen Eingriff in die Natur und Landschaft sowie eine Belastung von Mensch und Umwelt und führt daher häufig zu Interessenskonflikten. Die Konfliktlinien zeigen sich in der Bauphase, im Betrieb und beim Umgang mit Folgenutzungen. Daher sollen Natur und Landschaft nur im unbedingt notwendigen Umfang durch den Rohstoffabbau in Anspruch genommen und deren Funktionen erhalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering gehalten werden.

Die Erhaltung und die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Nutzungsfähigkeit der natürlichen und die Gewährleistung der Versorgung mit nicht erneuerbaren Ressourcen stellen übergeordnete Ziele dar.

Zu G2: In den meisten Fällen ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen mit Raumnutzungskonflikten verbunden. Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Daher soll die Erweiterung in neue Abbaugelände durch Rohstoffabbauvorhaben erst erfolgen, nachdem die in Nutzung befindlichen Standorte (konzessionierte Flächen) soweit wie möglich abgebaut sind. In begründeten Einzelfällen soll eine vorzeitige Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten ausnahmsweise möglich sein (siehe Plansatz 3, Z3). Außerhalb der Vorranggebiete soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich sein, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.

Zu G3 und G4: Die Erweiterung bestehender Lagerstätten soll vor der Erschließung neuer Lagerstätten erfolgen (Erweiterung vor Neuaufschluss). Ziel dabei ist, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Jedoch muss der Planungsgrundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ in einzelnen Fällen im Hinblick auf eine langfristige Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen relativiert werden, wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen:

Die 2016 dem Regionalverband zur Verfügung gestellten Ergebnisse aus den Erhebungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee lassen erkennen, dass die Versorgungsbasis in der Region Hochrhein-Bodensee erheblich abgenommen hat. Der Druck auf die bestehenden Gewinnungsstellen in der Region hat sich deutlich erhöht. Mangels Erweiterungsmöglichkeiten ging die Anzahl der Gewinnungsstellen merklich zurück. 1992 gab es 99 Gewinnungsstellen in der Region, Ende 2015 waren es noch 53. Dies entspricht einem

Rückgang an Abbaustätten von rund 47 % in 23 Jahren. Der Rückgang ist deutlich stärker als in den Nachbarregionen. In den benachbarten Regionen Südlicher Oberrhein und Bodensee-Oberschwaben ist die Zahl der Gewinnungsstellen im gleichen Zeitraum jeweils um 30 % zurückgegangen. Im Landesrohstoffbericht 2019 wird ausgeführt, dass landesweit zwischen 2000 und 2017 die Zahl der Betriebe um fast 22 % zurückgegangen ist. Hauptgründe für den Rückgang in der Region Hochrhein-Bodensee sind, dass die Lagerstätten vollständig abgebaut oder Erweiterungen nicht möglich sind.

Als Konsequenz nimmt die regionale Versorgungssicherheit ab, die Transportdistanzen und damit die Umweltbelastungen nehmen zu. Zudem sind die einzelnen Lagerstättenkörper aufgrund geologischer Gegebenheiten begrenzt. Hinzu kommen weitere Rahmenbedingungen, welche die wirtschaftliche Gewinnung mitbestimmen; dazu gehören insbesondere zunehmende Abraummächtigkeiten bei wachsender Entfernung des Abbaus vom Taleinschnitt und die geologisch bedingte Abnahme von Materialqualitäten. Bei zahlreichen Gewinnungsstellen gehen daher die Lagerstättenqualitäten und somit die „flächenbezogene Rohstoffergiebigkeit“ deutlich zurück.

Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen empfiehlt das LGRB durchaus auch Neuaufschlüsse in besonders hochwertigen und mächtigen Lagerstätten (siehe hierzu auch G6). Die Lagerstätten erkundung¹ und die betriebliche sowie regionalplanerische Rohstoffsicherung können dabei auf deutlich verbesserte rohstoffgeologische Grundlagen des LGRB zurückgreifen. Die Nutzung mächtiger und qualitativ hochwertiger Lagerstätten führt zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Energieverbrauchs. Neuaufschlüsse sollen eine möglichst langfristige Perspektive haben. Sie sind auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass Flächenfestlegungen nicht nur an vorhandenen Standorten vollzogen werden sollten, da sonst ein unmittelbarer und wettbewerbsverzerrender Eingriff in das Marktgeschehen erfolgt. Bei den festgelegten Vorranggebieten der Fortschreibung des Teilregionalplans handelt es sich überwiegend um Erweiterungen bereits bestehender Abbaugebiete bzw. um die Umwandlung von bisherigen Sicherungs- zu Abbaugebieten. Es gibt nur einen Neuaufschluss in einem Gebiet, in dem bislang kein Rohstoffabbau stattgefunden hat; zumeist wurden zumindest im näheren Umkreis der festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) bereits zuvor Rohstoffe abgebaut.

Die Festlegungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu erwarten ist. Vorhandene Auflagen sind zu beachten.

Gemäß LEP 2002 sollen Rohstoffvorkommen aus Gründen der Ressourcenschonung möglichst vollständig abgebaut werden, d.h. in ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung. Damit ist grundsätzlich auch Abbau im Grundwasser (Nassabbau) möglich, soweit dies nach eingehender hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchung vertretbar ist. In der Region Hochrhein-Bodensee gab es lange Zeit keinen Nassabbau. Inzwischen ist im Stadtwald Radolfzell auf Gemarkung Singen eine erste Phase des Nassabbaus genehmigt.

Dementsprechend ermöglicht der Teilregionalplan vom Grundsatz her den Nassabbau in Kiesgruben, wobei zu beachten ist, dass diese Abbauförm eine Gefährdung der Gewässerqualität mit Auswirkungen auf die Sicherheit der Trinkwasserversorgung darstellen kann. So können zum Beispiel durch die

¹ Die rohstoffgeologischen Arbeiten des LGRB haben nicht primär die Abgrenzung von Lagerstätten zum Ziel. In der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) oder im Rahmen von Gutachten des LGRB zu geplanten Vorrang- und Sicherungsgebieten sind keine Lagerstätten, sondern Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlich oder vermutlich bauwürdigen Bereichen ausgewiesen. Abgrenzung und Beurteilung einer Lagerstätte können nur nach einer ausreichend detaillierten Exploration unter Berücksichtigung jeweils aktueller technischer Anforderungen und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erfolgen; eine solche detaillierte Erkundung ist Aufgabe der Rohstoffindustrie oder sonstiger an der Rohstoffgewinnung unmittelbar interessierter Institutionen. Unter „Lagerstätte“ wird von Rohstoffexperten ein nach derzeitigen Bedingungen abbauwürdiges, d.h. wirtschaftlich gewinnbares Rohstoffvorkommen verstanden. Unter „Rohstoffvorkommen“ wird ganz allgemein ein räumlich begrenzter Gesteinskörper verstanden, in dem mineralische Rohstoffe angereichert sind; dieser Begriff beinhaltet keine Aussage, ob die Minerale oder Gesteine dieses Vorkommens auch vollständig wirtschaftlich gewinnbar wären.

Entfernung der schützenden Deckschichten und Offenlegung des Grundwassers Schadstoffe ungefiltert in das Grundwasser eindringen und damit die Trinkwassergewinnung beeinträchtigen.

Ist der Kiesabbau in den durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht bereits verboten, sollte dort eine Genehmigung für den Kiesabbau nur dann erteilt werden, wenn im Einzelfall eine nachteilige Auswirkung für das Gewässer und das Trinkwasser auszuschließen ist.

In Bezug auf die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist die (voraussichtliche) Abbauf orm mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben, was sich wie folgt begründen lässt: Eine Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene mit der Möglichkeit eines kombinierten Trocken-/Nassabbaus bzw. reinen Nassabbaus ist vorab erfolgt. Im Ergebnis stehen jedoch in Bezug auf die Abbaugebiete, in denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht grundsätzlich möglich und aus Gründen der Ressourcenschonung sinnvoll wäre, bei einer nicht unerheblichen Anzahl wasserwirtschaftliche Aspekte dem Nassabbau entgegen. Aus Betreibersicht wird die Beantragung eines Nassabbaus und das im Vergleich zum Trockenabbau aufwändigere Genehmigungsverfahren vermutlich nur dann sinnvoll sein, wenn die Aussicht auf eine Genehmigung realistisch erscheint und sich der Aufwand für das nass gewinnbare Volumen lohnt. Bei den in der Region Hochrhein-Bodensee vorherrschenden durchschnittlichen im Nassabbau gewinnbaren Mächtigkeiten in Verbindung mit den mäßigen bzw. geringen Flächengrößen sowie fachrechtlichen/regionalplanerischen Einschränkungen sind diese Voraussetzungen (in Bezug auf die potenziellen Abbaugebiete) nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben.

Bei den langfristig angelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde bei Flächen, auf denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll erscheint und auf denen derzeit auf regionalplanerischer Ebene keine erkennbaren wasserwirtschaftlichen Aspekte einem Nassabbau entgegenstehen, diese Möglichkeit entsprechend als später im Verfahren zu prüfende Abbauf orm mit aufgeführt.

Zu G5: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe greift in die Landschaft ein und kann sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen. Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Rohstoffgewinnung sind von den Abbauunternehmen zu kompensieren. Hierfür sind landeseinheitliche gesetzliche Regelwerke einschlägig.

Gleichzeitig kann durch eine schonende Ausgestaltung des Rohstoffabbaus das Entstehen neuer wertvoller Naturräume befördert werden. So bergen z.B. aufgelassene Abbaustätten hohe Potenziale für den Arten- und Biotopschutz (Sekundärbiotop e). Dementsprechend bieten neu entstehende Biotop e in Sand-, Kies- und Tongruben aufgrund ihrer spezifischen Substrate seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten neuen Lebensraum. Solche Potenziale sollten zukünftig verstärkt genutzt und entwickelt werden.

Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Daher ist eine standortangepasste Abbau- und Rekultivierungsplanung, welche die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u.a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig aufeinander abstimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert, von elementarer Bedeutung. Hierbei sollten auch die Entwicklungsmöglichkeiten im größeren naturräumlichen Zusammenhang und ihrer zeitlichen Dynamik betrachtet werden. Damit kann für Teilaspekte des Naturhaushaltes eine deutliche Verbesserung einzelner Funktionen erreicht werden, z.B. im Hinblick auf die Schaffung besonderer Lebensräume für Tier- und Pflanzengemeinschaften im Rahmen von Trittsteinen eines Biotopverbundsystems in stark überformten Landschaftsteilen. Um eine möglichst rasche Wiedereingliederung der Abbaustellen in das Landschaftsbild gewährleisten zu können, sollen Abbau- und Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsabschnitte so gestaltet werden, dass die Rekultivierung/Renaturierung mit Ausnahme des erforderlichen Betriebsgeländes, dem Abbau Zug

um Zug nachgeführt werden kann. Bereits bei Planungsbeginn sollen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden.

Als Ausgleich für den Eingriff soll ein angemessener Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes reserviert werden. Dabei soll besonders das Umfeld der Abbaustelle mit in die Planung einbezogen werden.

Gegenüber vielen anderen flächenhaften Eingriffen ist die Besonderheit des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe, dass nach dem Abbau eine Folgenutzung auf den Flächen installiert werden kann. Für die Folgenutzung soll eine Wiedereingliederung des Abbaubereichs in die Landschaft angestrebt werden, damit keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die landschaftsgerechte Gestaltung soll auf die Besonderheiten und Eigenarten des jeweiligen Standorts abgestimmt werden. Dabei soll insbesondere auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht genommen werden. Dazu gehört die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die Schaffung von naturnahen Biotopen und ggf. der Erhalt von durch die Rohstoffgewinnung entstandenen Lebensräumen, um die landschaftliche Vielfalt und die Biotopvernetzung zu verbessern.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Folgenutzung frühzeitig mit den lokalen und regionalen Akteuren abzustimmen und diese sowohl auf die örtlichen wie auch die regionalen Erfordernisse und Ziele der Raumentwicklung auszurichten. Zusätzlich wird auf den Leitfaden „Forstliche Rekultivierung: Auswirkungen der Rohstoffgewinnung; rechtliche und planerische Vorgaben; Anleitung zur technischen Rekultivierung; Wiederbewaldung“ (2011) des Landesarbeitskreises Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten verwiesen.

Von Seiten der höheren Forstbehörde wurde im Rahmen der 1. Anhörung darauf hingewiesen, dass in Teilregionen ein erhebliches Defizit an Erdaushubdeponien vorhanden ist. Daher sollte eine möglichst zeitnahe Wiederverfüllung und Rekultivierung des Abbaustandorts angestrebt werden, um einen weiteren zusätzlichen Bedarf an Erdaushubdeponien soweit wie möglich auszuschließen.

In Verfüllungen wird fünf- bis sechsmal so viel Erdaushubmaterial eingelagert wie in den Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Damit kommt Verfüllungen eine hohe Bedeutung in der abfallwirtschaftlichen Daseinsvorsorge zu. Die für Verfüllungen zur Verfügung stehenden Flächen befinden sich weitgehend im Privateigentum und entziehen sich somit einer staatlichen Lenkung. Gelegentlich stehen langfristige Gewinnungskonzepte kurzfristig sich ergebenden Möglichkeiten einer Verfüllung gegenüber. Dies bedeutet, dass zeitweilige Bodeneinlagerungen innerhalb von Gewinnungsstellen notwendig werden. Diese können den Betrieb der Rohstoffgewinnung erschweren. Für die beiden Belange Rohstoffgewinnung und Verfüllung sollten deshalb flexible Lösungsansätze gefunden werden (Einzelfallentscheidungen). Dem Bodenaushubmanagement sollte im Rahmen der Zulassung von großen Infrastrukturprojekten mehr Bedeutung beigemessen werden.

Zu G6: In der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000 (KMR 50) hat das LGRB Kriterien zur Ausweisung von Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe aufgeführt. Um die Flächeninanspruchnahme durch künftige Rohstoffgewinnung möglichst gering zu halten, werden vom LGRB nur Gesteinsvorkommen empfohlen, die eine bestimmte Mindestrohstoffmächtigkeit nicht unterschreiten. Ferner ist die Abraummächtigkeit, also die Mächtigkeit der nicht nutzbaren Ablagerungen über und/oder innerhalb des Rohstoffvorkommens (Deckschichten und nicht verwertbare Zwischenlagen) von Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass auf die Darstellung von Flächen mit einer Mächtigkeit im Mittel unter 5 m (Kiese und Sande) verzichtet wird. Ebenso werden auch Lagerstätten nicht aufgenommen, bei denen im Mittel das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte (Nutzschicht) von 1:3 deutlich überschritten wird.

Aus Sicht der Raumordnung bestehen in der Regel schwere Bedenken gegen Kiesabbauplanungen, wenn die abzubauenen Kiesmenge nicht in einem vertretbaren Verhältnis zur Abraummenge steht. In diesen Fällen ist der Grundsatz des vermeidbaren Landschaftsverbrauchs und des schonenden Umgangs mit der Ressource Boden verletzt. Deshalb gilt grundsätzlich bei Neuaufschlüssen eine durchschnittliche Mindestmächtigkeit der abzubauenen Kieslagerstätte von im Mittel unter 5 m als raumordnerisch nicht vertretbar.

Der Grundsatz zur Mindestmächtigkeit kann in Konflikt stehen mit den Grundsätzen zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte (G3) sowie zur Konzentration des Rohstoffabbaus auf die Abbaubereiche (G2), so dass eine Abwägung auch zwischen diesen Grundsätzen notwendig sein kann. Dies gilt insbesondere für Erweiterungen bestehender Abbaustätten.

Zu G7: Eine nachhaltige Rohstoffversorgung basiert auf einer schonenden und effizienten Nutzung „endlicher“ Rohstoffvorkommen, der Substitution von Rohstoffen und dem Recycling von Bau- und Abbruchabfällen.

Aus Bauschutt gewonnene mineralische Sekundärrohstoffe können natürliche mineralische Rohstoffe wie Kies, Sand, Schotter etc. in einem gewissen Umfang ersetzen. Gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016) und dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm II (ProgRess II) soll die Rohstoffeffizienz bis zum Jahr 2030 kontinuierlich gesteigert werden, indem unter anderem auch die in großen Mengen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle möglichst hochwertig verwertet werden.² Hierzu sind die Massenabfälle als wertvolle sekundäre Rohstoffe zu begreifen, die gemäß ihrer unterschiedlichen wertgebenden Eigenschaften zu Recyclingbaustoffen (RC-Baustoffe) verarbeitet und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Derzeit gibt es noch keine bundeseinheitliche Regelung für die Nutzung mineralischer Abfälle als Ersatzbaustoffe. Dies soll durch die Einführung der Ersatzbaustoffverordnung³ geändert werden. Die bundeseinheitliche Regelung zur Herstellung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe soll die Verwendung von Sekundärrohstoffen fördern und somit die Kreislaufwirtschaft stärken. Gleichzeitig tragen hohe Ansprüche an die verwendungsfähigen Materialien zum Schutz der Ressourcen Boden und Grundwasser und der Ausschleusung umweltgefährdender Stoffe bei.

Die Einsatzmöglichkeiten von Sekundärrohstoffen sind bisher begrenzt. In zahlreichen industriellen Prozessen kann nur ein bestimmter Anteil des Sekundärrohstoffs in der Produktion eingesetzt werden. Neben der Quantität ist auch die Qualität des Sekundärrohstoffs von großer Bedeutung für die Industrie. Der Substitution sind dort Grenzen gesetzt, wo die Ersatzstoffe die geforderten und normierten Eigenschaften oder die strengen Umwelanforderungen (z.B. Grundwasser- und Bodenschutz) nicht erfüllen können. Kiese und Sande werden u.a. gerade wegen ihrer Kornform und Kornrundung, ihrer mechanischen Härte sowie wegen ihrer chemischen Stabilität und Zusammensetzung eingesetzt. Zudem sind Sekundärrohstoffe nicht unbegrenzt verfügbar, da die heute theoretisch zur Verfügung stehende Menge eines Sekundärrohstoffs abhängig ist von der durchschnittlichen Lebensdauer der Produkte bzw. der Bausubstanz, in denen der Rohstoff gebunden ist.

Gemäß der Abfallbilanz 2019 werden auf der Produktionsseite in Baden-Württemberg pro Jahr etwa 87 Millionen Tonnen für das Baugewerbe relevante Primärrohstoffe, hauptsächlich Kies und Sand, Naturstein, Ton und Gips der Natur entnommen und verbaut. Von der Entsorgungsseite her betrachtet, trägt das Aufkommen an Bauschutt und Straßenaufbruch rund 11,6 Millionen Tonnen, von denen 10,9

² Bezogen auf die Massenrohstoffe Kies und Sand hat bereits ProgRess II im Hinblick auf deren vorrangigen Einsatz einen eigenen übergreifenden Schwerpunkt für den Baubereich definiert. Fokus soll hierbei vorrangig die Steigerung des Sekundärrohstoffeinsatzes und die Nutzung des „anthropogenen“ Lagers unter Schaffung der notwendigen wirtschaftlichen und regulativen Rahmenbedingungen sein. Nicht zuletzt der nach einem kurzzeitigen Rückgang der Bautätigkeit wieder deutlich erhöhte Bedarf an Wohnraum bei gleichzeitig fortschreitendem demographischem Wandel stellen hier neue Herausforderungen dar.

³ Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist als Artikel 1 in der sog. Mantelverordnung als Neuregelung integriert. Der Bundesrat hat die Mantelverordnung im November 2020 beschlossen. Damit kommt die Gesetzesbildung deutlich näher. Mineralische Ersatzbaustoffe im Anwendungsbereich der Verordnung sind u.a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallherzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Millionen Tonnen in Recyclinganlagen behandelt oder in Verfüllungen sowie im Deponiebau verwertet wurden.⁴ Dies entspricht einer Quote von 94 %. Seitens des Landes werden Anstrengungen unternommen, die Qualität des RC-Materials zu sichern und weitere Anwendungsfelder zu erschließen.

Von rund 28,5 Mio. Tonnen Boden und Steinen aus Bauvorhaben (Bodenaushub) wurden 2018 rund 1 Mio. Tonnen (4,5 %) mittels Bauschuttrecycling für eine Verwendung vor allem im Straßen- und Wegebau sowie im Deponiebau stofflich verwertet. Der größte Teil dieser Mengen (rund 20 Mio. t) wird für die Verfüllung von überflüssigen Abbaustätten zur Rekultivierung eingesetzt und damit stofflich verwertet. Der Rest wird auf Deponien beseitigt.

Die Substitutionsquote bei Gesteinskörnungen beträgt nach vorliegenden Zahlen der Bauwirtschaft in Baden-Württemberg etwa 10 %.⁵ Das Umweltministerium geht davon aus, „dass der Materialbestand in der Infrastruktur des Landes weiter anwächst. Die künftige Entwicklung der Substitutionsquote hängt wesentlich davon ab, wieviel Bausubstanz neu erstellt wird und wieviel geeignetes Abbruchmaterial zur Verfügung stellt. Insoweit sind Steigerungspotenziale nicht prognostizierbar.“

In der Planungsregion fällt als Sekundärrohstoff nur RC-Material aus der Bauschutt- und Asphaltaufbereitung an. Die Menge der in der Region Hochrhein-Bodensee in stationären Bauschuttrecycling- und Asphaltmischanlagen eingesetzter Bauabfälle betrug 2018 in Bauschuttrecyclinganlagen ca. 120.000 t und in Asphaltmischanlagen ca. 140.000 t. Mobile Bauschuttrecyclinganlagen hingegen werden teils überregional also auch außerhalb Baden-Württembergs in ganz Deutschland oder im benachbarten Ausland eingesetzt. Aus statistischen Gründen werden die in den mobilen Anlagen durchgesetzten Mengen an Bauabfällen jedoch ausschließlich dem Standort des jeweiligen Anlagenbetreibers zugeordnet. Ausländische Einsätze mobiler Anlagen werden mengenmäßig nicht berücksichtigt. Die Gegenüberstellung der Einsatzmengen in mobilen und stationären Anlagen baden-württembergischer Betreiber insgesamt macht deutlich, dass auf die mobilen Bauschuttrecyclinganlagen mehr als die Hälfte der so verwerteten Bauabfälle entfällt (Abfallbilanz Baden-Württemberg, 2019).

In der Region Hochrhein-Bodensee werden etwa 80% des anfallenden Bauschutts als RC-Baustoff recycelt, ein weiterer Anteil wird verwertet, wie Bodenaushub, im Sinne der Verfüllung. Grob ein Zehntel muss aufgrund technischer Nichteignung oder aufgrund seiner Umwelteigenschaften deponiert und aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden. Das Aufkommen an Baurestmassen zur Verwertung in der Region im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2014 betrug rund 0,67 Mio.t/a. Daraus folgt, dass im nachfolgend genannten Zeitraum rund 11% des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen durch die Verwertung von Baurestmassen gedeckt werden konnte. Dieser Berechnung zu Grunde gelegt ist der Gesamtbedarf an mineralischen Rohstoffen in der Region, der zwischen 2008 und 2014 im Durchschnitt bei rund 6 Mio. t/Jahr lag.

Auch die in der Region anfallenden Jahresmengen an Baureststoffen und Straßenaufbruch sind stark vom Umfang der jeweils erfolgten Rückbaumaßnahmen abhängig. Die jährlichen Mengen sind starken Schwankungen unterworfen und auf Grund vieler Einflussfaktoren, die nur zum Teil von der Wirtschaftsentwicklung abhängen, mit einer gewissen Unsicherheit zu prognostizieren. Die anfallenden Mengen haben aber in der Vergangenheit gezeigt, dass die Schwankungen nur einen untergeordneten Einfluss auf den Primärrohstoffbereich, sprich den Rohstoffbedarf in der Region haben.

⁴ Nach Ausschleusung ungeeigneter Bestandteile im Straßen-Wegebau, im sonstigen Erdbau in Asphaltmischanlagen oder als Betonzuschlagsstoff verwertet.

⁵ Im Vergleich dazu fallen in der Schweiz jährlich ungefähr 0,5 t Bauabfall pro Einwohner an. Ca. 80 Prozent der Bauabfälle werden heute bereits wiederverwertet. Der Anteil an rezyklierten Material beim Bauschutt ist dabei deutlich höher als beim Bausperrgut. Das so wiedergewonnene Material entspricht ungefähr 10 bis 15 Prozent der in der Schweiz abgebauten Kiesmenge, wobei sich regional große Unterschiede ergeben.

Dennoch soll im Sinne der Ressourcenschonung und zur Erhaltung der Rohstoffvorräte - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - der Einsatz von Baustoffen, die in Anteilen auf sekundäre Baustoffe zurückgreifen, weiter erhöht werden. Die erzeugten RC-Baustoffe werden bisher überwiegend im Straßen- und Wegebau sowie zur Verfüllung eingesetzt.⁶ Obwohl für die verschiedenen Einsatzbereiche entsprechende Regelwerke existieren und in einer Vielzahl an umgesetzten Baumaßnahmen die Einsetzbarkeit von RC-Baustoffen nachgewiesen ist, stehen immer noch Akzeptanzfragen, v.a. im Straßenoberbau, im Raum. Durch einen vermehrten Einsatz in öffentlichen Bauvergaben soll ein An Schub geschaffen werden, um die Nachfrage nach qualitätsgesicherten RC-Baustoffen zu steigern und zu verstetigen. Im Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 31. Dezember 2020 wird verstärkt darauf hingewirkt, dass der Marktzugang von RC-Baustoffen verbessert wird. Dafür bietet besonders die öffentliche Hand aufgrund ihrer Vorbildfunktion bei der Ausschreibung von Bauleistungen und dem umfangreichen Gesamtvolumen öffentlich-rechtlicher Baumaßnahmen einen wichtigen Ansatzpunkt. In § 2 Absatz 4 des LKreiWiG wurde deswegen für Baumaßnahmen der öffentlichen Hand eine konkretisierende Spezialregelung zum verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen aufgenommen. Danach sind die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.

Ebenfalls sind bei der Ausführung von nicht unerheblichen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand vorrangig Recyclingbaustoffe oder Recyclingbeton⁷ zu verwenden. Unabhängig davon setzt sich das Land gemeinsam mit anderen Ländern im Rahmen der Normung von Bauprodukten dafür ein, den Gedanken einer Kreislaufführung von Baustoffen auch in den einschlägigen Normen stärker zu verankern.

Darüber hinaus soll die Verwendung natürlicher Substitute aus anderen Vorkommen und Rohstoffarten weiter erhöht werden. So besteht z.B. durch die Option der Nutzung von Granitlagerstätten die Möglichkeit, einen Teil der regionalen Kiesförderung zu ersetzen, zumal bei letzterer weiterwachsende Nutzungskonkurrenzen und -konflikte (z.B. Grundwasserschutz) zu erwarten sind. Gebrochene Natursteine konkurrieren z.B. in der Betonindustrie als Gesteinskörnung mit Sanden und Kiesen. In Hessen wurden gebrochene Natursteine bis zu 30 % als Gesteinskörnungen für Beton eingesetzt (Stand 2006). Wenn eckig-scharfe Gesteinskörnungen möglich oder erwünscht sind haben Natursteine gegenüber Sanden und Kiesen oft Vorteile. Aufgrund der hohen Transportkosten und der dadurch entsprechend eingeschränkten Lieferradien ist diese Substitutionsmöglichkeit jeweils differenziert zu betrachten. Naturstein sowie Sand und Kies sind räumlich häufig nicht gemeinsam verfügbar und ein Ersatz durch Sande und Kiese unter Berücksichtigung der Transportkostenempfindlichkeit von Massenrohstoffen betriebswirtschaftlich wie ökologisch teilweise nicht immer zu rechtfertigen.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der heute üblichen Bauaufgaben vom Wohn- bis zum Gewerbebau lässt sich mit Bauteilen aus nachwachsenden Rohstoffen umsetzen. Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen werden vielfältig eingesetzt: Von der Tragkonstruktion in Außen- und Innenwänden, Decken, Stützen und Dächern über Fassadenverkleidung, Sonnenschutz und Dämmung bis hin zum Innenausbau. Um das Bauen mit Holz zu fördern wurde die Landesbauordnung Baden-Württemberg 2015 novelliert

⁶ Zur Förderung innovativer Formen des Baustoffrecyclings im Hochbau setzt sich das Land seit Jahren für die Nutzung von Recyclingbeton ein, um durch die Erschließung zusätzlicher Recyclingmöglichkeiten den Abfallanfall aus dem Abbruch von Betonbauten zu vermindern. In diesem Rahmen hat die Landesregierung Bauvorhaben als Pilotprojekte initiiert und gefördert, bei denen der Einsatz von Recyclingbeton am konkreten Beispiel getestet und so in der Öffentlichkeit beworben wurde. In zahlreichen Informations- und Schulungsveranstaltungen wurden Architekten, Planer, Auftraggeber und Bauausführende über die Möglichkeiten des Einsatzes von Recyclingbeton informiert und konkrete Planungen vorgestellt. Damit kann nicht nur die Ressourceneffizienz im Bauwesen verbessert werden, der heimischen Bau- und Recyclingwirtschaft werden ebenfalls interessante neue Marktchancen bei Produktion und Vertrieb innovativer und hochwertiger Recyclingbaustoffe erschlossen.

⁷ Im Gegensatz zur Schweiz ist in Deutschland der Einsatz von Recyclingbeton im Hochbau noch unterentwickelt. Ein wesentlich höherer Einsatz von Recyclingbeton im Hochbau wäre sicherlich wünschenswert, allerdings müssten andere mineralische Baustoffe dann die im Tiefbau eingesetzten Recycling-Baustoffe substituieren.

und der Einsatzbereich von Holz als Baustoff damit deutlich erweitert. Deshalb ist es ein wichtiges Ziel, die Nachfrage für Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen zu sichern und zu erweitern.

Zu V1: Zur Schonung hochwertiger Kiese, die sich als Betonzuschlagstoffe eignen, ist darauf hinzuwirken, dass diese möglichst nicht für Zwecke verwendet werden, bei denen geringere Qualitätsanforderungen ausreichen. Neue Strategien im Rohstoffmanagement könnten künftig einen Beitrag dazu leisten, dass bestimmte Rohstoffqualitäten nur für hochwertige Einsatzbereiche Verwendung finden.

Zu G8: In der Region Hochrhein-Bodensee ist durch Flächenversiegelung unterschiedlicher Art die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe bereits heute an vielen Stellen langfristig oder dauerhaft ausgeschlossen. Im Rahmen von Planungsvorhaben auf Landes- und Kommunalebene sollte die Berücksichtigung der Rohstoffsicherung auch im Sinne einer nachhaltigen Nutzung heimischer Rohstoffe optimiert werden. Daher sollte vor der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen - insbesondere von Gewerbe- und Industrieflächen - geprüft werden, ob im Vorfeld eine temporäre Auskiesung möglich ist. Dadurch kann gegebenenfalls nicht nur die Rohstoffversorgung verbessert werden, sondern durch Tieferlegung der Gewerbeflächen eine bessere Eingliederung in das Landschaftsbild erreicht werden. Zudem trägt eine solche Doppelnutzung der zukünftigen Gewerbe- oder Infrastrukturfläche zum Flächensparen bei. Voraussetzung hierfür ist, dass hydrogeologische Belange nicht entgegenstehen. Der Grundsatz eines möglichst vollständigen Abbaus der vorhandenen Lagerstätte ist mit den Zielen der Siedlungsflächenentwicklung abzustimmen.

Zu G9: Die Herausforderung beim Transport von oberflächennahen Rohstoffen ist, die Güter möglichst kostensparend, leise und umweltfreundlich an ihren Bestimmungsort zu bringen. Der durch den Rohstoffabbau induzierte Verkehr - wie z.B. innerörtliche LKW-Fahrten - ist aufgrund der Lage der Vorkommen im Raum (Standortgebundenheit) ein häufig genannter Kritikpunkt. Die möglichst weitgehende Verlagerung der Rohstofftransporte, insbesondere der überregionalen Transporte, auf die Schiene ist daher eine grundsätzliche raumordnerische Zielsetzung. Sie lässt sich insbesondere bei großen Abbaustandorten und entsprechend langfristigen Materialströmen von der Abbaustelle zu Verbrauchsschwerpunkten verwirklichen. Für die Verteilung kleiner Mengen in der Fläche kommt eine Bahnverladung i.d.R. nicht in Frage.

In der Region Hochrhein-Bodensee hat sich aus verschiedenen Gründen Bahntransport von Kies bzw. Festgestein bisher nur in sehr wenigen Fällen realisieren lassen; dennoch wird an der grundsätzlichen Forderung festgehalten. Ersatzweise sollen neue Abbaustätten, wenn Bahntransport nicht möglich ist, möglichst direkt an das übergeordnete Straßennetz (Landes- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen) der Region angebunden werden, um die Bevölkerung von den Verkehrs- und Immissionsbelastungen des Rohstofftransports möglichst weitgehend zu entlasten. Die Belastung von Ortsdurchfahren ist möglichst gering zu halten. Ein Abtransport über Straßen mit schlechtem Ausbauzustand soll soweit wie möglich vermieden werden. Darüber hinaus kann die Verkehrsbelastung durch eine entsprechende Anzahl und möglichst gleichmäßige bzw. dezentrale Verteilung von Abbaustellen im Raum reduziert werden, da die Transportentfernungen hierdurch abnehmen und die Verkehre sich besser verteilen.

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das übergeordnete Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen in einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.

Zu 2. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)

Zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen (Zeitraum 20 Jahre) werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) festgelegt. Die Bereiche werden in der Raumnutzungskarte flächenhaft dargestellt. Nach dem LEP 2002 enthält die

Festlegung von Abbaugebieten im Regionalplan die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens (s.u.) in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums ermöglicht und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegenüber anderweitigen Raumnutzungsansprüchen sichergestellt wird.

Nach § 11 Abs. 3 LplG erfolgen Festlegungen im Regionalplan soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit). Dazu sind im Regionalplan u.a. *Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen* festzulegen. Eine Regionalbedeutsamkeit der Abbaustelle einschließlich der regionalplanerisch festzulegenden Vorranggebiete ist aus folgenden Gründen bereits ab einer Größe von 2 Hektar regelmäßig gegeben: „Kleinere“ Vorranggebiete sind gerade im Hinblick auf eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft, einen dezentralen Abbau sowie eine verbraucher-/ortsnahe Versorgung u.a. mit Baurohstoffen grundsätzlich als regionalbedeutsam anzusehen. Die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit eines Vorhabens kann aus folgenden Gründen nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden: Maßgeblich ist, dass nicht allein die Größenordnung bzw. Raumbeanspruchung oder die optische Wahrnehmbarkeit der Abbaustelle (und damit auch des Landschaftseingriffs) hier vorrangig für die Definition der „Regionalbedeutsamkeit“ sein kann, sondern ggfs. auch der Aspekt der Knappheit und der Seltenheit eines Rohstoffes in Baden-Württemberg.

Grundlage für die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe ist der Nachweis eines abbauwürdigen Vorkommens sowie eine Mindestgröße von 2 ha (Regionalbedeutsamkeit), die i.d.R. eine sinnvolle Abbaugeometrie ermöglicht; zudem lassen sich Flächen im Maßstab der Raumnutzungskarte des Regionalplanes (1:50.000) in etwa erst ab dieser Größenordnung darstellen.

Die Eignung der Flächen wurde durch die vom LGRB 2017/18 vorgenommene rohstoffgeologische und hydrogeologische Prüfung und Bewertung der potenziellen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffen oder durch entsprechende Gutachten der Abbaunternehmen nachgewiesen, die ebenfalls vom LGRB evaluiert wurden.

Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist eine umfassende raumplanerische Abwägung zwischen der Eignung der Fläche für den Rohstoffabbau und den konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Ziele waren neben der Abbauwürdigkeit eine möglichst sinnvolle Abbaugeometrie (s.o.) und ein möglichst geringes Konfliktpotenzial. Der Festlegung von Abbaugebieten im Teilregionalplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, in das auch die Ergebnisse der Umweltprüfung einfließen und das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird (siehe Erläuterungsbericht).

Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffabbau wurden die potenziellen Abbaugebiete auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden raumrelevanten Belangen vertiefend geprüft und abschließend abgewogen. Daher ist auf nachgelagerten Verfahrensebenen kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit mehr notwendig, sofern sich der Abbau auf die dargestellte Flächenabgrenzung beschränkt bzw. eine etwaige "Überschreitung" des Abbaugebietes unter die Gebietsschärfe der Regionalplanung fällt. Mit Gebietsschärfe ist gemeint, dass die regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50 000 nicht parzellenscharf ausgewiesen sind. Das bedeutet, dass die Gebietsgrenze bis zu einem gewissen Maß unscharf ist.

Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Gleichwohl ersetzt die Festlegung als Vorranggebiet nicht das für das

Abbauvorhaben auf nachgelagerter Ebene notwendige Genehmigungsverfahren⁸, ggf. obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. weitere fachrechtliche Prüfungen. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungen sowie FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind. Der artenschutzrechtliche Prüfbedarf wird nach dem derzeitigen Erkenntnis-/Prüfstand im anliegenden Umweltbericht dargelegt.

Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Teil-/Regionalplanes.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde neben den Belangen der Bevölkerung (Schutzgut Mensch) und der anderen Schutzgüter geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans 2000 einfügen. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Zielen des Freiraumschutzes. Die Festlegung eines Vorrangs für den Rohstoffabbau ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig.

Die Festlegung von Abbaugebieten wird durch die Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (vgl. Plansatz 3) und die Darstellung der genehmigten Abbauflächen als nachrichtliche Übernahme ergänzt.⁹ Als Abbauflächen werden dabei in der Raumnutzungskarte diejenigen Flächen dargestellt, für die eine Abbaugenehmigung vorliegt und wo der Abbau noch im Gange ist oder die als Betriebs- bzw. Regieflächen genutzt werden. Genehmigte Abbauflächen, in denen der Abbau noch nicht begonnen wurde, werden in die Abbauflächen einbezogen. Im Einzelfall ist die Zuordnung der Flächen aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht immer eindeutig zu treffen. Ebenso kann aufgrund der Datenlage nicht komplett ausgeschlossen werden, dass bereits rekultivierte Flächen in die Darstellung mit einbezogen werden. Darüber hinaus sind - gemäß der Landesbergdirektion - die bergrechtlich zugelassenen Abbauflächen (Rahmenbetriebsplangrenzen) im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe als genehmigte Abbauflächen darzustellen. Dazu zählen in der Region Hochrhein-Bodensee die Tongruben (Ziegeleirohstoffe).

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) werden geeignete Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten, konkurrierende Nutzungen werden auf andere Bereiche gelenkt. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) wird der Rohstoffabbau vor dem Hintergrund des Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen planerisch auf die wirtschaftlich und raumplanerisch sinnvollsten Flächen gelenkt.

Auf das Thema Rohstoffbedarf und Mengenverfügbarkeit wird im anliegenden Erläuterungsbericht im Kapitel „Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit“ ausführlich Bezug genommen.

In den Abbaugebieten soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum Planungssicherheit zu geben.

Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan dienen der vorsorglichen Sicherung von Flächen, die eine besondere Bedeutung für die regionale und überregionale Wasserversorgung haben (RP 2000, PS 3.3.1 (Z)). Der Schutz dieser Grundwasservorkommen ist damit die zentrale Funktion der Vorranggebiete. Ziel ist es, mögliche Gefährdungspotenziale durch Eingriffe in den Grundwasserleiter, in die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung oder die Emission von grundwassergefährdenden Stoffen zu vermeiden. Dadurch sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Risiken für die Trinkwasserversorgung langfristig vermieden werden. Das oberirdische Gewinnen von

⁸ Die Vermeidung oder Minimierung konkreter Auswirkungen wie beispielsweise der Lärm/Staubimmissionen oder die Kompensation von nicht vermeidbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Regel Gegenstand nachgeordneter Genehmigungsverfahren. So können beispielsweise Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als Vorbehalte und Nebenbestimmungen im Zuge der Genehmigung erfasst werden.

⁹ Genehmigungsstand: 31.12.2020

Rohstoffen, das mit einem Anschnitt des Grundwassers verbunden ist (Nassabbau) oder bei dem keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt, ist i. d. R. nicht mit der Festlegung als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. In den Vorranggebieten soll daher i. d. R. nur Trockenabbau erfolgen, bei dem eine zeitnahe und sachgerechte Rekultivierung durchgeführt wird (siehe G5). Dazu sind überschaubare Abbaufenster zu schaffen und die Bodenfunktion, insbesondere als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und zum Schutz des Grundwassers, wiederherzustellen.

Zu 3. Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

Oberflächennahe mineralische Rohstoffe stehen aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht flächendeckend in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung. Demzufolge ist die Sicherung von Gebieten, in denen qualitativ und quantitativ hochwertige Lagerstätten vorhanden sind, eine wichtige Aufgabe, damit diese auch in Zukunft der Volkswirtschaft zugänglich bleiben.

Um den Rohstoffbedarf zukünftig decken zu können, bedarf es daher einer adäquaten Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete). Diese werden als Ergänzung zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) festgelegt. Die Sicherungsgebiete decken den Rohstoffbedarf für weitere 20 Jahre ab. Auf das Thema Rohstoffbedarf und Mengenverfügbarkeit wird im Erläuterungsbericht im Kapitel „Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit“ ausführlich Bezug genommen.

Die Festlegung von Sicherungsgebieten im Regionalplan enthält gemäß LEP 2002 die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf. Die Kombination von Sicherungsgebieten und Abbaugebieten führt dazu, dass sich sowohl Abbaubetriebe als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau bzw. die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Die Sicherungsgebiete wurden aufgrund ihrer abgeschwächten Rahmensetzung auf der regionalplanerischen Ebene im Vergleich zu den Abbaugebieten weniger detailliert geprüft. Die Darstellung der Prüftiefe erfolgt im zugehörigen Umweltbericht.

Sicherungsgebiete dienen der langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen. Sicherungsgebiete eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugebiet. Ein vorzeitiger Rohstoffabbau in Sicherungsgebieten vor dem Ende des 20-jährigen Planungszeitraums ist nur in besonders gelagerten und besonders begründeten Einzelfällen möglich (wie z.B. atypische Sachverhalte, die vom vorgesehenen Normalfall abweichen und deshalb Ausnahmeregelungen oder -entscheidungen gerechtfertigt erscheinen lassen).

Eine Ausnahme ist als Einzelfall jedoch nur unter den folgenden Voraussetzungen und den weiter unten nicht abschließend aufgezählten Fallkonstellationen möglich:

Das vorzeitig in Anspruch genommene Sicherungsgebiet muss in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Abbaugebiet stehen. Der räumlich-funktionale Zusammenhang kann nicht in absoluten Größen, wie z.B. durch die Angabe von (maximalen) Abstandswerten, bestimmt werden. Es ist vielmehr eine Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich. Bezugspunkt ist der bestehende Abbaustandort.

Der Verweis auf die erforderliche funktionale Zuordnung betont hingegen, dass ein ausnahmsweise vorzeitiger Rohstoffabbau in einem Sicherungsgebiet auch in einem betriebstechnischen Zusammenhang mit der tatsächlich bereits vorhandenen Betriebsstruktur stehen muss.

Ist der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben, muss vom Antragsteller ausreichend und nachvollziehbar begründet werden, weshalb der Abbau im Sicherungsgebiet vorgezogen werden soll. In den

folgenden, beispielhaft genannten Fallkonstellationen kann eine Einzelfallregelung - in Bezug auf das bereits bestehende Abbaugebiet - in Betracht gezogen werden:

- Mangelnde Materialqualität:
z.B. nicht erfüllbare Qualitätsanforderungen bei der Gleisschotterproduktion
- Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen (Erdrutsch-, Hangrutschereignisse):
Aufgrund der z.T. nach Hangrutschereignissen erforderlichen Abbau- und Abflachungsmaßnahmen müssen Abbauflächen neu abgegrenzt werden
- Optimierte Abbauführung (Änderung der Abbau- und Rekultivierungskonzeption aus logistischen Gründen)
- Fehlende Grundstücksverfügbarkeit:
Ob die in der Raumnutzungskarte festgelegten Flächen aus privatrechtlicher Sicht tatsächlich für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen können, ist auf regionalplanerischer Ebene nicht regelbar.
- Erschöpfung der abbauwürdigen Rohstoffe am Abbaustandort und Mangel an zumutbaren Alternativen in Abbaugebieten:
Da aufgrund von Unwägbarkeiten hinsichtlich der Entwicklung auf dem Rohstoffmarkt nur eine überschlägige Abschätzung des zukünftigen Bedarfs erfolgen kann, kann auch für die potenzielle Förderleistung und die Laufzeit der abgegrenzten Abbaugebiete nur eine vorläufige Prognose getroffen werden. Daher ist der vorzeitige Rohstoffabbau in einem Sicherungsgebiet ausnahmsweise zulässig, wenn am Standort trotz nachweislich sparsamen Umgangs mit den Ressourcen alle Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung verfügbarer und abbauwürdiger Rohstoffe ausgeschöpft sind und keine zumutbaren Alternativen im Abbaugebiet verbleiben.

Zu 4. Berücksichtigung nachgewiesener und wahrscheinlich bauwürdiger Rohstoffvorkommen

Oberflächennahe Rohstoffe sind ein wichtiger Faktor für die lokale und regionale Wirtschaft und eine dezentrale Rohstoffversorgung ist u.a. zur Vermeidung langer Transportwege und aus Gründen des Umweltschutzes erstrebenswert. Aus diesem Grund ist eine Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen bei raumbeanspruchenden Planungen und Nutzungen über die auf 40 Jahre begrenzten Vorranggebiete hinaus sinnvoll, um eine langfristige Versorgung mit regionalen Rohstoffen sicherzustellen. Die Karte der mineralischen Rohstoffe (KMR50) kann für Standortentscheidungen von Planungs- oder Genehmigungsbehörden als Grundlage dienen, um die Belange der Rohstoffsicherung in die Abwägung einzubeziehen. [...]

4 Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

4.1 Allgemeine Grundsätze

(1) **G** Verkehrssystem

Das Verkehrssystem in der Region soll zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum beitragen. Hierzu sollen

- eine leistungsfähige Anbindung der Region an das überregionale, nationale und trans-europäische Verkehrsnetz sichergestellt und weiter verbessert
- die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft in der Region bedarfsgerecht erfüllt und die Erreichbarkeit der Daseinsgrundfunktionen in den Zentralen Orten, insbesondere mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, in einem angemessenen Zeitaufwand ermöglicht
- die Voraussetzungen für einen leistungsfähigen, bedarfs- und umweltgerechten sowie ressourceneffizienten Güterverkehr, der die logistischen Anforderungen der Wirtschaft erfüllt, sichergestellt
- wichtige Schwarzwaldquerungen bei Bedarf ausgebaut

werden.

(2) **G** Verkehrsnetz

Das regionale Verkehrsnetz soll effizient, sozialverträglich, ökonomisch, umwelt- und klimaschonend ausgestaltet werden, so dass

- die Sicherheit und Gesundheit der aktiven Verkehrsteilnehmer und passiv Betroffenen gewährleistet, sowie das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung und entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen berücksichtigt werden,
- Luftschadstoff- und CO₂-Emissionen reduziert werden,
- die Verknüpfung der Verkehrsmittel und Transportsysteme erhöht werden,
- die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende digitale Systeme zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

(3) **G** Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur

Die Steigerung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur durch technische und betrieblich-organisatorische Lösungen soll Vorrang vor baulichen Maßnahmen eingeräumt werden. Flächensparende Ausbaumaßnahmen sollen, soweit sinnvoll und möglich, Vorrang vor Neubaumaßnahmen haben, um eine weitere Zerschneidung der Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren.

(4) **G** Umweltfreundliche Verkehrsmittelwahl

Der Anteil effizienter und umweltverträglicher Verkehrsmittel und Mobilitätsangebote am Gesamtverkehrsaufkommen (Personen- und Güterverkehr) soll gesteigert werden. Um den Umweltverbund gegenüber dem Pkw weiter zu stärken, soll auf kurzen Strecken die Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs und auf mittleren und längeren Strecken die Attraktivität des ÖPNV/SPNV gesteigert und unter Beachtung der Konkurrenz zum MIV optimiert werden.

(5) G Integration von Verkehr und Raumplanung

Durch eine Integration von Verkehrs- und Raumplanung, d. h. die Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Siedlungsstrukturen und Standortmustern einerseits und Verkehrsinfrastruktur sowie -systemen andererseits, soll ermöglicht werden, verkehrliche Probleme durch Vorhaben der räumlichen Planung zu vermeiden oder zumindest zu verringern.

(6) G Grenzüberschreitender Verkehr

Im grenzüberschreitenden Verkehr sollen die bestehenden Verbindungen und Kooperationen weiter ausgebaut, neue intelligente Angebote des intermodalen Verkehrs sowie interregionale und grenzüberschreitende Ticketing-Lösungen entwickelt werden.

Begründung

zu (1) G und zu (2) G Das Verkehrssystem umfasst alle Komponenten, die für die Mobilität von Menschen und den Transport von Gütern erforderlich sind (Verkehrsinfrastruktur, Verkehrsmittel sowie Verkehrsleitsysteme).

Die Region Hochrhein-Bodensee ist ein grenzüberschreitend vernetzter Lebens- und Wirtschaftsraum, der insbesondere durch die Nähe der beiden Metropolitanräume Zürich und Basel geprägt ist. Bereits daraus resultiert umfangreicher Personen- und Güterverkehr. Ihre Lage an der großräumigen Achse „Oberrhein“ von herausragender europäischer Bedeutung bringt überdies steigende Transitverkehre mit sich. Daher muss, um das hohe Verkehrsaufkommen auf verträgliche Weise bewältigen zu können, die Verkehrsinfrastruktur unter Einbindung aller Verkehrsmittel entsprechend ihrer spezifischen Stärken in abgestimmter und bedarfsgerechter Weise fortentwickelt werden. Hierzu gehören der Erhalt bestehender Infrastrukturen für den Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehr sowie ihr umwelt- und klimaverträglicher sowie ressourcenschonender Ausbau (vgl. § 2 (2) ROG, PS 4.1.6, 4.1.7 und 6.2.3.5 LEP 2002).

Das regionale Straßen- und Schienennetz muss stärker in die transeuropäischen Verkehrsnetze eingebunden werden (vgl. § 2 (2) ROG, PS 1.12 und 4.1.3 LEP 2002) und zudem eine verbesserte Anbindung an deutsche Metropolräume wie z. B. Stuttgart, München und Frankfurt erfolgen, um bestehende Standortnachteile zu reduzieren.

Verkehrsnetze unterstützen die Zentralen Orte in der Wahrnehmung der Versorgungsfunktion für ihren Versorgungsbereich. Gleichzeitig ermöglichen die Verkehrswege den Leistungsaustausch zwischen Zentralen Orten im Sinne einer Austauschfunktion. Die qualitativ hochwertige An- und Verbindung Zentraler Orte und die Gewährleistung einer angemessenen Erreichbarkeit der Region und ihrer Teilräume sind wichtige Bausteine.

Der Schienenverkehr bildet das Rückgrat einer nachhaltigen Mobilität in der Region. Daher gilt es v. a., die Angebotsqualität auf der Schiene zu erhöhen und auf den Korridoren ohne Bahnanschluss weiter in die Fläche zu tragen. Dabei leistet insbesondere die Reaktivierung stillgelegter Eisenbahnstrecken einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Mobilität und damit zu gleichwertigen Lebensverhältnissen. Dort, wo wichtige Zentren im Ländlichen Raum keinen Schienenanschluss haben oder wichtige Verkehrsknoten nicht direkt verbunden sind, sollten die Lücken im Netz durch vertaktete Schnellbuslinien geschlossen werden. Ergänzt wird dies von lokalen Linienverkehren, die, von den Haltepunkten des Hauptnetzes aus, die Region erschließen. Flexible Bedienformen wie Rufbusse, die mit alternativen Mobilitätsangeboten wie Car-, Bike- oder Ridesharing kombiniert werden, sollen das Angebot im Ländlichen Raum optimieren.

Das Wachstum im Güterverkehr führt zu steigenden Anforderungen an das Verkehrssystem. Diese Entwicklung stößt an die Leistungsgrenzen der vorhandenen Infrastruktur, die zumindest in Teilbereichen einen weiteren Zuwachs nicht mehr verkraften kann. Um einen vermehrten Einsatz von nachhaltigen

Verkehrsmitteln wie Binnenschiff oder Zug im Güterverkehr zu realisieren, ist es außerdem wichtig, diese in zukünftigen Transportkonzepten vermehrt zu integrieren und in Kombination mit dem Verkehrsmittel Lkw zu nutzen. Eine Minimierung der unerwünschten Folgen des wachsenden Güterverkehrs kann durch eine sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvolle Logistik erreicht werden, deren wesentliche Merkmale eine hohe Auslastung, sorgfältig geplante Fahrtrouten und die Kombination verschiedener Verkehrsträger sind.

Voraussetzung zum Erhalt von Lebensqualität ist im Wesentlichen Mobilität und damit auch eine sichere Teilnahme am Verkehr. Der Weg zur Verkehrssicherheit ist ein stetiger Prozess, bei dem es auch gesellschaftliche Veränderungen zu berücksichtigen gilt. So nimmt die Bedeutung des Radverkehrs zu, weshalb es zunehmend notwendig wird, die Verkehrsflächen anders aufzuteilen oder anders zu nutzen. Ebenso ist es wichtig, bekannte Unfallschwerpunkte zu entschärfen. Zu diesem Zweck führen die zuständigen Behörden eine Gefährdungsbeurteilung für die Verkehrssicherheit durch.

Die bereits hoch belasteten, als auch die weniger belasteten Teilräume der Region werden durch die weiter anwachsenden Verkehrsströme im Personen- und Güterverkehr durch Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen, Treibhausgase und Mikropartikel, sowie durch Versiegelung von Flächen mit negativen Folgen u. a. auf die menschliche Gesundheit, Klima, Natur und Landschaft weiter belastet werden. Durch eine integrierte und nachhaltige Verkehrsplanung können innerhalb der Region die Spielräume für eine Verlagerung auf umweltschonendere, klimafreundliche und emissionsärmere Verkehrsmittel verbessert werden. Sofern durch Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Bereich Straße Überlastungssituationen aufgelöst werden können, sollten die freiwerdenden Kapazitäten für Verbesserungsmaßnahmen im Bereich Städtebau und Umweltverbund genutzt und damit auch die Verlagerungswirkungen zusätzlich unterstützt werden.

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, die verschiedenen Verkehrsmittel und Transportsysteme miteinander zu kombinieren. Je nach Reise-/Transportentfernung und Zweck sind verschiedene Verkehrsmittel für bestimmte Teilstücke einer Strecke besser oder schlechter geeignet. Ein gut funktionierendes Zusammenspiel zwischen den Verkehrsmitteln ist das Resultat des wesensgerechten Einsatzes und der hierarchiegerechten Verknüpfung der einzelnen Verkehrsmittel. Der multimodale Verkehr ist heute ein allgemein anerkanntes Mittel zur Senkung der Umweltbelastung und Entlastung des Straßennetzes. Die multimodale Verknüpfung der Verkehrssysteme ist in der Grenzregion eine besondere Herausforderung und sollte deswegen mit besonderer Priorität angegangen werden.

Eine wirksame und effiziente Gestaltung von Verkehrssystemen muss auch an den Verkehrsursachen ansetzen. Dazu dürfen die Gestaltungsansätze der Verkehrsplanung und des Verkehrssystemmanagements nicht nur die Verkehrsmittel und deren technische Gegebenheiten, die Verkehrsanlagen und deren Bau und Betrieb, die Verkehrsregelungen, die Verkehrsorganisation, die Verkehrsinformation und -beratung berücksichtigen, sondern müssen auch Gestaltungsmöglichkeiten von Verkehrsnetzen und Verkehrsangeboten, Raumstrukturen, Zeitordnungen (zeitliche Teilnahmemöglichkeiten, usw.) und Sozialverhältnissen (Lebensstilen, usw.) ausschöpfen.

zu (3) G Die Verkehrsinfrastruktur soll vorrangig erhalten und entsprechend saniert werden, um die zusätzliche Inanspruchnahme von Natur, Landschaft und nicht erneuerbaren Ressourcen durch flächige Inanspruchnahme, Querung und Zerschneidung zu vermeiden. Wenn das nicht möglich ist, soll der Ausbau vorhandener Trassen erfolgen. Bei neu anzulegenden Trassen soll auf Bündelung mit bereits bestehenden Trassen geachtet werden, um die Zerschneidung der Freiräume soweit wie möglich zu vermeiden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, PS 4.1.2 und 5.1.2.2 LEP 2002).

Unabdingbare Voraussetzung ist eine intakte und moderne Verkehrsinfrastruktur, die mit einem effizienten Verkehrsmanagement auch das prognostizierte Verkehrswachstum tragen kann. Zeitgemäße Verkehrsmittel mit einem barrierefreien Zugang sowie ein ökonomisch und ökologisch effizienter Betrieb sind weitere Komponenten eines modernen und integrierten Verkehrssystems.

zu (4) G Bei allen verkehrswirksamen Planungen und Maßnahmen sollen Möglichkeiten zur Dämpfung des motorisierten Verkehrs untersucht und umgesetzt werden. Soweit z. B. Maßnahmen im sogenannten Umweltverbund (Fuß-/Radwege, öffentliche Verkehrsmittel) als Alternative in Betracht kommen, sollen sie vorrangig durchgeführt werden (vgl. PS 1.7 LEP 2002, Kap. 2.3 ÖPNV-Strategie 2030 BW, Kap. 3.4.2.2 und 3.4.3.1 IEKK).

zu (5) G Verkehrs- und Raumentwicklung sind eng miteinander verbunden. Die zersiedelten Umlandbereiche der Städte wären ohne die individuelle Motorisierung breiter Bevölkerungsschichten und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur nicht entstanden. Eine abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Vermeidung bzw. Verminderung von Verkehren (vgl. § 2 (2) und (3) ROG, PS 1.7 und 4.1.1 LEP 2002, Kap. 3.4.1 IEKK, Teilziel 1.2 ÖPNV-Strategie 2030 BW). Eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung basiert auf der Verknüpfung von Standort- und Verkehrsplanung. Eine integrierte Planung von Raum und Verkehr muss bestehende Strukturen erhalten und funktionsfähig entwickeln, anstatt immer neue Flächen zu beanspruchen.

Eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die ÖPNV- und insbesondere SPNV-Haltestellen kann durch die Verwendung von geeigneten Instrumenten der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden (vgl. PS 2.2.3.2 LEP 2002, Teilziel 1.2 ÖPNV-Strategie 2030 BW). In der Regionalplanung besteht die Möglichkeit, quantitative Richtwerte für bauliche Dichten vorzugeben (vgl. Kap. 2.4). In Bezug auf eine ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung besteht die Möglichkeit, an ÖV-Trassen höhere Dichtewerte auszuweisen. Darüber hinaus können z. B. Siedlungsbereiche für Nutzungen wie Wohnen und Gewerbe festgelegt werden. Zu einer ÖV-orientierten Siedlungsentwicklung tragen Siedlungsbereiche bei, wenn sie an bestehenden oder geplanten (Stadt-)Bahntrassen ausgewiesen werden (vgl. Kap. 2.4). Auf kommunaler bzw. lokaler Ebene besteht zunächst die Möglichkeit, die Flächennutzungsplanung auf bestehende oder geplante Trassen des ÖV auszurichten, um eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Haltestelleneinzugsbereiche zu realisieren. In Bebauungsplänen bietet sich die Festsetzung hoher Dichtewerte in Haltestelleneinzugsbereichen an. Auch die Erhebung und Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen in der Nähe zu ÖV-Achsen stellt eine Möglichkeit für eine nachhaltige, ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung dar.

zu (6) G Eine wichtige Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf des grenzüberschreitenden Verkehrs ist eine leistungsfähige Infrastruktur. Eine besonders hohe Bedeutung kommt der Verkehrsanbindung an die Schweiz zu, die Grundlage des intensiven wirtschaftlichen Austauschs sowie des regen grenzüberschreitenden Alltagsverkehrs ist.

In der Region Hochrhein-Bodensee geht es darum, gemeinsam mit der schweizerischen und französischen Nachbarschaft, in Form grenzüberschreitender kohärenter Konzepte für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung, die Mobilitäts- und Austauschbedingungen für die Menschen und Güter spürbar, nachhaltig und dauerhaft zu verbessern, um hierdurch die territoriale Kohäsion und Zusammenarbeit grenzüberschreitend zu fördern, die Lebensbedingungen zu verbessern und die gesamte Grenzregion zu stärken. Dabei soll insbesondere die Alltagsmobilität der Bevölkerung in der Grenzregion erleichtert und die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs attraktiviert werden.

Dazu soll auch künftig ein bedarfsorientierter Ausbau der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur im Einklang mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit, d. h. unter Schwerpunktsetzung auf den öffentlichen, insbesondere schienengebundenen Verkehr, erfolgen. Neben den grenzüberschreitenden Bahnverkehrslinien sind als Beispiele die grenzüberschreitende Tramlinie Weil am Rhein - Basel und die

grenzüberschreitenden Busverbindungen zwischen Rheinfeldern (Baden) - Rheinfeldern (AG), Grenzach-Wyhlen - Basel, Kandern - Basel, Konstanz - Kreuzlingen und Singen - Büsingen zu nennen. Darüber hinaus soll das Angebot auch durch Taktverdichtungen und den Einsatz von zusätzlichen Schienenfahrzeugen gesteigert werden.

Insbesondere im Bereich der öffentlichen Verkehre führt die Grenzlage zu einer Vielzahl von Akteuren, Aufgabenträgern und Betreibermodellen, die es auf der Ziel- und Projektebene zu vereinen gilt. Um im grenzüberschreitenden Nahverkehr eine nachhaltige Vernetzung zu erreichen, sollen weitere Verbesserungen und Innovationen im Tarif- und Leistungsangebot, Digitalisierung im Bereich Ticketing und intermodale Reiseauskunft bis zur Vernetzung und Vertaktung unterschiedlicher Verkehrsträger erfolgen und innovative Mobilitätsformen unterstützt werden. Die vom Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) 2020 errichtete „Mobilitätsplattform“ ermöglicht es den Bewohnern der drei Länder, Transportmittel und Transportzeiten zu finden, was die grenzüberschreitende Mobilität im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel erleichtert, ebenso wie der virtuelle Verkehrsverbund „triregio“, der alle Tarifangebote im grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr zwischen Frankreich, Deutschland und der Schweiz vereint und die ganze Palette an Tickets für Fahrten im Dreiländereck unter einem Dach in Form eines einheitlichen Tarifsystems anbietet. Auch für Mobilitätslösungen jenseits des öffentlichen Verkehrs ergeben sich aus der Grenzlage besondere Herausforderungen, da unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen bestehen, bis hin zu Zollfragen. Diese Systembrüche sollten frühzeitig identifiziert und beseitigt werden, um nahtlose Mobilität über die Grenze zu ermöglichen. Dabei sollten die Aktivitäten der Partner in der Grenzregion fortgeführt und verstärkt werden, sie sind in der Umsetzung jedoch auch auf die Unterstützung der übergeordneten Ebenen, die vielfach die regulatorischen Rahmenbedingungen verantworten, angewiesen.

Das Ziel ist ein verkehrsträgerübergreifendes, leistungsfähiges, attraktives und grenzüberschreitend benutzerfreundliches Mobilitätsangebot in der Grenzregion.

4.2 Straßenverkehr

(1) **G/N** Kategorisierung Straßennetz

Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der in Plansatz 4.1 genannten regionalen Gesamtverkehrskonzeption funktionsgerecht sichergestellt und weiterentwickelt werden. Es soll den von der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008 (FGSV)) vorgegebenen Verbindungsfunktionsstufen (VFS) entsprechend folgende Funktionen wahrnehmen:

- Kontinentale Straßenverkehrsverbindungen (VFS 0)
- Großräumige Straßenverkehrsverbindungen (VFS I)
- Überregionale Straßenverkehrsverbindungen (VFS II)
- Regionale Straßenverkehrsverbindungen (VFS III)

(2) **Z** Trassensicherung für regionalbedeutsame Vorhaben

Die Freihaltetrassen für regionalbedeutsame Straßeninfrastrukturvorhaben sind für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamer Straßeninfrastruktur vorgesehen. Trassen für regionalbedeutsame Straßeninfrastruktur sind in der Tabelle zu PS 4.2 (2) Z festgelegt.

In den Freihaltetrassen sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den gesicherten Straßenvorhaben nicht vereinbar sind.

Tabelle zu 4.2 (2) Z

Nr.	Name der Strecke
1	Neubau A 98.5 (Karsau - Schwörstadt)
2	Neubau A 98.6 (Schwörstadt - Wehr - Bad Säckingen)
3	Ausbau A 98.7 (Murg - Hauenstein)
4	Neubau A 98.8/9 (Hauenstein - AS Tiengen West)
5	Ausbau A 98.10 (Tiengen - Lauchringen)*
6	Neubau B 14/ B313 OU Stockach (Westumfahrung)
7	Neubau B 27 OU Jestetten
8	Neubau B 34 OU Espasingen
9	Neubau B 34 OU Grenzach
10	Neubau B 314 OU Grimmelshofen
11	Ausbau B 317 Lörrach - Schopfheim
12	Neubau B 317 OU Atzenbach*
13	Neubau B 317 OU Schönau*
14	Neubau L 135, OU Steinen mit BÜ-Beseitigung im Zuge der L 138
15	Neubau L 138 Hauingen - Steinen (Abschnitt Ost)
16	Ausbau L 160 Kadelburg - Lauchringen (inkl. Radweg)
17	Neubau L 191 OU Rielasingen-Worblingen - Südstadt (Singen)
19	Neubau K 6354 OU Rümplingen
20	Neubau zweite Rheinbrücke Waldshut - (Koblenz), Anbindung an die B 34
21	Neubau Rheinbrücke Bad Säckingen - (Sisseln), Anbindung an die B 34

* Vorhaben nicht im BVWP, GVP oder anderen Fachplänen enthalten

(3) **V** Entlastung vom Durchgangsverkehr und Rückbau von Ortsdurchfahrten

Für eine nachhaltige Entlastung vom Durchgangsverkehr wird vorgeschlagen, dass das Land die Kommunen bei der Planung und Realisierung erforderlicher Ortsumgehungen sowie möglicher Alternativen mit möglichst geringem Naturverbrauch und hoher Entlastungswirkung unterstützt. Dies betrifft auch den Rück- bzw. Umbau von Ortsdurchfahrten, der möglichst gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der geplanten A 98-Abschnitte geschehen soll.

Begründung

zu (1) G/N Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden. Das Verkehrswesen soll so gestaltet werden, dass es zur angestrebten Entwicklung der Region sowie zur Festigung des Netzes der Zentralen Orte und zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen beiträgt.

Die Entwicklung der Straßeninfrastruktur in der Region Hochrhein-Bodensee soll sich dabei an einem funktionalen Netz orientieren, das verschiedene Verbindungsqualitätsstufen enthält und damit die Erreichbarkeit der Zentralen Orte in angemessener Zeit sicherstellen soll. Es gliedert sich gemäß der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2008) in verschiedene Verbindungsfunktionsstufen (VFS), welche aus dem raumordnerischen Zentrale-Orte-System abgeleitet werden und damit direkten Bezug zur Regionalplanung und den im Regionalplan festgelegten raumordnerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung haben. Zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sollen die Straßen in der Region entsprechend ihrer Funktion und ihrer verkehrlichen Bedeutung im Netz bedarfsgerecht gesichert und weiterentwickelt werden. Der Verlauf der Straßen ist nachrichtlich übernommen, die Kategorisierung (Raumordnerisch bedeutsames Straßennetz) ist ein Grundsatz der Raumordnung.

Das regionalbedeutsame Straßennetz wird in vier Kategorien mit jeweils überwiegender Funktion unterschieden:

- Kontinentale Straßenverbindungen (VFS 0): Verbindungen zwischen Metropolregionen.
- Großräumige Straßenverbindungen (VFS I): Verbindungen zwischen Oberzentren sowie von Metropolregionen zu Oberzentren.
- Überregionale Straßenverbindungen (VFS II): Verbindungen zwischen Mittelzentren sowie von Oberzentren zu Mittelzentren.
- Regionale Straßenverbindungen (VFS III): Verbindungen zwischen Unter- und Kleinzentren sowie von Mittelzentren zu Unter- und Kleinzentren.

Gemäß der „Verbindungsfunktionen 0 und 1 im Zielnetz der Bundesfernstraßen (BPI 2016 VB/WB*)“ des BMVI (Stand 2018) ist die A 98, die A 861, die B 314, die B 33 und die B 31 der VFS I zugeordnet. Die A 5 und die A 81 der VFS 0. Diese Klassifizierung Straßen entspricht auch aus regionaler Sicht der Bedeutung dieser Verbindungen und wird im Regionalplan deckungsgleich übernommen.

Die Überregionalen und Regionalen Straßenverbindungen werden gemäß den genannten Verbindungsfunktionen zwischen Zentralen Orten bestimmt. Dabei ist auch der Verlauf der Entwicklungsachsen gemäß Plansatz 2.2 des Regionalplans ein wichtiger Anhaltspunkt für die Festlegung der Funktionalität der Straßenverbindungen. Insbesondere die hohe Anzahl an Berufspendlern auf diesen Achsen erfordert eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, die sich im funktionalen Straßennetz widerspiegeln soll und so auch die Aufgaben und Bedeutung der Entwicklungsachsen konkretisiert.

Die Autofähre von Konstanz nach Meersburg besitzt überregionale Bedeutung für den Wirtschafts-, Berufs- und Fremdenverkehr. Sie wird nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte als „Überregionale Straßenverbindung“ (VFS II) dargestellt. Dies entspricht auch der Kategorisierung der B 33 in diesem Bereich.

zu (2) Z Erreichbarkeiten und Verbindungsqualitäten beeinflussen die Lagegunst von Räumen sowie deren strukturelle Entwicklungschancen als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Ein entscheidender Faktor dafür ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (PS 2.2.3.5, 2.4.2.2, 2.5.4, 2.5.9 und LEP 2002). In der Region Hochrhein-Bodensee ist sie nicht

nur der Schlüssel zur stärkeren Vernetzung Zentraler Orte innerhalb der Region, sondern auch zur Verbindung mit den benachbarten, großen Wirtschaftsräumen und europäischen Hauptverkehrsachsen. Das funktionale Straßennetz der Region Hochrhein-Bodensee entspricht in Teilen nicht den Anforderungen, die sich aus Aufgaben einer zentralörtlichen Versorgung und der Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen der Bevölkerung ableiten. Daher muss das Straßennetz in seiner Anlage und im Ausbau einzelner Abschnitte verbessert werden (PS 4.1.5 und 4.1.6, 4.1.16 LEP 2002). Die Aus- oder Neubaubedarfe sind in der Tabelle unter Plansatz 4.2 (2) Z dargestellt.

Die in 4.2 (2) Z aufgelisteten Vorhaben sind gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), Generalsverkehrsplan 2010 (GVP) und weiterer Fachpläne dargestellte Straßenbauvorhaben. Bestandteil dieser Tabelle sind darüber hinaus die mit Sternchen (*) gekennzeichneten ebenfalls regionalbedeutsamen Straßenbauprojekte, auf die im Folgenden noch eingegangen wird. Alle Maßnahmen sind mit Planungsstand in der Raumnutzungskarte abgebildet. Bei der Darstellung in der Raumnutzungskarte wird zwischen Maßnahmen unterschieden für die planerisch eine räumlich bestimmte Trasse vorliegt und Maßnahmen, die aufgrund eines frühen Planungsstadiums mit einer unbestimmten Trassenführung dargestellt werden. Die Ergebnisse aus den künftigen Planungsphasen werden in den Regionalplan einfließen. Bei den freiraumschützenden Festlegungen werden etwaige Wirkungen der Trassendarstellungen auf den regionalen Freiraumverbund wie Flächenverlust oder Zerschneidung berücksichtigt.

In den Freihaltetrassen ist die perspektivische Realisierung zu gewährleisten, indem Nutzungen ausgeschlossen werden, die mit der Maßnahme nicht vereinbar sind. Dabei ist bei Planungen und Maßnahmen im Umfeld der gesicherten Trassen mit bestimmter oder unbestimmter Trassenführung zu prüfen, ob deren Realisierung mit dem Straßenvorhaben in Konflikt steht. Konflikte können neben der Inanspruchnahme benötigter Flächen unter anderem auch resultieren aus Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten in Lage und Höhe, der Notwendigkeit zusätzlicher Bauwerke des Tiefbaus (Brücken, Tunnel, etc.) oder indem das Heranrücken von Nutzungen an das Straßenvorhaben zusätzliche Schutzmaßnahmen erfordert.

Die Bundesautobahn A 98 ist derzeit einziger Autobahnneubau in Baden-Württemberg und ein zentrales Verkehrsinfrastrukturprojekt am Hochrhein an der Grenze zur Schweiz. Die Autobahn beginnt am Dreieck Weil am Rhein an der A 5, führt über Lörrach und Hauenstein und endet in Lauchringen. Ein zügiger Weiterbau der Hochrheinautobahn A98 ist erforderlich, um der zunehmenden Verkehrsbelastung zu begegnen und Spielräume zur Entlastung der Ortsdurchfahrten sowie Verbesserungen im Öffentlichen Verkehr und dem Fuß- und Radverkehr zu schaffen. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsbelastung in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen wird; dem ist die bereits heute überlastete Infrastruktur nicht gewachsen. Darin berücksichtigt sind bereits die vorliegenden Erkenntnisse zur Entwicklung der Verkehrsmittelwahl und damit möglicher modaler Verlagerungen im Personen- und Güterverkehr von der Straße z. B. auf die Schiene.

Das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A 98.5 zwischen Rheinfeldern/Karsau und Schwörstadt wurde Ende 2017 eingeleitet. Im Herbst 2021 wurde von der Autobahn GmbH des Bundes mitgeteilt, dass die Planfeststellung auf Grundlage der Variante 1 neu erarbeitet werden muss. Die Ergebnisse werden in den Regionalplan einfließen.

Die A 98-Neubaumaßnahmen im Abschnitt 6 sowie im Abschnitt 8/9 (Hauenstein-Tiengen) (Wehr-Murg) befinden sich in Planung. Der Auftrag für die Planung liegt bei der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES). Das Projekt wird im Laufe der Planungsphasen zunehmend konkretisiert.

Die seitens der DEGES mit dem Baulastträger abgestimmten Vorzugsvarianten für den Neubau der A 98 in den Abschnitten 6 sowie 8/9 werden als Freihaltetrassen gesichert. Die 2. Fahrbahn des bestehenden Autobahnabschnitts A 98.10 (Tiengen-West bis Lauchringen) ist derzeit nicht Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans. Hier erfolgt unter Berücksichtigung des Planungshorizonts des Regionalplans und

der verfügbaren Informationen zur künftigen Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt eine über den aktuellen Bedarfsplan hinausgehende Trassensicherung im Regionalplan.

Die B 317 ist neben der A 98 eine wichtige Achse im regionalen Straßennetz. Dem daraus resultierenden Verkehrsaufkommen aber ist sie vielerorts nicht mehr gewachsen. Im Teilabschnitt zwischen Lörrach (A 98) und Schopfheim (L 139) ist sie mit rund 25.000 Fahrzeugen pro Tag über die Kapazität der bestehenden Strecke und Knotenpunkte hinaus belastet. Die B 317 hat im BVWP 2030 Planungsrecht für den Abschnitt Lörrach-Schopfheim erhalten. Auf einer Länge von knapp 9 Kilometern soll die Strecke auf vier Fahrstreifen erweitert werden. Aus regionaler Sicht muss insbesondere der Ausbau der Knotenpunkte weiter vorangetrieben werden, um wichtige Verknüpfungspunkte an der B 317 zu entlasten. Eine wesentliche Entlastung der B 317 muss allerdings auch über einen verbesserten öffentlichen Nahverkehr begleitet werden.

Die in 4.2 (2) Z genannten Neubaumaßnahmen von Ortsumfahrungen sind wichtige Bausteine zur Herstellung eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes. Durch den Bau von Ortsumfahrungen (OU) werden die Reisezeiten im regionalbedeutsamen Straßennetz verringert und so die Verbindungsqualitäten gesteigert. Zudem werden von Durchgangsverkehren besonders belastete Ortskerne entlastet und die Wohn- und Aufenthaltsqualität in diesen verbessert. Die Maßnahmen können dazu beitragen, dass Zentrale Orte ihre Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Einzugsbereichs besser erfüllen können. Bei überregionalen und regionalen Verbindungen ist der Bau von Ortsumfahrungen im jeweiligen Einzelfall in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu prüfen. Die Ortsumfahrungen Atzenbach und Schönau (beide B 317) sind Brüche in der Streckencharakteristik entlang dieser ansonsten ortsdurchfahrtsfreien Achse in der Region und deswegen im Regionalplan gesichert.

Für die B 14/ B 313 OU Stockach (Westumfahrung) werden aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in der Raumnutzungskarte jeweils nur die westlichste und die östlichste Trassenvariante dargestellt, die zusammen einen „Korridor“ für alle derzeit noch geprüften Trassenalternativen definieren. Die Verantwortung für die Planung und Umsetzung liegt beim Bund. Das Projekt wird im Laufe der Planungsphasen zunehmend konkretisiert. Die Ergebnisse aus den zukünftigen Planungsphasen werden in den Regionalplan einfließen.

Die B 34 OU Espasingen wird ohne Alternative dargestellt, obwohl im Planfeststellungsentwurf zwei Varianten in die Alternativenbetrachtung eingestellt wurden: Die fachplanerisch derzeit bevorzugte Kompromisslösung ist die ortsferne Variante. Gleichzeitig gibt es aber auch noch eine ortsnahe Variante. Bei der Festlegung der freiraumschützenden Gebiete nach Kapitel 3 in diesem Bereich wurden die Wirkungen beider Varianten auf den regionalen Freiraumverbund wie Flächenverlust oder Zerschneidung jeweils berücksichtigt.

Die Verlegung der L 138 Hauingen - Steinen (Abschnitt Ost) hat als primäres Ziel, die heute durch die Wasserschutzzone II verlaufende L 138 auf eine Länge von ca. 1,5 km außerhalb der Wasserschutzzone II zu verlagern. Eine derzeit noch ausstehende Verkehrsuntersuchung soll zunächst Aussagen zur künftigen Verkehrsbelastung und zur Beurteilung der Veränderungen in der Verkehrsverteilung gewinnen. Die Verkehrsuntersuchung bildet die Grundlage für den künftigen Anschluss und die Weiterführung des Verkehrs der L 138 in Steinen.

Mit der Aufnahme der Ausbaumaßnahme L 160 Kadelburg - Lauchringen (inkl. Radweg) in den Generalverkehrsplan Baden-Württemberg entstand eine wichtige Voraussetzung für den Ausbau der Strecke mit dringend erforderlichem Radweg. Die v. a. von Berufspendlern und LKWs vielbefahrene Straße zeichnet sich aufgrund ihrer Unübersichtlichkeit, fehlender Bankette und der schwierigen Topografie aus.

Entsprechend der besonderen Grenzsituation der Region wird auf den Neubau von Grenzübergängen und Rheinbrücken ein besonderes Augenmerk gerichtet:

Der bisherige Grenzübergang Waldshut-Koblenz ist seit Jahrzehnten eine Engstelle. Es gibt erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses, der Verkehrssicherheit und der Verlässlichkeit der Verbindungsqualität. Das Verkehrsaufkommen ist erheblich und wird aufgrund des grenzüberschreitenden Waren- und Handelsverkehrs sowie der grenzüberschreitenden Verflechtungen kurz- und mittelfristig weiter zunehmen. Die prognostizierte Entwicklung der MIV-Belastung DTV 2012 - 2040 geht von zusätzlichen 4 700 KFZ/Tag aus (bisher 13 500 KFZ/Tag). Trotz verkehrlicher Neuordnung kommt es während der täglichen Spitzenzeiten zu einem Verkehrsrückstau, weit über den „OBI-Kreisel“ hinaus.

Es existieren seit längerer Zeit Planungen, im Bereich des Waldshut-Tiengener Zollhofes (früheres Lonzagelände) eine zusätzliche Brücke über den Rhein nach Koblenz (CH) zu bauen. Die Situation auf deutscher Seite (Bereich Lonza, OBI) bietet sich an, hier die Fortführung in die Schweiz ins Auge zu fassen, um die grenzüberschreitenden Verkehre entzerren und leistungsfähig abwickeln zu können. Der Standort wurde im aktuellen Verkehrsgutachten zur A98 in einem Unterplanfall mit untersucht. Auch der kantonale Richtplan Aargau enthält eine Rheinquerung östlich Koblenz (Vororientierung). Durch die Maßnahme reduzieren sich die Reisezeiten zwischen Deutschland und der Schweiz im Güter- und Personenverkehr sowie die Verlustzeiten an den Knotenpunkten. Auf der deutschen Seite wird die Leistungsfähigkeit der B 34 (Konstanzer Straße) sowohl an den heute kritischen Knotenpunkten als auch im gesamten betroffenen Abschnitt gesteigert. Es ergeben sich Spielräume für eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebots, die über diesen Abschnitt weit hinausreichen. Auf Schweizer Seite wird die Ortslage in Koblenz insbesondere rund um die Knotenpunkte an der Hauptstraße 7 (H 7), in Bezug auf die nach Osten orientierten Ströme, entlastet.

Die heutige Situation rund um die Zollanlage in Bad Säckingen ist relativ beengt und kleinteilig. Die Zu- und Abflusstrecken führen auf beiden Seiten der Grenze durch die Innerortslagen von Bad Säckingen und Stein. Diese sind nicht geeignet zur Aufnahme größerer Verkehrsmengen. In der Prognose 2040 wird für Bad Säckingen eine starke Zunahme des Lkw-Verkehrs von heute etwa 400 Lkw/24h auf über 900 Lkw/24h prognostiziert. Es ist hier von starken gegenseitigen Beeinträchtigungen zwischen Pkw- und Lkw-Verkehr auszugehen. Die Belastungen für Anwohner beidseits der Grenze werden hierdurch stark zunehmen. Gleichzeitig werden auf Schweizer Seite Gebietsentwicklungen in Sisseln vorangetrieben, welche auch im Personenverkehr zu erheblichen Verkehrssteigerungen führen werden.

Im Richtplan des Kanton Aargau sind das Sisslerfeld als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt und die damit einhergehenden Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur enthalten. Ein neuer Rheinübergang bei Sisseln ist im Richtplan enthalten (Vororientierung).

Eine neue Rheinquerung östlich von Obersäckingen könnte das wachsende Industriegebiet am schweizerischen Rheinufer in Sisseln besser erschließen, bestehende Rheinbrücken entlasten und wäre auch eine teilsräumlich bedeutsame Ergänzung für das Fernstraßennetz der Region. Mit der Maßnahme stellen sich positive Effekte für den grenzquerenden Pkw- und Lkw-Verkehr ein. Bei Planung einer neuen Rheinbrücke nach Sisseln ist im Rahmen von Detailuntersuchungen der Gesamtkontext der Knotenabfolge von der schweizerischen Seite an der H 7 bis zur AS Murg inklusive der Grenzübergangsanlagen zu beleuchten und flächensparend zu konzipieren. Bei der Knotenpunktgestaltung ist die künftige Straßenhierarchie zu berücksichtigen.

Primärer Anlass ist jedoch die Schaffung einer leistungsfähigen Anbindung für die Gebietsentwicklung im Sisslerfeld. Prioritär müssen aber der öffentliche Nahverkehr zwischen Bad Säckingen und Stein ausgebaut und verbessert, sowie eine möglichst direkte Verbindung für den nicht motorisierten Verkehr zwischen den Haltepunkten der Hochrheinbahn und dem Entwicklungsschwerpunkt auf der Schweizer Seite geschaffen werden.

Die Planung von Brückenneubauten erfordert einen integrierten, grenzüberschreitenden Ansatz, damit letztendlich eine einvernehmliche Lösung umgesetzt werden kann. In einem „Letter of Intent“ haben sich das Land Baden-Württemberg und der Kanton Aargau 2020 darauf verständigt, das Projekt in enger grenzüberschreitender Abstimmung und unter Berücksichtigung der anderen Rheinquerungen voranzutreiben. Wichtige Informationen zum grenzüberschreitenden Güterverkehr liefert die Verkehrsstudie Hochrhein-Bodensee (2022). Die Untersuchung bestätigt, dass der Bedarf zur Entlastung der Grenzübergänge Bad Säckingen/Stein (CH) und Waldshut/Koblenz (CH) von zentraler Bedeutung ist und macht hierzu infrastrukturelle und betrieblich wirksame Maßnahmenvorschläge. Derzeit führt der Kanton Aargau eine gesamtverkehrliche Betrachtung (GVB) durch, die voraussichtlich bis 2024 weitere Ergebnisse zu den in Betracht gezogenen neuen Rheinübergängen liefern wird. Diese Untersuchung ist verkehrsträgerübergreifend angelegt. Der Regionalverband ist als einer der Vertreter der deutschen Seite in der Steuerungsgruppe vertreten.

zu (3) V Das Land soll die Kommunen bei der Verkehrsentslastung unterstützen. Dabei geht es insbesondere darum, Maßnahmen zu entwickeln, die eine hohe Entlastungswirkung haben, das Gesamtverkehrsaufkommen in den Städten und Gemeinden reduzieren und den Verkehr sinnvoll führen.

Eine große Anzahl der Ortsdurchfahrten führt durch Dörfer und kleine Städte. Diese sind zwar zumeist Teil des klassifizierten Straßennetzes, in der Regel steht aber nicht die Bewältigung großer Verkehrsmengen im Vordergrund. Sie erschließen die Kommune und sind Wohnstraße, Einkaufsstraße, dienen dem Aufenthalt und sind somit Lebensraum. Auch wenn einige Ortsdurchfahrten aufgrund ihrer Netzfunktion in VFS III dargestellt werden (z. B. L 154 bei Laufenburg), soll hier eine bestmögliche städtebauliche Integration angestrebt werden. Es sollen Ortsdurchfahrten angestrebt werden, die insbesondere der Verkehrsabwicklung im Innerortsbereich und den städtebaulichen und stadtgesterischen Bedürfnissen gerecht werden. Durch bauliche, gestalterische und betriebliche Maßnahmen wird eine besonders hohe Aufenthaltsqualität für den Fuß- und Radverkehr erreicht, die Trennwirkung der Straßen wird verringert und das Stadt- und Ortsbild wird aufgewertet. Sofern die entsprechenden Alternativtrassen realisiert werden, haben entsprechende Maßnahmen in den Ortsdurchfahrten Vorrang vor hohen Reisegeschwindigkeiten für den überörtlichen Verkehr. Zusätzliche Verlagerungswirkungen aus den kategorisierten Ortsdurchfahrten in das sonstige Netz, insbesondere neu geschaffene oder ausgebaute Netzergänzungen, stehen im Einklang mit dem Regionalplan und dienen der Umsetzung übergeordneter verkehrspolitischer Zielsetzungen wie dem Landeskonzept Mobilität und Klima.

Das gilt insbesondere auch für die (derzeit noch) der VFS II zugeordneten Teilbereiche der B 34 im Umkreis der geplanten A 98-Neubauabschnitte A 98.5, A 98.6 und A 98.8/9. Auch hier besteht ein erhebliches städtebauliches Aufwertungspotenzial im Bereich der bestehenden B 34-Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit zur Verstärkung der gewünschten Verkehrsverlagerung aus den Ortsdurchfahrten. Der Rückbau sowie die Aufwertung und Straßenraumgestaltung der Ortsdurchfahrten soll möglichst in zeitlicher Übereinstimmung mit der Inbetriebnahme der geplanten A 98-Abschnitte geschehen.

4.3 Schienenverkehr

(1) G/N Schienennetz der Region

Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz soll entsprechend der in Plansatz 4.1 genannten regionalen Gesamtverkehrskonzeption funktionsgerecht gesichert und in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen sowohl für den Regional- als auch Fernverkehr erfüllt werden können.

(2) Z Trassensicherung für regionalbedeutsame Vorhaben

Die Freihaltetrassen für regionalbedeutsame Schieneninfrastrukturvorhaben sind für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamer Schieneninfrastruktur vorgesehen. Trassen für regionalbedeutsame Schieneninfrastruktur sind in der Tabelle zu PS 4.3 (2) Z festgelegt.

In den Freihaltetrassen sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den gesicherten Schienenvorhaben nicht vereinbar sind.

Tabelle zu 4.3 (2) Z

Nr.	Streckenname	Maßnahme
1	Bodenseeegürtelbahn	Ausbau Radolfzell - Bodman-Ludwigshafen - (Friedrichshafen)
2	Hochrheinbahn	Ausbau (Basel) - Waldshut - Erzingen - (Schaffhausen)
3	Bahnstrecke Schaffhausen-Bülach-Zürich	Ausbau (Rafz) - Jestetten - Lottstetten
4	Wiesentalbahn	Ausbau (Basel) - Lörrach - Schopfheim
5	Ablachtalbahn	Sicherung der Reaktivierung Stockach - Mühlingen - (Mengen)
6	Bahnstrecke Etwilen-Singen	Sicherung der Reaktivierung Singen - Rielasingen - (Ramsen - Etwilen TG)
7	Kandertalbahn	Sicherung der Reaktivierung Haltingen - Kandern
8	Wehratalbahn	Sicherung der Reaktivierung Schopfheim - Wehr - Bad Säckingen
9	Wutachtalbahn	Sicherung der Reaktivierung Lauchringen - Stühlingen - Weizen
10	Belchenbahn	Sicherung der Verlängerung der Seilbahn (Belchen) - Aitern-Multen - Schönenberg - Schönau i.S.

Begründung

zu (1) G/N Im gesamten Plangebiet werden Schienenstrecken des Fern-, Regional- und Nahverkehrs in Bestand und Planung in der Raumnutzungskarte dargestellt, die regionale Funktionen übernehmen. Der Verlauf der Schienenstrecken ist nachrichtlich übernommen die Kategorisierung (Raumordnerisch bedeutsames Schienennetz), ist ein Grundsatz der Raumordnung.

Das Schienennetz der Region soll durch bauliche und betriebliche Maßnahmen verbessert und so entwickelt werden, dass es größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann (vgl. PS 4.1.1 LEP 2002, Kap. 3.4.2.4 IEKK, Kap. 2.4 ÖPNV-Strategie BW 2030). Dabei soll es auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden, sodass alle für die Region bedeutsamen Verbindungs- und

Erschließungsfunktionen sowohl für den Nah- als auch für den Fernverkehr erfüllt werden können (PS 4.1.5, 4.1.7, 4.1.15 und 4.1.16 LEP 2002).

Durch den Ausbau des regionalbedeutsamen Schienennetzes und des Verkehrsangebotes auf der Schiene wird die Verlagerung des Individualverkehrs im Berufs- und Freizeitverkehr weg vom PKW ermöglicht (vgl. PS 5.4.1 und 5.4.6 LEP 2002). Zudem unterstützt dies die Verknüpfung der Regionsteile untereinander, die verbesserte Anbindung der ländlichen Teilräume an die Mittel- und Oberzentren sowie die Anbindung an den Fernverkehr. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Fahrplanstabilität bedarf es insbesondere der Elektrifizierung und des zweigleisigen Ausbaus der noch eingleisigen Abschnitte.

Die Überlagerungen der Schienennetze sind konzeptionell auf europäischer und nationaler Ebene aufeinander abzustimmen. Derzeit steht die Auflösung von Kapazitätsengpässen mit Infrastrukturmaßnahmen im Vordergrund. Die konzeptionelle Netzbetrachtung wird mit der Einführung des Deutschlandtaktes an Bedeutung gewinnen, insbesondere wenn aus Klimaschutzgründen zusätzlich signifikante Güterverkehre von der Straße auf die Schiene verlagert werden sollen.

Eine Besonderheit stellt die Katamaranlinie zwischen dem Oberzentrum Konstanz und dem Oberzentrum Friedrichshafen dar. Sie bildet die schnelle ÖPNV-Verbindung auf der dortigen Landesentwicklungsachse ab und setzt PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (LEP 2002) um. Sie wird in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahme mit einem Symbol dargestellt.

zu (2) Z Das Schienennetz der Region Hochrhein-Bodensee entspricht in Teilen nicht den Anforderungen, die sich aus den zentralörtlichen Funktionen, den Anforderungen der Wirtschaft und den Klimaschutzzielen für den Verkehrsbereich ableiten lassen. Daraus ergibt sich in einzelnen Abschnitten einen Aus- bzw. Neubaubedarf im Schienennetz. Diese sind in der Tabelle unter Plansatz 4.3 (2) Z aufgeführt. Alle Maßnahmen sind mit Planungsstand in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Ergebnisse aus den künftigen Planungsphasen werden in den Regionalplan einfließen. Der Ausbau des Schienennetzes ist ein Bestandteil zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Für die in 4.3 (2) Z aufgelisteten Strecken legt der Regionalverband in der Raumnutzungskarte sowohl „Freihaltetrassen für den Schienenverkehr (Ausbau)“ als auch „Freihaltetrassen für den Schienenverkehr (Sicherung)“ fest. Vorgesehen ist der zweigleisige Ausbau oder die Sicherung der Strecken für eine Reaktivierung.

Durch die regionalplanerische Trassensicherung für ein zweites Gleis soll verhindert werden, dass andere Nutzungsansprüche einen Ausbau unmöglich machen. Ob der Ausbau vollständig realisierbar ist, muss auf nachgelagerten Planungsebenen konkretisiert werden. Regionalplanerisches Langfristziel ist, die durchgängige Zweigleisigkeit offen zu halten. Auch wenn derzeit nur ein abschnittsweiser Ausbau (Doppelspurinseln) beabsichtigt ist, wird deswegen der ganze Abschnitt für Zweigleisigkeit gesichert. Damit bleibt auch bei abschnittsweisen Ausbauten Flexibilität für die fachplanerische Platzierung der Ausbauabschnitte.

Die Verbesserung der Bodenseegürtelbahn ist von herausragender Bedeutung für den Schienenverkehr in der Bodenseeregion. Sowohl die Vernetzung innerhalb der Region als auch der Anschluss an die umliegenden Zentren bedürfen Verbesserungen und entsprechen derzeit nicht dem Stellenwert der Bodenseeregion als Wirtschafts- und Wachstumsregion sowie dem Status der Bodenseeregion als Metropolitane Grenzregion. Die Freihaltetrasse knüpft an die im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 25.06.2021 festgelegte Freihaltetrasse an.

Eine leistungsfähige Hochrheinestrecke ist von herausragender Bedeutung für die innere und äußere Erreichbarkeit der Region, da sie die Verknüpfung mit den transnationalen Schienenstrecken und die Anbindung der regionalen und grenzüberschreitenden Schienenstrecken sichert. Die Hochrheinestrecke

ist heute von Basel bis Waldshut zweigleisig ausgebaut. Der Abschnitt Waldshut - Erzingen ist eingleisig und infolgedessen in der Leistungsfähigkeit limitiert sowie störungs- und verspätungsanfällig. Für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit dieses Streckenabschnittes sollen mittelfristig zunächst partielle Maßnahmen gemäß des Ausbau- und Elektrifizierungskonzeptes Hochrheinbahn erfolgen (Neubau und Umbau von Gleisen). Auch vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele im Verkehrsbereich sollte eine durchgängige Zweigleisigkeit der Hochrheinbahn mit hoher Priorität realisiert werden.

Der Schweizer Bund und die Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB) wollen das Angebot und die Infrastruktur mit dem Ausbauschnitt 2035 kundenorientiert und wirtschaftlich ausbauen: Unter anderem verkehren die Züge künftig auf nahezu allen Linien im 30 Minutentakt - so auch zwischen Zürich und Schaffhausen. Das Projekt Doppelspur Lottstetten-Jestetten schafft einen insgesamt 3,8 Kilometer langen Doppelspurabschnitt, auf dem sich Züge kreuzen können. Dies ist die Voraussetzung, damit die S-Bahnen in Lottstetten und Jestetten künftig durchgängig im Halbstundentakt verkehren können. Der Doppelspurausbau schafft zudem im Güterverkehr benötigte Kapazitäten.

Die S-Bahn-Linie S6 stößt insbesondere zwischen Basel Bad Bf und Lörrach Hbf regelmäßig an ihre Kapazitätsgrenze. Aufgrund der zahlreichen einspurigen Abschnitte kann aber zurzeit das Angebot nicht ausgebaut werden. Auch aus diesen Gründen wird die Kapazität der Garten- und Wiesentalbahn so ausgebaut, dass zwischen Basel Bad Bf und Lörrach Hbf ein Angebotsausbau vom 30 Minuten- zum 15 Minuten-Takt ermöglicht wird. Dieses Vorhaben ist eng verknüpft mit der Bedienung einer neuen Haltestelle Lörrach Zentralklinikum. Der Einsatz längerer oder doppelstöckiger Züge ist auf der gegebenen Infrastruktur nicht möglich. Die infrastrukturellen Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung umfassen Doppelspurausbauten auf mehreren Abschnitten zwischen Riehen und Schopfheim.

Die in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung)“ dargestellten Schienenstrecken sind in ihrer Widmung als Eisenbahnstrecke zu erhalten, so dass eine Reaktivierung möglich bleibt.

Grundsätzlich sollten alle Schienenstrecken in der Region nach Möglichkeit in betriebsfähigem Zustand erhalten werden, da schon eine eisenbahnrechtliche Stilllegung wegen des z. T. entfallenden Bestandsschutzes eine große Hürde für die Wiederinbetriebnahme darstellen und Kosten treibende Investitionen nach sich ziehen kann. Bei Planungen für Reaktivierungsstrecken sind insbesondere auch die grenzüberschreitenden Verkehrsbeziehungen und Verlagerungspotenziale zu berücksichtigen.

Die in der Tabelle zu PS 4.3 (2) Z festgelegten Schienenstrecken zur Sicherung der Reaktivierung stellen aufgrund ihrer Durchgängigkeit eine wertvolle Infrastruktur dar, die zu erhalten und von baulichen Anlagen (insbesondere Hochbauten) freizuhalten ist, so dass eine Wiederinbetriebnahme oder eine Nutzung als lineare Struktur für andere Zwecke nicht ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Regionalplan benennt daher planungsrechtlich zu sichernde Strecken, auf denen derzeit kein Personenverkehr oder bisher nur Schülerverkehr stattfindet. Eine eventuelle Wiederinbetriebnahme einer planerisch gesicherten Trasse wird vereinfacht, wenn die Trasse als zusammenhängende Fläche in öffentlichem Eigentum verbleibt, betriebsnotwendige Grundstücke weiterhin zur Verfügung stehen und ein über die Sicherungspflicht hinausgehender Rückbau von Bahnanlagen (z. B. Gleise) unterbleibt. Angesichts nicht absehbarer Entwicklungen im Verkehrssektor werden damit Optionen für die Zukunft gesichert. Neben einer Wiederinbetriebnahme für den Personenverkehr bleiben auch alternative Nutzungsmöglichkeiten für den Güterverkehr durch Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten oder Rohstoffabbauflächen, für touristische Zwecke (z. B. Draisinenverkehr, Museumseisenbahnen, Radverkehr) oder als Biotopverbundelement erhalten.

Die Reaktivierung von Eisenbahnstrecken sollte in einer integrierten Betrachtung auch die Busverkehre berücksichtigen, so dass die jeweiligen Systemvorteile des Schienen- und Busverkehrs in eine verbesserte Erschließung der Region und einer Belebung des gesamten ÖPNV einschließlich der Busverkehre umgesetzt werden können. Bei der Planung von Busverkehren sollten diese so gestaltet werden, dass

sie kompatibel zu einer Reaktivierung des schienengebundenen Verkehrs sind und dann attraktive Anschlussmobilität sichern.

Eine Sonderstellung nimmt das Projekt einer möglichen Verlängerung der Belchenseilbahn von der aktuellen Talstation in Aitern-Multen hinunter über Schönenberg nach Schönau ein. Neben der touristischen Attraktion einer neuen Seilbahn könnte die Seilbahn als umweltschonendes Verkehrsmittel in das regionale Verkehrsnetz einbezogen werden: Einerseits könnte der touristische Autoverkehr nach Multen entlastet werden. Darüber hinaus könnte man von Schönenberg die Seilbahn benutzen, um nach Schönau zu gelangen (ÖPNV).

4.4 Güterverkehr

(1) **G** Schienengüterverkehr

Der Wirtschaftsraum Hochrhein-Bodensee soll leistungsfähig an den überregionalen und regionalen Schienengüterverkehr angebunden werden. Als umweltfreundliche Alternative zum Straßengüterverkehr soll der Schienengüterverkehr, auch über den Ausbau des Kombinierten Verkehrs, verstärkt gefördert werden. Dabei soll eine weitere Lärminderung im Schienengüterverkehr angestrebt werden.

(2) **G** Gleisanschlüsse

Die Nachfrage nach Gütertransportleistungen der Bahn soll durch die Erhaltung, Reaktivierung und ggf. Neuanlage von Gleisanschlüssen und Industriestammgleisen an vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbeflächen stabilisiert und gefördert werden.

(3) **G** Flächen für Güterumschlag

Die für den Güterumschlag bzw. Umschlag im Kombinierten Verkehr geeigneten Flächen in Singen (Hohentwiel) und Weil am Rhein sollen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Sie sind in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol gekennzeichnet.

Begründung

zu (1) G Für die exportorientierte Wirtschaft in der Region Hochrhein-Bodensee ist ein intensiver Güteraustausch äußerst wichtig. Dieser wird größtenteils durch den Lkw-Verkehr abgewickelt, der jedoch eine der Hauptursachen der Schadstoff- und Lärmbelastung ist. Es bedarf einer grundlegenden Modernisierung des Schienengüterverkehrs und einer Stärkung seiner intermodalen Wettbewerbsfähigkeit, um das Leitbild eines leistungsstarken und zukunftsfähigen Schienengüterverkehrs umzusetzen. Bis zum Jahr 2030 soll der Transportanteil der Schiene am gesamten Güterverkehr in Deutschland deutlich steigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Großteil des überregionalen langlaufenden Schienengüterverkehrs in Deutschland auf wenige Routen konzentriert (Hochleistungskorridore im Schienengüterverkehr). Die aufkommensstärksten Streckenabschnitte im deutschen Schienengüterverkehr werden im „Korridor D“ gebündelt. Dieser verläuft von der deutsch-niederländischen Grenze zu einem Großteil am Rhein entlang bis Basel und ist damit Teil der europäischen Verkehrs- und Industrieachse England - Rotterdam - Rhein-Ruhr - Rhein-Main - Rhein-Neckar - Schweiz mit künftiger Weiterführung über die Schweizer NEAT nach Norditalien.

Eine höhere Zugsdichte bringt große Herausforderungen mit sich. Die Trassenplanung ist sehr komplex und kann im stark ausgelasteten Netz zu Konflikten führen. Eine weitere Herausforderung ist der Infrastrukturunterhalt: Weil das Angebot für den Personenverkehr zeitlich ausgedehnt wird und der Güterverkehr ebenfalls vielfach in der Nacht verkehrt, gibt es kaum mehr zeitliche Lücken für Unterhalt und Erneuerung. Derzeit sind zahlreiche Strecken sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt.

Neben Kapazitätserweiterungen und Engpassbeseitigungen braucht es daher auch neue Lösungen für eine effizientere Kapazitätsbewirtschaftung. Es geht v. a. auch darum, mit neuen Technologien mehr aus dem bestehenden Netz herauszuholen.

In den letzten Jahren sind in Deutschland deutliche Fortschritte in Richtung eines leiseren Schienenverkehrs erreicht worden. Grundlage der laufenden Lärminderungsmaßnahmen ist das im Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II von 2009 formulierte Ziel, den Schienenlärm bis 2020 um 50 Prozent (auf der Basis 2008) zu senken. Ein wesentliches Element zur Erreichung des Halbierungsziels 2020 war die Umrüstung des Güterwagenbestandes auf Verbundstoffbremssohlen bzw. die Neubeschaffung von Wagen mit Verbundstoffbremssohlen. Durch das seit Ende 2020 geltende Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG) wurde der Einsatz von Flüsterbremsen im Schienengüterverkehr verpflichtend. Der stationäre Lärmschutz ist neben der Lärminderung an der Quelle die zweite zentrale Säule der Lärminderung im Schienenverkehr. Als klassische Maßnahme kommen hier hohe Schallschutz- bzw. Lärmschutzwände zum Einsatz. In den vergangenen Jahren wurden weitere Verfahren an Gleisanlagen erprobt und für wirksam befunden - beispielsweise niedrige, näher an den Gleisen stehende Schallschutzmauern oder Gabionen, Schienenstegdämpfer, Schienenschmiereinrichtungen sowie Maßnahmen zur Brückenentdröhnung. Weitere Maßnahmen, die die Lärmemissionen des Schienenverkehrs an der Infrastruktur beeinflussen, betreffen den Schienenzustand und den Elektrifizierungsgrad. Durch präventives Schienenschleifen bleibt die Oberfläche der Schienen glatt und erzeugt bei der Darüberfahrt weniger Lärm. Durch eine fortschreitende Elektrifizierung von Schienenstrecken können verstärkt elektrisch betriebene Züge eingesetzt werden. Diese sind während der gesamten Fahrt deutlich leiser, als die bislang genutzten Dieselloks. Weitere effektive Reduktionsmöglichkeiten beim rollenden Material könnten sich künftig durch innovative Technologien in Bezug auf lärmoptimierte Fahrgestelle ergeben.

zu (2) G Damit die angestrebte Verlagerung der Güterverkehre auf die Schiene gelingen kann, müssen sich Möglichkeiten und ausreichende Kapazitäten für den Güterverkehr und den Kombinierten Verkehr ergeben (vgl. Kap. 3.4.3.2 IEKK). Wichtige Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung der noch vorhandenen Infrastruktur und ihr bedarfsgerechter Ausbau. Dazu gehören auch die Errichtung, Reaktivierung und der Ausbau der privaten Gleisanschlüsse.

zu (3) G Durch ein dichtes Netz an leistungsfähigen und gut erreichbaren Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs können Bündelungseffekte erzielt sowie Bahn und Binnenschiff verstärkt in die Transportketten eingebunden werden.

Für die Region ergeben sich durch die Förderung des Kombinierten Verkehrs Chancen, neben einer Reduzierung der Belastungen des Güterverkehrs für Mensch und Umwelt, stärker an der Wertschöpfung in Handel und Logistik zu profitieren.

Der Hafen Weil am Rhein soll den Erfordernissen der Binnenschifffahrt für den Güterverkehr entsprechend erhalten, in seiner Funktion als trimodales Logistikzentrum gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (PS 4.1.11 LEP 2002).

Ebenso gibt es in Weil am Rhein im Bereich des Umschlagsbahnhofes für den Güterumschlag geeignete Flächen im Bereich der Schiene mit kurzen Anschlussmöglichkeiten an das großräumige und überregionale Verkehrsnetz.

In Singen existiert eine gute Verkehrsinfrastruktur mit Güterbahnhof, dem HUPAC Terminal, direktem Autobahnanschluss sowie durch die unmittelbare Nähe zur Schweiz.

4.5 Flugverkehr

(1) G Flugplätze

Die Flugplätze dienen überwiegend dem Flugsport. Sie sind in der Tabelle zu Plansatz 4.5 (1) G aufgeführt und in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol gekennzeichnet. Sie sollen für die Zwecke der Allgemeinen Luftfahrt bedarfsgerecht erhalten werden.

(2) G Flughafenanbindung

Die Anbindung der Region an die internationalen Flughäfen Stuttgart, Basel/Mulhouse/Freiburg und Zürich-Kloten sowie an den Flughafen Bodensee Airport Friedrichshafen mit dem öffentlichen Verkehr soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Tabelle zu 4.5 (1) G

Nr.	Name des Standortes
1	Verkehrslandeplatz Konstanz (EDTZ)**
2	Sonderlandeplatz Binningen (EDSI)
3	Sonderlandeplatz Radolfzell-Stahringen (EDSR)
4	Sonderlandeplatz Bohlhof (Umwandlung beantragt)
5	Sonderlandeplatz Hütten-Hotzenwald (EDSF)
6	Sonderlandeplatz Herten-Rheinfelden (EDTR)

** ICAO-Flugplatzcode (englisch airport codes oder location indicators)

Begründung

zu (1) G Der regionalbedeutsame Luftverkehr in der Region Hochrhein-Bodensee beschränkt sich auf den Flugplatz Konstanz als Verkehrslandeplatz für die Allgemeine Luftfahrt und die Sonderlandeplätze Binningen (EDSI), Radolfzell-Stahringen (EDSR), Hütten-Hotzenwald (EDSF) und Herten-Rheinfelden (EDTR). Die Funktionsfähigkeit dieser vorhandenen regionalen Luftverkehrsinfrastruktur soll gesichert und ihr in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Letzteres gilt nicht bei Planungen und Maßnahmen zur Nutzung der Wind- und Solarenergie.

Der Antrag auf Umwandlung des genehmigten Segelfluggeländes Bohlhof (Gemeinde Wutöschingen) in einen Sonderlandeplatz (SLP) resultiert aus dem Jahr 2021 und befindet sich derzeit noch im Änderungsverfahren. Um den derzeitigen Flugbetrieb im selben Umfang weiterbetreiben zu können, ist aus luftrechtlichen Gründen die Änderung der Art des Landeplatzes erforderlich. Es sind keine baulichen Änderungen vor Ort am Landeplatz notwendig oder beabsichtigt.

zu (2) G In der Region Hochrhein-Bodensee selbst gibt es keinen Flughafen für den Linien- oder Charterverkehr. Daher kommt der Anbindung der Region an die internationalen Flughäfen Frankfurt Main, Stuttgart, Zürich (CH), Euroairport Basel/Mulhouse/Freiburg sowie an den Bodensee-Airport Friedrichshafen - über Schiene und Straße - eine

besondere Bedeutung zu. Die Fahrzeiten zu den internationalen Verkehrsflughäfen mit Drehscheibenfunktion sollen v. a. im Schienenverkehr verkürzt werden.

4.6 Radverkehr

(1) **G** Radverkehrsnetz

Zur Förderung individueller und zugleich umweltfreundlicher Verkehrsmittel soll ein dichtes, funktionsfähiges, zusammenhängendes und sicheres inner- und überörtliches Radverkehrsnetz für den Alltags- und den Freizeitverkehr erhalten sowie bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei soll das Radverkehrsnetz unter Zugrundelegung der funktionsräumlichen Beziehungen vor allem im Verdichtungsraum und anderen verdichteten Siedlungsbereichen so gestaltet werden, dass die Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen, zentralen ÖPNV-Einrichtungen, Ausbildungs- und Arbeitsstätten verbessert wird. Anzustreben sind inner- und überörtliche Radwegenetze, welche die wichtigsten Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf möglichst direkt und sicher erschließen. Auf eine lückenlose Durchgängigkeit der Radwege und deren Wegweisung, insbesondere auch in den innerörtlichen Bereichen, soll geachtet werden.

(2) **G** RadNETZ Baden-Württemberg

Das RadNETZ Baden-Württemberg und die ergänzenden Radnetzkonzeptionen der Landkreise sollen zeitnah umgesetzt werden.

(3) **Z** Trassensicherung Radschnellverbindungen

Die Freihaltetrassen für Radschnellwege sind für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Radwegeinfrastruktur vorgesehen. Die Trassen für regionalbedeutsame Radwegeinfrastruktur sind in der Tabelle zu PS 4.6 (3) Z festgelegt.

In den Freihaltetrassen sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den gesicherten Radwegvorhaben nicht vereinbar sind.

Tabelle zu 4.6 (3) (Z)

Nr.	Name der Radschnellverbindung (RSV)
1	RSV 1: Konstanz - Allensbach - Radolfzell - Singen Htwl. - Gottmadingen - Regionsgrenze - (Thayngen (CH))
2	RSV 2: (Basel) - Regionsgrenze - Lörrach - Steinen - Maulburg -Schopfheim
3	RSV 3: (Basel) - Regionsgrenze - Weil a. Rh - Efringen-Kirchen - Schliengen
4	RSV 4: (Basel) - Regionsgrenze - Grenzach-Wyhlen - Rheinfeldern - Schwörstadt Wehr - Bad Säckingen - Murg - Laufenburg - Albbruck - Dogern - Waldshut-Tiengen - Lauchringen - Erzingen (Klettgau) - Regionsgrenze - (Trasadingen (CH))

Begründung

zu (1) G Ein gut ausgebautes Radwegenetz ist nicht nur für die Bewohner der Region von hoher Bedeutung, sondern auch für die Region als Standort für den ruhigen Tourismus in Natur und Landschaft. Qualitativ hochwertige Radwege und eine gute Verknüpfung mit dem ÖPNV erhöhen die Möglichkeit einer nachhaltigen Mobilität in der Region und

wirken sich in Verbindung mit einem guten Informations- und Serviceangebot zudem positiv auf die Tourismuswirtschaft aus (vgl. PS 4.1.17 LEP 2002, Kap. 3.4.2.1 IEKK, Kap. 2.2 Radstrategie BW).

ÖPNV und Radverkehr stellen keine Konkurrenz dar, sondern ergänzen sich: Der Radverkehr kann die Anschlussmobilität zum ÖPNV sichern, der ÖPNV bietet eine Alternative zum Radverkehr jenseits des PKW, falls das Rad wetter- oder situationsbedingt nicht genutzt wird. Eine optimale Ausgestaltung der Übergänge zusammen mit einem gut ausgebauten Rad- sowie Fußwegenetz sorgt für ein reibungsloses Funktionieren und bietet das Potenzial für Mobilität, auch ohne eigenen PKW (vgl. PS 2.2.3.6 LEP 2002).

zu (2) G Mit der RadSTRATEGIE Baden-Württemberg wurde 2016 ein Konzept zur Radverkehrsförderung im Land vorgelegt. Ein wichtiger Baustein dieser Strategie ist das RadNETZ Baden-Württemberg, ein flächendeckendes, durchgängiges Netz alltags-tauglicher Fahrradverbindungen zwischen Mittel- und Oberzentren entlang der wichtigsten Siedlungsachsen im Land. In dieses Netz sind auch die Landesradfernwege integriert. Ergänzt wird das RadNETZ durch die Radverkehrsnetze der Landkreise, die in der Region vorliegen.

zu (3) G Radschnellverbindungen bieten aufgrund eigenständiger verkehrlicher Bedeutung und baulicher Standards die Möglichkeit, insbesondere im Stadt-Umland-Verkehr, die Wege für den Radverkehr attraktiver, sicherer und vor allem schneller zu gestalten (vgl. Kap. 1.2 Radstrategie BW). Effizienz und die Erreichbarkeit Zentraler Orte spielen hier eine wichtige Rolle.

Radschnellverbindungen haben aufgrund ihrer Funktion in einem künftigen Radwegenetz besondere Qualitätsanforderungen hinsichtlich Gestaltung und Linienführung zu erfüllen. Vor dem Hintergrund der großen Verbreitung von Pedelecs und E-Bikes haben Radschnellverbindungen auch im alltäglichen Verkehr eine Bedeutung, wo sie entscheidend dazu beitragen können, den Verkehr vom Auto aufs Rad zu verlagern. Sie dienen dazu, Pendlerverkehre verstärkt mit dem Fahrrad abzuwickeln, Staus zu vermeiden und den Verkehr insgesamt zu verflüssigen. Radschnellverbindungen können somit negative Verkehrsfolgen wie Lärmbelastung und Schadstoffemissionen reduzieren und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2018 hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg eine Potenzialanalyse für Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg veröffentlicht. Sie stellt einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu qualitativ hochwertigen, direkt geführten und leistungsstarken Verbindungen zwischen den Kreisen und Kommunen und auch innerhalb der Region dar. Die Potenzialanalyse hat gezeigt, dass die in Plansatz 4.6 genannten Radschnellverbindungen im Landkreis Konstanz und im Landkreis Lörrach aufgrund des Radverkehrsaufkommens grundsätzlich radschnellverbindungswürdig sind.

Die in der Potenzialanalyse nicht enthaltenen Radschnellverbindungen zwischen Wehr und Erzingen (Klettgau) sowie zwischen Allensbach und Gottmadingen stellen eine sinnvolle Verlängerung der Radschnellverbindungen am Hochrhein und am Westlichen Bodensee sowie einen Lückenschluss im regionalen Netz der Radschnellwege dar. Sie werden vor dem Hintergrund der dynamischen Zuwächse und der Ausbauziele im Radverkehr regionalplanerisch gesichert, um zukünftig bei entsprechend steigenden Nachfragepotenzialen die Realisierungsmöglichkeit zu haben.

Die regionalplanerische Festlegung von Freihaltetrassen für die Radschnellverbindungen bedeutet eine langfristige Flächensicherung für diese linienbezogene Infrastruktur. Dabei geht es um die Sicherung gegenüber anderen Nutzungen, die im Konflikt mit der gesicherten Infrastrukturnutzung stehen.

Für die in Tabelle 4.6 (3) (Z) festgelegte Radschnellverbindung RSV 1 werden im Bereich Allensbach sowie zwischen Markelfingen und Radolfzell jeweils zwei Alternativen dargestellt. Damit werden für den weiteren Planungsprozess beide Realisierungsoptionen gesichert.

Für die in Tabelle 4.6 (3) (Z) festgelegte Radschnellverbindung RSV 2 wird mit Ausnahme des Trassenverlaufs zwischen Hauingen und Steinen aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in der Raumnutzungskarte jeweils nur die westlichste und die östlichste bzw. nördlichste und südlichste Trassenvariante dargestellt, die zusammen einen „Korridor“ für alle derzeit noch geprüften Trassenalternativen definieren. Die Verantwortung für die Planung und Umsetzung liegt beim Landkreis Lörrach. Das Projekt wird im Laufe der Planungsphasen zunehmend konkretisiert. Die Ergebnisse aus den zukünftigen Planungsphasen werden in den Regionalplan einfließen.

Für die in Tabelle 4.6 (3) (Z) festgelegte Radschnellverbindung RSV 3 werden im Bereich Istein und Bad Bellingen jeweils zwei Alternativen dargestellt. Damit werden für den weiteren Planungsprozess beide Realisierungsoptionen gesichert.

Für die in Tabelle 4.6 (3) (Z) festgelegte Radschnellverbindung RSV 4 werden im Bereich zwischen Rheinfeldern und Schwörstadt jeweils zwei Alternativen dargestellt. Damit werden für den weiteren Planungsprozess beide Realisierungsoptionen gesichert.

Die Radeschnellwege sollen durch Zubringerrouten und weitere Pendlerrouten ergänzt werden, damit ein möglichst durchgängiges Radwegenetz entsteht.

4.7 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Auszug aus der 2. Teilfortschreibung RP2000 - Windenergienutzung in der Fassung vom 18.01.2019. Die Darstellung dient lediglich der Orientierung. Die Festlegungen sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.

[...]

- Z1** Für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen werden Vorranggebiete festgelegt.

Raumbedeutsame Nutzungen, die mit dem Bau und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Folgende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen werden in der Raumnutzungskarte festgelegt und in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte (Kapitel C) dargestellt:

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Gemeinde</i>
VRG01	Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag	Kandern, Steinen
VRG02	Schlöttleberg	Steinen, Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell
VRG03	Zeller Blauen	Kleines Wiesental, Zell im Wiesental
VRG04	Glaserkopf	Hasel
VRG05	Rohrenkopf	Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental
VRG06	Verenafohren	Tengen
VRG07	Dornsberg	Eigeltingen

- Z2** Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen sonstige regionalplanerische Zielaussagen zur Sicherung von Freiraumfunktionen dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen.
- Z3** Ausnahmsweise ist die Darstellung von Flächen für Windkraftanlagen in kommunalen Flächennutzungsplänen oder die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope (Plansatz 3.2.1 des Regionalplan 2000) zulässig, sofern nachgewiesen ist, dass keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden.

Begründung

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieträger, ihrer nachteiligen Auswirkungen auf das Klima (-->Klimawandel) sowie der Risiken bei der Nutzung von Kernenergie hat der Einsatz erneuerbarer Energien seit den 90er Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Durch Maßnahmen wie die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen (Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30.07.1996 (BGBl. 1, S. 1189) oder die Förderung nach dem Energieeinspeisungsgesetz (EEG) wurden schon vor Jahren Rahmenbedingungen geschaffen, die zu einer steten Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger geführt haben.

Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Ereignisse in Fukushima im Jahre 2011 hat dieser Prozess in den letzten Jahren nochmals an Fahrt gewonnen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden energiepolitische Zielsetzungen definiert, mit denen in Deutschland bis zum Jahre 2022 der Ausstieg aus der Kernenergienutzung erreicht und der Anteil fossiler Energieträger zurückgefahren werden soll ("Energiewende").

Im Sinne eines ökologisch wie ökonomisch sinnvollen "Energie-Mixes" sowie aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen kommt mittlerweile auch in den deutschen Binnenländern der Windenergienutzung eine zentrale Rolle zu. Für das Land Baden-Württemberg gilt aktuell die energiepolitische Zielvorgabe, bis zum Jahre 2020 mindestens 10% der Bruttostromerzeugung aus Windenergienutzung zu realisieren. Zur Zielerreichung ist landesweit ein verstärkter Zubau von Windenergieanlagen erforderlich.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt die Nutzung Erneuerbarer Energien als wichtigen Beitrag zur Reduktion des Ausstoßes klimaschädigender Gase und der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit. Durch die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete i. S. d. § 11 Abs. 3 Ziffer 11 LplG sollen auch in der Region Hochrhein-Bodensee für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte planerisch gesichert werden. Gemäß der aktuellen Rechtslage kann der Regionalverband Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiet im Regionalplan ausweisen, gleichzeitig dürfen keine Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan festgelegt werden. Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Folglich sollte die Regionalplanung insbesondere die Flächen als Vorranggebiet festlegen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen in besonderem Maße geeignet sind und bei denen die Gefahr besteht, dass anderweitige Nutzungen den Betrieb von Windenergieanlagen verhindern könnten.

Die Regionalplanung sichert somit der Windenergie Flächen vor konkurrierenden Nutzungen. Auch außerhalb der regionalplanerisch gesicherten Vorranggebiete für Windkraftanlagen ist eine Nutzung von Windenergie bzw. der Bau von Windkraftanlagen möglich.

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (S. B45) bezeichnet die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes als wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts.

Neben der Wasserkraft bieten vor allem Windenergie, Biomasse und Photovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Der Stromgewinnung aus Windkraft kommt in Baden-Württemberg aber bisher nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für die Region Hochrhein-Bodensee. Gründe dafür sind zum einen die überwiegend ungünstigen Windverhältnisse, zum anderen die besondere Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft, die in den bedeutenden großräumigen Fremdenverkehrsräumen Bodensee und Schwarzwald ihren Niederschlag finden und der Windenergie gegenüber vielfach zu Vorbehalten führen.

Die Region leistet zur Reduzierung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern und zur Minderung des Treibhauseffektes einen sehr bedeutenden Beitrag: der Anteil der Wasserkraft an der Stromproduktion ist in keiner Region des Landes so hoch wie in der Region Hochrhein-Bodensee.

Gleichwohl hat die Windenergie in windhöffigen Gebieten - auch im Binnenland - einen merklichen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Schonung fossiler Energieträger zu leisten.

Die Region Hochrhein-Bodensee ist im Vergleich mit den anderen Regionen Baden-Württembergs auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg hinsichtlich des Windpotenzials eher unterdurchschnittlich für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229) und die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze bilden maßgebliche Grundlagen, die im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigt werden müssen.

Es wird angestrebt, die Windenergienutzung auf windhöffige und zugleich möglichst konfliktarme Standorte (Kriterien: Schutzgüter Umwelt, konkurrierende Raumnutzungen) zu konzentrieren (Standorte für Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen). Da die meisten windenergetisch interessanten Standorte sich an landschaftlich exponierten und/oder für Natur- und Landschaftsschutz bedeutenden Stellen befinden und zudem die Region ein überdurchschnittlich hohes Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten aufweist, weist die Region ein hohes Konfliktpotenzial auf, welches sich auf die Festlegung der Vorranggebiete auswirkt.

Der Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, in das auch die Ergebnisse der Umweltprüfung einfließen, zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungen, die mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind. Innerhalb der Vorranggebiete werden keine regionalplanerischen Vorgaben zur Anzahl zulässiger Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder -ausführung getroffen.

Außerhalb der im Regionalplan festgelegten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind Windkraftanlagen gemäß der Änderung des Landesplanungsgesetzes 22.05.2012 (GBl. S. 285) aus regionaler Sicht regelmäßig zulässig, sofern keine sonstigen Festlegungen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen.

Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Grünzug zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Der Bau von Windkraftanlagen erfolgt auf Flächen, auf denen eine ausreichende Windhöflichkeit zur Verfügung steht und auch eine Erschließung möglich ist. Nicht alle windhöflichen Flächen eignen sich für den Ausbau von Windkraftanlagen (z.B. naturschutzrechtliche Restriktionen). Die Suche nach möglichen Standorten zum Ausbau beinhaltet die Prüfung von Alternativen.

Grundsätzlich ist somit der Bau von Windkraftanlagen innerhalb des regionalen Grünzuges des Regionalplan 2000 zulässig.

Die in der Raumnutzungskarte festgelegten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotop (Plansatz 3.2.1 des Regionalplan 2000) basieren auf der Biotopkartierung der LfU aus den Jahren 1984 – 1988. U.a. hat diese Festlegung zum Ziel, die in der Region vorkommenden Biotoptypen in einem Verbundsystem zu sichern.

Inzwischen liegen neue und genauere Biotopkartierungen vor, so dass die vorliegende Teilfortschreibung eine Öffnungsklausel beinhaltet, die es ermöglicht, dass nach entsprechender Prüfung die Ausweisung eines Gebiets für Windkraftanlagen im Bauleitplan bzw. die Genehmigung einer Windkraftanlage innerhalb eines im Regionalplan 2000 festgelegten Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege dann möglich ist, wenn nachgewiesen ist, dass keine geschützten Biotop beeinträchtigt werden und insofern eine Verträglichkeit mit den planerisch gesicherten Biotopfunktionen gegeben ist. [...]